An das

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

29. September 2025

EILT!

Verfassungsbeschwerde und
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

[redacted]

- Beschwerdeführerin und Antragstellerin zu 1. -

[redacted]

- Beschwerdeführer und Antragsteller zu 2. -

[redacted]

- Beschwerdeführer und Antragsteller zu 3. -

[redacted]

- Beschwerdeführerin und Antragstellerin zu 4. -

[redacted]

- Beschwerdeführer und Antragsteller zu 5. -

[redacted]

- Beschwerdeführerin und Antragstellerin zu 6. -

alle wohnhaft [redacted], Beschwerdeführende zu 3. bis 6. vertreten durch die Beschwerdeführenden zu 1. und 2.

Bevollmächtigte: BLKR Rechtsanwält*innen, Mehringdamm 40, 10961 Berlin

wegen Visum

Namens und in Vollmacht (**Anlage 1**) der Beschwerdeführenden erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

gegen

den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. August 2025 zum Az. OVG 6 S 47/25 (**Anlage 2**),

Die vorbezeichnete Entscheidung verletzt die Beschwerdeführerenden in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, ihrem Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG, ihrem durch Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschütztem Vertrauen, ihrer Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Es wird beantragt,

1. die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, den Beschwerdeführenden Visa nach § 22 Satz 2 AufenthG zur Einreise nach Deutschland zu erteilen und auszuhändigen;
2. hilfsweise die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, den Beschwerdeführenden vorläufige Visa zur Einreise nach Deutschland zu erteilen und auszuhändigen;
3. hilfshilfsweise die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, den Antrag der Beschwerdeführenden auf Erteilung der Visa unverzüglich zu bescheiden und bis zur Bescheidung weiterhin die Unterbringung, Lebensmittel- und medizinische Versorgung der Beschwerdeführenden zu gewährleisten;
4. höchst hilfsweise die vorbezeichnete Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zurückzuverweisen.

Namens und in Vollmacht der Antragstellenden beantrage ich zudem den Erlass folgender

einstweiliger Anordnung:

1. Die Bundesrepublik Deutschland wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, den Antragstellenden vorläufige Visa gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen.
2. Hilfsweise: Die Bundesregierung wird verpflichtet, den Antrag der Beschwerdeführenden auf Erteilung der Visa zu bescheiden und bis zur Bescheidung weiterhin die Unterbringung, Lebensmittel- und medizinische Versorgung der Beschwerdeführenden zu gewährleisten.

Wir bitten, die Verfassungsbeschwerde zunächst im Allgemeinen Register zu erfassen, da das Oberverwaltungsgericht bislang nicht über die am 10. September 2025 erhobene Anhörungsrüge entschieden hat. Den Ausgang des Anhörungsrügeverfahrens werden wir unaufgefordert mitteilen und sodann um Umschreibung zur BvR-Sache bitten, sofern das Oberverwaltungsgericht der Anhörungsrüge nicht abhelfen sollte.

Gliederung

A. Vorbemerkung 9

B. Sachverhalt 12

I. Deutscher Einsatz in Afghanistan und Machtübernahme der Taliban 12

II. Aufnahmeprogramme 14

1. Aufnahmen über § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz 15

a) Die Menschenrechtsliste (MRL) 15

b) Das Überbrückungsprogramm oder -liste (ÜBP) 16

c) Das Ortskräfteverfahren (OKV) 16

2. Aufnahmen über § 23 Abs. 2, 3 AufenthG 17

3. Unterschiede zwischen den Programmen 17

4. Umsetzung der Programme 18

5. Ablauf des Verfahrens 18

a) Erteilung von Aufnahmeerklärungen und -zusagen 18

b) Ausreise aus Afghanistan 20

c) Ablehnung von Visumanträgen und Erlöschen der Aufnahmeerklärung 21

6. Aussetzung der Aufnahmeprogramme 21

a) Temporäre Aussetzung 2023 22

b) Ende des Bundesaufnahmeprogramms ab Juli 2024 22

c) Ausreisen und Verfahren seit Mai 2025 23

III. Situation von Schutzsuchenden in Pakistan 25

1. Unterbringung durch die GIZ 25

2. Drohendes Ende der Unterbringung durch die GIZ 25

3. Keine Möglichkeit, die Unterkunft zu verlassen 26

a) Unmöglichkeit der Visaverlängerung 26

b) Folgen eines fehlenden Visums 28

4. Gefahr der Abschiebung nach Afghanistan 29

a) Abschiebepraxis seit dem Jahr 2023 29

b) Verschärfung der Abschiebepraxis seit August 2025 33

c) Entwicklungen und Ereignisse seit dem 1. September 2025 35

5. Vorgehen bei Abschiebungen 37

6. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg 39

IV. Drohende Gefahren in Afghanistan 41

1. Grenzübertritt und Datenabgleich durch die Taliban 41

2. Lebenssituation in Kabul 43

3. Drohende Gefahren durch die Taliban 45

a) Spezifische Gefahr für Rückkehrer*innen 46

b) Spezifische Gefahren für Regimegegner*innen und ehemalige Angehörige des Justizapparates .. 49

c) Berichte über Rückkehr*innen mit deutscher Aufnahmezusage 55

V. Individueller Sachverhalt 57

1. Leben der Beschwerdeführenden in Afghanistan 57

2. Aufnahmeerklärung und Ausreise nach Pakistan 61

3. Aufenthalt und Visumsverfahren in Islamabad 67

4. Verwaltungsgerichtliches Verfahren 75

C. Verfassungsbeschwerde 81

I. Zulässigkeit und Annahmevoraussetzungen 82

1. Beschwerdegegenstand 82

2. Beschwerdebefugnis 82

a) Effektiver Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 GG, Art. 20 Abs. 3 GG 82

b) Verletzung des rechtlichen Gehörs, Art. 103 Abs. 1 GG .V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2, Art. 20 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 GG 84

c) Verletzung materieller Grundrechte 85

3. Rechtswegerschöpfung 85

4. Subsidiarität 85

a) Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO analog 86

b) Kein Vorgehen gegen die Aussetzung der Aufnahmeerklärung 86

c) Kein Verweis auf die Hauptsache 87

aa) Verletzung von Grundrechten durch die Eilentscheidung selbst 87

bb) Unzumutbarkeit des Abwartens nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG 89

d) Verfassungsrechtliche Erwägungen im fachgerichtlichen Verfahren 91

5. Frist 91

6. Vorliegen der Annahmevoraussetzungen 91

II. Begründetheit 92

1. Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2, Art. 20 Abs. 3 GG 93

a) Pflicht zur eingehenden Prüfung grundrechtlicher Belange 94
b) Fehlende Durchdringung der Sache trotz gewichtiger grundrechtlicher Belange 96
aa) Umfassende Grundrechtsbindung 97
bb) Verkennen des Vertrauensschutzes, Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG 98
(1) Grundsatz des Vertrauensschutzes 98
(2) Betroffenheit spezifischer Freiheitsrechte 100
(a) Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG 100
(aa) Gefahr der Abschiebung nach Afghanistan 101
(bb) Gefahr von Haft, Folter und Hinrichtung durch die Taliban 102
i. Abgesenkte Anforderungen an Gefahrenprognose 102
ii. Verfolgung durch die Taliban 102
iii. Spezifische Gefahren der Verfolgung durch die Taliban 103
iv. Kein Schutz vor der Verfolgung durch die Taliban 105
(b) Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG 108
(c) Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG 108
(d) Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG 109
(3) Geltung des Vertrauensschutzgebots im Rahmen von § 22 Satz 2 AufenthG 110
(a) Aussetzung nur unter Voraussetzungen der Aufhebung 111
(b) Anwendung von §§ 48, 49 ff. VwVfG wegen Verwaltungsaktqualität 112
(c) Bekanntgabe durch die GIZ 117
(d) Hilfsweise §§ 48, 49 ff. VwVfG analog 118
(e) Jedenfalls allgemeines Vertrauensschutzgebot 119
(4) Fehlen der Voraussetzungen der §§ 48, 49 ff. VwVfG (analog) 122
(5) Jedenfalls Verstoß gegen allgemeines Vertrauensschutzgebot 122
(a) Vertrauensgrundlage in Form der Aufnahmeerklärung und des Visumverfahrens 123
(aa) Zurechnung des Handelns der GIZ zur BRD 123
(bb) Vertrauensgrundlage in Form von Verwaltungsakt 124
(cc) Würdigung der Umstände der Visumsverfahrens 124
(b) Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Beschwerdeführenden 125
(c) Betätigung des Vertrauens durch die Beschwerdeführenden 126
(d) Überwiegen von Bestandsinteresse gegenüber öffentlichem Interesse 127
(e) Hilfsweise: Verstoß durch zeitweise Aussetzung 129
(6) Fehlende Berücksichtigung durch das Gericht 130

cc) Verkennen der Gefahr für Leib und Leben, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. 133

(1) Verletzung einer Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG durch die Bundesrepublik Deutschland 134

(a) Begründung der Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG 134

(aa) Begründung extraterritorialer Schutzpflichten in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 135

(bb) Begrenzte Übertragbarkeit bisheriger Maßstäbe auf den vorliegenden Fall 137

(cc) Begründung der Schutzpflicht im Hinblick auf die Beschwerdeführenden 137

i. Schutzpflicht aus verfassungsrechtlicher Garantenstellung 138

ii. Schutzpflicht wegen Verantwortungszusammenhangs 143

iii. Hilfsweise: Hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt und systematische Verletzung des humanitären Völkerrechts 148

(b) Verletzung der Schutzpflicht 149

(2) Fehlende Berücksichtigung durch das Gericht 152

dd) Verkennen des allgemeinen Gleichbehandlungssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG 153

(1) Bindung an Art. 3 Abs. 1 GG 153

(2) Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte 155

(3) Fehlende Rechtfertigung 157

(4) Fehlende Berücksichtigung durch Gericht 159

ee) Verkennen von Art. 3 EMRK 159

c) Fehlende Folgenabwägung 162

d) Beruhen der Entscheidung auf der unzureichenden Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG 163

aa) Vorliegen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund 164

(1) Anordnungsanspruch 164

(2) Anordnungsgrund 166

(3) Kein Verstoß gegen Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache 166

(a) Keine Vorwegnahme der Hauptsache 166

(b) Hilfsweise: Ausnahme vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache 168

bb) Folgenabwägung zu Gunsten der Beschwerdeführenden 169

2. Verletzung der Garantie rechtlichen Gehörs, Art. 103 Abs. 1 GG 169

a) Pflicht zur Auseinandersetzung mit den zentralen Argumenten 170

b) Keine Auseinandersetzung mit den einfach- und verfassungsrechtlichen Kernfragen 171

aa) Vortrag zur Rechtsnatur der Aufnahmeerklärung 171

bb) Vortrag zum Vertrauensschutz 172

cc) Vortrag zur konkreten Gefahrenlage ... 173
c) Beruhen ... 174
3. Verletzung von Vertrauensschutz, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG .. 174
4. Verletzung von Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ... 175
5. Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungssatzes, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ... 175
III. Erläuterung der Anträge ... 176
D. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ... 176
I. Zulässigkeit ... 177
1. Statthaftigkeit und Antragsberechtigung ... 177
2. Rechtsschutzbedürfnis ... 177
3. Keine Vorwegnahme der Hauptsache ... 177
II. Begründetheit ... 178
1. Keine offensichtliche Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde ... 179
2. Folgenabwägung ... 179
a) Nachteile bei Ausbleiben der einstweiligen Anordnung ... 179
b) Nachteile bei Erlass der einstweiligen Anordnung ... 180
III. Erläuterung der Anträge ... 181
E. Anlagenübersicht ... 182

A. Vorbemerkung

Mit der Verfassungsbeschwerde und dem Antrag auf einstweilige Anordnung beantragen die Beschwerdeführenden, ein ehemaliger oberster afghanischer Richter, seine Ehefrau und seine vier Kinder, die vorläufige Erteilung eines Visums zur Einreise nach Deutschland. Die Beschwerdeführenden erhielten im Dezember 2022 eine deutsche Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG und befinden sich seit dem 2. Februar 2023 in Pakistan im Visumsverfahren. Aufgrund der Aussetzung sämtlicher Aufnahmeprogramme droht ihnen nun die Abschiebung nach Afghanistan – und dort Folter und Tod.

Die Beschwerdeführenden wenden sich gegen den ablehnenden Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28. August 2025 und rügen eine Verletzung ihres Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und rechtliches Gehör (Art. 103 GG), jeweils in Verbindung mit einer Verletzung ihres grundrechtlich geschützten Vertrauens (Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG), der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), der staatlichen Schutzpflicht für ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) sowie dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

Im Zentrum der Verfassungsbeschwerde steht die Frage, ob die Bundesregierung grundrechtlich an die Aufnahmeerklärung gebunden ist.

Der Beschwerdeführer zu 2. war vor der Machtergreifung der Taliban oberster afghanischer Richter und unter anderem am [redacted] tätig. Als Strafrichter verurteilte er eine Vielzahl von Taliban-Mitgliedern zu langen Haftstrafen, die heute hochrangige politische und militärische Positionen bekleiden. Nach der Machtübernahme der Taliban im Sommer 2021 erhielt er Morddrohungen von ehemals Verurteilten und tauchte mit seiner Familie unter. Einer der ehemals Verurteilten entführte, folterte und tötete statt des Beschwerdeführers zu 2 im September 2021 dessen Vater.

Die Bundesregierung hat den Beschwerdeführer zu 2. als durch das Taliban-Regime besonders gefährdet eingestuft. Mit individualisierter E-Mail vom [redacted] Dezember 2022 teilte die GIZ (Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit, im alleinigen Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und in deren Auftrag tätig) dem Beschwerdeführer zu 2. mit, dass das BMI für ihn und seine Familie eine Aufnahmeerklärung nach dem Aufenthaltsgesetz abgegeben hat. Die Familie hat daraufhin in Erwartung der Einreise nach Deutschland ihr ganzes Leben auf die

Durchführung des Visumsverfahrens ausgerichtet. Sie hat den Hinweisen in der Aufnahmeerklärung entsprechend ein pakistanisches Visum beantragt und ist am [redacted] Januar 2023 nach Pakistan ausgereist. Um die Ausreise nach Pakistan zu finanzieren, verkaufte sie sämtliche Vermögensgegenstände in Afghanistan. In Islamabad begab sich die Familie in die Obhut der GIZ. Trotz positiver Sicherheitsprüfung und Einreichung aller Unterlagen wurden die in Aussicht gestellten Visa für die Einreise nach Deutschland nicht erteilt. Im Mai 2025 erklärte die Bundesregierung vielmehr den Stopp sämtlicher Aufnahmeprogramme und suspendierte die Einreisen.

Nach Auslaufen ihres pakistanischen Visums im April 2023 konnte die Familie die Unterkunft aus Angst vor einer Abschiebung und auf Geheiß der GIZ nicht verlassen. Seitdem die pakistanische Polizei Mitte August 2025 begann, in die GIZ-Unterkünfte einzudringen und die dort untergebrachten Schutzsuchenden abzuschieben, hält sich die Familie tagsüber in öffentlichen Parks, Grünanlagen oder Wäldern versteckt.

Die Beschwerdeführenden berufen sich **erstens** auf den verfassungsrechtlich verankerten Vertrauensschutz aus Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Die Bundesregierung hat durch die individualisierte und schriftlich mitgeteilte Aufnahmeerklärung, die Anleitung zur Ausreise und die Inobhutnahme in Pakistan ein schutzwürdiges Vertrauen begründet und die Beschwerdeführenden zu erheblichen und jahrelangen Dispositionen veranlasst. Dass die Aufhebung rechtsgestaltender Maßnahmen der Exekutive auch dann rechtsstaatlichen Bindungen unterliegt, wenn kein Anspruch auf die Maßnahme selbst besteht, ergibt sich mit Blick auf die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu Gnadenentscheidungen im Strafrecht. Auch der Widerruf eines Gnadenakts unterliegt rechtlichen Bindungen und ist von der Schutzwirkung des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG umfasst.

Zweitens hat die Bundesregierung für den Schutz und das Wohlergehen der Beschwerdeführenden in einem solchen Maße Verantwortung übernommen, dass daraus im konkreten Fall eine grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG erwachsen ist. Eine Anwendung von Schutzpflichten gegenüber im Ausland lebenden Menschen hat das Bundesverfassungsgericht sowohl im Klimabeschluss als auch im Ramstein-Urteil für möglich gehalten, wenn ein hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt vorliegt. Der vorliegende Fall zeichnet sich durch eine noch ungleich engere Beziehung der Beschwerdeführenden zur deutschen Staatsgewalt aus.

Ausgehend von den Grundsätzen aus der strafrechtlichen Beschützergarantenstellung bei tatsächlich freiwilliger Übernahme von Schutzpflichten hat Deutschland freiwillig faktisch und – durch die Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG – auch rechtlich eine Schutzverpflichtung für die Beschwerdeführenden übernommen, auf die diese vertraut haben. Damit hat sich die Bundesregierung in eine verfassungsrechtliche Garantenstellung gebracht, die sie erst aufkündigen kann, wenn die Gefahrabwendung anderweitig sichergestellt ist.

Die Schutzpflicht folgt hier außerdem aus einem Verantwortungszusammenhang zwischen der Ausübung deutscher Hoheitsgewalt und der Gefährdung der Beschwerdeführenden: Zwar gehen die drohenden lebensgefährdenden Handlungen von den Taliban aus. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Gefahr der Verfolgung durch die Taliban jedoch erheblich erhöht. Die Beschwerdeführenden sind durch die Aufnahmeverfahren exponiert und würden bei der Abschiebung von Pakistan nach Afghanistan mit hoher Wahrscheinlichkeit kontrolliert und erkannt. Das Risiko (weiterer) Vergeltungsmaßnahmen durch die Taliban ist infolge der Teilnahme am Aufnahmeprogramm und den allein dadurch bedingten Aufenthalt in Pakistan also erheblich gestiegen. In einem aktuellen Bericht haben die Vereinten Nationen zahlreiche Fälle afghanischer Rückkehrer dokumentiert, die willkürliche Inhaftierung, Bedrohung, Misshandlung, Folter und Mord durch Taliban-Behörden erlebten.

> Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 5. September 2025, A/80/366-S/2025/554, S. 6, abrufbar unter https://unama.unmissions.org/sites/default/files/n2522699.pdf.

Hinzu kommt, dass die Familie infolge der Aufnahmeerklärung ihre Zelte in ihrer Heimat abgebrochen und sämtliche Ressourcen auf das Visumsverfahren verwandt hat. Sie hat sich dadurch jeglicher Möglichkeit begeben, sich in Afghanistan vor den Taliban zu verstecken oder einen alternativen Fluchtplan zu entwickeln und umzusetzen.

Drittens berufen sich die Beschwerdeführenden auf eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes. Ob und gegenüber wem die Bundesregierung eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG erklärt, ist eine politische Entscheidung, die gerichtlich nicht überprüfbar ist. Aus dieser Erklärung folgt jedoch nach einhelliger Auffassung in Literatur und Rechtsprechung bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die willkürliche Entziehung dieser Rechtsposition für alle Personen, denen bis Mai 2025 noch kein

Visum erteilt wurde, ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte.

Diese grundrechtliche Dimension hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vollständig verkannt, indem es die Aufnahmeerklärung als Maßnahme mit rein innerbehördlichem Charakter bewertete, deren Aussetzung keinerlei Voraussetzungen unterliege. Unabhängig von der einfachrechtlichen Bewertung der Aufnahmeerklärung, hätte das Gericht unter Berücksichtigung des grundrechtlich geschützten Vertrauens und der Gefahr für Leben und Gesundheit die Aussetzung der Einreisen mindestens am Willkürverbot messen und eine Interessensabwägung vornehmen müssen.

Das Verfahren ist von grundsätzlicher Bedeutung und besonderer Dringlichkeit. Den Beschwerdeführenden steht eine Abschiebung nach Afghanistan unmittelbar bevor, wo ihnen Folter und Tod drohen. Neben den Beschwerdeführenden warten in Pakistan noch ca. 870 weitere Personen aus Afghanistan mit Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG auf eine Einreiseerlaubnis nach Deutschland, darunter auch viele ehemalige Ortskräfte. Gefährdet sind nicht nur Leib und Leben der Betroffenen, sondern auch die Integrität, Rechtsstaatlichkeit und außenpolitische Glaubwürdigkeit der Bundesregierung.

B. Sachverhalt

I. Deutscher Einsatz in Afghanistan und Machtübernahme der Taliban

Ausgelöst durch die Terroranschläge vom 11. September 2001 erfolgte ab dem Oktober 2001 ein militärischer Einsatz in Afghanistan: Nachdem zunächst ab dem 7. Oktober 2001 die USA und Großbritannien Luftangriffe gegen Stützpunkte von Al-Qaida und den Taliban in Afghanistan gestartet und die Operation *Enduring Freedom* begonnen hatten, beschloss der Deutsche Bundestag am 16. November 2001 die Beteiligung der Bundeswehr an dieser Operation.

Die USA hatten die Terroranschläge des Netzwerks Al-Quaida sowie die Beteiligung des afghanischen Taliban-Regimes als Schutzmacht und als Ausgangsbasis für die Förderung terroristischer Aktivitäten als Kriegshandlung bewertet und sich auf das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta berufen. Am 12. September 2001 hatte der NATO-

Rat das Vorliegen eines Bündnisfalls gemäß Art. 5 NATO-Vertrag festgestellt, sodass auch Deutschland als NATO-Staat einer Beistandspflicht unterlag. Die USA fungierten von Beginn an als Führungsnation, die Koordination wurde ab 2003 durch die NATO übernommen. Die Dauer des deutschen Militäreinsatzes erstreckte sich bis Ende Juni 2021. Grundlage für die Beendigung war das zwischen den USA und den Taliban am 29. Februar 2020 geschlossene Doha-Abkommen. Am 14. April 2021 beschloss der Nordatlantikrat, die NATO-geführte Resolute Support Mission (RSM) in Afghanistan zu beenden. Die Bundeswehr hat mit der Ankunft der letzten Soldatinnen und Soldaten in Wunstorf am 30. Juni 2021 den vollständigen Abzug aus Afghanistan abgeschlossen. Damit war Deutschland über zwei Jahrzehnte hinweg militärisch in Afghanistan engagiert.

In Afghanistan selbst führte der Einsatz zu militärischen und politischen Erfolgen. Strukturen von Al-Qaida wurden zerstört, die Taliban, die zuvor das afghanische Volk massiv unterdrückt hatten, wurden aus der Regierungsverantwortung verdrängt und ihre durch Anarchie geprägte Herrschaft beendet, ohne jedoch dauerhaft besiegt zu werden. Nach der Vertreibung der Taliban 2001 trug Deutschland im Rahmen der International Security Assistance Force (ISAF) und RSM maßgeblich zur Stabilisierung des Nordens Afghanistans, zum Aufbau afghanischer Sicherheitskräfte und zu umfangreicher Entwicklungszusammenarbeit bei.

Während die internationalen Truppen aus Afghanistan abzogen, bauten die Taliban im Rahmen einer „Frühjahrsoffensive“ ihre „Raumkontrolle“ in Afghanistan aus. Ende Juli/Anfang August 2021 verschärfte sich die Lage in Afghanistan. Während sich die Ausweitung der Kontrolle der Taliban im Frühjahr und Frühsommer 2021 zunächst auf den ländlichen Raum bezog, verschlechterte sich die Lage weiter, als die Taliban ab Ende Juli begannen, auch gezielt „Hochburgen“ von Milizenführern anzugreifen und ab dem 6. August 2021 bis zum 15. August 2021 in schneller Folge strategisch wichtige Provinzhauptstädte, und damit schließlich ganz Afghanistan einnahmen.

Die westlichen Streitkräfte leiteten noch am 15. August 2021 die ersten militärischen Evakuierungsflüge ein. Es folgte der Sturm auf den Flughafen Kabul. Die Bundeswehr begann die Evakuierungsflüge aus Kabul am 16. August 2021 und schloss sie mit dem letzten Abflug am 26. August 2021 ab.

Seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 hat sich die menschenrechtliche Lage in Afghanistan dramatisch verschlechtert. Besonders betroffen sind Frauen und Mädchen: Sie wurden systematisch aus dem Bildungssystem ausgeschlossen, seit 2021 dürfen sie weder weiterführende Schulen noch Universitäten besuchen, was nach UN-Schätzungen rund 1,5–2,2 Millionen Mädchen betrifft. Parallel wurden Frauen aus großen Teilen des Arbeitsmarktes verdrängt, Nichtregierungsorganisationen und sogar UN-Organisationen dürfen weibliches Personal teilweise nicht mehr beschäftigen.

Weil bereits im Zuge der Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 absehbar war, dass insbesondere ehemalige Ortskräfte, aber auch Justizbedienstete (Richter und Staatsanwälte), Journalistinnen und Journalisten sowie Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten einer besonderen Gefährdung durch die Taliban ausgesetzt sein würden, leitete die Bundesregierung nach dem Ende der Evakuierungsflüge weitere Maßnahmen zur Aufnahme schutzbedürftiger afghanischer Staatsangehöriger ein.

Schon während der Zeit des Militäreinsatzes hatte die GIZ, dessen einziger Anteilseigner die Bundesrepublik Deutschland ist, einen herausragenden Anteil am Engagement der Bundesrepublik Deutschland. Von 2002 an nahm sie neben der Entwicklungshilfe zahlreiche weitere hoheitliche Aufgaben für die Bundesrepublik Deutschland wahr. Insgesamt koordinierte die GIZ 2002 113 Programme. Auch nach Beendigung des Militäreinsatzes und nach der Machtübernahme der Taliban hielt die GIZ ihre Präsenz im Land aufrecht. Zudem übernimmt die GIZ daneben insbesondere bei der Aufnahme von Ortskräften sowie weiteren von der Bundesrepublik aufgenommenen afghanischen Staatsangehörigen im Auftrag der Bundesregierung zentrale Unterstützungsaufgaben. So hat die GIZ durch das RMO insbesondere ab September 2021 die Ausreise der Ortskräfte unterstützt. Diese Unterstützung umfasste die logistische, administrative und operative Unterstützung für afghanische Ortskräfte und sonstige schutzbedürftige Personen aus Afghanistan.

II. Aufnahmeprogramme

Im Kontext der Machtübernahme der Taliban und vor dem Hintergrund des zwanzigjährigen militärischen und entwicklungspolitischen Engagements der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan bestand ab Sommer 2021 ein politischer Konsens unter der damals CDU-geführten Regierung, aber auch bei den Parteien der demokratischen Opposition, dass

gefährdete Menschen aus Afghanistan, welche sich für die Demokratie im Land im Sinne des deutschen Engagements in Afghanistan und in Teilen auch mit den deutschen Streitkräften und zivilen deutschen Organisationen engagiert hatten, in Deutschland aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung Zuflucht vor ihren Verfolgern finden müssten.

Die humanitären Aufnahmen, die nach Deutschland um die Machtübernahme der Taliban und im Nachgang erfolgt sind, basieren im Wesentlichen auf zwei Rechtsgrundlagen. Zum einen und zunächst erfolgten Aufnahmen auf der Grundlage von § 22 Satz 2 AufenthG in Form der sogenannten Menschenrechtsliste, dem späteren Überbrückungsprogramm und dem bereits seit 2013 bestehenden Ortskräfteverfahren. Zum anderen erfolgten Aufnahmen später und konkretisiert durch das sog. Bundesaufnahmeprogramm auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 AufenthG.

1. Aufnahmen über § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz

§ 22 Satz 2 AufenthG ist die zentrale Ermächtigungsgrundlage für die individuelle Aufnahme aus dem Ausland „aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen". Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) oder eine von ihm bestimmte Stelle „zur Wahrung politischer Interessen" die Aufnahme erklärt. Neben dem bereits seit Längerem bestehenden Ortskräfteverfahren wurden seit August 2021 hierauf insbesondere Aufnahmen aus der sogenannten Menschenrechtsliste des Auswärtigen Amts sowie aus dem daran anschließenden Überbrückungsprogramm gestützt. Die Bundesregierung hat hierzu mehrfach berichtet; unter anderem enthält die Antwort auf die Kleine Anfrage in der Bundestagsdrucksache 19/32677 vom 14. Oktober 2021 Angaben zur Anwendung von § 22 Satz 2 AufenthG unmittelbar nach der Machtübernahme der Taliban, und die Antworten in der 20. Wahlperiode konkretisieren Reichweite und Zahlen der Listen- und Übergangsaufnahmen.

a) Die Menschenrechtsliste (MRL)

Die vom Auswärtigen Amt im Anschluss an die Evakuierungsphase 2021 geführte Liste besonders gefährdeter Personen (Menschenrechtsliste) bezog sich auf unterschiedliche Schutzsuchende, insbesondere Menschenrechtsverteidiger*innen, Journalist*innen, Kulturschaffende und Wissenschaftler*innen, die durch ihre Tätigkeit oder exponierte Stellung

individuell gefährdet waren. Am 10. September 2021 übermittelte das Auswärtige Amt die Liste an das BMI, das am 14. September 2021 erklärte, allen gelisteten Personen eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG zu erteilen, vorbehaltlich der Durchführung der Visumverfahren.

b) Das Überbrückungsprogramm oder -liste (ÜBP)

Das Überbrückungsprogramm bzw. -liste diente zur zeitlichen Überbrückung zwischen der Menschenrechtsliste und dem Bundesaufnahmeprogramm und um es in diesem Zeitraum weiterhin zu ermöglichen, gefährdete Personen aufzunehmen. Ähnlich wie bei der Menschenrechtsliste wurden Gefährdungsmeldungen zumeist durch zivilgesellschaftliche Organisationen, die mit Schutzsuchenden in Kontakt standen, erstellt und an das Auswärtige Amt weitergeleitet. Fallbearbeitungen konnten hierbei in Teilen besonders umfangreich ausfallen. Die Bundesregierung definiert das Programm wie folgt:

> „Aufnahme besonders gefährdeter Afghaninnen und Afghanen nach Sommer 2021 („Überbrückungsliste")
>
> Die [Bundesregierung] hat darüber hinaus Aufnahmen gemäß § 22 S. 2 AufenthG für einzelne Personen [...] ausgesprochen, die nicht bis zum 31.08.2021 durch die Beklagte identifiziert worden sind, sondern erst hiernach.
>
> Diese Aufnahmen gemäß § 22 Satz 2 AufenthG erfolgen im Rahmen einer Einzelfallprüfung, wonach es stets erforderlich ist, dass an der Aufnahme gerade der konkreten Person (einschließlich der „Kernfamilie", also einem Ehepartner und minderjährige, ledige, im selben Haushalt wohnende Kinder) ein politisches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht. In besonderen Härtefallen kann auch eine Aufnahme von Familienmitgliedern außerhalb der Kernfamilie erfolgen.
>
> Diese Einzelfallprüfung erfolgt durch das Auswärtige Amt. Das Auswärtige Amt leitet den Vorgang im Fall eines positiven Votums in Form einer elektronischen Liste („Überbrückungsliste") an das BMI weiter, das sodann die Aufnahme erklären oder diese ablehnen kann und das Auswärtige Amt darüber in Kenntnis setzt."

c) Das Ortskräfteverfahren (OKV)

Adressat*innen des Ortskräfteverfahrens sind afghanische Ortskräfte deutscher staatlicher Stellen und deren Implementierungsorganisationen, die wegen ihrer Tätigkeit individuell gefährdet sind. Nach

regierungsamtlichen Darstellungen umfasst dies insbesondere Beschäftigte oder ehemals Beschäftigte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und der Bundeswehr, des Auswärtigen Amts (AA), des BMI, unter anderem bei Polizeiprojekten), des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowie der GIZ. Auch von diesen Ressorts geförderte Nichtregierungsorganisationen (NRO) konnten in Einzelfällen einbezogen sein.

2. Aufnahmen über § 23 Abs. 2, 3 AufenthG

Das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan (BAP) richtet sich an besonders gefährdete afghanische Staatsangehörige, die nicht vom Ortskräfteverfahren erfasst werden. Anspruchsberechtigt sind Personen, die sich durch Einsatz für Frauen- und Menschenrechte oder Tätigkeiten in Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft besonders exponiert haben und deshalb individuell gefährdet sind, sowie Personen, die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung bzw. Geschlechtsidentität oder ihrer Religion spezifischer Gewalt oder Verfolgung ausgesetzt sind.

Die rechtliche Grundlage des Bundesaufnahmeprogramms ist die Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 24 Aufenthaltsgesetz. Die Aufnahmeanordnung wurde am 19. Dezember 2022 erlassen. Sie legt ein monatliches Kontingent von bis zu 1.000 Aufnahmezusagen fest, wobei nicht ausgeschöpfte Kontingente auf Folgemonate übertragbar sind.

BT-Drucksache 20/6857.

3. Unterschiede zwischen den Programmen

Die Unterschiede zwischen den über § 22 Satz 2 AufenthG laufenden Programmen (MRL, ÜBP und OKV) bestehen zum einen in unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ministerien und damit verbundenen internen Abläufen: Während entsprechende Gefährdungsmeldungen im Rahmen des OKV über das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bzw. das Bundesministerium der Verteidigung oder die jeweiligen Arbeitgeber*innen gemeldet werden, ist das Auswärtige Amt die zuständige Stelle im Falle der MRL und des ÜBP. Darüber hinaus ist nicht öffentlich bekannt, nach welchen konkreten Kriterien genau die Fallauswahl der MRL und des ÜBP stattfindet.

Allerdings erfolgt sowohl die Aufnahme nach § 23 Abs. 2, 3 AufenthG als auch die Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG auf Grundlage eines Kriterienkatalogs zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften.

4. Umsetzung der Programme

Während sich die Gesamtzahl der aufgenommenen Personen aus Afghanistan auf rund 36.000 Personen belaufen soll, fiel der Anteil der Aufnahmen im BAP, Stand Februar 2025, mit nur 1.262 Personen gering aus.

> Vgl. Tagesschau, „Warum weitere Afghan:innen nach Deutschland kommen", https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/aufnahmeprogramm-afghanistan-102.html#:~:text=Wie%20viele%20Menschen%20wurden%20insgesamt,zuletzt%20vorwiegend%20Frauen%20und%20Kinder.
>
> Vgl. IRC, „Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan", https://www.rescue.org/de/artikel/bundesaufnahmeprogramm-afghanistan.

Dieser Unterschied ist besonders eklatant vor dem Hintergrund, dass das BAP in seiner Aufnahmeanordnung von Dezember 2022 ein monatliches Aufnahmekontingent von bis zu 1000 Personen vorsah. Aber auch die Einreisen über § 22 Satz 2 AufenthG sind seit der temporären Aussetzung im Frühjahr 2023 (dazu nachfolgend unter 6.) stark zurück gegangen. Zudem verzeichnen zivilgesellschaftliche Organisationen eine ansteigende Anzahl an Rücknahmen der Aufnahmeerklärungen über § 22 Satz 2 AufenthG sowie die Erteilung von Widerrufs- und Rücknahmebescheiden im Falle von Aufnahmezusagen über § 23 Absatz 2 AufenthG. Für das Jahr 2025 wurden nur noch sehr wenige neue Zusagen erteilt.

5. Ablauf des Verfahrens

a) Erteilung von Aufnahmeerklärungen und -zusagen

Nach der Formulierung eines Schutzgesuches an die Bundesregierung im Rahmen von § 22 Satz 2 AufenthG – durch ein zuständiges Ministerium, den oder die Arbeitgeberin oder eine andere Stelle – ergeht nach einer unbestimmten Zeit eine Aufnahmezusage für die schutzsuchenden Personen, wenn das politische Interesse der Bundesregierung durch die zuständigen Instanzen festgestellt wird. Aufgrund der Gefährdungsmeldung durch Schutzsuchende selbst oder zivilgesellschaftliche Unterstützungsstrukturen und -organisationen erfolgt eine interne

Einzelfallprüfung des Schutzgesuches. Im Anschluss wird intern ein Aufnahmegesuch an das BMI übersendet, welches die Aufnahmeerklärung ausspricht.

Um die Schutzsuchenden über die Aufnahmeerklärung zu informieren und Informationen und Anweisungen zur Ausreise zwecks Visumantragsstellung zu kommunizieren, hat die Bundesregierung die GIZ als Dienstleisterin beauftragt.

> BT-Drucks. 21/492, S. 2; Antwort des BMI vom 25. Juni 2025 auf Frage von MdB Clara Bünger (**Anlage 4a**).

Diese Dienstleisterin übernimmt im Verlaufe des Aufnahme- und Prüfverfahrens im Auftrag der Bundesregierung ebenfalls die Unterbringung, Verpflegung und medizinische Versorgung der Schutzsuchenden. Die vielfältige Einbindung der GIZ in den Aufnahmeprozess von Ortskräften zeigt sich auch in dem Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufnahme aus Afghanistan.

> Vgl. Abschlussbericht Afghanistan-Untersuchungsausschuss, S. 381; 448; 454; 622; 808; vgl. auch BT-Drucks. 21/492, Antwort auf Frage 10: Mitarbeiterzahl für die unterstützte Ausreise.

Die hauptantragstellende Person wird von der GIZ über die Auswahl ihres Falles für eine Aufnahme nach Deutschland über § 22 Satz 2 per E-Mail informiert. Darüber hinaus wird sie in dieser E-Mail dazu aufgefordert, Maßnahmen zum Zwecke der Ausreise aus Afghanistan zu ergreifen, um angesichts der nicht handlungsfähigen Botschaft in Kabul einen Visumsantrag in einer zuständigen Botschaft, zuvorderst in Islamabad zu stellen. In dieser E-Mail der Aufnahmeerklärung befinden sich neben den Daten der hauptantragstellenden Person auch die Daten der Familienmitglieder, die ebenfalls aufgenommen werden sollen und für die ebenfalls eine Aufnahmeerklärung im zwingenden Zusammenhang mit der hauptantragstellenden Person besteht. Von 2021 bis 2024, im Zeitraum innerhalb dessen Aufnahmeerklärungen im Rahmen der MRL und des ÜBP vergeben wurden, variierten die genauen Wortlaute der E-Mails, mit welchen die GIZ an die Aufzunehmenden herantrat.

So erhielten die Schutzsuchenden vor der Aussetzung der Einreiseprozesse im Frühjahr 2023 in dieser E-Mail keinen Hinweis darauf, dass die Aufnahmeerklärungen unter Vorbehalt des erfolgreich durchlaufenen Visumverfahrens inkl. Sicherheitsüberprüfung erteilt werden. Wörtlich erfolgte hier folgender Hinweis (neben weiteren Erklärungen zu Ausreise und Beantragung der Visa für Iran oder Pakistan):

> "As for the next steps, kindly note that relocation options for you will depend on the availability of the necessary travel documents, most importantly passports and visa to neighbouring countries. You will have to relocate to a third country where you must apply for the visa to Germany at a German Embassy."

Nach der Wiederaufnahme der Einreisen im Sommer 2023 wurde die Passage abgeändert und ergänzt:

> "As for the next steps, kindly note that in principle it is only possible to submit your application for a German visa at the German Embassy Islamabad (Pakistan). Your relocation will depend on you obtaining the necessary travel documents, most importantly passports and visa to Pakistan. You will have to relocate to Pakistan where you must apply for the visa to Germany at the German Embassy. Please note that only a successful visa interview at the Germany Embassy and visa issuance for Germany will qualify for a departure to Germany."

Weil die Mehrheit der Aufnahmeerklärungen der MRL und des ÜBP vor dem Aufnahmestopp erteilt wurden, dürften diese überwiegend auch ohne Hinweis auf den Vorbehalt des Visumverfahrens erfolgt sein.

Zum Ablauf des Verfahrens und den entsprechenden Prüfungsschritten sei im Übrigen verwiesen auf

> Becker/Herrmann, Sicherheitsinterviews und Rücknahmen von Aufnahmezusagen, Asylmagazin 10-11, 2024, 378 ff.,
>
> https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2024/AM_24-10-11_themenschwerpunkt_humanAufn.pdf.

b) Ausreise aus Afghanistan

Bis zum Frühjahr 2023 bestand die Möglichkeit, über den Iran an der deutschen Botschaft in Teheran oder über Pakistan an der deutschen Botschaft in Islamabad den verpflichtenden Visumprozess zu durchlaufen. Entsprechend wurden die Schutzsuchenden mit Aufnahmeerklärung in dem ersten Schreiben der GIZ aufgefordert, Vorkehrungen für die Ausreise nach Pakistan (und zuvor Iran) zu treffen, entsprechende Reise- und Personenstandsdokumente zu beschaffen sowie ein Visum für Pakistan (oder Iran) zu beantragen. Die GIZ machte hier besonders deutlich, dass sie keine finanzielle Unterstützung für das Ausreiseverfahren anbieten.

Ein Großteil der Personen, denen eine Aufnahmeerklärung vorlag, nahmen daher die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in die Hand, um entsprechende Unterlagen zu erhalten und Visa zu beantragen.

Für viele Personen war dies ein besonders herausfordernder Prozess, der sich in manchen Fällen Monate bis über Jahre hinzog. In dieser Zeit erfolgten in vielen Fällen punktuelle und auch regelmäßige Rücksprachen mit der GIZ zum Stand der Beschaffung der Unterlagen.

Sobald alle Dokumente vorlagen, informierten die Schutzsuchenden die GIZ über ihre bevorstehende Ausreise. Diese erfolgte anschließend entweder über den Landweg oder per Flugzeug.

c) Ablehnung von Visumanträgen und Erlöschen der Aufnahmeerklärung

Seit 2023 wurden vermehrt Aufnahmeerklärungen nach § 22 Satz 2 AufenthG aufgehoben. Die Schutzsuchenden erhalten per E-Mail der GIZ ein Informationsschreiben, in dem die betroffenen Personen ohne Nennung von Gründen darauf hingewiesen werden, dass ihr Visumantrag abgelehnt bzw. die Schutzzusage aufgehoben wurde. Dies erfolge vor dem Hintergrund des Erlöschens der Aufnahmeerklärung, da das politische Interesse der Bundesregierung zur Aufnahme der Betroffenen nicht mehr bestünde. Weitere Einsichten in die Aktenlage sind i.d.R. nur im Rahmen von Klageverfahren einsehbar.

Des Weiteren werden die Schutzsuchenden darauf hingewiesen, dass sie i.d.R. innerhalb von einer Woche aus der durch die GIZ gestellten Unterkunft ausziehen müssen und sodann auf jegliche Unterstützungsleistungen verzichten müssen. Die Mehrzahl der Schutzsuchenden verfügt zum Zeitpunkt der Ablehnung nicht mehr über gültige pakistanische Visa. Sie verfügen über keine Arbeitserlaubnis in Pakistan und haben, in Vertrauen auf die originäre Zusage durch die Bundesregierung, zumeist ihre materiellen Ressourcen über die lange Wartezeit und für Pässe und pakistanische Visa ausgegeben. So droht ihnen eine Abschiebung nach Afghanistan, ein Land, in dem sie häufig keine Existenzgrundlage mehr besitzen und zudem, wie ursprünglich auch durch die Schutzzusage der Bundesregierung bestätigt, durch die Verfolgung durch die Taliban gefährdet sind.

6. Aussetzung der Aufnahmeprogramme

Neben den Aufhebungen der Aufnahmeerklärungen in individuellen Fällen per Mitteilung an die Betroffenen mit originärer Schutzzusage wurde

in verschiedenen Phasen eine allgemeine Aussetzung der Aufnahmeprogramme durch die Bundesregierung kommuniziert.

a) Temporäre Aussetzung 2023

Zwischen dem 15. März und dem 26. Juni 2023 kam es zu einer ersten vorübergehenden Aussetzung der Aufnahmeverfahren an den deutschen Botschaften in Islamabad und Teheran. In dieser Zeit fanden weder neue „Auswahlrunden" auf Ebene der Koordinierungsstelle noch Termine an den Botschaften in Pakistan oder Iran statt. Infolge des Aufnahmestopps wurden alle Termine an der deutschen Botschaft in Teheran abgesagt und die Ausreise über den Iran unterbunden. Alle bereits im Iran wartenden Antragstellenden mussten in der Folge nach Pakistan überführt werden, was viele Monate dauerte und einen erheblichen logistischen Aufwand verursachte. Der Aufnahmestopp führte somit zu einem Rückstau, der viele Monate andauerte. Für die Familien im Iran bedeutete dies Wartezeiten im Aufnahmeverfahren von teilweise mehr als drei Jahren von der Ausreise aus Afghanistan bis zur Ankunft in Deutschland.

Die Termine in der Botschaft fanden erst ab dem 26. Juni 2023 wieder statt. Ab diesem Tag wurden zusätzliche Überprüfungen in Form der sogenannten Sicherheitsinterviews eingeführt. Seitdem müssen grundsätzlich alle Personen zwischen 16 und 65 Jahren ein mehrstündiges zusätzliches Interview an der Deutschen Botschaft Islamabad durchlaufen. Beteiligt sind dabei alle relevanten Sicherheitsbehörden: Bundeskriminalamt (BKA), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und Bundespolizei (BuPol), beauftragt wird die Durchführung von BAMF und BMI. Seit dem 26. Juni 2023 wurden auch wieder Aufnahmezusagen im Bundesaufnahmeprogramm durch das BAMF erteilt.

Aufgrund der Verzögerungen und des Aufnahmestopps erfolgten die ersten Ausreisen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms erst knapp ein Jahr nach Start des Programms (Oktober 2022) am 26. September 2023.

b) Ende des Bundesaufnahmeprogramms ab Juli 2024

Seit Mitte Juli 2024 werden keine Aufnahmezusagen mehr im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms vergeben. Zunächst wurde dies damit begründet, dass im Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 laut dem

maßgeblichen Einzelplan 06, Kapitel 0603, Titel 684 61 für „Resettlement und humanitäre Aufnahmen“ kein Budget für das BAP vorgesehen war.

> Erlass vom 17. Juli 2024, E-Mail Betreff „240717 BAP AFG, HH-Mittel 2025_weiteres Vorgehen“ (**Anlage 3**).

Am 6. November 2024 jedoch einigte sich der Haushaltsausschuss im Bundestag auf einen Maßgabebeschluss, der eine Weiterfinanzierung und Fortführung des BAP 2025 anweist. Hierfür wurden Haushaltsmittel in Höhe von 52 Millionen Euro bereitgestellt. Mit dem Haushaltsführungsrundschreiben vom 16. Dezember 2024 bekräftigte das Bundesfinanzministerium den Willen des Parlaments und legte fest, dass bereits im Rahmen der Haushaltverhandlungen getroffene Maßgabenbeschlüsse die Grundlage für die vorläufige Haushaltsführung 2025 bilden sollten.

> Vgl. Maßgabebeschluss Haushaltsausschuss vom 6. November 2024 (**Anlage 4**).

Dementsprechend stehen für das Haushaltsjahr 2025 ausreichend Mittel zur Verfügung, um weitere Aufnahmezusagen zu erteilen und bereits bestehende Aufnahmezusagen umzusetzen. Trotz dieser klaren (haushalts-)politischen Positionierung wurden keine weiteren Aufnahmezusagen durch das BAMF erteilt.

c) Ausreisen und Verfahren seit Mai 2025

Die Einreisen von Personen mit bereits erteilten Aufnahmezusagen wurden bis Ende April 2025 weiter umgesetzt. Anfang Mai 2025 hatte die Bundesregierung jedoch einen Teil des Personals aus Islamabad abgezogen, sodass die Visaverfahren der 2.300 Schutzsuchenden, die mit Aufnahmezusage in Islamabad festsitzen, bis zuletzt stillstanden. Parallel intensivierte sich die pakistanische Abschiebepolitik gegenüber afghanischen Schutzsuchenden zusehends.

Die neue, seit Mai 2025 amtierende Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag sogleich festgehalten, bestehende Aufnahmeprogramme „so weit wie möglich zu beenden“. Die Bundesregierung spricht insofern von einer „Aussetzung“ der Einreisen. In einer Befragung der Bundesregierung am 21. Mai 2025 führte die Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister des Innern konkret aus:

> „In Pakistan befinden sich gegenwärtig etwas über 2 400 Personen aus den Aufnahmeverfahren aus Afghanistan. Darunter sind circa 320 Personen aus dem Ortskräfteverfahren, circa 60 von der Menschenrechtsliste,

> 770 aus dem Überbrückungsprogramm und knapp 1 250 Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan. Die Personen befinden sich in verschiedenen Phasen des Verfahrens. Vor dem Hintergrund, dass die Einreisen – wie Sie wissen – derzeit ausgesetzt sind, werden an die sich im Rahmen der Aufnahmeverfahren für Afghanistan in Pakistan befindlichen Personen keine Visa ausgestellt. […]
>
> Die Aufnahmen sind derzeit ausgesetzt. Und es ist ein klares Bekenntnis dieser Bundesregierung und der sie tragenden Koalitionsfraktionen, dass wir künftig Abstand von solchen Aufnahmeprogrammen nehmen."
>
> Befragung der Bundesregierung am 21. Mai 2025, Deutscher Bundestag – 21. Wahlperiode – 6. Sitzung. Berlin, Mittwoch, den 21. Mai 2025, Plenarprotokoll S. 413 ff.

Unklar bleibt insoweit, ob es sich um Aussetzungen der Einreisen, der Visumverfahren oder der Aufnahmeerklärungen handelt. Im dieser Beschwerde zugrundeliegenden Eilverfahren sprach die Bundesrepublik Deutschland von der Aussetzung der Aufnahmeerklärung.

Die seit Mitte September 2025 wieder aufgenommenen Visumverfahren betreffen, bis auf eine Ausnahme, alle Personen mit einer Zusage nach dem Bundesaufnahmeprogramm auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 AufenthG, die die Ausstellung der Visa erst mit einem gerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin, teils bestätigt durch Beschwerdeinstanz beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durchsetzen mussten.

> Vgl. den Ausgangsbeschluss des VG Berlin vom 7. Juli 2025, Az. 8 L 290/25 V, https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001613260.

Einreisen dieser Personen fanden am 1. September 2025 und zuletzt am 24. September 2025 statt.

Für Menschen mit Aufnahmeerklärungen über § 22 Satz 2 AufenthG stellt sich die Situation deutlich schwieriger dar: Auch in Fällen, in denen alle Prüfvorgänge erfolgreich abgeschlossen wurden und alle Voraussetzungen vorliegen, werden die Visa nach § 22 Satz 2 AufenthG nicht erteilt, was das zentrale Anliegen dieser Beschwerde ist.

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten: In Pakistan sitzen derzeit und mitunter seit Jahren gut 1.910 Menschen fest, die – in unterschiedlichen Formen, wenn auch aus Laienperspektive mit gleichem Inhalt – eine Schutzzusage der deutschen Bundesregierung erhalten haben, und eine legale Einreise per Visum begehren. Während ein Teil von diesen Personen nunmehr die rechtliche Möglichkeit hat, das Recht per gerichtlichem

Verfahren durchzusetzen, wird einem anderen Teil dieser Menschen in praktisch gleicher Konstellation diese Möglichkeit verwehrt.

III. Situation von Schutzsuchenden in Pakistan

1. Unterbringung durch die GIZ

In Pakistan hat die Bundesregierung die GIZ mit der Unterbringung und Versorgung der Schutzsuchenden beauftragt. Die Unterbringung erfolgt in Gasthäusern in der Hauptstadt Islamabad. Es handelt sich um rund 100 Gasthäuser, die für die Unterbringung der Schutzsuchenden Verträge mit der GIZ abgeschlossen haben. Seit den Festnahmen und Abschiebungen durch pakistanischen Behörden Mitte August sind einzelne Personen mit humanitärer Aufnahmezusage/-erklärung in der Stadt Peschawar durch die GIZ untergebracht. Die GIZ übernimmt auch die finanzielle Deckung medizinischer Bedarfe. Die betroffenen Kinder haben keine Möglichkeit, eine Schule zu besuchen.

Diese Unterbringung wird aber nur dann gewährt, wenn eine Aufnahmezusage vorliegt: Im Falle der Rücknahme einer Aufnahmeerklärung oder der Ablehnung des Visumantrags müssen Betroffene innerhalb von wenigen, in der Regel sieben Tagen aus der Unterkunft der GIZ ausziehen. Die Betroffenen verlieren dann auch ihren sonstigen Schutz durch die GIZ und müssen ihren Schutzbrief abgeben, den sie ansonsten gegenüber den pakistanischen Behörden vorzeigen können. Es wird im Übrigen an dieser Stelle auf eine exemplarische Mitteilung aus einem anderen Verfahren verwiesen, mit dem das Ende der Unterstützung der GIZ mitgeteilt wird.

Revocation AFG E-Mail GIZ (**Anlage 5**).

Die GIZ teilt die Namen der in den jeweiligen Unterkünften untergebrachten Menschen den pakistanischen Behörden täglich mit.

2. Drohendes Ende der Unterbringung durch die GIZ

Es ist unklar, wie lange die Unterbringung und medizinische Versorgung der Schutzsuchenden mit deutscher Aufnahmezusage durch die GIZ fortgeführt wird. Die Bundesrepublik Deutschland hat auf die Frage der Bundestagsabgeordneten Clara Bünger, ob es schon konkrete Pläne für die weitere Versorgung der derzeit noch wartenden knapp 2.500 Personen

mit gültiger Aufnahmezusage nach Auslaufen der Verträge mit dem Dienstleister gebe, am 25. Juni 2025 angegeben, dass die Auftragserteilungen für den Dienstleister bis zum 30. September vorlägen. Mit Blick auf die Vorgaben im Koalitionsvertrag, wonach eine Beendigung der freiwilligen Bundesaufnahmeprogramme soweit wie möglich erfolge, prüfe die Bundesregierung derzeit die Umsetzung dieses Vorhabens hinsichtlich der Aufnahmeverfahren aus Afghanistan. Davon werde auch abhängig sein, wie künftig mit der Unterstützung von Personen im Ausreiseverfahren in Pakistan umgegangen wird.

Antwort des BMI vom 25. Juni 2025 auf Frage von MdB Clara Bünger (**Anlage 4a**).

Es bestehen daher keine belastbaren Aussagen der Bundesrepublik Deutschland dahingehend, dass eine Versorgung der Schutzsuchenden weiter gewährleistet wird und, wie die Schutzsuchenden für den Fall ohne Obhut durch die GIZ effektiv vor einer Abschiebung geschützt werden oder auch nur in Pakistan überleben sollen.

3. Keine Möglichkeit, die Unterkunft zu verlassen

Die Schutzsuchenden in den Gästehäusern mit deutscher Schutzzusage haben faktisch kaum bis keine Möglichkeit, die Unterkünfte zu verlassen. Ihnen ist es nicht mehr möglich, die pakistanischen Visa zu verlängern, sodass sie sich per se illegal in Pakistan aufhalten, und im Fall einer Kontrolle eine Verhaftung oder eine Abschiebung droht.

a) Unmöglichkeit der Visaverlängerung

Bereits im Mai dieses Jahres wurde durch Presseberichte bestätigt, dass die pakistanische Regierung bei nahezu allen afghanischen Staatsangehörigen die Erteilung bzw. die Verlängerung von Visa nunmehr verweigert. So hieß es in einem Bericht der Khaama Press News Agency vom 18. Mai 2025 übersetzt, dass das Verfahren zur Verlängerung von Visa für alle Kategorien afghanischer Geflüchteter ausgesetzt worden sei und diese Maßnahme im Kontext einer landesweiten Repressionswelle und massenhafter Abschiebungen, die sich gegen afghanische Migrant:innen im ganzen Land richten, erfolgt.

Bericht der Khaama Press News Agency vom 18. Mai 2025 (**Anlage 6**).

Aktueller wird verwiesen auf einen Artikel aus der Online-Zeitung „Eghdes AD News“ vom 17. Juli 2025

(https://www.eghtesadnews.com/-دولت-57/730243-سیاسی-اخبار-بخش-پاکستان-تمدید-ویزای-پناهجویان-افغان-را-به-حالت-تعلیق-درآورد, in der es übersetzt heißt, dass laut afghanischen Flüchtlingen, die in Islamabad leben, der Prozess der Verlängerung der afghanischen Visa seit Wochen durch die pakistanischen Behörden gestoppt worden sei und es keine Reaktion auf die Wiedererneuerung von Visa gab. Unternehmen, die zuvor Visa-Dienstleistungen angeboten hätten, bestätigten dies. Die afghanischen Flüchtlinge, insbesondere diejenigen, die darauf warten, in westliche Länder gebracht zu werden, seien gezwungen, Makler zu bezahlen, um Visa zu verlängern. Dies koste derzeit 500 Dollar, oft auch mehr. Auch dann sei eine Verlängerung jedoch nicht garantiert.

> „Eghdes AD News" vom 17. Juli 2025 (in google-Übersetzung als **Anlage 7**).

Auch laut eidesstattlicher Versicherung des afghanischen Schutzsuchenden [redacted] vom 20. Juli 2025 setzt die pakistanische Regierung seit Mai 2025 sowohl die Verlängerung von Visa als auch die Ausstellung von Ausreisebescheinigungen für afghanische Staatsangehörige vollständig aus. Die einzige Möglichkeit für Afghan*innen, das Land legal zu verlassen, bestehe in der Abschiebung. Zwar sei die GIZ damit beauftragt, Programmteilnehmende bei der Verlängerung ihrer Visa zu unterstützen, jedoch hätte dies bislang weder konsequent noch zeitgerecht umgesetzt werden können. Infolgedessen befinden sich viele Familien aufgrund abgelaufener Dokumente in einer prekären Lage.

> Eidesstattliche Versicherung von [redacted] vom 20. Juli 2025 (**Anlage 8**).

Dies wird auch von [redacted] einer Mitarbeiterin der Organisation Kabul Luftbrücke, die zahlreiche Personen mit einer Aufnahmezusage der Antragsgegnerin unterstützt und mit diesen in Kontakt steht, mit eidesstattlicher Versicherung vom 20. Juli 2024 bestätigt.

> Eidesstattliche Versicherung von [redacted] vom 20. Juli 2025 (**Anlage 9**).

Nunmehr hat auch die von der Beklagte beauftragte GIZ ausdrücklich bestätigt, dass eine Verlängerung pakistanischer Visa nicht mehr möglich ist, wie der Hinweis in einer anonymisierten Mail der GIZ vom 22. Juli 2025 zeigt:

> „Please note that because of recent developments at Ministry of Interior (MOI), visa processing for Afghans is onhold."
>
> E-Mail der GIZ vom 22. Juli 2025 (**Anlage 10**).

b) Folgen eines fehlenden Visums

Ohne ein gültiges Visum halten sie die afghanischen Menschen illegal in Pakistan auf. Dementsprechend weist auch die GIZ selbst die Menschen darauf hin, dass sie immer die erforderlichen Dokumente mit sich führen sollen. Exemplarisch heißt es in einer Mail vom 24. Juni 2025 aus einem anderen Verfahren, dass der Einreisestempel im Reisepass oder Visum, das Visum oder die Visumsverlängerung, die polizeiliche Registrierungsbescheinigung der Polizei und das Schutzschreiben der Deutschen Botschaft immer mitgeführt werden solle, weil andernfalls eine Abschiebung nach Afghanistan drohe. Im englischen Wortlaut heißt es darin wie folgt:

> „You must carry copies of the following documents whenever you leave your guesthouse/hotel:
> · Passport
> · Entry stamp in Passport or visa
> · Visa or visa extension
> · Police registration certificate
> · Protection letter from the German Embassy
> If you are stopped by the police and do not have these documents, you may be deported to Afghanistan immediately."
>
> E-Mail der GIZ vom 24. Juni 2025 (**Anlage 11**).

Ebenso rät die von der Bundesrepublik Deutschland beauftragte GIZ den Betroffenen seit Längerem dazu, die Gästehäuser nur in Notfällen zu verlassen. Auch der Bundesrepublik Deutschland ist also die besondere Gefahr, der die Schutzsuchenden ausgesetzt sind, bewusst. Die GIZ kann in diesen Fällen die festgenommenen Schutzsuchenden auch nicht vor einer Abschiebung bewahren. Hierzu wird verwiesen auf exemplarische E-Mails der GIZ vom 1. Januar 2025, 24. November 2024 und 20. Februar 2025 aus anderen Verfahren, in denen dazu geraten wird, die Gästehäuser nicht zu verlassen, und auf die Gefahr der Festnahme durch pakistanische Behörden bei Auslaufen des Visums hingewiesen und die fehlende Möglichkeit der GIZ in diesen Fällen zu unterstützen, hingewiesen wird:

> "As you may have heard, the Pakistani authorities are temporarily arresting fellow Afghans in case of expired visas, as they are considered "illegal" under Pakistani law."
>
> E-Mail der GIZ vom 1. Januar 2025 (**Anlage 12**).
>
> „Please avoid going out of your hotel or guesthouse unless absolutely necessary. In case of a medical emergency, call the IDC hotline and refer to the brochure below. If there is an absolute necessity for a specific an item, please handover some money to the hotel staff and ask them to buy

it for you from the market. The Hotel / Guesthouse management & staff will support you."

E-Mail der GIZ vom 24. November 2024 (**Anlage 13**).

„GIZ WILL NOT BE ABLE TO SUPPORT / ASSIST YOU IN SUCH SITUATION!!!!"

E-Mail der GIZ vom 20. Februar 2025 (**Anlage 14**).

4. Gefahr der Abschiebung nach Afghanistan

Den Schutzsuchenden droht im Fall einer Kontrolle die Verhaftung und Abschiebung nach Afghanistan durch die pakistanischen Behörden. Die Praxis der letzten Jahre und insbesondere der letzten Monate und Wochen zeigt, dass afghanische Menschen auch mit deutscher Schutzzusage mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschoben werden und die deutsche Bundesregierung auch nicht in der Lage ist, diese Abschiebung zu verhindern.

a) Abschiebepraxis seit dem Jahr 2023

Seit dem Jahr 2023 werden afghanische Staatsangehörige ohne rechtlichen Aufenthaltsstatus von pakistanischen Behörden abgeschoben. Mittlerweile sind über 800.000 afghanische Staatsangehörige davon betroffen.

Human Rights Watch, Pakistan: Nach Zwangsrückführung droht Afghan*innen Verfolgung und Elend, https://www.hrw.org/de/news/2025/03/19/pakistan-nach-zwangsrueckfuehrung-droht-afghaninnen-verfolgung-und-elend.

Grundlage hierfür ist ein dreistufiger Plan zur weiteren Umsiedlung afghanischer Staatsangehörigen, mit dessen Umsetzung der Premierminister von Pakistan Shehbaz Sharif das pakistanische Innenministerium am 29. Januar 2025 beauftragte.

Amnesty International, Pakistan: Opaque 'Illegal Foreigners Repatriation Plan' targeting Afghan refugees must be withdrawn, https://www.amnesty.org/en/latest/news/2025/03/opaque-illegal-foreigners-repatriation-plan-targeting-afghan-refugees-must-be-withdrawn/.

Danach sollen erstens unmittelbar die afghanischen Staatsangehörige ausreisen und falls erforderlich abgeschoben werden, die sich unerlaubt bzw. unregistriert in Pakistan aufhalten oder Inhaber*innen einer Afghan Citizen Card (ACC) sind. ACC werden afghanischen Staatsangehörigen

seit 2017 zu Dokumentationszwecken ausgestellt. Sie schaffen keinen Schutzstatus, sondern verhinderten lediglich eine Abschiebung – und dürften mit einer Duldung nach den § 60a ff. AufenthG vergleichbar sein.

> Vgl. zu den unterschiedlichen Status' EUAA, Pakistan – Situation of Afghan Refugees, 2022, https://euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2022-05/2022_05_EUAA_COI_Report_Pakistan_Situation_of_Afghan_refugees, S. 48 ff.

Zweitens werden die Aufenthaltserlaubnisse afghanischer Inhaber*innen von Proof of Registration (PoR)-Karten bis zum 30. Juni 2025 verlängert. Zukünftig sollen auch POR-Karten Inhaber*innen umgesiedelt werden.

> Vgl. dazu Bericht von Amu Tv vom 3. Februar 2025, https://amu.tv/155328/.

PoR-Karten wurden afghanischen Staatsangehörigen im Rahmen eines UNHCR Programms ausgestellt. Sie verleihen ihren Inhaber*innen einen Schutzstatus als Flüchtling (nicht aber im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention) und berechtigten zu einem temporären Aufenthalt und Freizügigkeit innerhalb Pakistans.

> EUAA, Pakistan – Situation of Afghan Refugees, https://euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2022-05/2022_05_EUAA_COI_Report_Pakistan_Situation_of_Afghan_refugees, S. 48 ff.

> Traf*g, Figurations if Displacement in and beyond Pakistan, https://trafig.eu/output/working-papers/figurations-of-displacement-in-and-beyond-pakistan/D054-TWP-Figurations-of%20Displacement-Pakistan-Mielke-etal-2021-v02p-2021-11-05.pdf, S. 10.

Drittens müssen nach dem Plan der pakistanischen Regierung afghanische Staatsangehörige, die eine Aufnahme durch Drittstaaten erwarten, bis zum 31. März 2025 ausreisen. Sollte eine Ausreise in den vorhergesehenen Drittstaat nicht gelingen, werden sie ab 31. März 2025 nach Afghanistan abgeschoben.

> Vgl. dazu Bericht von Amu Tv vom 3. Februar 2025, https://amu.tv/155328/

Die Entscheidung vom 29. Januar 2025 wurde am 7. März 2025 durch den pakistanischen Innenminister Syed Mohsin Raza Naqvi umgesetzt. Er forderte alle „illegalen Ausländer" (dazu zählen auch Menschen mit deutscher Schutzzusage ohne gültige pakistanische Visa) und Inhaber einer ACC auf, Pakistan bis zum 31. März 2025 zu verlassen. Ansonsten würden sie ab 1. April 2025 abgeschoben. Rechtsgrundlage dieser Anweisung ist Abschnitt 3 des „The Foreigners Act, 1946 (Act XXXI of

1946)". Dort befugt Absatz 1 die Regierung, Einreise, Aufenthalt und Ausreise durch Anweisungen zu regeln.

> Pakistanische Foreigners Act, https://natlex.ilo.org/dyn/natlex2/natlex2/files/download/37905/PAK37905%202016.pdf.
>
> Amnesty International, Pakistan: Opaque 'Illegal Foreigners Repatriation Plan' targeting Afghan refugees must be withdrawn, https://www.amnesty.org/en/latest/news/2025/03/opaque-illegal-foreigners-repatriation-plan-targeting-afghan-refugees-must-be-withdrawn/.

Entsprechend dieser Anweisung wurden beginnend im April 2025 eine vierstellige Zahl von afghanischen Staatsangehörigen abgeschoben. Die Möglichkeit, Eigentum und Bargeld mitzunehmen, wurde durch die pakistanischen Behörden stark beschränkt. Im Zuge der Abschiebungen kam es zu Hausdurchsuchungen, körperlichen Misshandlungen und willkürlichen Verhaftungen. Teilweise trennten die pakistanischen Behörden bei den Abschiebungen minderjährige Kinder von ihren Eltern. Besonders bedroht sind männliche Jugendliche. Afghanische Staatsangehörige, die auf die Aufstellung westlicher Visa warten, sind in gleichem Maße von den Abschiebungen und Verhaftungen betroffen.

> Reuters, Pakistan expels thousands of Afghan nationals in fresh drive, says UNHCR, 08.04.2025 https://www.reuters.com/world/asia-pacific/pakistan-expels-thousands-afghan-nationals-fresh-drive-says-unhcr-2025-04-08/.
>
> Human Rights Watch, Pakistan: Nach Zwangsrückführung droht Afghan*innen Verfolgung und Elend, https://www.hrw.org/de/news/2025/03/19/pakistan-nach-zwangsrueckfuehrung-droht-afghaninnen-verfolgung-und-elend.
>
> BBC Pakistan expels tens of thousands of Afghans, 19.04.2025, https://www.bbc.com/news/articles/c74z19pl7wgo
>
> Pakistan steps up deportations of Afghan refugees, 08.04.2025, https://www.dw.com/en/pakistan-steps-up-deportations-of-afghan-refugees/a-72175041
>
> Arab News, Pakistan orders undocumented foreigners, Afghan Citizen Card holders to leave by March 31, 08.03.2025, https://www.arabnews.com/node/2592822/pakistan

Dass diese Situation der Bundesrepublik Deutschland bekannt war, geht unter anderem aus der Aussage des Sprechers des Auswärtigen Amtes Josef Hinterseher in der Regierungspressekonferenz vom 18. August 2025 hervor:

„Das gibt mir die Möglichkeit, darauf hinzuweisen, dass wir die Situation afghanischer Staatsangehöriger in Pakistan schon seit längerer Zeit, seit Herbst 2023, als grundlegend verschlechtert ansehen. Seit Anfang April dieses Jahres hat sich die Situation weiter verschärft. Das liegt auch darin begründet, dass die Zahl der Ausweisungen zugenommen hat. Die Berichte über diese Abschiebungen haben uns natürlich schon seit Längerem beschäftigt. Seit vergangener Woche kamen vermehrte Festnahmen in Abschiebelagern und darüber hinaus auch bereits Abschiebungen, die nach Afghanistan vorgenommen wurden, hinzu."

https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regierungspressekonferenz-vom-18-august-2025-2379976

Auch in den Briefing Notes des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Ausgabe vom 28. April 2025, heißt es, dass allein im Zeitraum vom 1. April bis 16. April 2025 laut pakistanischen Angaben 84.869 afghanische Migrantinnen und Migranten aus Pakistan zurückgeführt wurden, darunter 50.000 Minderjährige. Zwei Drittel der aus Pakistan abgeschobenen Personen seien Kinder, viele würden von ihren Familien getrennt.

Briefing Notes des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Ausgabe vom 28. April 2025, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2025/briefingnotes-kw18-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Dass speziell auch Personen mit einer deutschen Aufnahmezusage von Abschiebungen bedroht und betroffen sein können, hat sich auch frühzeitig in Einzelfällen materialisiert. Laut einem Bericht der Tagesschau schon vom 7. Januar 2025 sei dies in sechs Fällen passiert, unter denen sich auch eine ehemalige Ortskraft der deutschen Bundesregierung befunden haben soll. Die Personen seien zunächst festgenommen und anschließend über die Landesgrenze in ein Lager nach Dschalalabad in Afghanistan abgeschoben worden.

„Abschiebungen trotz deutscher Aufnahmezusage", Tagesschau vom 7. Januar 2025 https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/afghanistan-ortskraefte-abschiebung-visa-bundesaufnahmeprogramm-100.html.

Dass auch Personen mit Aufnahmezusage eines Drittstaats seit nunmehr Monaten auch offiziell von Abschiebungen nach Afghanistan bedroht sind, nämlich – nach Verschiebung der Frist vom 31. März – spätestens zum 30. Juni 2025, hat die pakistanische Regierung mehrfach bestätigt. Bereits im März wurde, wie von der BBC zitiert, annonciert, dass sich die Maßnahmen der Regierung gegen alle illegal im Land befindlichen ausländischen Staatsangehörigen richteten und eine Frist für deren

Ausreise kurz bevorstehe. Das maßgebliche Datum für die Ausreise sei der 31. März für Personen ohne gültiges Visum und der 30. Juni für Personen mit Aufnahmezusagen von Drittstaaten. Im englischen Wortlaut lautete die Erklärung wie folgt:

> „The government has said its policies are aimed at all illegal foreign nationals and a deadline for them to leave is looming. That date has fluctuated but is now set to 31 March for those without valid visas, and 30 June for those with resettlement letters." Bericht der BBC vom 3. März 2025 https://www.bbc.com/news/articles/cgl00ler0rno.

b) Verschärfung der Abschiebepraxis seit August 2025

Die Gefahr von Verhaftungen und darauffolgenden Abschiebungen ist insbesondere seit August 2025 noch einmal immens gestiegen. Ausgehend von verschiedenen Berichten ist die Abschiebungspraxis der pakistanischen Behörden im Begriff, sich angesichts der hier bereits mehrfach zitierten Frist am 30. Juni 2025 massiv zu verschärfen. Die Welt berichtete bereits am 13. Juli 2025 unter Zugrundelegung von Recherchen in Regierungs- und Botschaftskreisen („*aus Diplomatenkreisen*"), dass es bereits deutlich mehr Verhaftungen gegeben habe. Auszugsweise heißt es in dem Beitrag wie folgt:

> „Nach Informationen von WELT AM SONNTAG hat die pakistanische Polizei ihre Einsätze gegen das deutsche Aufnahmeprogramm aber zuletzt deutlich ausgeweitet. „Es herrscht heilloses Chaos", sagte eine mit der Lage vertraute Person in Islamabad: „Unabhängig davon, wie man zu den Aufnahmeprogrammen steht, ist es ein Wahnsinn, wie mit dem Schicksal von Menschen umgegangen wird." […]
>
> Am 2. Juli teilte das Auswärtige Amt mit, ihm seien die Festnahmen zweier betroffener Familien bekannt. Aktuellere Zahlen nannte es diese Woche nicht. Nach Recherchen von WELT AM SONNTAG wurden seit Beginn der Einsätze rund 150 Afghanen mit Aufnahmezusage in Lager gebracht; ihr Verbleib ist teils unklar. Bemerkenswert ist, wie Berlin in solchen Fällen reagiert: Weil Abgeschobene oft ihre Pässe zurücklassen müssen, bemühen sich deutsche Stellen, die Dokumente per Kurier auf die afghanische Seite der Grenze zu bringen. Dort können sie die Betroffenen wieder in Empfang nehmen – für eine legale Wiedereinreise nach Pakistan."
>
> Welt vom 14.7.2025, https://www.welt.de/politik/plus256392332/chaos-in-islamabad-jetzt-inhaftiert-die-pakistanische-polizei-die-afghanen-die-nach-deutschland-sollten.html.

Die Berichte der Welt wurden in anderen Medien entsprechend rezipiert bzw. bestätigt.

> „Afghanen mit Aufnahmezusage in Pakistan verhaftet", Migazin vom 15.7.2025 https://www.migazin.de/2025/07/15/neue-klagen-afghanen-aufnahmezusage-pakistan-verhaftet/.
>
> „Zynisch gegenüber den Menschen, denen Schutz zugesagt wurde", Welt vom 14.7.2025 https://www.welt.de/politik/deutschland/article256396208/afghanisches-aufnahmeprogramm-zynisch-gegenueber-den-menschen-denen-schutz-zugesagt-wurde.html.

Ergänzend wird verwiesen auf die folgenden Presseberichte:

> „Jetzt kommt es zur Großrazzia gegen Afghanen, die nach Deutschland sollten" Welt vom 14.08.2025, https://www.welt.de/politik/ausland/plus689cf58ab7e38d4fabb225cb/pakistan-jetzt-kommt-es-zur-grossrazzia-gegen-afghanen-die-nach-deutschland-sollten.html.
>
> „Von Deutschland im Stich gelassen" ZDF vom 13.8.2025, https://www.zdfheute.de/politik/ausland/afghanistan-pakistan-gefluechtete-aufnamezusage-deutschland-100.html.
>
> „Pakistan schiebt Afghanen mit deutscher Aufnahmezusage ab" tageszeitung vom 13.08.2025, https://taz.de/Abschiebung-trotz-Aufnahmezusage/!6107054/.
>
> „Pakistan nimmt rund 280 Afghanen aus Aufnahmeprogramm fest", Spiegel vom 14.08.2025, https://www.spiegel.de/ausland/pakistan-nimmt-rund-280-afghanen-aus-aufnahmeprogrammen-fest-und-beginnt-mit-abschiebungen-a-e563cf7b-18fc-4e48-8403-4bf700e2f66f.
>
> „Afghanen mit deutschen Aufnahmezusagen festgenommen", tagesschau vom 14.08.2025 https://www.tagesschau.de/ausland/pakistan-festnahmen-afghanen-aufnahme-deutschland-100.html.

Aus einer E-Mail der GIZ vom 13. August 2025, die an zahlreiche Personen mit Schutzzusage versendet wurde, geht hervor, dass die GIZ selbst bestätigen kann, dass Abschiebungen stattfinden, und sie dort Unterstützung für „*deported people*" anbietet.

> E-Mail der GIZ vom 13. August 2025 (**Anlage 15**).

Die massiven Abschiebungen beruhen auf der Ankündigung der pakistanischen Regierung, bis September 1,3 Millionen Afghanen abzuschieben.

> „Pakistan will bis September 1,3 Millionen Afghanen abschieben", Spiegel vom 6. August 2025, https://www.spiegel.de/ausland/pakistan-will-bis-september-1-3-millionen-afghanen-abschieben-a-450d7d13-4571-4c0e-9852-37a8e89fa0a1.

c) Entwicklungen und Ereignisse seit dem 1. September 2025

Nach einem Telefonat zwischen Außenminister Wadephul und seinem pakistanischen Amtskollegen Ishaq Dar Ende August 2025 verkündete das Auswärtige Amt in der Pressekonferenz vom 29. August 2025 zunächst, dass der pakistanische Außenminister

> „Verständnis dafür geäußert" habe, „dass wir als Bundesregierung uns in der Sache besprechen und sortieren. Er hat in Aussicht gestellt, dass Personen, die bereits nach Afghanistan abgeschoben wurden, von der pakistanischen Seite wieder mit Visa ausgestattet und dass weitere Verhaftungen und Abschiebungen bis etwa gegen Jahresende nicht weiter vollzogen werden sollen, um uns Raum für eine Lösung zu geben.",
>
> https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz-2732814.

Dies wurde indes durch einen Sprecher des pakistanischen Außenministeriums, Shafqat Ali Khan, nicht ausdrücklich bestätigt, sondern wiederum relativiert. Dem Transkript einer Presskonferenz vom 5. September 2025 zufolge sagte er hierzu, dass dies keine dauerhafte Regelung sein könne. Mit den Ländern, darunter auch Deutschland, die sich verpflichtet haben, eine bestimmte Anzahl afghanischer Staatsangehöriger aufzunehmen werde zusammengearbeitet, aber diese Situation könne nicht unbegrenzt andauern; es sei Pakistans souveränes Recht zu entscheiden, wer sich in Pakistan aufhalte und wie lange. Im englischen Wortlaut sagte er Folgendes:

> „We will see what we can do. But this cannot be an indefinite arrangement. Some countries including Germany, committed to take number of Afghans. We work with them but this cannot go on indefinitely. It is our sovereign right to decide who we allow into our country and for how long."
>
> https://mofa.gov.pk/press-releases/transcript-of-the-press-briefing-by-the-spokesperson-on-friday-05th-september-2025.

Die aktuellen Berichte über Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger offenbaren, dass die Zusage der pakistanischen Behörde über einen Abschiebestopp bis Ende des Jahres 2025 nicht eingehalten wird, sondern die Ausführungen des pakistanischen Außenministeriums der Realität deutlich näherkommen. So fanden in den darauffolgenden Tagen ab Anfang September viele weitere Verhaftungen und Abschiebungen von afghanischen Menschen mit deutscher Aufnahmezusage statt.

Im Allgemeinen wird hierzu zunächst auf folgende Berichte zu den Verlautbarungen der pakistanischen Regierung verwiesen:

Dawn vom 5. September 2025, Transitory stay of Afghan refugees in Pakistan can't be 'indefinite arrangement': FO spokesperson, https://www.dawn.com/news/1939928/fo-spokesperson-says-future-of-refugees-up-to-pakistan.

Dawn vom 6. August 2025, Govt to begin repatriation of 1.3m Afghan PoR holders from Sept 1, https://www.dawn.com/news/1928959.

News on Air vom 6. August 2025, Pakistan to begin repatriation of 1.3 Million afghan refugees from September 1, https://www.newsonair.gov.in/pakistan-to-begin-repatriation-of-1-3-million-afghan-refugees-from-september-1/.

In einem Bericht der Tagesschau vom 3. September 2025 bestätigt die Bundesrepublik Deutschland die Verhaftungen ab Anfang September:

"In der Tat ist es leider zutreffend, dass seit gestern Nachmittag erneut Personen aus dem Aufnahmeverfahren der Bundesregierung in Islamabad festgenommen worden sind."

Pakistan nimmt wieder Afghanen mit Aufnahmezusage fest, https://www.tagesschau.de/ausland/asien/pakistan-festnahmen-orts-kraefte-100.html.

Es kam seither auch zu massiven Razzien der pakistanischen Sicherheitsbehörden in den Unterkünften der GIZ.

Tagesschau vom 3. September 2025, „Pakistan nimmt wieder Afghanen mit Aufnahmezusage fest" https://www.tagesschau.de/ausland/asien/pakistan-festnahmen-ortskraefte-100.html4.

In der eidesstattlichen Versicherung einer Mitarbeiterin der Initiative Kabul Luftbrücke vom 28. September 2025 wird ausführlich von einer Razzia am 7. September 2025 berichtet, in der sich pakistanische Sicherheitskräfte gewaltsam Zugang zu den Unterkünften der Personen im Aufnahmeverfahren verschafften, indem sie durch Fenster stiegen, und Fliegennetze zerrissen sowie Türen aufbrachen.

Eidesstattliche Versicherung von [redacted] vom 28. September 2025 (**Anlage 19a**).

Von einem Betroffenen, [redacted], sowie einer Zeugin wird in seiner eidesstattlichen Versicherung geschildert, wie diese Razzien seit Mitte August in zahlreichen Gasthäusern stattgefunden haben und Familien sich tags und nachts in Parks und auf offene Straße flüchten, um diesen zu entgehen.

Vgl. eidesstattliche Versicherung von [redacted] vom 25. September 2025 (**Anlage 20**); eidesstattliche Versicherung von [redacted] vom 26. September 2025 (**Anlage 19**).

Insgesamt wurden seit Mitte August bis zum 12. September 2025 661 Personen aus Afghanistan mit einer deutschen Schutzzusage festgenommen, 248 von ihnen seien in ihr Heimatland abgeschoben worden.

> „661 Afghanen in Pakistan festgenommen", Bericht der Tagesschau vom 12.September 2025, www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanen-pakistan-ortskraefte-100.html.

5. Vorgehen bei Abschiebungen

Die Abschiebungen aus Pakistan nach Afghanistan sind oft gewaltvoll. Zwischen dem Zeitpunkt der Festnahme und der Abschiebung vergehen in der Regel 24 bis 72 Stunden, in denen die Menschen im sogenannten Haji Camp festgehalten werden. Menschen, die dort festgehalten wurden, berichten von willkürlicher Gewalt, Beleidigungen und Übergriffen in Form von Schlägen, zum Teil mit Stöcken, vor der auch Kinder, Frauen und ältere Menschen nicht ausgenommen sind. Diese Angaben werden durch den UNAMA Bericht vom Juli 2025 untermauert, in dem es heißt:

> "The United Nations High Commissioner for Human Rights has previously expressed concerns that the arbitrary expulsion of Afghan nationals from Pakistan had been accompanied by abuse including ill-treatment, arbitrary arrests and detention, destruction of property and personal belongings, extortion and bribery.
>
> UNAMA, „No safe haven: human rights rights faced by persons involuntarily returned to Afghanistan" (July 2025), S. 14-15, https://www.ohchr.org/en/documents/country-reports/no-safe-haven-human-rights-risks-faced-persons-involuntarily-returned

Und weiter:

> „Overall, interviewees described a means and manner of return that does not align with the concept of "voluntary" returns. Interviewees described being pressured by and/or receiving threats from state authorities, arbitrary detention and ill-treatment leading up to their return. Those who were deported were neither given time to consider other options nor to ready themselves for return.
>
> UNAMA, „No safe haven: human rights rights faced by persons involuntarily returned to Afghanistan" (July 2025) S.15, https://www.ohchr.org/en/documents/country-reports/no-safe-haven-human-rights-risks-faced-persons-involuntarily-returned.

Personen aus den deutschen Ausreiseverfahren sind während der Abschiebungen nicht im Besitz ihrer Habseligkeiten oder ihrer Reisepässe, weil sie sämtliche Originale ihrer Identitätsdokumente bei der ersten Vorsprache in der deutschen Botschaft abgeben. Alle Dokumente

verbleiben dort bis entweder die Ausreise nach Deutschland unmittelbar bevorsteht, oder die Personen im Fall einer Ablehnung innerhalb der nächsten Tage die GIZ-Unterkunft verlassen müssen. Fälle, in denen Personen (mit gültiger Aufnahmezusage) während der Abschiebung im Besitz ihrer Pässe waren, sind nicht bekannt.

Dies führt unter anderem dazu, dass den Menschen Ausreisestempel direkt auf die Hände gesetzt werden.

> Vgl. Foto einer Hand mit Ausreisestempel **(Anlage 16).**

Im Fall der am 15. August 2025 abgeschobenen Personen wurden die in der deutschen Botschaft verwahrten Pässe erst zu einem späten Zeitpunkt durch einen beauftragten Dienstleister nach Kabul in das von ihm betriebene *safe shelter* verbracht und dort an die Betroffenen ausgehändigt.

> Vgl. E-Mail der GIZ vom 28. September zur Rücknahme der Aufnahmeerklärung **(Anlage 17)**.

Die Mobiltelefone und andere Kommunikationsmittel, zum Teil auch Uhren, werden spätestens bei der Ankunft im Haji Camp von den pakistanischen Sicherheitskräften beschlagnahmt und erst nach dem Verlassen des pakistanischen Territoriums, auf dem Weg zum afghanischen Grenzposten, wieder ausgehändigt.

> Vgl. eidesstattliche Versicherung [redacted] **(Anlage 18)**.

[redacted] von der Iniative Kabul Luftbrücke schildert im ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 26. September 2025 zu den Verhaftungen ab August 2025 neben allgemeinen Zahlen auch individuelle Vorfälle und berichtet u.a., dass

> „zwei schwangere Frauen ihr ungeborenes Kind verloren haben: Eine war im 2. Monat schwanger und erlitt eine Fehlgeburt nach tagelanger Flucht vor der Polizei. Die andere war im 4. Monat schwanger und verlor ihr Kind, nachdem sie im Haji Camp zu Boden gestoßen wurde und dabei auf den Bauch fiel.

Sie führt weiter aus:

> „Eine Mutter stellte sich freiwillig, nachdem ihre Kinder verhaftet wurden und sie erfahren hatte, dass ihre Tochter von einem Polizisten gewürgt worden sei. (Alle Bilder und Informationen wurden der GIZ per Mail von den Familien übermittelt)“
>
> Eidesstattliche Versicherung von [redacted] von der Initiative Kabul Luftbrücke vom 26. September 2025 **(Anlage 19)**.

[redacted] ein schutzsuchender afghanischer Staatsangehöriger, schildert in einer eidesstattlichen Versicherung vom 25. September 2025, dass

die pakistanische Polizei mehrfach die Unterkünfte gestürmt habe und er mit seiner Familie aus Angst vor der Abschiebung mehrere Nächte auf offener Straße oder in Parks verbrachte:

> „In den letzten Wochen hat sich die Sicherheitslage in Islamabad massiv verschlechtert. Die Polizei stürmte mehrfach Unterkünfte von Geflüchteten. Meine Frau, unsere Kinder und ich mussten unsere Unterkunft verlassen und mehrere Nächte auf offener Straße, in Parks oder auf Gehwegen verbringen – aus Angst vor Verhaftung und Abschiebung. Eines meiner Kinder war schwer krank, doch ich wagte es nicht, ein Krankenhaus aufzusuchen – in der Angst, dort ebenfalls festgenommen zu werden, wie es vielen anderen ergangen ist."
>
> Eidesstattliche Versicherung von [redacted] vom 25. September 2025 (**Anlage 20**).

6. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg haben mittlerweile in mehr als 30 Eilverfahren bestätigt, dass afghanischen Staatsangehörigen mit einer deutschen Schutzzusage eine irreversible Abschiebung nach Afghanistan droht, und ihnen daher nicht das Abwarten der Hauptsache zugemutet werden kann.

> LTO vom 2. September 2025, „Wozu die Bundesregierung verpflichtet ist – und wozu nicht" https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/faq-afghanistan-aufnahmeprogramm-aufnahme-vg-ovg-berlin.

Insofern handelt es sich zwar zumeist um Konstellationen nach dem Bundesaufnahmeprogramm auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 AufenthG. Was die Dringlichkeit betrifft, befinden sich die Schutzsuchenden mit Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG derweil in der gleichen Situation. Über die Dringlichkeit auch dieser Fälle wurde vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg nur deshalb bislang nicht entscheiden, weil das Gericht schon den Anordnungsanspruch nicht als gegeben ansieht.

So führte das Verwaltungsgericht Berlin bereits in seiner Ausgangsentscheidung vom 7. Juli 2025 aus, dass die dortigen Antragstellenden glaubhaft gemacht hätten, dass sie pakistanische Aufenthaltstitel nicht erhalten können, die pakistanische Regierung afghanische Staatsangehörige ohne Aufenthaltstitel abschieben will und dies auch tut, und dass das von der Botschaft geknüpfte und demnach anscheinend für erforderlich gehaltene Sicherheitsnetz (Schutzbrief, Sensibilisierung der

pakistanischen Regierung, Übermittlung der Namen an das pakistanische Außenministerium, Unterstützung bei Visaverlängerungen für Pakistan, Notfallkette) für afghanische Staatsangehörige, die sich mit Aufnahmezusagen in Islamabad befinden und durch die GIZ betreut werden, nicht in jedem Fall davor schütze, durch pakistanische Behörden abgeschoben zu werden. Das Gericht stellte weiter fest, dass eine Abschiebung der Antragstellenden nach Afghanistan mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit zu schweren und unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen führen würde, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache sehr wahrscheinlich nicht mehr in der Lage wäre. Dies folge bereits aus der individuellen Gefährdung der Antragstellenden in Afghanistan, die Voraussetzung für ihre Aufnahme in das Bundesaufnahmeprogramm war und deren Vorliegen das BAMF geprüft und festgestellt hat. Hinweise darauf, dass diese individuelle Gefährdung im Fall der Abschiebung und der damit sehr wahrscheinlich einhergehenden Übergabe an afghanische Behörden nicht mehr besteht und die mittellosen Antragstellenden in Afghanistan den Ausgang des Hauptsacheverfahrens ohne Gefährdung von Leib und Leben abwarten könnten, waren für das Gericht nicht ersichtlich.

VG Berlin, Beschl. v. 7. Juli 2025 – VG 8 L 290/25 V, juris.

Auch in einem aktuellen Beschluss vom 18. September 2025 führt das Verwaltungsgericht Berlin zusammenfassend und unter Bezug auf den Beschluss des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 19. August 2025 (OVG 6 S 64/25 – BA S. 4) aus, dass glaubhaft gemacht worden sei, dass ohne Erlass einer einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare Nachteile entstünden, weil den antragstellenden Schutzsuchenden „– wie anderen afghanischen Staatsangehörigen aus dem Aufnahmeprogramm der Bundesregierung auch – Festnahme und Abschiebung durch pakistanische Behörden“ drohe.

VG Berlin, Beschl. v. 18. September 2025 – 25 L 304/25 V (nicht veröffentlicht, **Anlage 21**).

Ergänzend wird auf weitere exemplarische Beschlüsse verschiedener Kammern des Verwaltungsgerichts Berlin verwiesen.

Beschlüsse des VG Berlin (jeweils nicht veröffentlicht) vom 18.07.2025 (Az. 29 - 4 - L 403/25 V, **Anlage 22**), vom 21.07.2025 (Az. 30 L 206/25 V, **Anlage 23**), vom 22.07.2025 (Az. VG 33 L 239/25, **Anlage 24**) sowie vom 25.07.2025 (Az. 32 L 427/25 V, **Anlage 25**), vom 24.07.2025 (Az. 34 L 724/25 V, Anlage 26), vom 25.07.2025 (Az. 2 L 384/25 V, **Anlage 27**) sowie vom 28.07.2025 (Az. 28 L 216/25 V, **Anlage 28**).

Der Bundesrepublik Deutschland wurde aufgrund der Dringlichkeit in einzelnen Verfahren bereits die maximale Höhe des möglichen Zwangsgeldes zur Durchsetzung der stattgebenden Entscheidungen angedroht.

> „Auswärtigem Amt droht gerichtliches Zwangsgeld", Tagesschau vom 20. August 2025, https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afghanen-aufnahmeprogramm-zwangsgeld-100.html; exemplarisch: Beschluss des VG Berlin vom 17. September 2025, Az. 2 M 416/25 V (nicht veröffentlicht, **Anlage 29**).

IV. Drohende Gefahren in Afghanistan

1. Grenzübertritt und Datenabgleich durch die Taliban

Nach der Abschiebung aus Pakistan versuchen die Schutzsuchenden an der afghanischen Grenze per Telefon Kontakt zu einer Rufnummer herzustellen, die ihnen von der GIZ-Taskforce per E-Mail mitgeteilt wurde. Mehrere Schutzsuchende berichteten, dass ihnen diese Nummer im Vorfeld durch die GIZ kommuniziert wurde, was darauf schließen lässt, dass sie zu einem Dienstleister gehört, der im Auftrag der GIZ handelt. Dies geht ebenfalls aus nachfolgender E-Mail der GIZ hervor:

> „Rest assured that GIZ will continue to use all the means at its disposal via the German government for all affected persons. However, please note that GIZ itself cannot initiate diplomatic processes, such as to accelerate visa extensions.
> For all deported people we contacted a service provider to get in contact with them and provide shelter as far as available. In case you or your family member are affected by deportations to Afghanistan, please call the following number: +93 […]. "
>
> Vgl. Email-GIZ „Important Notice – current situation in Pakistan & Emergency contact (**Anlage 30**).

Dass der Dienstleister durch die Bundesregierung beauftragt ist, geht auch aus einer Antwort auf die schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Schahina Gambir vom 17. September 2025 hervor:

> "Der Dienstleister der Bundesregierung steht mit betroffenen Personen in Afghanistan in ständigem Kontakt, die alle mit einer Grundausstattung versorgt werden konnten. Sofern erforderlich, erfolgt auch in Afghanistan eine Unterbringung, Verpflegung sowie medizinische Betreuung.
>
> Visabeantragungen für Personen mit gültiger deutscher Aufnahmezusage zur Wiedereinreise nach Pakistan erfolgen durch den Dienstleister der

Bundesregierung, mit dem die Bundesregierung in intensivem Austausch steht.

Die Bundesregierung steht auch weiterhin in einem kontinuierlich engen, hochrangigen Austausch mit der pakistanischen Regierung hinsichtlich der Situation afghanischer Staatsangehöriger mit deutscher Aufnahmezusage in Pakistan und Afghanistan."

Schriftliche Anfrage der MdB Schahina Gambir vom 17. September 2025 (**Anlage 31**).

Der Dienstleister der GIZ auf afghanischer Seite informiert die Abgeschobenen, dass sie nach der Überquerung der Grenze direkt abgeholt werden. Da die abgeschobenen Personen keine Identitätsnachweise erbringen können, werden sie auf der afghanischen Seite der Grenze zunächst für eine Registrierung [redacted] geschickt.

Vgl. eidestattliche Versicherung von [redacted] (**Anlage 18**); eidesstattliche Versicherung von [redacted] (**Anlage 32**); eidesstattliche Versicherung von H. A. **(Anlage 33).**

Anschließend werden sie zum sogenannten [redacted] gebracht, wo sie bei einer von den Taliban betriebenen Stelle namens [redacted] eine weitere Registrierung durchlaufen und ihre Fingerabdrücke abgeben. Anhand der Beschreibungen von Menschen, die diesen Prozess durchlaufen haben, steht der starke Verdacht im Raum, dass ebenfalls ein Abgleich mit einer Datenbank geschieht, in der Mitarbeitende der ehemaligen Regierung registriert sind.

„Zunächst wurden wir in [redacted] einer biometrischen Erfassung unterzogen. Meine Fingerabdrücke wurden abgenommen. Nach der Erfassung erschien etwas auf dem Computerbildschirm. Der zuständige Taliban-Beamte fixierte mich daraufhin für längere Zeit mit einem Blick, der mir bis heute anhaltende Furcht bereitet.

Mir ist bekannt, dass das [redacted] offizielle Daten ehemaliger Regierungsmitarbeiter enthält und Personen dadurch identifiziert und verfolgt werden können. Aus diesem Grund birgt diese biometrische Erfassung ein erhebliches Risiko für uns.

Im Anschluss an die biometrische Erfassung wurden uns drei Roshan-SIM-Karten ausgehändigt. Aus Angst vor Überwachung unserer Gespräche und Aufenthaltsorte haben wir diese jedoch nicht aktiviert."

Vgl. eidesstattliche Versicherung von [redacted] (**Anlage 32**).

Aufgrund dieses Datenabgleichs besteht für die Schutzsuchenden die Gefahr, von den Taliban-Behörden auch vor Ort festgenommen zu werden.

Die Abgeschobenen stehen einer möglichen Verhaftung durch Mitglieder der Taliban schutzlos und unvorbereitet gegenüber.

Nachdem die abgeschobenen Personen im [redacted] ihre [redacted] Registrierungskarte und etwas Bargeld erhalten haben, werden sie in kleinen Gruppen vom Dienstleister zum *safe shelter* in Kabul gebracht, wo sie untergebracht und versorgt werden.

> Vgl. eidestattliche Versicherung von [redacted] **Anlage 18)**; eidesstattliche Versicherung von [redacted] **(Anlage 32)**; eidesstattliche Versicherung von [redacted] **(Anlage 33)**.

Insgesamt geht aus diesen Abläufen und der Tatsache, dass die Bundesregierung die abgeschobenen Personen mit Aufnahmebescheid bzw. -erklärung in diesem hohen Maße versucht zu schützen, hervor, dass diese Personen extrem gefährdet sind und ohne die entsprechende Unterstützung von akuten Verfolgungsszenarien ausgegangen werden muss.

2. Lebenssituation in Kabul

Nach Angaben der Schutzsuchenden befinden sich aktuell [redacted] Personen, die in den vergangenen Wochen nach Afghanistan abgeschoben wurden, in [redacted] Sie haben die strikte Anweisung, [redacted] ihre Zimmer nicht zu verlassen und niemanden (auch keine Verwandten oder Freunde) über ihren Aufenthaltsort zu informieren. In Ausnahmen (zum Beispiel medizinischen Notfällen) ist das Verlassen des Gebäudes möglich, allerdings nur in Begleitung eines Teammitglieds des Dienstleisters und in Kleidung, die den Vorschriften der Taliban-Behörden entspricht. Daher haben zahlreiche Schutzsuchende [redacted] seit ihrer Ankunft vor über einem Monat aus Angst noch nicht verlassen.

> Vgl. eidesstattliche Versicherung von [redacted] **(Anlage 33)**.

Laut Aussagen von Schutzsuchenden waren Taliban-Beamte des „Ministeriums für Tugend und zur Verhinderung von Sünde" bereits vielfach im diesem sogenannten *safe shelter* und stellten Fragen zu den Bewohner*innen und führten Inspektionen [redacted] durch. Es ist anzunehmen, dass Mitglieder der De-Facto-Regierung vermuten, dass die Abgeschobenen hier untergebracht sein könnten.

> Vgl. eidesstattliche Versicherung von [redacted] **(Anlage 33)**.

Die Menschen, die inzwischen seit über einem Monat im *safe shelter* leben, beschreiben die Situation folgendermaßen:

> „Seit mehr als 41 Tagen halten wir uns nun versteckt in [redacted] auf und leben praktisch unter Hausarrest, um unser Leben und unsere Sicherheit zu schützen. Aufgrund der ernsthaften Sicherheitsbedrohung können wir unsere Zimmer nicht verlassen. Während dieser Zeit sind Mitglieder der Taliban - darunter Beamte der Abteilung für die Förderung von Tugend und die Verhinderung von Lastern - mehrmals zur Kontrolle [redacted] gekommen. Der [redacted] hat uns wiederholt gewarnt, im Zimmer zu bleiben, weil die Taliban Kontrollen durchführen. Darüber hinaus haben uns die lokalen Angestellten im Auftrag der GIZ wiederholt und nachdrücklich angewiesen, [redacted] und unser Zimmer nicht zu verlassen und Verwandten oder Bekannten nicht mitzuteilen, dass wir nach Kabul abgeschoben wurden. Diese Situation versetzt uns in ständige Angst und große Unruhe, da wir jeden Moment befürchten, entdeckt und festgenommen zu werden.
>
> Unsere psychische und physische Gesundheit ist stark beeinträchtigt, wir fühlen uns wie gefangen:
>
> - Wir stehen unter ständigem Stress, ständiger Angst und Unruhe.
> - Wir sind überzeugt, dass unsere Leben in Gefahr sind.
> - Aufgrund der Ausgangsbeschränkung leiden wir unter Isolation und einem tiefen Gefühl der Hilflosigkeit.
>
> Diese unmenschlichen Bedingungen und der anhaltende psychische Druck – verbunden mit mehr als zwanzig Monaten des Wartens auf eine klare Entscheidung zu unserem Fall und eine Umsiedlung haben schwerwiegende gesundheitliche Folgen. Wir leiden unter anhaltender Schlaflosigkeit, wiederkehrenden Kopfschmerzen und anderen stressbedingten Symptomen. Jeden Tag leben wir in Angst vor einer ungewissen Zukunft und der ständigen Bedrohung unserer Sicherheit."
>
> Eidesstattliche Versicherung von [redacted] (**Anlage 33**).

Auch wenn der Kenntnisstand der Taliban Behörden über das *safe shelter* nicht abschließend geklärt werden kann, ist es naheliegend, dass die aktuelle Situation eine temporäre Notlösung darstellt. Es ist davon auszugehen, dass die Taliban-Behörden in absehbarer Zeit Kenntnis über das *safe shelter* und die dort untergebrachten Personen erlangen werden oder bereits Verdacht geschöpft haben, und eine sichere Unterbringung der abgeschobenen Personen dort auf Dauer nicht gewährleistet werden kann.

Es liegen darüber hinaus erste Hinweise vor, dass die abgeschobenen Personen aus dem *safe shelter* Rücknahmen ihrer Aufnahmeerklärung

nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten, was die Situation vor Ort weiter zuspitzt.

> Vgl. E-Mail GIZ Rücknahme Aufnahmeerklärung vom 28. September 2025 (**Anlage 17**).

Dies stellt ebenfalls einen Anhaltspunkt dafür dar, dass die Unterstützungsleistung vor Ort von begrenzter Dauer ist und die Bundesregierung offenbar plant, diese in näherer Zukunft einzustellen. Zeugen berichten weiter, dass Pässe und Gepäck der Abgeschobenen aus ihren Unterkünften in Pakistan geliefert wurden, was die Betroffenen weiter verunsichert. Auch das Beantragen von Visa für Personen mit noch gültiger Aufnahmeerklärung bzw. -bescheid ist hierfür ein Hinweis.

> Antwort auf schriftliche Frage MdB Schahina Gambir vom 17. September 2025 (**Anlage 31**).

Für Menschen, denen weder eine Wiederausreise nach Pakistan noch eine Unterkunft in Kabul geboten wird, bieten sich nach Einschätzung des Auswärtigen Amts in seinem Lagebericht zu Afghanistan keine Alternativen.

> „Afghanistan befindet sich vollständig unter der faktischen Kontrolle der Taliban; Widerstandsgruppen gelingt es bislang nicht, effektive territoriale Kontrolle über Gebiete innerhalb Afghanistans auszuüben. Dauerhafte Möglichkeiten, dem Zugriff der De-facto- Regierung, insbesondere mit Blick auf Menschenrechtsverstöße durch die De-facto-Regierung, innerhalb Afghanistans auszuweichen, bestehen daher nicht. Berichte über Verfolgungen machen deutlich, dass die Taliban aktiv versuchen, Ausweichmöglichkeiten im Land sowie Fluchtversuche von individuell verfolgten Personen ins Ausland zu unterbinden."
>
> Auswärtiges Amt, „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan / Lagefortschreibung" (Juli 2025), S. 28.

Auch wenn die Betroffenen sich vor ihrer Flucht nach Pakistan versteckt halten konnten, sind seit ihrer Ausreise aus Afghanistan Monate oder sogar Jahre vergangen und so haben sich familiäre und solidarische Netzwerke längst aufgelöst, zumal sich die wirtschaftliche Lage des Landes und der Bevölkerung im Allgemeinen kontinuierlich verschlechtert.

3. Drohende Gefahren durch die Taliban

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist im Allgemeinen von „weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen des Taleban-Regimes" geprägt,

das „faktisch alle Gebiete des Landes, einschließlich seiner Grenzübergänge, kontrolliert".

> Kurzgutachten von Thomas Ruttig, „Gegenwärtige Sicherheitslage in Afghanistan" vom 26. September 2025 (**Anlage 34**).

Offener Opposition genauso wie vereinzelter Kritik begegnen die Taliban mit willkürlichen Festnahmen, Inhaftierungen ohne rechtsstaatliches Verfahren bis hin zu außergerichtlichen Tötungen. Die afghanische Menschenrechtsorganisation Rawadari dokumentiert außerdem zahlreiche politisch motivierte Angriffe auf Zivilist*innen, etwa auf Protestierende, Unterstützer*innen der früheren Regierung, Religionsgelehrte und andere. In der ersten Jahreshälfte 2025 kam es zu 100 Vorfällen, von denen 39 tödlich endeten, wobei die Angriffe entweder von den Taliban oder bewaffneten Einzelpersonen ausgingen.

> Vgl. dazu: Rawadari, „Afghanistan Mid-Year Human Rights Situation Report: January-June 30, 2025" (August 2025).
>
> https://rawadari.org/reports/afghanistan-mid-year-human-rights-situation-reportjanuary-june-30-2025/

Frauen und Mädchen sind besonders in ihren Rechten beeinträchtigt.

> „The Taliban takeover of Afghanistan had an immediate, severe impact on the rights and daily lives of women and girls. The de facto authorities have progressively introduced edicts and pronouncements which impact the rights of women and girls to participate in public life, their freedom of movement and their access to health, work and education."
>
> UNAMA, No safe haven: Human rights risks faced by persons involuntarily returned to Afghanistan, Juli 2025, URL: https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/countries/afghanistan/unama-human-rights-risks-and-returns-en.pdf

a) Spezifische Gefahr für Rückkehrer*innen

Personen, die unfreiwillig nach Afghanistan zurückkehren, droht grundsätzlich nochmals eine spezifische und massiv gesteigerte Gefahr, in das Blickfeld der Taliban zu geraten. So kann allein die Rückkehr in ein Umfeld die Blicke auf eine Person lenken, die vorher nicht zugegen war. Zudem ist eine zurückkehrende Person potentiell von besonderem Interesse für die Taliban.

So sind laut dem Bericht der Unterstützungsmission der Vereinen Missionen in Afghanistan (United Nations Assistance Mission in Afghanistan,

UNAMA) aus Juli 2025 viele Rückkehrer*innen gezwungen, sich aufgrund der Bedrohungen durch die Taliban zu verstecken.

> „Many interviewees stated that they have been forced to live in hiding since their return to Afghanistan due to threats – both actual and feared – from the de facto authorities. This impacts all areas of life; preventing persons who fear persecution due to their profiles from returning to their areas of origin, from working, and in some instances, from leaving the house. Some interviewees also stated they had to change their location regularly to avoid detection."
>
> UNAMA, No safe haven: Human rights risks faced by persons involuntarily returned to Afghanistan, Juli 2025, https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/countries/afghanistan/unama-human-rights-risks-and-returns-en.pdf

Die UNAMA warnt in ihrem Bericht vor Menschenrechtsverletzungen gegen Zurückgekehrte. Der Bericht basiert auf 49 Interviews mit Personen, die zwischen September 2023 und August 2024 unfreiwillig nach Afghanistan zurückkehrten, davon 40 aus Pakistan. Die Mehrheit dieser Gruppe kehrte nach Afghanistan zurück, nachdem der pakistanische Innenminister angekündigt hatte, nach dem 1. November 2023 in Pakistan „illegal" verbleibende Afghan*innen abzuschieben.

> United Nations Assistance Mission in Afghanistan, UNAMA, „No safe haven: human rights rights faced by persons involuntarily returned to Afghanistan" (Juli 2025) https://www.ohchr.org/en/documents/country-reports/no-safe-haven-human-rights-risks-faced-persons-involuntarily-returned.

Thomas Ruttig, unabhängiger Afghanistan-Analyst und Mitbegründer und langjähriger Ko-Direktor des Afghanistan Analysts Network Oranienburg führt, unter Hinweis auf den Bericht von UNAMA, speziell zur Situation von Rückkehrer*innen aus:

> "In einem UNAMA-Bericht vom 24.7.2025 dokumentiert die UNO Fälle afghanischer Rückkehrer*innen, „die auf der Basis ihrer spezifischen Profile ernsthafte Menschenrechtsverletzungen" durch Taleban-Behörden erlebten (https://unama.unmissions.org/sites/default/files/n2522699.pdf , S.6). Zudem lägen ihr Berichte über Morde an Zwangsrückkehrern vor.
>
> UN-Generalsekretär Antonio Guterres bezeichnete diese Fälle in seinem Bericht an den Weltsicherheitsrat vom 5.9.2025 als „besorgniserregend" (https://unama.unmissions.org/sites/default/files/n2522699.pdf, S. 13). Die UN-Sondergesandte für Afghanistan, Roza Otunbayeva, rief bei ihrer jüngsten Unterrichtung des UN-Sicherheitsrates am 17.9.2025 die Mitgliedsstaaten dazu auf, "auf die unfreiwillige Rückführung von Individuen nach Afghanistan, denen Menschenrechtsverletzungen drohen, zu

verzichten“ (https://unama.unmissions.org/sites/default/files/briefing_to_the_un_security_council_by_the_secretary-generals_special_representative_for_afghanistan_-_17_september_2025_.pdf , S. 2/3).“

Kurzgutachten von Thomas Ruttig, „Gegenwärtige Sicherheitslage in Afghanistan“ vom 26. September 2025 **(Anlage 34)**.

In den Medien wurden auch konkrete Fälle geschildert:

- Verhaftung und Ermordung eines ehemaligen Geheimdienst-Mitarbeiters nach Abschiebung aus dem Iran

  „Das Opfer, Abdul Rashid, Sohn von Abdul Sattar, war Einwohner des Dorfes Ghumi Shakhdara im Bezirk Nasi Darwaz. Er hatte für die Nationale Sicherheitsdirektion der früheren Regierung gearbeitet, bevor er nach der Machtübernahme durch die Taliban in den Iran floh. Vor einigen Monaten wurde er nach Afghanistan zurückgeschickt, wie aus den Quellen hervorgeht. Nach seiner Rückkehr ließ Rashid seine Familie in Kunduz zurück und zog in seine Heimat Badakhshan. Trotz wiederholter Versuche gelang es ihm laut den Quellen nicht, vom Taliban-Bezirksgouverneur in Nasi eine Amnestiekarte zu erhalten. Später fand er Arbeit als Arbeiter in einer lokalen Goldmine. Am Montagabend sollen Taliban-Kämpfer ihn festgenommen, gefoltert und getötet haben, so die Quellen. Die Taliban haben sich zu dem Fall nicht geäußert.“
  https://amu.tv/201865/

- Festnahme eines ehemaligen Soldaten, abgeschoben aus Iran am 27.09.2025

  „Angehörige eines ehemaligen Soldaten in Kabul sagen, er sei vom Taliban-Geheimdienst festgenommen worden, nachdem er aus dem Iran abgeschoben worden war. Dieser ehemalige Militär heißt Abdul Hamid Junbish und lebt in der Provinz Panjshir. Ein Verwandter der Bewegung sagte in einer Nachricht an die Zeitung Ettelaat-e-Rooz, dass er gestern (Samstag, 27. September) im Bereich der Zentralen Kräfte im zweiten Bezirk der Stadt Kabul verhaftet wurde. Die Quelle fügte hinzu, dass Abdolhamid Junbish während der republikanischen Zeit im 207. Korps im Westen des Landes stationiert war und nach dem Fall der Republik in den Iran gegangen war.“
  https://www.etilaatroz.com/242398/former-soldier-detained-in-kabul-by-taliban-after-being-expelled-from-iran/

Es ist auch zu befürchten, dass verfolgte Personen eine besondere Bestrafung durch ihre Verfolger und Taliban-Mitglieder erfahren, wenn sich herausstellt, dass sie Zuflucht in einem anderen Land finden wollten und sie Details zu ihrer Gefährdung an Mitarbeitende ausländischer Botschaften kommuniziert haben.

Im Zusammenhang mit einer stark eingeschränkten Medienlandschaft bzw. Berichterstattung ist außerdem davon auszugehen, dass die

Dunkelziffer der Fälle, in denen es zu Gewaltanwendung kommt, hoch ist. Zusätzlich wird in Zukunft die durch die Taliban angekündigte starke Einschränkung des Internetzugangs im Land einen besonders negativen Einfluss haben auf die Möglichkeit, mit Betroffenen in Kontakt zu bleiben und entsprechende Fälle zu dokumentieren. Eine entsprechende Bewertung erfolgt auch durch Thomas Ruttig:

> „Unabhängige Medien, eine unabhängige Justiz, eine permanente ausländische Medienpräsenz und internationale und afghanische menschenrechtliche Organisationen, die solche Fälle untersuchen könnten, fehlen völlig. Auch die UNO hat nur begrenzten Zugang und ist nicht in der Lage, über Einzelfälle hinaus (über die sie aber nicht öffentlich berichtet, um ihre Präsenz nicht zu gefährden) Untersuchungen zu führen. Das seit Mitte September 2025 von den Taleban schrittweise Unterbrechung des Internets verhindert sowohl die Verbreitung von als auch den Zugang zu relevanten Informationen."
>
> Kurzgutachten von Thomas Ruttig, „Gegenwärtige Sicherheitslage in Afghanistan" vom 26. September 2025 (**Anlage 34**).

Zudem besteht für die abgeschobenen Personen keine Möglichkeit einer Ausreise in einen Drittstaat, wie UNAMA in seinem Bericht von 24. Juli 2025 zu Rückkehrer*innen ausführt:

> „The situation of people from these population groups is exacerbated by the lack of safe pathways out of Afghanistan and limited resettlement options for Afghans, as well as the prevailing impunity for human rights violations occurring inside Afghanistan."
>
> UNAMA-Bericht vom 24. Juli 2025, S.5 URL: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_hrs_-_human_rights_risks_and_returns_-_3_august_25_final.pdf.

Zurückgekehrte verfügen durch ihre Abwesenheit häufig über schlechtere Netzwerke und Kenntnisse der lokalen Bedingungen, wodurch ihre sozioökonomische Lage meist schlechter ist als vor ihrer Ausreise. Zu den Herausforderungen gehören neben der Frage des Lebensunterhalts vor allem die Lebensmittelversorgung, den Zugang zu Wohnraum, Bildung und Gesundheitsversorgung.

> UNHCR Afghanistan, „Post-Return Monitoring Report" (April 2025), https://data.unhcr.org/en/documents/download/115827.

b) Spezifische Gefahren für Regimegegner*innen und ehemalige Angehörige des Justizapparates

Besonderen Gefahren einer Verfolgung sind – neben regimekritischen Journalist*innen, Aktivist*innen und Mitgliedern der LGBTQ-

Community – auch ehemalige Regierungsbeamt*innen, darunter ehemalige Angehörige des Justizapparates ausgesetzt. Angehörigen dieser Gruppe drohen außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Verhaftungen, Gefangennahme, Folter.

> Vgl. Human Rights Watch, Pakistan: Nach Zwangsrückführung droht Afghan*innen Verfolgung und Elend, URL: https://www.hrw.org/de/news/2025/03/19/pakistan-nach-zwangsrueckfuehrung-droht-afghaninnen-verfolgung-und-elend.

Auf einige konkrete Beispiele sei in diesem Zusammenhang verwiesen:

- Festnahme der Bloggerin Alia Malorin am 25.09.2025

  "Lokale Quellen in Herat bestätigten, dass Alia Malorin, eine bekannte Bloggerin in der Region, von den Taliban Beamten des Moralministeriums (Promotion of Virtue and Prevention of Vice) festgenommen wurde. Den Berichten zufolge wurde sie gestern (Donnerstag, 25.09.2025) festgenommen, während sie das Restaurant „Barj Sadaf" in Herat besuchte. Die Quellen berichteten, dass die Bloggerin während ihrer Festnahme starker physischer Gewalt durch die Taliban Mitglieder ausgesetzt war."

  https://storage.googleapis.com/qurium/www.etilaatroz.com/242106-arrest-of-a-female-blogger-in-herat.html

- Gezielte Tötung eines ehemaligen Kommandeurs am 25.09.2025

  Nach Berichten der Exilzeitung Hascht-e Sobh (wurde lokalen Quellen zufolge Anfang 2. Hälfte September 2025 ein ehemaliger Kommandeur der Spezialeinheiten des ehemaligen Regierung namens Latif (vollständiger Name nicht übermittelt) von Taliban auf einem belebten Markt vor den Augen seiner kleinen Tochter im Bezirk Mohammad Agha in der Provinz Logar getötet. Die Quellen bestätigten den Fall der Zeitung am 25. September. Augenzeugen berichten, dass mehrere bewaffnete Taliban in Zivilkleidung Latif aus dem Laden zerrten und ihn vor den Augen seiner Tochter folterten. Es wurde auch berichtet, dass der ehemalige Soldat vor fast einer Woche getötet wurde, aber die Taliban seine Familie unter Druck gesetzt hatten, die Angelegenheit geheim zu halten."

  https://x.com/HashteSubhDaily/status/1971285963386016090

- Rukhshana Bericht: Aktivistinnen in Frauenhaus verhaftet

  Die Frauenmedienplattform Rukhshana zitierte am 18.12.2023 den Bericht dreier afghanischer Frauen, die an Protesten mitgewirkt hatten und im März 2022 bei einer Razzia in einem Frauenhaus verhaftet worden waren, dann aber frei gelassen wurden und das Land verlassen konnten. Sie sprachen von "Schlägen während nächtlicher Vernehmungen, mentaler Misshandlung wie Bedrohungen und Beschimpfungen, erzwungenen und auf Video aufgezeichneten Geständnissen, dass sie vom Ausland finanziert würden, und der Aufforderung, vom Schiitentum zur Mainstream-Islam der Sunna zu konvertieren"

https://rukhshana.com/en/the-ongoing-torture-after-taliban-detention-of-women-who-called-for-their-rights/).

Im Allgemeinen bestätigt auch der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes ein besonderes Sicherheitsrisiko für Gruppen mit Risikoprofilen. Dazu gehören insbesondere Personen in Bezug zu einer staatlichen Funktion vor der Machtübernahme der Taliban wie ehemalige Sicherheitskräfte, hochrangige Offizielle bzw. Politiker, aber auch Journalist*innen und Menschenrechtsaktivist*innen.

> Auswärtiges Amt, „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan / Lagefortschreibung" (Juli 2025), S. 32.

Zu den Repressalien gegen Gruppen mit Risikoprofilen gehören Drohungen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter und Misshandlung durch die *de facto* Behörden der Taliban.

> UNAMA, „No safe haven: human rights rights faced by persons involuntarily returned to Afghanistan" (Juli 2025), S. 19, https://www.ohchr.org/en/documents/country-reports/no-safe-haven-human-rights-risks-faced-persons-involuntarily-returned.
>
> Human Rights Watch, „Pakistan: Nach Zwangsrückführung droht Afghan*innen Elend und Verfolgung" (19. März 2025), URL: https://www.hrw.org/de/news/2025/03/19/pakistan-nach-zwangsrueckfuehrung-droht-afghaninnen-verfolgung-und-elend#:~:text=(New%20York)%20–%20Pakistanische%20Behörden,so%20Human%20Rights%20Watch%20heute.

Vorbehaltlich dessen, dass von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden muss, berichtet UNAMA in einem Bericht von 2023 von mindestens 800 Menschenrechtsverletzungen gegen ehemalige Mitglieder des Staatsapparates.

> „at least 800 human rights violations against former government officials and ANDSF members between the Taliban takeover on 15 August 2021 and 30 June 2023."
>
> UNAMA, A barrier to securing peace: Human rights violations against former government officials and former armed force members in Afghanistan: 15 August 2021 – 30 June 2023, https://unama.unmissions.org/file/21263/download?token=5d994Qe_.

Rawadari berichtet in ihrem turnusgemäßen Bericht für das erste Halbjahr 2025 zur Menschenrechtslage in Afghanistan im Allgemeinen von einer Zunahme gezielter, mysteriöser [ungeklärter] und außergerichtlicher Tötungen sowie weiteren Fällen von Verschleppung, willkürlicher Inhaftierung (darunter ehemaliger Regierungsangestellter, Personen, denen die Mitgliedschaft in Anti-Taleban-Gruppen vorgeworfen wird,

zivilen Aktivist*innen, Journalist*innen, Frauen, Nutzer*innen sozialer Medien, Religionsgelehrten und Demonstrant*innen), Todesfällen aufgrund von Folter im Gefängnis sowie von Diskriminierung Angehöriger oder ganzer Gruppen religiöser Minderheiten.

> Afghanistan Mid-Year Human Rights Situation Report: January-June 30, 2025, https://rawadari.org/wp-content/uploads/2025/08/RW_Mid-Year2025_Human_Rights_Report_ENG.pdf.

Ein früherer Richter berichtet insbesondere:

> „Ich versuche, mich versteckt zu halten, weil ich weiß, dass die Gefangenen, die aufgrund meiner Entscheidungen inhaftiert wurden, jetzt hochrangige Regierungsbeamte sind und immer noch nach mir suchen. Wenn sie mich finden, werden sie mich mit Sicherheit töten, denn sie haben mir bereits gedroht, als ich als Richter tätig war."
>
> UNAMA, „No safe haven: human rights rights faced by persons involuntarily returned to Afghanistan" (Juli 2025), S. 16 (eigene Übersetzung), https://www.ohchr.org/en/documents/country-reports/no-safe-haven-human-rights-risks-faced-persons-involuntarily-returned.

Trotz der nach der Machtübernahme der Taliban ausgesprochenen Generalamnestie werden immer wieder Menschenrechtsverletzungen an ehemaligen Angehörigen des Staatsapparats wie ehemalige Angehörige der Afghanischen Nationalarmee, der nationalen und lokalen Polizei, der Provinz- und Distriktbehörden, der Zentralregierung und nationaler Behörden sowie auch Richter und Richterinnen, Staatsanwält*innen dokumentiert, die durch Angehörige der Taliban verübt werden.

> „Hochrangige Taliban, auch De- facto-Staatsoberhaupt „Emir" Hibatullah Akhundzada, forderten die Taliban-Kämpfer wiederholt zur Einhaltung der Amnestie auf und ordneten an, von Vergeltungsmaßnahmen abzusehen. Diese Amnestie wird Berichten zufolge nur sehr mangelhaft durchgesetzt: UNAMA spricht von einem „ständigen Strom von Fällen" und verifiziert immer wieder Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige der De-facto-Regierung an ehemaligen Regierungs- und Sicherheitsbeamten, u.a. ehemalige Angehörige der Afghanischen Nationalarmee, der nationalen und lokalen Polizei, der Provinz- und Distriktbehörden, der Zentralregierung und nationaler Behörden sowie auch Richter*innen, Staatsanwält*innen.
>
> Auch zwischen April 2024 und März 2025 berichtete UNAMA von mindestens 21 Fällen willkürlicher Tötungen, 121 willkürlichen Verhaftungen und 29 Fällen von Folter und Misshandlung ehemaliger Regierungs- und Sicherheitsbeamter."
>
> Auswärtiges Amt, „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan / Lagefortschreibung" (Juli 2025), S. 11.

Es existieren zahlreiche dokumentierte Fälle, in denen die Amnestie nicht eingehalten oder nicht durch die Regimeführung durchgesetzt wurde. Thomas Ruttig ordnet dies folgendermaßen ein:

> „Zudem behauptet die Taleban zwar, dass sie Verstöße gegen die Vorgaben ihrer Führung durch Mitglieder ihrer Bewegung bzw. Behörden ahndeten, aber öffentliche Belege dafür gibt es kaum (ein Beispiel vom 18.8.2025 hier: https://amu.tv/193235/). Auch Rawadari berichtete Mitte 2025 (https://rawada.ri.org/reports/afghanistan-mid-year-human-rights-situation-reportjanuary-june-30-2025/), dass die Taleban keine transparenten Maßnahmen ergriffen hätten, um die Täter vor Gericht zu stellen und zu bestrafen.
>
> Im Resultat setzt das Taleban-Regime auch ihre mehrmals – sowohl vor als nach der Machtübernahme (zuletzt auch unter Bezug auf Rückkehrer im Juli 2025: https://thekabultimes.com/all-repatriated-migrants-covered-by-general-amnesty-fitrat/) – verkündete Generalamnestie für Angehörige der zivilen wie bewaffneten Strukturen der Vorgängerregierung nicht um. Hingegen müssen solche Personen individuell an ihren Wohnorten Amnestiebescheinigungen beantragen, die ihnen aber auch verwehrt oder wieder entzogen werden können (z.B.: https://amu.tv/201865/ Ehemaliger Geheimdienstmitarbeiter, der zuvor versucht hatte, eine Amnestiebescheinigung zu erhalten). Gegen private und/oder staatlich gedeckte Racheakte schützen sie ohnehin nicht."
>
> Kurzgutachten von Thomas Ruttig, „Gegenwärtige Sicherheitslage in Afghanistan" vom 26. September 2025 (**Anlage 34**).

Dazu gehören Fälle von Verschwindenlassen, Entführung, Folter und Misshandlung sowie Ermordung ehemaliger Angehöriger der Regierung und Sicherheitskräfte. Berichte legen nahe, dass es eine hohe Dunkelziffer von extralegalen Tötungen geben könnte, da Medien auf Anweisungen der Behörden nicht berichteten.

> European Union Agency for Asylum, „Afghansitan – Country Focus" (November 2024, S. 84 ff., URL: https://euaa.europa.eu/publications/coi-report-afghanistan-country-focus-1.)

Allein zwischen Januar 2023 und Februar 2024 wurden 20 ehemalige Staatsanwält*innen getötet. Während unklar ist, ob diese Taten politisch angeordnet wurden, werden sie nicht juristisch verfolgt.

> Auswärtiges Amt, „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan / Lagefortschreibung" (Juli 2025), S. 12.

Die afghanische Menschenrechtsorganisation Rawadari dokumentierte 2023, 2024 und der ersten Jahreshälfte 2025 jeweils 55, 51 und 20 extralegale Tötungen von früheren Regierungsangestellten.

Rawadari, „Afghanistan Mid-Year Human Rights Situation Report: January-June 30, 2025“ (August 2025), S. 17, https://rawadari.org/reports/afghanistan-mid-year-human-rights-situation-reportjanuary-june-30-2025/.

Es besteht zugleich kaum eine Möglichkeit, die eigene Vergangenheit zu verleugnen, da die Taliban über zahlreiche Daten verfügen, aus denen diejenigen Menschen hervorgehen, die für das alte Regime gearbeitet haben. Thomas Ruttig schreibt dazu:

> „Dem Taleban-Unterdrückungsapparat stehen Datenbanken (sowie teilweise Bedienungspersonal) der Vorgängerregierung zur Verfügung, die sie entweder während der Aufstandsphase vor 2021 erbeuteten oder die ihnen nach der Übernahme der Provinzzentren und der Hauptstadt Kabul in die Hände fielen. Einige sollen rechtzeitig gelöscht bzw. unbrauchbar gemacht worden sei, aber nicht alle – jeweils welche oder wie viele ist unklar. Laut Human Rights Watch (März 2022) legt das Regime einen Schwerpunkt bei der Entwicklung seines Geheimdienstes auf "die Verwendung biometrischer Daten, personenbezogener Daten und anderer damit verbundener Technologien" (https://www.hrw.org/news/2022/03/30/new-evidence-biometric-data-systems-imperil-afghans). Zudem verbessern sich laut interner Aussagen internationaler Beobachter im Land Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Taleban-Sicherheitsbehörden und anderen Regierungsinstitutionen, in denen GDI-Vertreter installiert wurden.
>
> Kurzgutachten von Thomas Ruttig, „Gegenwärtige Sicherheitslage in Afghanistan“ vom 26. September 2025 (**Anlage 34**).

Zudem ist herauszustellen, dass nicht allein die Personen selbst, die in Opposition zum Regime stehen, oder in der ehemaligen Regierung gearbeitet haben, bedroht sind, sondern auch ihre Familienangehörige, da eine solche Art der Sippenhaft unter dem Taliban weit verbreitet ist.

> Vgl. Kurzgutachten von Thomas Ruttig, „Gegenwärtige Sicherheitslage in Afghanistan“ vom 26. September 2025 (**Anlage 34**).

Im Allgemeinen üben die Taliban gegenüber Verfolgten ein massives Repressionsregime aus, und wenden vor allem in Haftanstalten diverse Foltermethoden an wie Schläge mit Ketten, Peitschen und anderen Gegenständen, Waterboarding, gewaltsames Entfernen von Zähnen und Nägeln, Überstülpen von Plastiktüten über die Köpfe der Opfer, Stromschläge, Aufhängen an der Decke, „Chapeh Wulchak“ (umgekehrtes Anlegen von Handschellen) und sexualisierte Gewalt. Psychische Folter wird unter anderem ausgeübt durch Erniedrigung und Beschimpfung, Drohungen mit Mord, Enthauptung, Hinrichtung, Steinigung und dem

lebendig begraben sowie Drohungen, Familienangehörige zu verhaften, zu schikanieren, zu ermorden oder zu enthaupten.

Rawadari fasst seine Erkenntnisse wie folgt zusammen:

> „Based on credible victim testimonies, the Taliban have committed various forms of torture and ill-treatment from the moment of arrest until release. Key methods include beatings, nail and tooth extraction, electric shocks, waterboarding, hanging from the ceiling, humiliation, verbal abuse, threats of murder, execution, beheading, stoning, and being buried alive, forced confessions, prolonged interrogations, solitary confinement, ethnic and religious humiliation, sexual harassment, and holding prisoners in inhumane conditions. These actions not only blatantly contradict international human rights instruments, including the International Convention Against Torture, but also demonstrate the extreme oppression and cruelty of the Taliban towards prisoners."
>
> Rawadari, Torture and Ill-Treatment: The state of prisons in Taliban-controlled Afghanistan, Juni 2025, https://rawadari.org/wp-content/uploads/2025/06/RW_TortureReport_English-Final.pdf.

c) Berichte über Rückkehr*innen mit deutscher Aufnahmezusage

Was genau den Menschen widerfährt, die nach einer nicht erfolgten Aufnahme nach Deutschland durch die Taliban festgenommen werden, ist stark von der jeweiligen Gefährdungssituation abhängig. Bei Personen, die eine Aufnahmezusage Deutschlands erhalten haben, wurde eine Gefährdung bereits festgestellt und durch deutsche Behörden anerkannt. Einige von ihnen haben bereits deutsche Visa in ihren Pässen, die den Ausreisewillen der betreffenden Personen klar beweisen.

Vgl. Foto von ungültigem deutschem Visum (**Anlage 35**).

Folgende Berichte und durch die Initiative Kabul Luftbrücke dokumentierte Fälle zeigen jedoch, dass schwere Menschenrechtsverletzungen die Konsequenz sein können.

Der Fall einer jungen Frau, die aufgrund ihres Aktivismus für Frauenrechte vom Taliban-Regime verfolgt ist und eine Aufnahmeerklärung für Deutschland über § 22 Satz 2 AufenthG hatte illustriert besonders die einhergehenden Gefahren. Nach einer Ablehnung im Lauf des Aufnahmeverfahrens, die am [redacted]12.2024 per E-Mail und ohne Begründung erfolgte,

Rücknahme Aufnahmeerklärung [redacted] (**Anlage 36**).

mussten Frau [redacted] und ihre Mutter zum [redacted] Januar 2025 die Unterkunft der GIZ verlassen. Ohne gültiges pakistanisches Visum und ohne die

Möglichkeit einer Visumverlängerung, wurden die beiden Frauen nach Afghanistan abgeschoben. Nachdem Fra [redacted] ab de [redacted] Mai 2025 mittelfristig nicht mehr erreichbar war, erhielten die Fallbearbeiter*innen der Kabul Luftbrücke a [redacted] Juni 2025 die folgende Nachricht:

> „With a heart full of sorrow and profound anger, I am compelled to inform you that after my mother and I were arrested by the Pakistani police, we were deported to Afghanistan.
>
> In Afghanistan, we were detained by the Taliban, beaten, imprisoned and subjected to severe mistreatment, including sexual assault committed against me.
>
> I consider my current situation a direct result of injustice, the failure to uphold commitments regarding our transfer to Germany, blatant discrimination and the negligence and indifference of the German Federal Government particularly the Chancellor, the Foreign Minister and the Minister of Interior […]"
>
> Screenshot WhatsApp Nachricht vom [redacted] uni 2025 [redacted] **(Anlage 37).**

Ein weiterer Schutzsuchender, dessen Aufnahmeerklärungen ebenfalls zurückgenommen wurden, ohne dass eine gerichtliche Überprüfung der Gründe erfolgen konnte, und die sich nach ihrer unfreiwilligen Rückkehr nach Afghanistan versteckt halten musste, berichtet, wie er seine Frau und Kinder aufgrund der akuten Gefährdung verlassen musste:

> „Despite facing serious threats and living in constant fear of death, I managed to obtain a passport at great personal risk. I completed the visa process for Pakistan […]. After eight months and twenty days, on August [redacted] 024, I was finally interviewed at the German Embassy. However, on December [redacted] 2024, I received a rejection of my asylum application without any specific reason provided.
>
> […] Left with no option, my family and I were forced to return to Afghanistan.
>
> Upon return, I was forced to live in hiding. Some time later, I received a letter from the Taliban-controlled Attorney General's Office (now known as the Directorate for Monitoring the Implementation of Orders and Decrees). […] It was clearly an excuse to summon and arrest me.
>
> As a result, I had to separate from my family and relocate. Later, I received a second letter—this time a court-issued arrest warrant—stating that a former colleague had been arrested and my name was included in the case file. Although we had worked together on the same files, all responsibility was placed on me.
>
> Soon after, Taliban members raided my family home. My father was interrogated and brutally beaten, resulting in a brain haemorrhage and serious neurological issues. He has since visited doctors multiple times. […] Though they failed to arrest me, they filed a complaint with the

General Directorate of Intelligence of the Islamic Emirate, which led to the issuance of an arrest warrant and a request for the harshest possible punishment against me."

E-Mail vom [redacted] Juli 2025, Hilfegesuch nach Rücknahme und Abschiebung (**Anlage 38**).

V. Individueller Sachverhalt

1. Leben der Beschwerdeführenden in Afghanistan

Die Beschwerdeführenden sind afghanische Staatsangehörige. Die Beschwerdeführenden zu 1. und 2. sind verheiratet und die Eltern der Beschwerdeführenden zu 3. bis 6, die [redacted] ahre alt sind.

Vor der Machtergreifung durch die Taliban im Jahr 2021 lebten die Beschwerdeführenden in [redacted]. Die Beschwerdeführenden hatten bis dahin ihr gesamtes Leben in Afghanistan verbracht und sich nie außerhalb von Afghanistan aufgehalten.

Affidavit Complainant No. 2, S. 1 (**Anlage 39**), Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 2 – dt. Übersetzung, S. 1 (**Anlage 40**).

Der Beschwerdeführer zu 2. war bis zur Machtergreifung durch die Taliban als Richter tätig. Nach seinem Schulabschluss im Jahr [redacted] und einem erfolgreichen Zulassungsverfahren wurde er im Jahr [redacted] in den offiziellen juristischen Vorbereitungsdienst („Judicial Apprenticeship Program") des [redacted] aufgenommen. Dieser juristische Vorbereitungskurs wurde in finanzieller, technischer und inhaltlicher Hinsicht durch mehrere internationale Institutionen unterstützt, [redacted] Der Beschwerdeführer zu 2. schloss das Programm im Jahr [redacted] erfolgreich ab.

Affidavit Complainant No. 3, S. 1 f. (**Anlage 41**), Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 3 – dt. Übersetzung, S. 1 f. (**Anlage 42**).

Ebenfalls im Jahr [redacted] wurde er zum Richter am Bezirksgericht [redacted] n der Provinz [redacted] berufen. Da er jedoch berufsbegleitend sein Studium [redacted] fortsetzen wollte – er erlangte im Jahr [redacted] seinen Bachelorabschluss in [redacted] an der [redacted] Universität und im Jahr [redacted] seinen Masterabschluss [redacted]

[redacted] an der [redacted] Universität in [redacted] –, wurde er noch im selben Jahr vom [redacted] stattdessen zum Richter am [redacted] ernannt. Dort war er bis zum Jahr [redacted] zugeordnet.

Information regarding education duties and living conditions, S. 2 **(Anlage 43)**; Affidavit Complainant No. 3, S. 2 f. **(Anlage 41)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 3 – dt. Übersetzung, S. 2 f. **(Anlage 42).**

In dieser Funktion verurteilte er eine Vielzahl von Taliban-Mitgliedern, die nach dem Sturz der Islamischen Republik in Afghanistan heute hochrangige und wichtige Positionen innerhalb der politischen und militärischen Strukturen der Taliban bekleiden.

Zu diesen Personen gehören unter anderem

- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]

Affidavit Complainant No. 3, S. 6 ff. **(Anlage 41)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 3 – dt. Übersetzung, S. 6 ff. **(Anlage 42)**.

Im [redacted] wurde er an das [redacted] versetzt. Dort war er [redacted]

Im [redacted] wurde er [redacted] Diese Position hatte der Beschwerdeführer zu 2. bis [redacted] inne. [redacted]

Im [redacted] wurde der Beschwerdeführer zu 2. schließlich [redacted] Diese Position hatte er [redacted].

Affidavit Complainant No. 3, S. 3 f. **(Anlage 41)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 3 – dt. Übersetzung, S. 3 f. **(Anlage 42)**.

In seiner Funktion als Richter entschied der Beschwerdeführer zu 2. [redacted] Er war darüber hinaus [redacted] der von ihm verurteilten Personen bekleiden nun wichtige Positionen innerhalb der Taliban.

Affidavit Complainant No. 3, S. 5 f. **(Anlage 41)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 3 – dt. Übersetzung, S. 5 f. **(Anlage 42)**.

Neben seiner Tätigkeit als Richter [redacted]

[redacted] **(Anlage 44)**.

Mit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 wurde der Beschwerdeführer entlassen und hatte kein Einkommen mehr.

Affidavit Complainant No. 3, S. 4 **(Anlage 41)**; Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 3 – dt. Übersetzung, S. 4 **(Anlage 42)**.

[redacted]

[redacted]

[redacted] (**Anlage 45**); Affidavit Complainant No. 4 (**Anlage 46**); Eidesstattliche Versicherung Bf. Nr. 4 – dt. Übersetzung (**Anlage 47**); [redacted] (**Anlage 44**); Information on financial dispositions and personal security, S. 3 (**Anlage 48**).

Die einst, unter anderem durch den Beschwerdeführer zu 2., verurteilten Taliban-Mitglieder und andere Straftäter kamen frei. Viele von ihnen drohten dem Beschwerdeführer zu 2. übers Telefon mit Tod und Hinrichtung.

Affidavit Complainant No. 3, S. 5 ff. (**Anlage 41**), Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 3 – dt. Übersetzung, S. 5 ff. (**Anlage 42**).

In der Folge [redacted]
Da er weiter von den ehemals Verurteilten gesucht wurde, mussten er und seine Familie sich bis zu ihrer Ausreise nach Pakistan im Jahr 2023 verstecken. Dabei mussten sie insgesamt [redacted] die Unterkunft wechseln.

Affidavit Complainant No. 1, S. 5 f. (**Anlage 49**), Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 5 f. (**Anlage 50**).

Unter den Verfolgern war auch der von dem Beschwerdeführer zu 2. zu [redacted] Jahren Freiheitsstrafe verurteilte [redacted] der Rache an den Beschwerdeführenden nehmen wollte. Er drohte dem Beschwerdeführer zu 2. mit dem Tod [redacted] Auch aufgrund dieser Drohungen mussten die Beschwerdeführenden untertauchen. Weil er dem Beschwerdeführer zu 2. nicht habhaft werden konnte, inhaftierte [redacted] den Vater des Beschwerdeführers zu 2. und forderte den Beschwerdeführer zu 2., vermittelt über dessen Vater, auf, sich zu ergeben. Weil sich der Beschwerdeführer aus Angst um sein Leben versteckte, foltert [redacted] en Vater des Beschwerdeführers zu 2. auf brutale Weise und tötete ihn [redacted]

Affidavit Complainant No. 3, S. 6 (**Anlage 41**), Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 3 – dt. Übersetzung, S. 6 (**Anlage 42**); Affidavit Complainant No. 1, S. 1 (**Anlage 49**), Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 1 (**Anlage 50**).

Der Beschwerdeführer zu 2. verkaufte das Haus seines von den Taliban ermordeten Vaters für ca. [redacted] US-Dollar, um die Miete und den täglichen Lebensbedarf für alle Beschwerdeführenden zu decken.

> Affidavit Complainant No. 2, S. 1 **(Anlage 39)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 2 – dt. Übersetzung, S. 1 **(Anlage 40)**.

Der Beschwerdeführer zu 2. kontaktierte verschiedenste deutsche Institutionen und bat um Hilfe und Evakuierung. Darunter war auch die [redacted] auf deren Anfordern der Beschwerdeführer zu 2. die persönlichen Daten, Kopien von Ausweisdokumenten und Angaben zu der Gefährdungslage der Beschwerdeführenden übersandte.

> Affidavit Complainant No. 1, S. 1 **(Anlage 49)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 1 **(Anlage 50** ; E-Mails des Beschwerdeführers zu 2. vo [redacted] ovember 2021, [redacted] Dezember 2021 und [redacted] Januar 2022 und E-Mails der [redacted] vom [redacted] ezember 2021 und [redacted] anuar 2022 (**Anlage 51**).

2. Aufnahmeerklärung und Ausreise nach Pakistan

Der Beschwerdeführer zu 2. wurde a [redacted] ovember 2022 erstmalig per E-Mail von einem Mitarbeiter des Auswärtigen Amts kontaktiert. Der Mitarbeiter erklärte, dass das Auswärtige Amt seine persönlichen Angaben für den Visumsantrag und eine mögliche Aufnahme überprüfen wolle. Hierfür möge er ihnen seine „active number" mitteilen sowie unter anderem Kopien von Nachweisen über die Identität der Beschwerdeführenden sowie Informationen über weitere bislang nicht bekannte Familienmitglieder zu übersenden. Er wurde weiterhin um Angabe gegebenenfalls bestehender Kontakte in Deutschland gebeten.

Im Wortlaut lautete die E-Mail auszugsweise:

> „We have been asked to contact you and review your information to ensure that your visa application is based on accurate information and to prepare for a possible relocation process without delay. Therefore, we have contacted you to verify that all the information we have received from you is correct and up-to-date. **Please note that this is not yet a relocation call. We are in the process of reviewing the information you provided. At this time, we are unable to share a specific date or timeline for the relocation.**" [Hervorhebungen dort]

E-Mail des Auswärtigen Amts vom [redacted] ovember 2022, Übersicht über E-Mailverkehr S. 1 **(Anlage 52)**.

Mit E-Mail vom gleichen Tag übersandte der Beschwerdeführer zu 2. die erbetenen Angaben und Dokumente.

E-Mail des Beschwerdeführers zu [redacted] ovember 2022, Übersicht über E-Mailverkehr S. 1 und 2 **(Anlage 52)**.

Um auf eine mögliche Ausreise vorbereitet zu sein, begannen die Beschwerdeführenden, sich intensiv um die Beschaffung von Visa für die Ausreise nach Pakistan zu bemühen. Die Beschwerdeführerin zu 1. wurde hierfür bei einer privaten Reiseagentur vorstellig und bezahlte [redacted] US-Dollar für die Registrierung der pakistanischen Visa.

Affidavit Complainant No. 1, S. 3 **(Anlage 41)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 3 **(Anlage 42)**.

Im Rahmen des Bewerbungsprozesses mussten Kopien der Pässe aller Beschwerdeführenden sowie deren Fotos vorgelegt werden. Weitere Dokumente wurden nicht verlangt. Laut Angaben der Reiseagentur sollten die Visa innerhalb [redacted] ausgestellt werden.

In dieser Zeit fragte der Beschwerdeführer zu 2. wiederholt beim Auswärtigen Amt an, ob die Unterlagen eingegangen seien und wies auf ihre prekäre und unsichere Lebenssituation hin.

E-Mails vom [redacted] November sowie [redacted] Dezember 2022, Übersicht über E-Mailverkehr S. 3 **(Anlage 52)**.

Mit E-Mail vom [redacted] ezember 2022 mit dem Betreff Zustimmung zur Einreise nach Deutschland („Approval for Admission to Germany") teilte die GIZ dem Beschwerdeführer zu 2. dann mit, dass das BMI für ihn und die anderen Beschwerdeführenden eine Aufnahmeerklärung nach dem Aufenthaltsgesetz abgegeben habe. Die Aufnahmeerklärungen seien die Grundlage für die nachfolgenden Visumsanträge. Den Beschwerdeführenden wurde ihr Aktenzeichen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und beim BMI mitgeteilt. Sie wurden außerdem darauf hingewiesen, dass die Aufnahmeerklärung nur für die aufgelisteten Personen erteilt („issued") worden sei und dass die GIZ auch nur den Personen Unterstützung gewähren könne, die eine Bestätigung der Zulassung nach Deutschland („who were granted an approval for admission to Germany") hätten. Darüber hinaus habe die GIZ keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Zulassung („decision for admission") und könne zum Zulassungsverfahren („admission process") nicht weiterhelfen.

Im Wortlaut lautete die E-Mail hierzu wie folgt:

> „We would like to inform you that we have received feedback from the German Federal Ministry of the Interior (BMI) regarding its declarations on admission (Aufnahmeerklärungen) under the German Residence Act (Aufenthaltsgesetz). These declarations provide the basis for subsequent applications for German visa.
>
> In your case, the BMI has made the declaration for the following persons, who are thus now eligible to apply for a German visa:
>
> [*Liste der Namen und Geburtsdaten der Beschwerdeführenden*]
>
> Please be advised that the declaration of admission has been issued only for those persons listed above. GIZ can only provide support to individuals who were granted an approval for admission to Germany. You may direct potential inquiries regarding the declaration of admission family members to [redacted] giz.de. Kindly note that GIZ has no in uence on t e ec - sion for admission and cannot give any advice on the admission process."
>
> Aufnahmeerklärung vom [redacted] Dezember 2022 **(Anlage 53)**.

Weiter wurden die Beschwerdeführenden über die nächsten Schritte instruiert. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Einreise („relocation") von dem Vorliegen der erforderlichen Reisedokument, insbesondere Identitätsnachweise und Visa für ein Nachbarland, abhinge. Die Beschwerdeführenden müssten in einen Drittstaat ausreisen und dort einen Antrag auf ein Visum für Deutschland stellen. Sollten die Reisedokumente bisher noch unvollständig sein, sollten sich die Beschwerdeführenden weiter um sie bemühen und schnellstmöglich einreichen. Dies würde wesentlich dazu beitragen, dass ihre Möglichkeit der Einreise zeitnah geprüft werden könne.

Im Wortlaut lautete die E-Mail hierzu auszugsweise wie folgt:

> "As for the next steps, kindly note that relocation options for you will depend on the availability of the necessary travel documents, most importantly passports and visa to neighbouring countries. You will have to relocate to a third country where you must apply for the visa to Germany at a German Embassy.
>
> If you and / or your eligible family members' travel documents are still incomplete, please continue your efforts in obtaining all possible ID documents (most importantly passports) as well as

visa to neighboring countries. If you receive new documents, please send them to [redacted] giz.de at your earliest convenience always indicating your BAMF file number. […]. The submission of these documents will greatly help in assessing timely relocation options for you. […]"

Aufnahmeerklärung vom [redacted] ezember 2022 **(Anlage 53)**.

Schließlich folgten Informationen jeweils zur Einreise nach Deutschland über Pakistan oder Iran. Darin wurden die Beschwerdeführenden angewiesen, dass sie, wenn sie sich eine Ausreise über Pakistan entschieden, ein Visum für Pakistan beantragen und die Visa Application ID Number an die E-Maildresse der Afghan Taskforce weiterleiten sollten. Sobald die Reisedokumente vollständig vorlägen, könne die Afghan Taskforce die Beschwerdeführenden bei der Buchung eines Fluges von Kabul nach Islamabad sowie bei administrativen und organisatorischen Schritten für ihre Weiterreise nach Deutschland („onward journey to Germany") unterstützen. Die Pakistan-Einheit könne sie bei der Unterkunft unterstützen und werde den Termin für die Beantragung des Visums bei der deutschen Botschaft organisieren. Nach Erteilung des Visums für Deutschland („After your visa for Germany has been issued") werde die GIZ die Beschwerdeführenden bei der Buchung eines Fluges nach Deutschland unterstützen. Sollten Reisen eigenständig und ohne Unterstützung der GIZ unternommen werden, könne die GIZ die Kosten hierfür nicht erstatten.

"In case you decide to relocate via Pakistan, please apply for a Pakistan visa and forward the visa application ID numbers to [redacted] giz.de at your earliest convenience indicating your BAMF file number.

Once the travel documents (valid passport and visa) are complete, the [redacted] will be able to support you in flight bookings from Kabul to Islamabad as well as with administrative and organizational steps for your onward journey to Germany.

If you travel to Pakistan individually, please contact our Pakistan unit directly via [redacted] giz.de at least two days in advance of your entry to Pakistan stating your BAMF file number.

Our Pakistan unit can support you with accommodation and will schedule the visa appointment with the German embassy in Islamabad. After your visa for Germany has been issued, GIZ will support you with a flight to Germany. […]

Moreover, please note that costs for travels undertaken individually without GIZ support cannot be reimbursed."

Aufnahmeerklärung vom [redacted] Dezember 2022 **(Anlage 53)**.

Mit Erhalt dieser E-Mail begannen die Beschwerdeführenden, ihre organisatorisch aufwändige Ausreise vorzubereiten und ihr Leben in Afghanistan endgültig abzuwickeln. Um für die hohen Kosten aufkommen zu können, verkauften sie viele ihrer Vermögensgegenstände. Aus der auf ihn laufenden Hypothek für die Wohnung der Beschwerdeführenden erhielt er [redacted]000 US-Dollar zurück. Von diesem Betrag gab er die Hälfte an [redacted] die ebenso von der Verfolgung durch die Taliban bedroht sind und sich verstecken, aber nicht Teil der Kernfamilie und damit nicht von der Aufnahmeerklärung umfasst waren. Auch einige Vermögensgegenstände, wie zum Beispiel [redacted] gab der Beschwerdeführer zu 2. an [redacted], die nach dem Tod seines Vaters weder einen Versorger noch andere Einkommensmöglichkeiten hatten, Von den verbleibenden [redacted]000 US-Dollar bezahlte der Beschwerdeführer zu 2. [redacted] US-Dollar für die Beantragung und Ausstellung von Reisepässen für alle Beschwerdeführenden.

Affidavit Complainant No. 2, S. 1 f. **(Anlage 39)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 2 – dt. Übersetzung, S. 1 f. **(Anlage 40)**.

Die von der privaten Reiseagentur angekündigten Visa waren zwischenzeitlich immer noch nicht ausgestellt worden. Auf ihre Nachfrage hin wurde der Beschwerdeführerin zu 1. mitgeteilt, dass der Preis für die Visa nunmehr bei 1.000 US-Dollar pro Person liege. Aufgrund der ihnen drohenden akuten Gefahren waren die Beschwerdeführenden gezwungen, die verlangten 6.000 US-Dollar pro Person zu bezahlen und erhielten daraufhin die Touristenvisa. Diese erlaubten einen Aufenthalt bis sechs Monate, wobei die Beschwerdeführenden alle 60 Tage das Land verlassen und dann wieder einreisen müssten.

Kopie des pakistanischen Visums **(Anlage 54)**; Affidavit Complainant No. 1, S. 3 f. **(Anlage 49)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 3 f. **(Anlage 50)**.

Nachdem der Beschwerdeführer zu 2. der GIZ per E-Mail am [redacted] Januar 2023 die Visa Application ID Number mitgeteilt hatte, wurde er mit E-Mail der GIZ vom [redacted] Januar 2023 zur Einreichung weiterer Unterlagen aufgefordert. Diese E-Mail enthielt den Hinweis, dass er (nur) die Möglichkeit der eigenständigen Einreise nach Pakistan habe. Sobald die

Beschwerdeführenden in Islamabad angekommen seien, könne die GIZ sie unterstützen, was die Unterbringung, einen Termin für den Visumsantrag bei der deutschen Botschaft sowie den Flug nach Deutschland umfasse.

> „You come on your own to Pakistan and manage the trip. We can support you, once you arrived in Islamabad. That includes accommodation, a visa appointment at the German Embassy, and a flight to Germany."

E-Mail des Beschwerdeführers zu 2. vom [redacted] Januar 2023 und E-Mail der GIZ vom [redacted] Januar 2023, Übersicht über E-Mailverkehr S. 11 f. **(Anlage 52)**.

Er erhielt außerdem eine WhatsApp-Nummer, über die er Unterstützung für die Beschleunigung der Visaausstellung erhalten sollte. Anrufe auf diese Nummer blieben jedoch erfolglos.

Affidavit Complainant No. 1, S. 3 **(Anlage 49)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 3 **(Anlage 50)**.

Der Beschwerdeführer zu 2. informierte die GIZ am [redacted] Januar 2023 per E-Mail über das voraussichtliche Ankunftsdatum in Pakistan am [redacted] Januar 2023 und bat die GIZ um Mithilfe bei der Buchung von Flügen nach Pakistan. Am nächsten Tag teilte die GIZ Beschwerdeführer zu 2. daraufhin per E-Mail mit, dass sie bei der Organisation von Flügen nach Islamabad nicht helfen könne. Der Beschwerdeführer zu 2. solle jedoch mitteilen, ob er über den Landweg oder Luftweg einreisen werde, sodass die Kollegen der GIZ vor Ort entsprechend beginnen würden, nach einer Unterkunft zu suchen. Noch am gleichen Tag informierte der Beschwerdeführer zu 2. die GIZ per E-Mail darüber, dass sie am [redacted] Januar 2023 über den Landweg am Grenzübergang [redacted] nach Pakistan einreisen würden, woraufhin die GIZ ebenfalls mit E-Mail vom selben Tag mitteilte, dass Buchung einer Unterkunft in Pakistan vorbereitet werde und die Beschwerdeführenden über die Adresse informiert würden; dies tat die GIZ per E-Mail vom darauffolgenden Tag.

E-Mail des Beschwerdeführers zu 2. vom [redacted] Januar 2023 und E-Mails der GIZ vom [redacted] Januar 2023, Übersicht über E-Mailverkehr S. 12 f. **(Anlage 52)**.

Mittels eines privat beauftragten Fahrers gelangten die Beschwerdeführenden am [redacted] Januar 2023 über [redacted] an den Grenzübergang [redacted]. Für die Fahrt bezahlten sie umgerechnet ca. [redacted] US-Dollar.

Affidavit Complainant No. 1, S. 5 **(Anlage 49)**; Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 5 **(Anlage 50)**; Affidavit Complainant No. 2, S. 2 **(Anlage 39)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 2 – dt. Übersetzung, S. 2 **(Anlage 40)**.

Jedes Mal, wenn sie auf der Fahrt an Checkpoints der Taliban kontrolliert wurden, erklärten sie, [redacted] zu sein. An dem Grenzübergang [redacted] erhielten die Beschwerdeführenden in ihren Pässen Ausreisestempel. Auf der pakistanischen Seite der Grenze fuhren die Beschwerdeführenden mit [redacted] in die ihnen von der GIZ mitgeteilten Unterkunft in Islamabad. Für diese Fahrt bezahlten sie umgerechnet ca. 100 US-Dollar.

Affidavit Complainant No. 1, S. 5 **(Anlage 49)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 5 **(Anlage 50)**; Affidavit Complainant No. 2, S. 2 **(Anlage 39)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 2 – dt. Übersetzung, S. 2 **(Anlage 40)**.

3. Aufenthalt und Visumsverfahren in Islamabad

Kurz nach ihrer Ankunft, am [redacted] Februar 2023, sprachen die Beschwerdeführenden bei der deutschen Botschaft in Islamabad vor und beantragten die Visa für Deutschland. Dort wurden ihre Pässe einbehalten. Laut Vermerk vom [redacted] Februar 2023 der Abteilung [redacted] lagen aus Sicht des BAMF keine Erkenntnisse vor, die der Erteilung eines Visums entgegenstünden. Laut Vermerk der Abteilung [redacted] Februar 2023 wurde der Visumsantrag als erteilungsreif weitergeleitet zur Ausgabe und weiteren Veranlassung. Am selben Tag wurden den Beschwerdeführenden Visum-Etiketten der Kategorie D-Visum in die Pässe geklebt mit einer Gültigkeit vom [redacted] Februar 2023 bis zum [redacted] Mai 2023.

Auszüge der Akte, S. 2 ff. (**Anlage 55**); Affidavit Complainant No. 1, S. 4 **(Anlage 49)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 4 **(Anlage 50)**.

Den Beschwerdeführenden wurde per WhatsApp mitgeteilt, es sei für den [redacted] Februar 2023 ein Flug nach Deutschland für sie gebucht. Die Beschwerdeführenden wurden jedoch kurz vor dem Flug ohne Angabe von Gründen von der Flugliste gestrichen und darüber ebenfalls per WhatsApp informiert. Auf Nachfrage bei der GIZ wurde ihnen mitgeteilt, diese sei für den Vorgang nicht verantwortlich und werde sich melden, sobald ein neuer Flug angesetzt sei.

Affidavit Complainant No. 1, S. 2 **(Anlage 49)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 2 **(Anlage 50)**; E-Mail des Beschwerdeführers zu [redacted] Februar 2023 und E-Mail der GIZ vom [redacted] Februar 2023, Übersicht über E-Mailverkehr S. 17 **(Anlage 52)**.

Die Beschwerdeführenden baten Mitte März unter Verweis auf die weiteren zwischenzeitlich erfolgten Flüge nach Deutschland und das baldige Auslaufen ihrer Visa darum, beim nächsten Flug berücksichtigt zu werden. Sie hätten Sorge, dass sie vergessen worden seien, auch weil andere Personen bereits ausgereist seien, die nach ihnen angekommen seien. Eine Antwort hierauf erfolgte nicht.

E-Mail des Beschwerdeführers zu [redacted]. März 2023, Übersicht über E-Mailverkehr S. 19 **(Anlage 52)**.

Vielmehr teilte die GIZ dem Beschwerdeführer zu 2. mit E-Mail vom [redacted] April 2023 mit, dass – wie sie vermutlich den Medien schon entnommen hätten – das Aufnahmeprogramm durch die Bundesregierung derzeit ausgesetzt sei. Dies bedeute aber nicht, dass das Aufnahmeprogramm beendet sei, und habe auch keine Auswirkung auf ihre Aufnahmeerklärung. Die Beschwerdeführenden könnten weiterhin in der Unterkunft in Islamabad bleiben und würden weiter versorgt. Allerdings sei die Ausstellung von deutschen Visa und Durchführung von Flügen nach Deutschland derzeit ausgesetzt, sodass sich die Situation der Beschwerdeführenden in den nächsten zwei bis drei Monaten voraussichtlich nicht ändern werde.

> „As you have probably heard in the news already, the relocation program for Afghan Citizens at risk by the German Federal Government is currently on hold. However, please note that this does not mean that it is cancelled. It does also not affect your approval for admission to Germany. […]
>
> As you are already accommodated by us in Islamabad, we will continue our support until the resumption of the program. This means that you can stay at the accommodation. However, the issuance of German Visas and the organized flights to Germany are currently suspended. This means that most probably for the upcoming 2-3 months, your situation as it is at the moment will not change." [Hervorhebungen dort]

E-Mail der GIZ vom [redacted] Februar 2023, Übersicht über E-Mailverkehr S. 20 **(Anlage 52)**.

Zwei Tage später, am [redacted] April 2023, teilte die GIZ mit, sie sei von der Botschaft informiert worden, dass diese noch zusätzliche Dokumente brauche, insbesondere Dokumente zur vorherigen Arbeit des Beschwerdeführers zu 2. Noch am gleichen Tag übersandte der Beschwerdeführer zu 2. die erbetenen Dokumente.

> E-Mail der GIZ und des Beschwerdeführers zur 2. vom [redacted] April 2023, Übersicht über E-Mailverkehr S. 21 **(Anlage 52)**.

Im März 2023 liefen die pakistanischen Visa der Beschwerdeführenden aus, weil die Beschwerdeführenden ohne Pässe Pakistan nicht nach 60 Tagen verlassen und dann dorthin wieder einreisen konnten.

> Affidavit Complainant No. 1, S. 4 **(Anlage 49)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 4 **(Anlage 50)**.

Mit E-Mail vom [redacted] April 2023 wies der Beschwerdeführer zu 2. die GIZ daraufhin, dass die Visa für Pakistan nun ausgelaufen seien. Die Beschwerdeführenden hätten eine Geldstrafe erhalten, die sich laufend erhöhe – [redacted] US-Dollar für jedes Familienmitglied –, sie hätten aber weder Geld, um die Strafe zu bezahlen noch um die Visa zu registrieren. In den nächsten Tagen kam es zu weiterem E-Mailverkehr, in Zuge dessen die GIZ Hinweise für die Verlängerung der pakistanischen Visa um weitere sechs Monate gab. Weitere Unterstützung gab es von der GIZ nicht. Da die Visa von afghanischen Staatsangehörigen häufig nicht verlängert werden und nur über die Bezahlung von Vermittlern erlangt werden können – was der GIZ bekannt ist –, waren die Beschwerdeführenden gezwungen, für die zweimalige Verlängerung ihrer Visa 1.000 US-Dollar zu bezahlen.

> E-Mail des Beschwerdeführers zu 2. vom [redacted] April 2023 und GIZ vom [redacted] April 2023, Übersicht über E-Mailverkehr S. 23 f. **(Anlage 52)**; Affidavit Complainant No. 1, S. 4 **(Anlage 49)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 4 **(Anlage 50)**; Affidavit Complainant No. 2, S. 2 **(Anlage 39)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 2 – dt. Übersetzung, S. 2 **(Anlage 40)**.

Wenig später, am [redacted] Juni 2023, informierte der Beschwerdeführer zu 2. die GIZ darüber, dass Berichten sozialer Medien zufolge die pakistanische Polizei in den vergangenen Tagen afghanische Staatsangehörige festgenommen habe. Er befürchte, dass es Probleme geben könne, weil alle Dokumente der Beschwerdeführenden in der deutschen Botschaft lägen, und erkundigte sich, ob die Tracking ID des Visumantrags ausreiche, damit ihr Aufenthalt als legal anerkannt würde. Die GIZ teilte mit, dass sie keine Kenntnis davon hätten, dass Personen mit Dokumenten

Probleme drohten, riet ihnen aber dazu, immer eine Kopie ihrer Pässe, des Visums mit Einreisestempel sowie der Bestätigung des Antrags auf Visumsverlängerung bei sich zu tragen.

> E-Mail des Beschwerdeführers zu 2. und E-Mail der GIZ jeweils vom [redacted] Juni 2023, Übersicht über E-Mailverkehr S. 33 **(Anlage 52)**.

Am [redacted] Juli 2023 teilte die GIZ den Beschwerdeführenden mit, dass ihr Sicherheitsinterview in der deutschen Botschaft am [redacted] Juli 2023 stattfinden werde. Dieser Termin wurde jedoch drei Tage später ohne Angabe von Gründen und bis auf Weiteres verschoben.

> E-Mail der GIZ vom [redacted] Juli 2023, Übersicht über E-Mailverkehr S. 36 **(Anlage 52)**.

Im weiteren Verlauf befand sich der Beschwerdeführer zu 2. mit der GIZ in einem kontinuierlichen Austausch per E-Mail über den Verlauf und den Stand des Verfahrens. So erbat er jeweils im Juli 2023 und August 2023 Informationen über den Sachstand des Verfahrens und bat darum, die deutsche Botschaft über die Probleme zu informieren. Dabei wies er mit zunehmender Dringlichkeit auf die psychische Belastung seiner Familie wegen der Unsicherheit seiner Situation und seine Suizidalität hin, auszugsweise im Wortlaut wie folgt:

> "And you know better how difficult and shocking it is to wait with an unknown fate."
>
> E-Mail des Beschwerdeführers zu 2. vom [redacted] Juli 2023, Übersicht über E-Mailverkehr S. 37 **(Anlage 52)**.
>
> "I must say that this unknown state of my case has caused a severe mental illness in me and I am suffering from this problem so much that I feel suicidal. Also, if you have any doctor to treat my mental problem, I would be grateful if you could introduce me."
>
> E-Mail des Beschwerdeführers zu 2. vom [redacted] August 2023, Übersicht über E-Mailverkehr S. 37 f. **(Anlage 52)**.

Die GIZ verwies darauf, dass sie davon ausgingen, dass es keine Neuigkeiten gebe, sie aber bei der deutschen Botschaft nachfragen würden.

Sie organisierte für den Beschwerdeführer zu 2. einen Behandlungstermin im [redacted]-Krankenhaus in Islamabad, infolgedessen der Beschwerdeführer zu 2. ihm dort verschriebene Medikamente einnahm.

> E-Mails der GIZ vom [redacted] August 2023 und des Beschwerdeführers zu 2. vom [redacted] August 2023, Übersicht über E-Mailverkehr S. 38 ff. **(Anlage 52)**.

In den nächsten Monaten nahm das Visumverfahren keinen erkennbaren Fortgang. Die zweite Verlängerung der pakistanischen Visa der Beschwerdeführenden lief im Oktober 2023 aus. Die Versuche der Beschwerdeführenden die pakistanischen Visa weiter zu verlängern, blieben ohne Erfolg; für weitere Verlängerungen über die Vermittler fehlte ihnen mittlerweile das Geld.

> E-Mail des Beschwerdeführers zu 2. vom [redacted] Oktober 2024, Übersicht über E-Mailverkehr S. 54 **(Anlage 52)**; Affidavit Complainant No. 1, S. 4 **(Anlage 49)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 4 **(Anlage 50)**.

Der Beschwerdeführer zu 2. erkundigte sich – jeweils unter Verweis auf die massive psychische Belastung der Beschwerdeführenden – immer wieder nach dem Stand des Verfahrens.

So wies er mit E-Mail vom [redacted] Oktober 2023 unter anderem auf das zwischenzeitliche Auslaufen der Visa und die psychischen Probleme aller Beschwerdeführenden hin, und bat um Durchführung des Sicherheitsinterviews.

> E-Mail des Beschwerdeführers zu 2. vom [redacted] Oktober 2023, Übersicht über E-Mailverkehr S. 41 **(Anlage 52)**.

> „If the Taliban have not succeeded in killing us yet, you will definitely kill us with this situation
>
> On the one hand, our visas have expired, and the Pakistani police have restricted our living and transportation space every day, and on the other hand, criminals and thieves are kidnapping refugees. It is also possible that the members of the Taliban group are chasing us here. Our waiting period of fifteen months is not enough for you? What pleasure does our waiting gives you? I honestly say that I and every member of my family are in a state of gradual death and we are dying every day."

> E-Mail des Beschwerdeführers zu 2. vom [redacted] April 2023, Übersicht über E-Mailverkehr S. 48 ff. **(Anlage 52)**.

Auch im November 2023, im Januar 2024, im Februar 2024, im April 2024, im Juli 2024 und im Oktober 2024 bat der Beschwerdeführer zu 2. eindringlich darum, seinen Visumsantrag weiter zu bearbeiten.

> E-Mails des Beschwerdeführers zu 2. vom [redacted] November 2023, [redacted] Januar 2024, [redacted] Februar 2024, [redacted] April 2024 und [redacted] Juli 2024 un [redacted] Oktober 2024, Übersicht über E-Mailverkehr S. 44 ff. **(Anlage 52)**.

Die GIZ beantwortete diese E-Mails im Wesentlichen stets mit dem Hinweis, dass sie keine weiteren Informationen hätten und sie das Verfahren nicht beschleunigen könnten.

> E-Mails der GIZ vom [redacted] Oktober 2023, [redacted] November 2023, [redacted] Januar 2024, [redacted] Februar 2024, [redacted] April 2024, [redacted] Juli 2024 und [redacted] Oktober 2024, Übersicht über E-Mailverkehr S. 41 ff. **(Anlage 52)**.

Zwischenzeitlich kontaktierte die GIZ den Beschwerdeführer zu 2. von sich aus lediglich mit Meldungen und Hinweisen zur Sicherheitslagen. So wies sie die Beschwerdeführenden am [redacted] ovember 2023 per E-Mail an, die Unterkunft in der Zeit vom [redacted] November wegen der Gefahr einer Festnahme durch die pakistanischen Behörden möglichst nicht zu verlassen. Am [redacted] April 2024 wies sie die Beschwerdeführenden auf einen deutlichen Anstieg von Raubüberfällen und gewaltvollen Entführungen in Islamabad hin und bat eindringlich um erhöhte Vorsicht.

> E-Mails der GIZ vom [redacted] November 2023 und [redacted] April 2024, Übersicht über E-Mailverkehr S. 44 und 48 **(Anlage 52)**.

Am [redacted] Oktober 2024 kam die pakistanische Polizei in das Hotel der Beschwerdeführenden, machten Kopien ihrer Dokumente und teilte ihnen mit, dass sie kein Aufenthaltsrecht hätten, das Hotel so schnell wie möglich verlassen müssten und bald abgeschoben würden. Auf die entsprechende E-Mail des Beschwerdeführers zu 2. an die GIZ, dass sie nicht wüssten, was sie tun sollten, weil ihre Visa ausgelaufen seien und sie sie auch nicht verlängern könnten, kündigte die GIZ an, sich dazu mit ihnen in Verbindung zu setzen und riet ihnen, den Schutzbrief bei sich zu haben, um ihn der Polizei zu zeigen.

> E-Mails des Beschwerdeführers zu 2. und E-Mail der GIZ jeweils vom [redacted] Oktober 2024, Übersicht über E-Mailverkehr S. 54 f. **(Anlage 52)**.

Mit E-Mail vom [redacted] November 2024 erbat die GIZ vom Beschwerdeführer zu 2. die Nachreichung einiger Dokumente in Bezug auf das Visumsverfahren. Die GIZ sei von der deutschen Botschaft informiert worden, dass noch das Heiratsurkunde im Original, Fotos der Hochzeit, chronologische Familienfotos und die Geburtsurkunden der Kinder einzureichen seien. Die sogleich vom Beschwerdeführer zu 2. übersandten Unterlagen, leitete die GIZ noch am gleichen Tag an die deutsche Botschaft weiter.

> E-Mails der GIZ und des Beschwerdeführers zu 2. vom [redacted] November 2024, Übersicht über E-Mailverkehr S. 56 f. **(Anlage 52)**.

Am [redacted] Der Beschwerdeführer zu 2. bat die GIZ eindringlich, ihnen zu helfen, und die die GIZ versprach, sich zu bemühen. [redacted].

E-Mail des Beschwerdeführers zu 2. vom [redacted] November 2024 und E-Mail der GIZ vom [redacted] Dezember 2024, Übersicht über E-Mailverkehr S. 59 **(Anlage 52)**.

Mit E-Mail der GIZ vom [redacted] Januar 2025 wurden die Beschwerdeführenden zum Sicherheitsinterview am [redacted] Januar 2024 geladen. Außerdem wurden die Beschwerdeführenden um biometrische Fotos und einen Nachweis zum Aufenthaltstitel eines Freundes des Beschwerdeführers zu 2. in Deutschland gebeten, die der Beschwerdeführer zu 2. wenige Tage später übersandte. In Vorbereitung auf den Flug nach Deutschland wurden die Beschwerdeführenden gebeten, mögliche gesundheitliche Probleme möglichst frühzeitig der GIZ mitzuteilen.

E-Mail der GIZ vom [redacted] Januar 2025 und E-Mail des Beschwerdeführers zu 2. vom [redacted] Januar 2025, Übersicht über E-Mailverkehr S. 60 f. **(Anlage 52)**.

Das Sicherheitsinterview fand planmäßig am [redacted] Januar 2025 in der deutschen Botschaft in Islamabad statt. Sicherheitsbedenken bestehen ausweislich der Äußerungen der Bundesrepublik Deutschland im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht.

Affidavit Complainant No. 1, S. 2 **(Anlage 49)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 2 **(Anlage 50)**; VG Berlin, BA S. 4.

Während des gesamten, nunmehr mehr als zweieinhalb Jahre dauernden Aufenthalts der Beschwerdeführenden in Islamabad wurden die Beschwerdeführenden durch die GIZ untergebracht. Die Beschwerdeführenden wechselten die Unterkunft in dieser Zeit insgesamt [redacted] unter anderem [redacted] 2025. Derzeit sind die Beschwerdeführenden in einem Gästehaus in Islamabad untergebracht, wo jeweils zwei Familienmitglieder sich ein Zimmer mit Bad teilen.

E-Mailverkehr zwischen dem Beschwerdeführer zu 2. und der GIZ vom [redacted] Mai 2023, Übersicht über E-Mailverkehr S. 26 ff. **(Anlage 52)**; Affidavit Complainant No. 1, S. 5 f. **(Anlage 49)**; Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 5 f. **(Anlage 50)**.

Auch die Versorgung mit zubereitetem Essen sowie die Organisation und Finanzierung der grundlegenden medizinischen Versorgung erfolgte

durch die GIZ. Die Beschwerdeführerin zu 1. leidet an [redacted] und der Beschwerdeführer zu 2. an [redacted].

> E-Mail des Beschwerdeführers zu 2. vom [redacted] April 2024, Übersicht über E-Mailverkehr, S. 51 **(Anlage 52)**.

Die Beschwerdeführenden wendeten in dieser Zeit ca. [redacted] US-Dollar für Gebrauchsgegenstände im Alltag aus – etwa Kleidung, Schuhe, Haarschnitte, Taxikosten für Arztbesuche oder kleinere Gegenstände wie Spielzeug für die Kinder.

> Affidavit Complainant No. 1, S. 5 **(Anlage 49)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 5 **(Anlage 50)**; Affidavit Complainant No. 2, S. 2 f., **(Anlage 39)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 2 – dt. Übersetzung, S. 2 f. **(Anlage 40)**.

Die Beschwerdeführenden verfügten zuletzt lediglich noch über einen Betrag von knapp [redacted] US-Dollar. Sie verfügen über keinerlei Eigentumsgegenstände in Afghanistan mehr.

> Affidavit Complainant No. 2, S. 2 **(Anlage 39)**; Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 2 – dt. Übersetzung, S. 2 **(Anlage 40)**.

Für die Beschwerdeführenden zu 3. bis 6. gab es in dieser Zeit keine Möglichkeit, eine Schule zu besuchen.

> Affidavit Complainant No. 1, S. 7 **(Anlage 49)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 2 – dt. Übersetzung, S. 7 **(Anlage 50)**.

Die Beschwerdeführenden wurden mehrmals und mit der Zeit zunehmend von der pakistanischen Polizei festgenommen und erst nach Geldzahlungen wieder freigelassen. Seitdem die Abschiebungen durch die pakistanischen Behörden auch aus den Gästehäusern erfolgen, halten sich die Beschwerdeführenden aus Angst vor der drohenden Abschiebung nach Afghanistan tagsüber nicht mehr in der Unterkunft auf, sondern verstecken sich in öffentlichen Parks, Grünanlagen oder Wäldern, um den Zugriff der pakistanischen Polizei zu entgehen, und kehren erst spätnachts in die Unterkunft zurück.

> Affidavit Complainant No. 1, S. 6, 8 **(Anlage 49)**; Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 6, 8 **(Anlage 50)**.

Die Beschwerdeführenden sind durch die langjährige Ungewissheit über die Zukunft, die fehlende Bewegungsfreiheit, die ständige Angst vor Abschiebung und die Perspektivlosigkeit psychisch extrem belastet. Die Beschwerdeführenden zu 1. und 2. müssen durch die GIZ vermittelte psychologische Behandlung in Anspruch nehmen.

Affidavit Complainant No. 1, S. 8 **(Anlage 49)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 8 **(Anlage 50)**.

Den Beschwerdeführenden erfuhren von der erneuten Aussetzung der Aufnahmeprogramme aus den Medien. Ihnen gegenüber wurde eine Aussetzung der Aufnahmeerklärung nicht individuell erklärt.

Affidavit Complainant No. 1, S. 6 **(Anlage 49)**, Eidesstattliche Versicherung Bf Nr. 1 – dt. Übersetzung, S. 6 **(Anlage 50)**.

4. Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Mit Schriftsatz vom [redacted] Juni 2025 erhoben die Beschwerdeführenden vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage und beantragten, die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, ihnen ein Visum gem. § 22 Satz 2 AufenthG zu erteilen und auszuhändigen. Zugleich beantragten sie, die Bundesrepublik Deutschland im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO zu verpflichten, ihnen ein Visum gem. § 22 Satz 2 AufenthG zu erteilen und auszuhändigen.

Klage- und Antragsschrift vom [redacted] Juni 2025 **(Anlage 56)** (im Folgenden: "Klage- und Antragsschrift").

Der Anordnungsanspruch ergebe sich aus § 22 Satz 2 AufenthG.

Es liege eine Aufnahmeerklärung zugunsten der Beschwerdeführenden vor, die auch in keiner Form aufgehoben worden sei. § 22 Satz 2 AufenthG verpflichte die Behörde beim Vorliegen einer Aufnahmeerklärung nach dem Wortlaut zur Visumsvergabe und eröffne kein Ermessen. Die Antragsgegnerin könne die Bindungswirkung der Aufnahmeerklärung nicht durch den erklärten Wegfall des politischen Interesses beseitigen. Denn bei der Aufnahmezusage handele es sich um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG. Die Beschwerdeführenden durften die Aufnahmezusage nach allgemeinen Auslegungsregeln als Einzelfallregelung mit unmittelbarer Außenwirkung verstehen. Für die Auslegung behördlicher Schreiben sei nicht der innere Wille der Behörde maßgeblich, sondern der erklärte Wille, wie ihn der Empfänger bei objektivierter Würdigung verstehen konnte, wobei Unklarheiten zu Lasten der Verwaltung gingen.

Jedenfalls sei durch die Aufnahmezusage – unabhängig von ihrer Qualifizierung als Verwaltungsakt – ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden, der rechtliche Bindungswirkungen entfalte. Denn die Beschwerdeführenden hätten aufgrund der Aufnahmezusage erhebliche finanzielle Dispositionen getroffen, um ihre Ausreise zu finanzieren. Dieser

Vertrauenstatbestand unterliege der gerichtlichen Kontrolle insofern, als dass der behördliche Handlungsspielraum im Rahmen einer Rücknahme der Aufnahmezusage durch das Willkürverbot und die Anforderungen der Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG begrenzt werde.

Der Anordnungsgrund liege in der drohenden Abschiebung der Beschwerdeführenden nach Afghanistan, dem drohenden Abzug des Botschaftspersonals aufgrund des pakistanisch-indischen Konflikts sowie der fehlenden Bewegungsfreiheit der Beschwerdeführenden in Pakistan.

Den Beschwerdeführenden drohte akut die Abschiebung nach Afghanistan. In Afghanistan drohte den Beschwerdeführenden als Personen, die Verbindungen zum Sicherheitsapparat der früheren afghanischen Regierung hatten, Verfolgung, Folter und Tötung durch die Taliban. Der Anordnungsgrund ergebe sich ferner aus dem drohenden Abzug des deutschen Botschaftspersonals angesichts der militärischen Eskalation zwischen Pakistan und Indien. Außerdem ergebe sich der Anordnungsgrund aus der fehlenden Bewegungsfreiheit der Beschwerdeführenden, die faktisch einer Inhaftierung gleichzusetzen sei. Aufgrund der Repressalien der pakistanischen Behörden in Form von Verhaftungen und anschließenden Abschiebungen könnten die Beschwerdeführenden sich außer Haus nicht frei bewegen. Dies führe zu einer über Monate hinweg unzumutbaren Lebenssituation ohne eine sichere Perspektive, ohne mögliche Schulbesuche der Kinder, ohne eine angemessene medizinische Versorgung und verbunden mit der Angst einer Abschiebung nach Afghanistan. Dies sei der Beklagten auch bewusst, was sich aus zwei exemplarischen E-Mails der GIZ vom November 2024 und Januar 2025 ergebe, in denen die Beschwerdeführenden davor gewarnt wurden, ihre Unterkunft zu verlassen.

Mit Schriftsatz vom [redacted]. Juni 2025 wurde zu Eilbedürftigkeit weiter ausgeführt, dass afghanische Staatsangehörige in Pakistan dazu aufgefordert wurden, Islamabad nicht zu verlassen und relevante Ausweisdokumente stets bei sich zu tragen.

Schriftsatz vom [redacted] Juni 2025 **(Anlage 57)**.

Mit Schriftsatz vom [redacted] Juli 2025 hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt, Stellung genommen. Es läge kein Anordnungsgrund vor, weil eine konkrete Abschiebungsgefahr nicht dargetan sei. Die Beschwerdeführenden seien weiterhin in einer von der GIZ finanzierten Unterkunft untergebracht und verfügten über einen Schutzbrief.

Auch ein Anordnungsgrund sei nicht gegeben. Den Beschwerdeführenden sei zwar eine Aufnahmeerklärung des BMI im Rahmen der sog. „Überbrückungsliste“ erteilt worden. Hierbei sei eine Einzelfallprüfung vorgenommen worden, im Rahmen derer gerade bei der konkreten Person einschließlich der Kernfamilie ein politisches Interesse der Bundesrepublik erforderlich gewesen sei. Diese Prüfung habe zunächst das Auswärtige Amt vorgenommen, das das positive Votum anschließend an das BMI weitergeleitet habe. Das BMI habe wiederum nach der Aufnahmeerklärung das AA in Kenntnis gesetzt. Die Einreise aus Afghanistan sei aber derzeit ausgesetzt, weshalb keine Visa erteilt werden. Aus der Aufnahmeerklärung ergebe sich kein Anspruch darauf, dass das Verfahren in einem bestimmten Zeitraum durchgeführt werde. Die Bundesregierung sei bei der Ausgestaltung der freiwilligen Aufnahmeverfahren frei. Es sei nicht absehbar, ob die vorbehaltlich erklärte Aufnahmeerklärung aufrecht erhalten bleibe und ob den Beschwerdeführenden das Visum erteilt werden könne.

Die Erklärung über die Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG sei als rein innerdienstlicher Vorgang auch keiner Willkürkontrolle zugänglich. Sie sei Ausdruck autonomer Ausübung staatlicher Souveränität. Das gelte auch für eine etwaige Abkehr von einer zunächst erklärten Aufnahme.

Mit Schriftsatz vom [redacted] Juli 2025 trugen die Beschwerdeführenden hinsichtlich des Anordnungsgrundes weiter vor, dass am [redacted] Juni 2025 zwei Familien mit bestehender Aufnahmezusage inhaftiert worden seien.

Schriftsatz vom [redacted] Juli 2025 **(Anlage 58)**.

Mit Schriftsatz vom [redacted] Juli 2025 reichten die Beschwerdeführenden zwei Schreiben zur weiteren Glaubhaftmachung der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers zu 2. als Richter ein.

Schriftsatz vom [redacted] Juli 2025 **(Anlage 59)**.

Mit Schriftsätzen vom [redacted] Juli 2025 begründeten die Beschwerdeführenden die Eilbedürftigkeit weiter.

Schriftsatz vom [redacted] Juli 2025 **(Anlage 60)**.

Weitere Ausführungen der Beschwerdeführenden zum Anordnungsgrund erfolgten mit Schriftsatz vom [redacted] Juli 2025. Darin wurde geltend gemacht, dass die pakistanische Regierung nunmehr bei nahezu allen afghanischen Staatsangehörigen die Verlängerung ihrer Visa verweigere. Zudem sei die Unterstützung und Unterbringung durch die GIZ in Islamabad nur bis zum [redacted] September 2025 garantiert, sodass ab dem [redacted]

Oktober 2025 für die Beschwerdeführenden die Gefahr einer Abschiebung mangels Schutzes durch die GIZ massiv erhöht werde.

Schriftsatz vom [redacted] Juli 2025 **(Anlage 61)**.

Mit Beschluss vom 21. Juli 2025 gab das Verwaltungsgericht dem Antrag statt und verpflichtete die Bundesrepublik Deutschland, den Beschwerdeführenden Visa gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen.

Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. Juli 2025, Az.: VG 30 L 208/25 V **(Anlage 62)** (im Folgenden: „VG Berlin, BA").

Der aus §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und 2, 22 Satz 2 AufenthG folgende Anordnungsanspruch sei glaubhaft gemacht worden. Denn die Aufnahmeerklärung sei nicht aufgehoben worden und eine Aufhebung sei auch nicht beabsichtigt. Die übrigen Voraussetzungen lägen ebenfalls vor, insbesondere sei die Identität der Beschwerdeführenden geklärt und die Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen.

Auch der Anordnungsgrund in Form einer drohenden Abschiebung der Beschwerdeführenden vor Abschluss des Visum- bzw. des Hauptsacheverfahrens sei glaubhaft gemacht worden. Das Gericht gehe aufgrund des Vortrags der Antragsgegnerin nicht davon aus, dass die Visa in den nächsten Wochen erteilt würden, da das Aufnahmeverfahren aus Afghanistan bis zu einer politischen Entscheidung über die weitere Umsetzung derzeit ausgesetzt sei. Die Beschwerdeführenden hätten die Gefahr glaubhaft gemacht, dass die pakistanische Regierung auch afghanische Staatsangehörige, die Teil des Aufnahmeprogramms seien, abschieben werde. Dass die Botschaft Sicherheitsmaßnahmen etabliert habe, verdeutliche schließlich, dass eine ernstzunehmende Gefahr von Abschiebungen nach Afghanistan von afghanischen Staatsangehörigen mit Aufnahmezusagen durch die pakistanischen Behörden bestehe. Es sei nicht davon auszugehen, dass diese Sicherheitsmaßnahmen in Zukunft Abschiebungen verhindern könnten. Ebenso sei nicht ersichtlich, dass sich ein sofortiges Zurückholen der afghanischen Staatsangehörigen aus Afghanistan bei steigenden Abschiebezahlen stets umsetzen lasse.

Die Vorwegnahme der Hauptsache sei zulässig, weil eine Abschiebung der Beschwerdeführenden Afghanistan zu einer Gefährdung von Leib und Leben führe.

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin legte die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom [redacted] August 2025 Beschwerde beim Verwaltungsgericht Berlin ein. Sie beantragte, den Beschluss des

Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. Juli 2025 – VG 30 L 208/25 V abzuändern und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen. Ferner beantragte sie, die Vollziehung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. Juli 2025 – VG 30 L 208/25 V einstweilen auszusetzen.

> Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 1. August 2025 (**Anlage 63**).

Die Beschwerde wurde mit Schriftsatz vom [redacted] August 2025 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg begründet.

> Beschwerdebegründung vom [redacted] August 2025 (**Anlage 64**).

Nach Ansicht der Antragsgegnerin fehle es an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Berlin reiche für einen Anspruch auf Erteilung eines Visums nicht aus, dass eine erklärte Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG nicht aufgehoben wurde. Der Anspruch auf Erteilung eines Visums nach § 22 Satz 2 AufenthG bestehe nicht, weil die Umsetzung der Aufnahmeverfahren aus Afghanistan ausgesetzt worden sei. Eine solche Aussetzung sei möglich, da es sich bei der Aufnahmezusage i.S.d. § 22 Satz 2 AufenthG nicht um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 Satz 1 VwVfG analog handele, sondern um eine Maßnahme mit bloß innerdienstlichem Charakter.

Mit Schriftsatz vom [redacted] August 2025 nahmen die Beschwerdeführenden zur Beschwerde Stellung. Das VG Berlin habe rechtsfehlerfrei bejaht, dass ein Anordnungsanspruch auf Erteilung der Visa bestünde. Bei der Aufnahmezusage handele es sich aus Sicht des maßgeblichen objektiven Empfängerhorizonts um einen Verwaltungsakt. Ob der Behörde insoweit ein Erklärungsbewusstsein fehle, sei unerheblich. Die Erklärungen der Afghan Taskforce der GIZ über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Aufnahmezusage seien der Antragsgegnerin zuzurechnen. Die GIZ nehme Aufgaben öffentlicher Verwaltung war. Daran ändere auch die Rechtsform der GIZ als GmbH nichts. Hilfsweise trugen die Beschwerdeführenden vor, dass die Visumserteilung nach § 22 Satz 2 AufenthG ein mehrstufiger Verwaltungsakt sei, weil das BMI ausschließlich und autonom über das Bestehen oder Nichtbestehen der Aufnahmezusage bestimme.

> Beschwerdeerwiderung vom [redacted] August 2025 (**Anlage 65**) (im Folgenden „Beschwerdeerwiderung").

Mit Beschluss vom 28. August 2025, dem Prozessbevollmächtigten zugestellt am selben Tag,

Posteingangsbuch zum 28. August 2025 (**Anlage 66**).

änderte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. Juli 2025 mit Ausnahme der Streitwertsetzung und der Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab. Der Antrag der Beschwerdeführenden, die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, ihnen ein Visum gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen und auszuhändigen, wurde abgelehnt.

Beschluss des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 28. August 2025, Az.: OVG 6 S 47/25 (**Anlage 2**) (im Folgenden: „OVG Berlin-Brandenburg, BA").

Ein Anordnungsanspruch liege nicht vor. Die Aufnahmeerklärung stelle keinen Verwaltungsakt dar, sondern sei als Maßnahme mit rein innerbehördlichem Charakter zu bewerten. § 22 Satz 2 AufenthG vermittele kein subjektiv-öffentliches Recht. Damit betreffe auch die Aussetzung der Aufnahmeerklärung die Beschwerdeführenden nicht in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten. Aus der Aufnahmeerklärung ergebe sich kein Anspruch, das Ausreiseverfahren in einem bestimmten Zeitraum durchzuführen. Vielmehr könne die Bundesregierung die Aufnahmeerklärung aussetzen. Selbst wenn die Beschwerdeführenden aus der Aufnahmeerklärung selbst subjektive Rechte herleiten könnten, sei die Aussetzung der Aufnahmeverfahren zum Zweck der erneuten Überprüfung ermessensfehlerfrei.

Da kein Anordnungsgrund bestehe, könne offenbleiben, ob das Verwaltungsgericht zu Recht einen Anordnungsgrund bejaht habe.

Gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. August 2025 erhoben die Beschwerdeführenden am [redacted] September 2025 Anhörungsrüge.

Anhörungsrüge zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom [redacted] September 2025 (**Anlage 67**).

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg habe den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Das Gericht habe sich nicht mit dem Vortrag der Beschwerdeführenden zur Rechtsnatur der Aufnahmeerklärung auseinandergesetzt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ergebe sich außerdem dadurch, dass sich das Gericht nicht mit dem Tatsachen- und Rechtsvortrag zum Vertrauensschutz auseinandergesetzt habe. Schließlich habe

das Gericht auch sämtliches Vorbringen der Beschwerdeführenden zur aktuellen Gefahrenlage übergangen. Die Entscheidung beruhe auch auf dem Gehörsverstoß, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg anders entschieden hätte, wenn es den Vortrag in gebotener Weise zur Kenntnis genommen und erwogen hätte. Über die Anhörungsrüge wurde noch nicht entschieden.

Seit der hier angegriffenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat sich die Bedrohungslage für die Beschwerdeführenden noch einmal erheblich verschärft. Dies wurde im fachgerichtlichen Verfahren im Rahmen eines Antrags auf Abänderung des Beschlusses gem. § 80 Abs. 7 VwGO analog vorgebracht.

> Abänderungsantrag zum Verwaltungsgericht Berlin vom 18. September 2025 (**Anlage 68**).

Darin beantragen die Beschwerdeführenden, die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, den Beschwerdeführenden unter Abänderung des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. August 2025 ein Visum gem. § 22 Satz 2 AufenthG zu erteilen und auszuhändigen, und begründen dies mit der verschärften Gefährdungslage durch die massiv zunehmenden Abschiebungen in den letzten Wochen.

Über den Antrag hat das Verwaltungsgericht Berlin bislang nicht entschieden.

C. Verfassungsbeschwerde

Die Beschwerdeführenden, die sich im Aufnahmeprogramm (Überbrückungsliste) für besonders von der Verfolgung durch die Taliban bedrohten Menschen aus Afghanistan befinden, wenden sich mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde gegen die Versagung des fachgerichtlichen Eilrechtsschutzes im Hinblick auf die Erteilung und Aushändigung eines vorläufigen Visums auf Grundlage der Aufnahmeerklärung der Bundesrepublik Deutschland.

Die ablehnende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg verletzt die Beschwerdeführenden in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz und ihrem Recht auf rechtliches Gehör jeweils in Verbindung mit ihrem durch Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschütztem Vertrauen, ihrer Menschenwürde

aus Art. 1 Abs. 1 GG, ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG. Sie verstößt auch gegen Art. 3 EMRK.

Die angegriffene Nichterteilung der Visa infolge der Aussetzung der Aufnahmeerklärung verletzt die Beschwerdeführenden auch unmittelbar in ihrem durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschütztem Vertrauen, ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1. Der Verfassungsbeschwerde ist daher stattzugeben.

I. Zulässigkeit und Annahmevoraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und erfüllt die Annahmevoraussetzungen.

1. Beschwerdegegenstand

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg.

2. Beschwerdebefugnis

Die Beschwerdeführenden sind durch die Versagung von einstweiligem Rechtsschutz selbst, unmittelbar und gegenwärtig in ihren Grundrechten betroffen.

a) Effektiver Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 GG, Art. 20 Abs. 3 GG

Die oberverwaltungsgerichtliche Eilentscheidung verstößt gegen ihr Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg verkennt die erforderliche Prüfungsintensität im Eilverfahren, die aus den hier drohenden gravierenden Grundrechtsverletzungen folgt. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG garantiert eine wirksame gerichtliche Kontrolle von Akten öffentlicher Gewalt. Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat auch im

Eilverfahren die Prüfung des Gerichts zu sein. Dem wird die angegriffene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg nicht gerecht, da es die betroffenen Grundrechte vollständig außer Acht lässt.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat sich nicht im Ansatz damit auseinandergesetzt, dass die Nichterteilung der Visa für Deutschland die Beschwerdeführenden in ihrem durch Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützten Vertrauen verletzt. Durch die Aufnahmeerklärung hat die Bundesrepublik Deutschland den Beschwerdeführenden den Schutz ihres Lebens durch die Einreise nach Deutschland in Aussicht gestellt, auf das die Beschwerdeführenden unter Einsatz erheblicher und jahrelanger Dispositionen schutzwürdig vertraut haben. Dem steht kein hinreichendes Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Aussetzung bzw. Aufhebung der Aufnahmeerklärung entgegen. Die Aufhebung der Aufnahmeerklärung und Nichterteilung der Visa verstößt gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat auch nicht berücksichtigt, dass die Beschwerdeführenden durch die Nichterteilung der Visa außerdem in ihrer Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG und ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt sind. Ohne Visumserteilung droht ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Abschiebung von Pakistan nach Afghanistan. Die Abschiebung brächte die Beschwerdeführenden in akute Lebensgefahr. Als ehemaliger Richter in Afghanistan, in dessen Funktion der Beschwerdeführende zu 2. auch hochrangige Taliban-Mitglieder verurteilte, und durch sein öffentliches Auftreten im Einsatz für die Menschenrechte, war er bzw. ist er mit seiner Familie – die übrigen Beschwerdeführenden – in besonderem Maße von (drohenden) Repressalien, auch in Form von Folter, durch die Taliban betroffen.

Die Bundesrepublik Deutschland trifft eine extraterritoriale Schutzpflicht, weil sie den Beschwerdeführenden die Aufnahme in Deutschland erklärte, sie zur Ausreise von Afghanistan nach Pakistan veranlasste und sie seit mehr als zweieinhalb Jahren zur Durchführung ihres Visumsverfahren unterbringt und versorgt. Daraus folgt im Hinblick auf die Beschwerdeführenden eine Garantenstellung der Bundesrepublik Deutschland, aus der die Pflicht folgt, Leib und Leben der Beschwerdeführenden zu schützen. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland einen nicht unerheblichen Beitrag zur Gefahrenlage der Beschwerdeführenden geleistet. Zwar gehen die drohenden lebensgefährdenden Handlungen

von den Taliban aus. Die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht diese aber, indem sie die Beschwerdeführenden infolge der Nichterteilung des Visums der konkreten Gefahr der Abschiebung nach Afghanistan und dortigen Verfolgung durch die Taliban aussetzt.

Für die Beschwerdeführenden, die im Fall ihrer Abschiebung keine Möglichkeit hätten, sich anderweitig vor den Taliban zu schützen, ist die Verfolgungsgefahr dadurch sogar erheblich gestiegen. Sie sind durch die Aufnahmeverfahren exponiert und würden bei einer Abschiebung nach Afghanistan von dem sich in den vergangenen Jahren etablierten Taliban-Regime mit hoher Wahrscheinlichkeit kontrolliert und erkannt, sodass das Risiko (weiterer) Vergeltungsmaßnahmen durch die Taliban erheblich gestiegen ist. Auch aus diesem Verantwortungszusammenhang zwischen der grundrechtsgefährdenden Lage der Beschwerdeführenden und dem Aufnahmeverfahren der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich eine Schutzpflicht für die Beschwerdeführenden.

Schließlich hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg nicht berücksichtigt, dass die Beschwerdeführenden einen Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG darauf haben, mit anderen Schutzsuchenden, die auf Grundlage einer Aufnahmeerklärung aus § 22 Satz 2 AufenthG bis Mai 2025 ein deutsches Visum erhielten. Eine Differenzierung zwischen diesen Personengruppen ist nicht gerechtfertigt.

b) Verletzung des rechtlichen Gehörs, Art. 103 Abs. 1 GG .V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2, Art. 20 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 GG

Außerdem verletzt die angegriffene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2, Art. 20 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 GG. Wesentlicher Vortrag der Beschwerdeführenden bleibt in dem Beschluss gänzlich unberücksichtigt. Das Gericht hat sich nicht hinreichend mit dem Vortrag der Beschwerdeführenden zur Rechtsnatur der Aufnahmeerklärung und zu einer möglichen Bindungswirkung aufgrund von Vertrauensschutz auseinandergesetzt. Erwägungen zur konkreten und umfangreich dargelegten, sich stetig verschärfenden Gefährdungslage fehlen in den Entscheidungsgründen des Beschlusses vollständig.

c) Verletzung materieller Grundrechte

Schließlich sind die Beschwerdeführenden auch unmittelbar, selbst und gegenwärtig in ihrem grundrechtlich geschützten Vertrauen aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt.

Die Nichterteilung der Visa im Wege einstweiliger Anordnung verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Sie verstößt außerdem gegen die der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Beschwerdeführenden obliegenden Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Die Nichterteilung der vorläufigen Visa verstößt schließlich auch gegen den Anspruch auf Gleichbehandlung mit anderen Personen, die auf Grundlage von § 22 AufenthG ein Visum erhalten haben, aus Art. 3 Abs. 1 GG. Die Grundrechte der Beschwerdeführenden sind selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen, weil ihnen unmittelbar und gegenwärtig die Abschiebung nach Afghanistan und die dortige Verfolgung durch die Taliban droht.

Die Beschwerdeführenden machen sich für die Rüge der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung zudem ausdrücklich die untenstehenden Ausführungen zur Begründetheit zu eigen.

3. Rechtswegerschöpfung

Der Rechtsweg ist erschöpft (vgl. § 90 Abs. 2 BVerfGG). Gegen die Zurückweisung der Beschwerde ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, § 152 Abs. 1 VwGO. Eine Anhörungsrüge wurde erhoben, aber noch nicht beschieden. Für den Fall, dass die Anhörungsrüge als offensichtlich unzulässig angesehen wird, wird hiermit vorsorglich zur Fristwahrung Verfassungsbeschwerde erhoben.

4. Subsidiarität

Auch der Subsidiarität ist genüge getan. Nach diesem ebenfalls aus § 90 Abs. 2 BVerfGG folgenden Grundsatz müssen vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde alle zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergriffen werden, um die jeweils geltend gemachte

Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sachnächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen.

> vgl. BVerfGE 77, 381 <400 f.>; 79, 275 <278 f.>; 104, 65 <70 f.>; 107, 395 <414>.

Der Subsidiarität steht nicht entgegen, dass noch nicht über den Antrag auf Abänderung des angegriffenen Beschlusses gem. § 80 Abs. 7 VwGO analog wegen der Verschärfung der Bedrohungslage nach der angegriffenen Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg entschieden wurde (dazu a)). Die Beschwerdeführenden können auch nicht auf ein Vorgehen gegen die Aussetzung der Aufnahmeerklärung (dazu b)) oder auf die Durchführung des Hauptsacheverfahrens verwiesen werden (dazu c)). Die Beschwerdeführenden haben die wesentlichen verfassungsrechtlichen Erwägungen auch bereits im fachgerichtlichen Verfahren vorgetragen (dazu d)).

a) Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO analog

Die seit dem angegriffenen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg eingetretene Verschärfung der Bedrohungslage für die Beschwerdeführenden durch die vermehrten Razzien und Abschiebungen insbesondere im September wurde durch Antrag auf Abänderung des Beschlusses gem. § 80 Abs. 7 VwGO analog gegenüber dem Fachgericht vorgebracht. Obwohl eine Entscheidung über den Abänderungsantrag noch nicht ergangen ist, wird vorsorglich fristwahrend bereits jetzt die Verfassungsbeschwerde gegen die letztinstanzliche Entscheidung eingereicht. Dem Bundesverfassungsgericht wird die Entscheidung über den Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO analog umgehend mitgeteilt werden.

b) Kein Vorgehen gegen die Aussetzung der Aufnahmeerklärung

Die Beschwerdeführenden können auch nicht darauf verwiesen werden, gegen die Aussetzung der Aufnahmeerklärung vorzugehen. Hierzu steht ihnen kein rechtliches Mittel zur Verfügung. Die Aussetzung der Aufnahmeerklärung ist eine Entscheidung der Bundesregierung, die sich nicht individualisiert auf die Beschwerdeführenden bezieht, sondern allgemein für alle Aufnahmeprogramme für Afghanistan erklärt wurde. Die Beschwerdeführenden wurden darüber auch nicht individuell in Kenntnis gesetzt, sondern erfuhren davon aus den Medien. Gegen eine solche politische Entscheidung können die Beschwerdeführenden rechtlich nicht vorgehen. Daran ändert auch die hier vertretene Position, dass die

Aussetzung der Aufnahmeerklärung einer Aufhebung der Aufnahmeerklärung gleichkommt (dazu unter II.1.b)bb)(3)(a)) und daher an den §§ 48 ff. VwVfG zu messen wäre, nichts. Denn die zuständigen (Ober-)Verwaltungsgerichte in Berlin sind einhellig der Ansicht, dass es sich hierbei um eine rein politische Entscheidung handelt, sodass ein Angreifen der Aussetzung von vornherein keinerlei Aussichten auf Erfolg hätte. Im Übrigen wäre damit das Rechtsschutzziel der Beschwerdeführenden auch nicht erreicht, weil auch dann die Erteilung der Visa noch ausstünde. Es war daher ausreichend, ein fachgerichtliches Verfahren zur Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur (vorläufigen) Erteilung der Visa anzustrengen.

c) Kein Verweis auf die Hauptsache

Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht nicht entgegen, dass das Hauptsacheverfahren des Ausgangsverfahrens noch nicht abgeschlossen ist.

Wenn sich die Verfassungsbeschwerde, wie vorliegend, gegen Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren richtet, kann die Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache geboten sein, wenn nach der Art der gerügten Grundrechtsverletzung das Hauptsacheverfahren die Möglichkeit bietet, der verfassungsrechtlichen Beschwer abzuhelfen.

> BVerfGE 51, 130 <138 ff.>; 77, 381 <401>.

Beschwerdeführende können jedoch nicht auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden, wenn sie gerade die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes selbst rügen, wenn das Hauptsacheverfahren keine ausreichende Abhilfemöglichkeit bietet oder wenn den Beschwerdeführenden die Beschreitung des Hauptsacherechtswegs unzumutbar ist.

> Vgl. zusammenfassend: BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 –, juris, Rn. 18 m.w.N.; Beschl. v. 7. April 2020 – 1 BvR 2674/15 –, juris, Rn. 7 m.w.N.

So liegt es hier. Die Beschwerdeführenden rügen gerade die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes selbst (dazu aa)). Ihnen ist die Beschreitung des Hauptsacherechtswegs auch unzumutbar (dazu bb)).

aa) Verletzung von Grundrechten durch die Eilentscheidung selbst

Die Beschwerdeführenden wenden sich gerade gegen die Grundrechtsverletzung durch die Eilentscheidung selbst.

Entscheidungen im vorläufigen Rechtschutz können Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sein, wenn Beschwerdeführende Rechtsverletzungen geltend machen, die das Fachgericht gerade durch die Art und Weise der Bearbeitung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes verursacht hat. Das kann der Fall sein, wenn die sich aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an die vorläufige Rechtsschutzgewährung verkannt worden sind oder der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt wurde.

> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. September 2014 - 1 BvR 23/14 -, juris, Rn. 23; BVerfGE 59, 63 <84>; zum rechtlichen Gehör: BVerfG, Beschl. v. 12. März 2019 - 1 BvR 2721/16 -, juris, Rn. 16 f.

Diese Verletzung könnte durch die Entscheidung der Gerichte in der Hauptsache nicht mehr ausgeräumt werden. In dem Verfahren in der Hauptsache könnten die Beschwerdeführenden mithin – auch im praktischen Ergebnis – nicht dasselbe erreichen wie mit einer Verfassungsbeschwerde.

> Vgl. BVerfGE 59, 63 <84>.

Daran gemessen können die Beschwerdeführenden nicht auf die Durchführung des Hauptsacheverfahrens verwiesen werden. Denn die Beschwerdeführenden sind durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg selbst in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG als auch in ihrem Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt, jeweils mit gravierenden Auswirkungen auf ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Trotz des insbesondere im Hinblick auf die Gefahrenlage umfangreichen und wiederholten Vortrags hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den mit Blick auf die den Beschwerdeführenden drohenden erheblichen Gefahren gebotenen Prüfungsmaßstab des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht eingehalten. Es hätte erkennen müssen, dass die Beschwerdeführenden durch die Nichterteilung der Visa in ihrem Vertrauensschutz aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt sind und den Anordnungsanspruch und -grund daher abschließend prüfen oder eine Folgenabwägung zu Gunsten der Beschwerdeführenden vornehmen müssen. Dabei hätte es den umfangreichen Vortrag der Beschwerdeführenden zum Vertrauensschutz und zur Gefahrenlage berücksichtigen müssen. Zu den Verletzungen ihrer Verfahrensrechte führen die Beschwerdeführenden umfangreich in

der Begründetheit unter C.II aus. Das dortige Vorbringen machen sie sich hier ausdrücklich zu eigen.

bb) Unzumutbarkeit des Abwartens nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG

Den Beschwerdeführenden kann es angesichts der erheblichen Gefahr einer irreversiblen Abschiebung nach Afghanistan und der dortigen konkret drohenden Gefahr für Leib und Leben durch die Taliban sowie der dauerhaft untragbaren Lebensumstände auch nicht zugemutet werden, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (§ 90 Abs. 2 BVerfGG).

Gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

> BVerfG, Beschl. v. 30. März 2011 – 1 BvR 426/10, BeckRS 2011, 49807 Rn. 4; BVerfG, Beschl. v. 8. November 2019 – 1 BvR 2413/19, BeckRS 2019, 30951 Rn. 1.

So liegt es hier. Die erheblichen Gefahren irreparabler Abschiebung und Verfolgung, die den Beschwerdeführenden konkret drohen sowie die ebenfalls irreparablen Nachteile, die sie bereits erleiden, gebieten eine umfassende Prüfung der grundrechtlichen Belange durch das Bundesverfassungsgericht.

Den Beschwerdeführenden, insbesondere den Beschwerdeführenden zu 3. bis 6., die bereits jetzt fast drei Jahre ihrer Kindheit und Jugend in ständiger Angst vor Abschiebung, Trennung von ihren Eltern und gewaltsamer Verfolgung leben, kann dies nicht bis zur Entscheidung in der Hauptsache zugemutet werden. Die Beschwerdeführenden haben sich über zwei Jahre hinweg in ihrer Unterkunft vor den pakistanischen Behörden verstecken müssen, um den zahlreichen und belegten Abschiebungen von afghanischen Staatsangehörigen auch mit deutscher Aufnahmezusage zu entgehen. Seit die Abschiebungen auch aus den Unterkünften der GIZ heraus erfolgen, halten sich die Beschwerdeführenden tagsüber bis spätabends in Wäldern versteckt. Sie haben in dieser gesamten Zeit keinen Zugang zu medizinischer Versorgung oder Bildung. Diese prekären Lebensumstände, die andauernde Bedrohungslage, und die fehlende Lebensperspektive führen zu erheblichen psychischen

Beeinträchtigungen, die jedenfalls bei den Beschwerdeführenden zu 1. und zu 2. behandlungsbedürftig sind.

Die bisherige Entwicklung der Sachverhaltslage deutet darauf hin, dass sich diese Bedrohungslage nur noch weiter verschärfen wird. Die Abschiebungen durch die pakistanischen Behörden nehmen zu. Die Verlässlichkeit des Schutzes durch die Bundesrepublik Deutschland steht nicht nur im Hinblick auf die Einreise nach Deutschland, sondern auch im Hinblick auf die Unterbringung und Versorgung in Pakistan massiv infrage. Das Leben der Beschwerdeführenden liegt in den Händen der Bundesrepublik Deutschland, die zuletzt in einer Vielzahl von Fällen von ihren Schutzversprechen – welcher Rechtsnatur auch immer – abrückte.

Eine Abschiebung nach Afghanistan wäre aller Voraussicht nach mit irreparablen Schäden für Leib und Leben der Beschwerdeführenden verbunden. Bereits im Zuge der Abschiebungen kommt es häufig zu Gewalt und zur Trennung von Familien. Die Kenntnis der Taliban vom Grenzübertritt der Beschwerdeführenden im Zuge der Grenzkontrollen birgt ein massives Risiko für deren Leib und Leben, auch in Form von Folter. Bereits in der Vergangenheit sind die Beschwerdeführenden durch Bedrohungen und die Ermordung des Vaters des Beschwerdeführers zu 2. Opfer der Verfolgung als Regimegegner*innen geworden. Zu der konkreten Gefahrenlage führen die Beschwerdeführenden umfangreich in der Begründetheit unter II.1.b)bb)(1)(a) aus. Das dortige Vorbringen machen sie sich hier ausdrücklich zu eigen.

Die Beschwerdeführenden in einer solch akuten Lebensgefahr auf die Beschreitung des Rechtswegs in der Hauptsache zu verweisen, würde ihren Schutz auf Leib und Leben vollends aushöhlen.

Angesichts der enormen und irreparablen Schäden der vergangenen Jahre sowie der darüber hinaus derzeit drohenden gravierenden und irreparablen Nachteile für die Beschwerdeführenden muss das Gebot der umfassenden bundesverfassungsgerichtlichen Prüfung auch ungeachtet dessen gelten, dass vorliegend fachrechtliche Fragen zur Auslegung und Anwendung von § 22 Satz 2 AufenthG noch ungeklärt sind.

> vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. März 2011 – 1 BvR 426/10, BeckRS 2011, 49807 Rn. 5.

d) Verfassungsrechtliche Erwägungen im fachgerichtlichen Verfahren

Die Beschwerdeführenden haben auch dem Grundsatz der materiellen Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde genüge getan. Sie haben die wesentlichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits im fachgerichtlichen Verfahren (vergeblich) vorgetragen. Sie haben zu dem Vertrauen, das die Bundesregierung durch die Aufnahmeerklärung begründet hat, und den daraus folgenden Voraussetzungen für die Aufhebung der Aufnahmeerklärung, einschließlich der Beachtung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG, umfangreich vorgetragen (Klage- und Antragsschrift, S. 6 ff.; Beschwerdeerwiderung, S. 2 ff.). Sie haben auch umfangreich und wiederholt die konkrete Gefährdungslage, in der sich die Beschwerdeführenden befinden, dargelegt und die Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland unterstrichen (Klage- und Antragsschrift, S. 9 ff.; Schriftsätze vom [redacted] Juli 2025; Abänderungsantrag, S. 1 ff.).

Die Beschwerdeführenden waren demgegenüber nicht gehalten, die verfassungsrechtlichen Argumente bereits im Ausgangsverfahren in allen Einzelheiten auszuführen. Der an § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG anknüpfende Grundsatz der materiellen Subsidiarität verlangt keine Konstitutionalisierung und von der Sache nicht gebotene Überfrachtung des fachgerichtlichen Verfahrens.

Vgl. BVerfGE 112, 50 <61>.

5. Frist

Die Monatsfrist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde gem. § 93 Abs. 1 BVerfGG ist gewahrt. Die mit Zustellung des angegriffenen Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg am 28. August 2025 beginnende Frist endet bei Anwendung der Maßgaben zur Fristberechnung gem. § 222 Abs. 2 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB analog mit Ablauf des 29. September 2025, einem Montag.

6. Vorliegen der Annahmevoraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen. Sie ist gemäß § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen, weil sie die grundsätzliche, bisher ungeklärte verfassungsrechtliche Frage aufwirft, ob und inwieweit das nach Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m.

Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützte Vertrauen in eine Aufnahmeerklärung der Bundesrepublik Deutschland nach § 22 Satz 2 AufenthG durch die fachgerichtliche Prüfung im Rahmen des Eilrechtsschutzes zu prüfen ist, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gravierende Gefahren für Leben und körperliche Unversehrtheit drohen.

Sie wirft außerdem die grundsätzliche, bisher ungeklärte verfassungsrechtliche Frage auf, ob und mit welchem Inhalt eine Aufnahmeerklärung, mit der die Bundesrepublik Deutschland ausländischen Schutzsuchenden im Ausland individuellen Schutz verspricht und auf Grundlage derer die Schutzsuchenden zur Ausreise veranlasst und über einen nicht unerheblichen Zeitraum und unter prekären Lebensbedingungen ein Visumsverfahren führen, während die Unterbringung und Versorgung der Schutzsuchenden von der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet wird, eine Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG begründet. Diese Frage stellt sich zum einen mit Blick auf eine mögliche Garantenstellung der Bundesrepublik Deutschland durch das Schutzversprechen wie auch mit Blick auf einen Verantwortungszusammenhang zwischen den Handlungen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Aufnahmeprogramms und der Gefährdungslage der Schutzsuchenden.

Die Annahme zur Entscheidung der Verfassungsbeschwerde ist daneben auch gemäß § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG zur Durchsetzung der Grundrechte der Beschwerdeführenden angezeigt. Durch die Versagung des Eilrechtsschutzes entsteht den Beschwerdeführenden ein besonders schwerer Nachteil. Den Beschwerdeführenden droht bei Versagung des Eilrechtsschutzes – wie bereits ausgeführt – eine Abschiebung nach Afghanistan und damit einhergehend eine lebensbedrohliche Gefährdung durch die Taliban.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg verletzt die Beschwerdeführenden in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG (dazu 1.) und ihrem Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG (dazu 2.), jeweils i.V.m. ihrem durch Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützten Vertrauen und ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

Wie unter 0ausgeführt, liegen die Voraussetzungen vor, um die Beschwerdeführenden auch unmittelbar mit ihren materiell-rechtlichen Grundrechtsrügen zu hören. Die angegriffene Nichterteilung der Visa infolge der Aussetzung der Aufnahmeerklärung verletzt die Beschwerdeführenden auch unmittelbar in ihrem durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschütztem Vertrauen (dazu 3.), ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (dazu 4.) und ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG (dazu 5.). Sie verstößt darüber hinaus auch gegen Art. 3 EMRK (dazu ee).).

1. Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2, Art. 20 Abs. 3 GG

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg verletzt die Beschwerdeführenden durch den angegriffenen Beschluss in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG i.V.m. ihrem durch Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützten Vertrauen und i.V.m. ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, indem es die gerügten Grundrechte trotz intensiver Grundrechtsbeeinträchtigung nicht ansatzweise prüft. Das Gericht wird den aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG folgenden und in Verfahren mit Grundrechtsrelevanz und drohenden irreparablen Schäden gesteigerten Anforderungen an die gerichtliche Prüfung im Eilverfahren nicht gerecht.

Art. 19 Abs. 4 GG garantiert einen effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt.

BVerfGE 67, 43 <58>; 96, 27 <39>.

Die Verfahrensgewährleistung des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG beschränkt sich nicht auf die Einräumung der Möglichkeit, Gerichte gegen Akte der öffentlichen Gewalt anzurufen. Sie räumt dem Bürger darüber hinaus einen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle ein.

BVerfGE 35, 263 <274>; 40, 272 <275>; 67, 43 <58>; 84, 34 <49>; 118, 168 <207>; 122, 248 <271>; 138, 33 <41>; stRspr.

Wirksam ist Rechtsschutz dabei nur, wenn er innerhalb angemessener Zeit erfolgt. Daher sind die Fachgerichte gehalten, vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn Antragstellenden sonst eine erhebliche, über

Randbereiche hinausgehende Verletzung in ihren Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen.

> BVerfGE 93, 1 <13 f.>; 126, 1 <27 f.>; BVerfG, Beschl. v. 1. August 2017 – 1 BvR 1910/12, BeckRS 2017, 121466 Rn.12.

Der vorläufige Rechtsschutz muss demnach darauf gerichtet sein, dass insbesondere irreparable Folgen hoheitlicher (belastender) Maßnahmen so weit wie möglich vermieden werden. Ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren dient damit nicht der Klärung einer Rechtsverletzungsbehauptung, sondern – unter dem Aspekt der Effektivität dieser Klärung – ihrer Sicherung.

> *Funke*, in: Dreier, Grundgesetz, 4. Auflage 2023, Art. 19 Abs. 4 Rn. 80.

Zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes sind die Gerichte im Rahmen des einstweiligen Verfahrens gehalten, auch grundrechtliche Belange eingehend zu prüfen (dazu a)). Trotz der hier in Rede stehenden erheblichen grundrechtlichen Beeinträchtigungen hat das Gericht weder die Rechtssache hinreichend durchdrungen (dazu b)) noch die sonst erforderliche Folgenabwägung (dazu 0) vorgenommen. Auf dieser Verkennung des von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Prüfungsmaßstabs im einstweiligen Verfahren beruht die angegriffene Entscheidung (dazu d)).

a) Pflicht zur eingehenden Prüfung grundrechtlicher Belange

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg war mit Blick auf die von den Beschwerdeführenden vorgetragenen erheblichen Grundrechtsbeeinträchtigungen zur eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage verpflichtet, um dem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zur Geltung zu verhelfen.

Entscheidungen im einstweiligen Verfahren dürfen sowohl auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden. Grundsätzlich ist für die Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – entsprechend dem Bedürfnis nach einer zeitnahen Entscheidung – eine summarische Prüfung verfassungsrechtlich unbedenklich. Nach Sinn und Zweck des Eilverfahrens kann es im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Regel nicht Aufgabe der Gerichte sein, bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine umfassende rechtliche Prüfung der Hauptsache vorzunehmen. Der summarische Charakter des

fachgerichtlichen Eilverfahrens folgt aus dem Wesen vorläufiger Rechtsschutzgewährung und steht mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht in Widerspruch.

> BVerfG, Beschl. v. 27. Mai 1998 – 2 BvR 378/98, NVwZ-RR 1999, 217 (218).

Dabei ist aber dem Gewicht der in Frage stehenden und gegebenenfalls miteinander abzuwägenden Grundrechte Rechnung zu tragen, um eine etwaige Verletzung von Grundrechten nach Möglichkeit zu verhindern. Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.

> BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05, NVwZ 2005, 927 (Ls.); Beschl. v. 25. Februar 2009 – 1 BvR 120/09, BeckRS 2009, 32112 (Ls.); Beschl. vom 6. August 2014 – 1 BvR 1453/12, BeckRS 2014, 57431 Rn. 10.

Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat auch die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen.

> StRspr: vgl. anstatt vieler BVerfG, Beschl. v. 14. März 2019 – 1 BvR 169/19 –, juris, Rn. 15 m.w.N.

Droht einem Antragsteller bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung seiner Grundrechte, die durch eine stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnte, so hat das Gericht sowohl die Sach- als auch die Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Dies gilt insbesondere, wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht.

> Grundlegend: BVerfGE 69, 315 <363 f.>; 79, 69 <75>; 94, 166 <216>; BVerfG, Beschl. v. 14. September 2016 – 1 BvR 1335/13, NVwZ 2017, 149 Rn. 20; Beschl. v. 27. Mai 1998 – 2 BvR 378/98, Rn. 18, juris; Beschl. v. 23. Mai 2019 – 1 BvR 1724/18, Rn. 22, juris; Beschl. v. 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05, juris Rn. 25; Beschl. v. 24. Februar 2009 - 1 BvR 165/09, juris Rn. 18; Beschl. v. 13. August 2024 – 2 BvR 44/24 –, Rn. 16, juris.

Eine abschließende Prüfung ist in diesen Fällen insbesondere dann geboten, wenn die Entscheidung mit keinem Rechtsmittel mehr angreifbar ist.

> BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 2009 – 1 BvR 165/09 –, Rn. 18, juris.

Stellen sich bei der Rechtslage schwierige oder bisher ungeklärte Rechtsfragen oder solche, die im entscheidungserheblichen Zeitpunkt als hoch streitig eingestuft werden müssen, so hindert dieser Umstand für sich genommen eine abschließende Prüfung im Eilverfahren nicht. Hieraus ergeben sich sodann jedoch Anforderungen an die Begründungstiefe. Insbesondere kann die erforderliche abschließende Prüfung eine – zumindest knappe – Auseinandersetzung mit dem Meinungsstand erfordern.

> BVerfG, Beschl. v. 20. November 2018 – 2 BvR 80/18 Rn. 8, juris; Beschl. v. 1. August 2019 – 2 BvR 1556/17, Rn. 11, juris; Beschl. v. 8. Juli 2020 – 1 BvR 1094/20, Rn. 12, juris; BVerfG, Beschl. v. 13. August 2024 – 2 BvR 44/24, Rn. 17, juris.

Eine wirksame effektive gerichtliche Kontrolle im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG schließt auch die Prüfung des Rechtsschutzbegehrens in tatsächlicher Hinsicht ein. Dabei kommt der verfahrensrechtlichen Sachaufklärungspflicht nach § 86 VwGO im Falle einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben, auch im Eilverfahren verfassungsrechtliches Gewicht zu.

> BVerfGE 101, 106 <123>; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Juli 2019 – 2 BvR 686/19 –, Rn. 31 juris m.w.N.

b) Fehlende Durchdringung der Sache trotz gewichtiger grundrechtlicher Belange

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen wird der angegriffene Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg nicht gerecht. Angesichts der potenziell schwerwiegenden und irreversiblen Folgen der Versagung einstweiligen Rechtsschutzes für Leib und Leben der Beschwerdeführenden hätte das Gericht bei der gebotenen eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage eine intensive Prüfung der gerügten materiell-rechtlichen Grundrechtsverletzungen vornehmen müssen. Das Gericht hat sich entgegen Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht in der gebotenen Begründungstiefe damit auseinandergesetzt, dass den Beschwerdeführenden, die sich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland auf Grundrechte berufen können (dazu aa)) eine erhebliche und irreparable Verletzung ihres durch Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 20

Abs. 3 GG grundrechtlich geschützten Vertrauens (dazu bb)), ihres Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (dazu cc)) und ihres Rechts auf gleiche Behandlung gleicher Sachverhalte aus Art. 3 Abs. 1 GG (dazu 0) durch die Entscheidung droht.

aa) Umfassende Grundrechtsbindung

Die Beschwerdeführenden können sich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland auf die im Grundgesetz verbürgten Grundrechte berufen. Dem steht nicht entgegen, dass sie afghanische Staatsangehörige sind und sich aktuell in Pakistan aufhalten. Aus Art. 1 Abs. 3 GG folgt, dass auch Ausländer*innen im Ausland sich auf die Grundrechte berufen können.

Art. 1 Abs. 3 GG zielte bei Entstehung des Grundgesetzes insbesondere in Reaktion auf die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft auf eine umfassende, in der Menschenwürde wurzelnde Grundrechtsbindung und war bereits im Jahr 1949 von der Überzeugung getragen, dass die Bundesrepublik Deutschland in der internationalen Staatengemeinschaft ihren Platz als rechtsstaatlicher Partner finden müsse.

> BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 95 – Ramstein.

Der Anspruch eines umfassenden, den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Grundrechtsschutzes hat zur Folge, dass die Grundrechte immer dann schützen sollen, wenn der deutsche Staat handelt und damit potenziell Schutzbedarf auslösen kann – unabhängig davon, an welchem Ort und gegenüber wem.

> BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 95; BVerfGE 154, 152 Rn. 89.

Art. 1 Abs. 3 GG enthält keine Beschränkung der Grundrechtsbindung des deutschen Staates auf das Staatsgebiet, sondern begründet eine umfassende Bindung der deutschen Staatsgewalt an die Grundrechte des Grundgesetzes, die nicht an der deutschen Staatsgrenze endet.

> BVerfGE 157, 30 (125) – Klimaschutz, m.w.N.; BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 88 m.w.N. (stRspr).

Die Grundrechte binden gem. Art. 1 Abs. 3 GG die deutsche Staatsgewalt auch dann, wenn es sich bei den Betroffenen um Ausländer*innen im

Ausland handelt. Das hatte das Bundesverfassungsgericht bereits im BND-Urteil festgestellt.

> BVerfG, Urt. v. 19. Mai 2020 – 1BvR 2835/17, juris Rn. 93 („Ausländer*innen-Ausland-Konstellation").

bb) Verkennen des Vertrauensschutzes, Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat bei seiner Entscheidung verkannt, dass das Vertrauen der Beschwerdeführenden in die Aufnahmeerklärung durch Art. 1 Abs. 1, Art 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützt ist, und so die Auswirkungen des Rechtsstaatsprinzips bei der Frage nach der Bindungswirkung der Aufnahmeerklärung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht hinreichend gewürdigt.

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes ist in Art. 20 Abs. 3 GG verfassungskräftig verankert und trägt i.V.m. den Grundrechten eine subjektivrechtliche Dimension in sich (dazu (1) Betroffen ist hier der Vertrauensschutz in Verbindung mit der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG und dem Recht auf Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG (dazu (2) Der Grundsatz des Vertrauensschutzes bindet auch das Handeln der Exekutive innerhalb des politischen Handlungsspielraums von § 22 Satz 2 AufenthG (dazu (3) Die Aussetzung der Aufnahmeerklärung verstößt gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, weil die Voraussetzungen für ihre Aufhebung gem. §§ 48, 49 ff. VwVfG (analog) nicht vorliegen (dazu (4) Jedenfalls überwiegt das Vertrauen der Beschwerdeführenden in die Aufnahmeerklärung (dazu (5)

(1) Grundsatz des Vertrauensschutzes

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes ist ein allgemeiner, schon vor Entstehung des Grundgesetzes entwickelter Rechtsgrundsatz und bindet die Ausübung jeglicher staatlichen Gewalt. Für den Bürger bedeutet Rechtssicherheit in erster Linie Vertrauensschutz. Er muss die ihm gegenüber möglichen staatlichen Eingriffe voraussehen und sich dementsprechend einrichten können; er muss darauf vertrauen können, dass sein dem geltenden Recht entsprechendes Handeln von der Rechtsordnung mit allen ursprünglich damit verbundenen Rechtsfolgen anerkannt bleibt.

BVerfG, Urt. v. 19. Dezember 1961 – 2 BvL 6/59, NJW 1962, 291; BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1981 – 1 BvR 898/79, BVerfGE 59, 128-172, NJW 1983, 103 (107); BVerfGE 50, 244 <250> = NJW 1979, 1285; BVerfG, Beschl. v. 21. Dezember 1994 – 2 BvR 213/92, Rn. 28, juris.

Die Gebote der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sind im Rechtsstaatsprinzip, einer der Leitideen des Grundgesetzes, verfassungsrechtlich verankert. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG enthält ein allgemeines Vertrauensschutzgebot.

BVerfGE 30, 392 <403>; vgl. BVerfGE 128, 90 <105> = NJW 2011, 1058, stRspr.

Allgemeiner Vertrauensschutz ist damit nicht nur objektivrechtlich durch das Rechtsstaatsprinzip garantiert, sondern zugleich eine subjektivrechtliche Grundrechtsverbürgung. Die Grundrechte wie auch das Rechtsstaatsprinzip garantieren im Zusammenwirken die Verlässlichkeit der Rechtsordnung als wesentliche Voraussetzung für die Selbstbestimmung über den eigenen Lebensentwurf und damit als eine Grundbedingung freiheitlicher Verfassungen. Dieser allgemeine Vertrauensschutz ergänzt spezifische Vertrauensschutzverbürgungen der besonderen Freiheitsrechte.

BVerfG, Beschl. v. 30. Juni 2020 – 1 BvR 1679/17 u.a., NVwZ-RR 2021, 177 Rn. 122; Beschl. v. 18. März 2021– 7 CN 1/20, NVwZ 2021, 1794 Rn. 24; Beschl. v. 10. Oktober 2012 – 1 BvL 6/07, NJW 2013, 145 Rn. 58 m.w.N.; *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 356, 367 ff.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Grundsatz des Vertrauensschutzes maßgeblich im Hinblick auf die Rückwirkung von Gesetzen präzisiert, die am Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. den von der Regelung berührten Grundrechten zu messen seien.

BVerfG, Beschl. v. 23. März 1971 – 2 BvL 2/66 u.a., BeckRS 1971, 103659; Beschl. v. 14. Mai 1986 – 2 BvL 2/83 NJW 1987, 1749 (1749 ff.); Beschl. v. 16. Dezember 1981 – 1 BvR 898/79 u. a., NJW 1983, 103 (107); Beschl. v. 7. Dezember 2010 – 1 BvR 2628/07, NJW 2011, 1058 Rn. 43 ff.; Beschluss vom 7. Juli 2010 – 2 BvL 14/02 u.a., NJW 2010, 3629 Rn. 55 ff.

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes bindet gleichermaßen die Verwaltung. Im Hinblick auf Verwaltungsakte hat das Bundesverwaltungsgericht den Grundsatz des Vertrauensschutzes schon früh aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitet und hieraus gefolgert, dass nach dem auch im öffentlichen Recht herrschenden Grundsatz von Treu und Glauben ein

rechtswidriger Verwaltungsakt nur zurückgenommen werden darf, wenn das öffentliche Interesse an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung das durch den Erlass des fehlerhaften Aktes begründete Vertrauen des Begünstigten auf die Beständigkeit behördlicher Entscheidungen überwiegt. Diese Grundgedanken haben heute Niederschlag insbesondere in den Regelungen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten in §§ 48, 49 ff. VwVfG gefunden.

> BVerwGE 8, 261 (269) = NJW 1960, 258; BVerwGE 19, 188 (189) = VerwRspr 1966, 292; BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1981 – 1 BvR 898/79 u. a., NJW 1983, 103 (107); Überblick über Inhalt und Entstehungsgeschichte in *Voßkuhle/Kaufhold*, Grundwissen – Öffentliches Recht: Vertrauensschutz, JuS 2011, 794.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes fordert im Hinblick auf das Handeln der Verwaltung, dass es dem Betroffenen grundsätzlich möglich sein muss, gegenüber einer Verwaltungsmaßnahme, die ihn nach Änderung der Grundlagen seiner bisherigen Planung überraschend und unerwartet nachteilig betrifft, Vertrauensschutz geltend zu machen und damit eine Abwägung der einander entgegenstehenden Allgemein- und Individualinteressen herbeizuführen.

> BVerfG, Beschl. v. 6. August 1996 – 1 BvR 1600/96, NVwZ 1997, 781 (782) zur Schulzuweisung; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 26. September 1978 – 1 BvR 525/77, NJW 1978, 2446 (2448).

(2) Betroffenheit spezifischer Freiheitsrechte

Das Vertrauensschutzgebot wirkt i.V.m. den von der Maßnahme berührten Grundrechten. Die Beschwerdeführenden sind in ihren Grundrechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (dazu (a)), in ihrer Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG (dazu (b)), in ihrem Recht auf Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG (dazu (c)) und ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG betroffen (dazu (d)).

(a) Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

Das Vertrauen der Beschwerdeführenden in die Aufnahmeerklärung betrifft ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit. Ihnen droht die Abschiebung nach Afghanistan, wo sie erheblicher Lebensgefahr durch die Verfolgung der Taliban ausgesetzt sind.

(aa) Gefahr der Abschiebung nach Afghanistan

Den Beschwerdeführenden droht konkret und unmittelbar die Abschiebung nach Afghanistan. Die Beschwerdeführenden verfügen seit Oktober 2023 nicht mehr über ein gültiges pakistanisches Visum, weil Pakistan die Ausstellung bzw. Verlängerung von Visa afghanischer Staatsangehöriger dauerhaft verweigert.

Seit die pakistanische Regierung planmäßig die Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger forciert, sind diese, wenn ihr Visum ausgelaufen ist, konkret von der Abschiebung nach Afghanistan bedroht. Mittlerweile sind über 800.000 afghanische Staatsangehörige davon betroffen. Allein im Zeitraum vom 1. April bis 16. April 2025 wurden 84.869 afghanische Staatsangehörige aus Pakistan zurückgeführt wurden, darunter 50.000 Minderjährige.

Von diesen Abschiebungen sind faktisch wie auch offiziellen Verlautbarungen zufolge auch die afghanischen Schutzsuchenden, die sich in deutschen Aufnahmeprogrammen befinden, nicht ausgenommen. Weder die Sensibilisierung der pakistanischen Regierung und die Übermittlung der Namen an das pakistanische Außenministerium durch die Bundesrepublik Deutschland noch ihre Sicherheitsmaßnahmen in Form der Notfallkette oder des Schutzbriefs schützen die afghanischen Schutzsuchenden in den Aufnahmeprogrammen vor der Abschiebung nach Afghanistan.

Nach dem Drei-Punkte-Plan der pakistanischen Regierung sollen afghanische Schutzsuchende, die – wie die Beschwerdeführenden – eine Aufnahme durch Drittstaaten erwarten, bis zum 30. Juni 2025 wieder nach Afghanistan abgeschoben werden. Insgesamt will die pakistanische Regierung bis September 2025 1,3 Millionen afghanische Staatsangehörige abschieben und hat daher insbesondere im August und September 2025 tausende Menschen abgeschoben. Die pakistanischen Behörden – die Kenntnis von dem Aufenthalt der Schutzsuchenden in den Aufnahmeprogrammen hat, weil die GIZ die Namen der in den jeweiligen Unterkünften untergebrachten Menschen den pakistanischen Behörden täglich mitteilt – schieben dabei auch gezielt afghanische Schutzsuchende aus den Unterkünften der GIZ ab.

Angesichts der äußerst volatilen Sachverhaltslage und der hohen Abschiebungsgefahr steht zu befürchten, dass eine Abschiebung der Beschwerdeführenden unmittelbar bevorsteht. Dies bedeutet auch die Gefahr, dass sie im Zuge der Abschiebung Gewalt erfahren und voneinander getrennt werden.

(bb) Gefahr von Haft, Folter und Hinrichtung durch die Taliban

Die Abschiebung nach Afghanistan brächte die Beschwerdeführenden in akute Lebensgefahr; ihnen drohten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Haft, Gewalt, Folter und Tod.

i. Abgesenkte Anforderungen an Gefahrenprognose

Die Anforderungen an die Darlegung der Gefahren und der Prognose über die Wahrscheinlich ihres Eintritts sind im Hinblick auf die Herausforderungen bei der Ermittlung einer flächendeckenden und verlässlichen Informationsgrundlage in Afghanistan abzusenken.

Aufgrund der Beschränkung des Internetzugangs sowie der stark eingeschränkten Medienlandschaft bzw. Berichterstattung in Afghanistan ist die Untersuchung und Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen – selbst für die UNO – nur anhand von Einzelberichten möglich. Unabhängige Medien, eine unabhängige Justiz, eine permanente ausländische Medienpräsenz und internationale und afghanische menschenrechtliche Organisationen, die Menschenrechtsverletzungen untersuchen und dokumentieren könnten, fehlen. Daher ist von einer hohen Dunkelziffer an Menschenrechtsverletzungen auszugehen. Auch die Darlegung der aktuell hochvolatilen Sachverhaltslage insbesondere im Hinblick auf die Situation der Schutzsuchenden vor Ort kann nur anhand von einzelnen Berichten erfolgen.

ii. Verfolgung durch die Taliban

Das Taliban-Regime ist ein Unrechtsregime. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Schutz von Menschenrechten sind nicht gewährleistet. Der UN-Sonderberichterstatter zur Menschenrechtslage in Afghanistan spricht von mit „weit verbreiteten" Menschenrechtsverletzungen wie Zensur, Bedrohung und Einschüchterung, Gewalt und willkürlicher Inhaftierung, die seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 stetig zunehmen. Auch der UN-Generalsekretär Antonio Guterres sprach am 5. September 2025 von einer „merklichen Verschlechterung" der Menschenrechtslage. Gegen den Taliban-Chef Hebatullah Achundsada und den Obersten Richter und Justizminister des Regimes, Abdul Hakim Haqqani, liegen seit September 2025 Haftbefehle des IStGH wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor (siehe B.IV.).

Frauen und Mädchen sind massiv in ihren Rechten eingeschränkt. Die Verfolgung durch die Taliban umfasst willkürliche Festnahmen,

Inhaftierungen ohne rechtsstaatliches Verfahren, Anwendung von physischer und psychischer Folter bis hin zu außergerichtlichen Tötungen. Die Scharia ermöglicht eine weite Auslegung angeblicher Verstöße gegen das Moralgesetz durch deren Überwacher, die vor Ort Bestrafungen auch physischer Art ausführen dürfen.

Zu den Foltermethoden der Taliban gehören laut einem Bericht der afghanischen Menschenrechtsorganisation Rawadari Schläge mit Ketten, Peitschen und anderen Gegenständen, Waterboarding, gewaltsames Entfernen von Zähnen und Nägeln, Überstülpen von Plastiktüten über die Köpfe der Opfer, Stromschläge, Aufhängen an der Decke, „Chapeh Wulchak" (umgekehrtes Anlegen von Handschellen) und sexualisierte Gewalt. Psychische Folter wird unter anderem ausgeübt durch Erniedrigung und Beschimpfung, Drohungen mit Mord, Enthauptung, Hinrichtung, Steinigung und dem lebendig Begraben sowie Drohungen, Familienangehörige zu verhaften, zu schikanieren, zu ermorden oder zu enthaupten.

Die Taliban nehmen auch die Familienangehörigen der verfolgten Personen in Sippenhaft. Sie dienen den Taliban als Mittel, um die Regimegegner*innen, denen sie nicht habhaft sind, unter Druck zu setzen. Nicht selten sind auch die Familienangehörigen Haft und Gewalt ausgesetzt.

Dadurch, dass den Taliban Datenbanken (sowie teilweise Bedienungspersonal) der Vorgängerregierung zur Verfügung steht, kann das Regime biometrische Daten, personenbezogene Daten und andere damit verbundene Technologien nutzen. Die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Sicherheitsbehörden der Taliban und anderen Regierungsinstitutionen, in denen Vertreter des General Directorate of Intelligence (Nachrichtendienst) installiert wurden, hat sich stetig verbessert.

iii. Spezifische Gefahren der Verfolgung durch die Taliban

Die Beschwerdeführenden sind in besonderer Weise von der Verfolgung durch die Taliban bedroht. Dies folgt daraus, dass der Beschwerdeführer zu 2. als Richter ein Mitglied des Justizapparates war, sich im Einsatz für die Menschenrechte öffentlich exponiert hat und durch die Abschiebung zwangsweise zurück nach Afghanistan verbracht würde. Für Einzelheiten und für die Nachweise der nachfolgenden Ausführungen wird auf B.IV.3. verwiesen.

Menschenrechtsaktivist*innen, Journalist*innen und ehemalige Regierungsbeamt*innen sind nach einem Bericht von Human Rights Watch

besonders gefährdet. Die Gefahr, von den Taliban verfolgt zu werden, ist damit für Menschen – wie den Beschwerdeführer zu 2. –, die ehemals im Staatsapparat tätig waren, besonders hoch. Ihnen drohen willkürliche Festnahmen, Inhaftierung, Folter und Tötung.

Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts zu Afghanistan werden trotz der nach der Machtübernahme der Taliban ausgesprochenen Generalamnestie immer wieder Menschenrechtsverletzungen ehemaliger Angehöriger des Staatsapparats wie ehemalige Angehörige der Afghanischen Nationalarmee, der nationalen und lokalen Polizei, der Provinz- und Distriktbehörden, der Zentralregierung und nationaler Behörden sowie auch Richter und Richterinnen, Staatsanwält*innen dokumentiert, die durch Angehörige der Taliban verübt werden.

Dazu gehören Fälle von Verschwindenlassen, Entführung, Folter und Misshandlung sowie Ermordung ehemaliger Angehöriger der Regierung und Sicherheitskräfte. Die Organisation Rawadari berichtet für das erste Halbjahr 2025, dass die Fälle gezielter, ungeklärter und außergerichtlicher Tötungen zunähmen. Einem Bericht der Organisation zufolge, in dem 34 Personen interviewt wurden, wurden diese – hauptsächlich aufgrund ihrer Tätigkeit für die frühere Regierung, ihres Protests gegen die diskriminierenden Maßnahmen der Taliban oder ihres zivilgesellschaftlichen oder politischen Engagements – über Tage, teils über Monate hinweg in Haft genommen und gefoltert. Im Zeitraum 2023, 2024 und der ersten Jahreshälfte 2025 dokumentierte die Organisation jeweils 55, 51 und 20 extralegale Tötungen von früheren Regierungsangestellten.

UNAMA berichtet von mindestens 21 Fällen willkürlicher Tötungen, 121 willkürlichen Verhaftungen und 29 Fällen von Folter und Misshandlung ehemaliger Regierungs- und Sicherheitsbeamter zwischen April 2024 und März 2025. In der Zeit vom 15. August 2021 bis zum 30. Juni 2023 kam es nach einem Bericht der UN zu mindestens 800 Fällen willkürlicher Festnahmen, Inhaftierungen ohne rechtsstaatliches Verfahren bis hin zu außergerichtlichen Tötungen ehemaliger Angehöriger Regierungsapparates.

Auch nach Afghanistan abgeschobenen Menschen drohen dort besondere Gefahren. Aus dem UNAMA-Bericht vom 24. Juli 2025 folgt, dass zwangsweise zurückgeführte Menschen häufig ernsthafte Menschenrechtsverletzungen durch die Taliban erleiden und teils ermordet worden seien. Viele der Zurückgekehrten berichten, dass sie sich durch erhaltene oder erwartete Drohungen des Regimes gezwungen sahen, verborgen zu

leben. Einige von ihnen wechselten dazu regelmäßig ihren Aufenthaltsort.

Die UN-Sondergesandte für Afghanistan rief vor diesem Hintergrund die Mitgliedstaaten dazu auf, auf die unfreiwillige Rückführung von Individuen nach Afghanistan, denen Menschenrechtsverletzungen drohen, zu verzichten.

Vor diesem Hintergrund wird die außerordentliche Lebensgefahr, die den Beschwerdeführenden in Afghanistan droht, offenbar. Der Beschwerdeführer zu 2., war nicht nur ehemaliger Angehöriger des Staatsapparates, sondern zudem als Richter Taliban-Mitglieder zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilte.

Die Lebensgefahr steigt dadurch, dass persönliche Rachemotive der Taliban hinzukommen. Die Beschwerdeführenden mussten bereits die leidvolle Erfahrung machen, dass an ihnen Rache für die Spruchtätigkeit des Beschwerdeführers zu 2. genommen wird. Der Mord an dem Vater des Beschwerdeführers zu 2. im September 2021 wurde aus Rache von einem Taliban-Mitglied verübt, das der Beschwerdeführer zu 2. vor der Machtergreifung der Taliban zu 20 Jahren Haft verurteilt hatte. Vorangegangen waren dem Mord Gewaltdrohungen gegen die Beschwerdeführenden, die sich jedoch verstecken konnten.

Schließlich hat sich der Beschwerdeführer zu 2. auch in besonderer Weise für die Rechtsbildung und Wahrung von Menschenrechten eingesetzt, in dem er öffentlich und in bekannten Medien hierzu gesprochen hat. Auch hierdurch steigt die Lebensgefahr der Beschwerdeführenden erheblich.

iv. Kein Schutz vor der Verfolgung durch die Taliban

Die Beschwerdeführenden können sich auch nicht vor der Verfolgung durch die Taliban schützen.

Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Taliban von einer Abschiebung der Beschwerdeführenden nach Afghanistan Kenntnis erhielten. Abgeschobene Personen werden an der afghanischen Grenze von der Grenzpolizei, die den Taliban angehört, kontrolliert. Dabei werden die Namen und Vornamen der abgeschobenen Personen abgefragt und dokumentiert. Die Grenzpolizei der Taliban könnte auf die Beschwerdeführenden bereits an der Grenze zugreifen und sie inhaftieren.

Die Beschwerdeführenden wären im Falle der Abschiebung auch nicht hinreichend durch den – vermutlich im Auftrag der GIZ handelnden – Dienstleister in Afghanistan geschützt. Zwar sind viele der Schutzsuchenden, die von den pakistanischen Behörden nach Afghanistan abgeschoben wurden, derzeit in einem *safe shelter* der GIZ in Kabul untergebracht. Daraus folgt jedoch kein ausreichender Schutz von Leib und Leben der Beschwerdeführenden.

Es ist bereits davon auszugehen, dass das *safe shelter* nur temporär existiert. Auf Dauer können sich die abgeschobenen Schutzsuchenden dort nicht vor den Taliban verstecken. Dass die abgeschobenen Schutzsuchenden im psychischen Ausnahmezustand dort monatelang ausharren ohne eine Perspektive zu haben und ohne die Unterkunft zu verlassen, kann weder realistisch angenommen noch den Beschwerdeführenden zugemutet werden. Es ist auch unklar, ob im safe shelter überhaupt genug Platz ist, um die steigende und nicht vorhersehbare Anzahl an abgeschobenen Schutzsuchenden unterzubringen.

Die Sachverhaltslage ist insgesamt hochvolatil. Es ist unklar, wie lange diese Unterbringung durch den Dienstleister überhaupt noch gewährleistet werden soll. Die Tatsache, dass die Bundesregierung vermehrt Aufnahmezusagen/-erklärungen (auch) von im *safe shelter* untergebrachten Menschen zurücknimmt, deutet darauf hin, dass die Bundesrepublik Deutschland den Schutz der Menschen dort nicht dauerhaft aufrechterhält.

Darüber hinaus sind auch die Schutzsuchenden, die sich im *safe shelter* befinden, unmittelbar von der Verfolgung durch die Taliban bedroht. Aufgrund entsprechender Aussagen von anderen Schutzsuchenden ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das *safe shelter* in Kabul, in dem die abgeschobenen Personen unterkommen, den Taliban bekannt ist. Die Taliban kann jederzeit in das *safe shelter* eindringen und Schutzsuchende dort verhaften. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass sie durch die Kontrollen an den Grenzen wissen dürften, wer sich dort aufhält.

Dass eine reale Gefahr besteht, dass die Taliban in das *safe shelter* eindringt, zeigt der Bericht über die Razzia der Taliban in einem Frauenhaus, infolge derer drei Frauen festgenommen und misshandelt wurden.

Schließlich deutet auch vieles darauf hin, dass nach Afghanistan abgeschobene Schutzsuchende tatsächlich nicht vor der Verfolgung durch die Taliban geschützt wurden. Von mehreren dieser Menschen, die bislang

in gutem Kontakt zu Mitarbeitenden von Kabul Luftbrücke standen, fehlt seither jedes Lebenszeichen.

Eine Aktivistin, die nach Rücknahme der Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG nach Afghanistan abgeschoben wurde, berichtete der Initiative Kabul Luftbrücke, dass sie nach ihrer Abschiebung von den Taliban festgenommen, geschlagen, inhaftiert und auch unter Anwendung sexualisierter Gewalt schwer misshandelt wurde. Auch andere abgeschobene Schutzsuchende, deren Aufnahmeerklärung zurückgenommen wurde, müssen sich – teils unter Trennung von, teils auch aufgrund von Gewaltanwendung gegenüber ihren Familien – vor den Taliban verstecken.

Zum anderen ist ein Verweis der Beschwerdeführenden auf die Möglichkeit der Unterbringung im *safe shelter* zum Schutz ihrer Leben ihnen unzumutbar. Die schutzsuchenden Personen dürfen die Unterbringung nur in Ausnahmefällen und in Begleitung verlassen. Der Dienstleister selbst untersagt ihnen dies, weil außerhalb der Unterkunft Kontrollen durch die Taliban drohen. Dadurch, dass die Taliban Kenntnis von den abgeschobenen Personen haben dürften, ist zu befürchten, dass sie in der Umgebung um das *safe shelter* gezieltere Personenkontrollen durchführen. Die Beschwerdeführenden wären also selbst bei einer Unterbringung durch im *safe shelter* in permanenter Angst um ihr Leben. Zugleich wäre ihre Bewegungsfreiheit auf ein Minimum reduziert und käme einer Haft gleich. Insbesondere den Beschwerdeführenden zu 3.-6. ist ein solches Leben – und sei es nur übergangsweise – im Hinblick auf das zu beachtende Wohl des Kindes unzumutbar.

Die Beschwerdeführenden können sich auch nicht auf andere Weise vor der Verfolgung durch die Taliban schützen.

Nach Afghanistan zurückkehrende Menschen verfügen durch ihre Abwesenheit häufig über schlechtere Netzwerke und Kenntnisse der lokalen Bedingungen, wodurch ihre sozioökonomische Lage meist schlechter ist als vor ihrer Ausreise. Damit fehlt den Beschwerdeführenden bereits dadurch, dass sie sich seit mehr als zweieinhalb Jahren nicht mehr in Afghanistan aufhalten und dort in der Erwartung, in Deutschland Schutz zu finden, sämtliches Hab und Gut verkauft haben, um die Ausreise zu finanzieren, an jeglichen Möglichkeiten, sich dauerhaft vor den Taliban zu verstecken. Ungeachtet dessen darf bezweifelt werden, dass als solche bekannte Regimegegner*innen sich überhaupt vor der Verfolgung durch

ein Gewaltregime schützen können. Jedenfalls könnte dies den Beschwerdeführenden legitimerweise auch nicht entgegengehalten werden.

Es gibt auch kaum die Möglichkeit für die Beschwerdeführenden, in ein anderes Land auszureisen. Dazu fehlen ihnen bereits die finanziellen Mittel. Es fehlt außerdem generell an sicheren Ausreisemöglichkeiten aus Afghanistan und Möglichkeiten zur Aufnahme und Umsiedlung, zumal die Beschwerdeführenden ohne ihre Pässe abgeschoben würden, die sich seit ihrer ersten Vorsprache in der deutschen Botschaft dort befinden.

(b) Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG

Soweit die Verfolgung der Beschwerdeführenden durch die Taliban in Form von Folter in Rede steht, ist die Menschenwürde der Beschwerdeführenden aus Art. 1 Abs. 1 GG betroffen. Das Verbot der Folter – wie sie die Taliban insbesondere gegenüber Regimegegner*innen, ehemaligen Regierungsbeamt*innen und Aktivist*innen anwenden – gehört zum historischen Kernbestand des Menschenwürdeschutzes

Dreier GG/Wapler, 4. Aufl. 2023, GG Art. 1 Abs. 1 Rn. 109.

(c) Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG

Das Vertrauen der Beschwerdeführenden in die Aufnahmeerklärung betrifft auch die Freiheit ihrer Person.

Das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG schützt die im Rahmen der geltenden allgemeinen Rechtsordnung gegebene tatsächliche körperliche Bewegungsfreiheit vor staatlichen Eingriffen und ist ein Grundrecht von hohem Rang. Sein Gewährleistungsinhalt umfasst von vornherein nicht eine Befugnis, sich unbegrenzt überall aufhalten und überall hin bewegen zu können. Die Fortbewegungsfreiheit setzt damit in objektiver Hinsicht die Möglichkeit voraus, von ihr tatsächlich und rechtlich Gebrauch machen zu können. Für einen Eingriff können aber auch staatlich angeordnete Verbote genügen, einen bestimmten Ort oder Bereich nicht ohne Erlaubnis zu verlassen.

BVerfG Beschl. v. 19. November 2021 – 1 BvR 781/21 u.a., NJW 2022, 139, Rn. 241, 246 m.w.N.

Daran gemessen ist die Freiheit der Person der Beschwerdeführenden berührt. Die Beschwerdeführenden haben sich im Vertrauen auf die Aufnahmeerklärung nach Pakistan begeben, wo sie nun seit zwei Jahren in ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind.

Spätestens seit dem Auslaufen des letzten Visums im Oktober 2023 waren die Beschwerdeführenden gezwungen, sich vor den pakistanischen Behörden in ihrer Unterkunft zu verstecken. Seit es im August und September 2025 zu vermehrten Razzien und Abschiebungen kam und die pakistanischen Behörden auch gezielt Schutzsuchende aus Unterkünften der GIZ abschiebt, halten sich die Beschwerdeführenden tagsüber in öffentlichen Parks, Grünanlagen oder Wäldern versteckt, um dem Zugriff der pakistanischen Polizei zu entgehen. Sie leben in ständiger Angst vor der Ergreifung durch die pakistanische Polizei und sind nirgends sicher.

Die Beschwerdeführenden konnten und können ihren Aufenthalt auch nicht legalisieren, weil Pakistan die Ausstellung bzw. Verlängerung von Visa afghanischer Staatsangehöriger seither verweigert. Damit droht ihnen unmittelbar die Abschiebung nach Afghanistan. Auch der GIZ ist diese Gefahr bewusst und sie hat die Beschwerdeführenden wiederholt gewarnt und ihnen Anweisungen gegeben, eine Kopie ihres Visums und ihren Schutzbrief mit sich zu tragen und die Unterkunft nicht zu verlassen. Die Beschwerdeführenden haben keine Möglichkeit, ihre Fortbewegungsfreiheit durch Legalisierung des Aufenthalts oder auf andere Weise herzustellen, sondern müssen ihre Fortbewegungsfreiheit nahezu aufgeben, um der Lebensgefahr durch die Abschiebung und Verfolgung der Taliban zu entgehen.

(d) Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG

Die Beschwerdeführenden sind im Hinblick auf ihr Vertrauen auf die Aufnahmeerklärung auch in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG betroffen. Dies betrifft die erheblichen finanziellen Dispositionen, die sie im Vertrauen darauf tätigten, dass sie über Pakistan nach Deutschland einreisen würden.

Die Beschwerdeführenden haben nahezu ihr gesamtes Vermögen für die Aussicht der Einreise nach Deutschland eingesetzt und ihr Leben in Afghanistan vollständig aufgegeben. Nach dem ersten Kontakt zum Auswärtigen Amt am [redacted] November 2022 bezahlten die Beschwerdeführenden 120 US-Dollar für die Beantragung der pakistanischen Visa, um schnellstmöglich auf die Ausreise vorbereitet zu sein. Mit der Aufnahmeerklärung am [redacted] Dezember 2022 wickelten die Beschwerdeführenden ihr Leben in Afghanistan vollends ab. Sie lösten den Kredit für ihre Wohnung ab und verkauften diverse Vermögensgegenstände. Auf diese Weise beschafften die Beschwerdeführenden einen Geldbetrag in Höhe von insgesamt ca. [redacted]000 US-Dollar, von dem sie die Hälfte an die

[redacted] gaben, die nun ohne männlichen Versorger und ebenfalls in Gefahr durch die Verfolgung der Taliban zurückbleiben mussten.

Die ihnen verbleibenden [redacted].000 US-Dollar wendeten die Beschwerdeführenden nahezu vollständig für die Ausreise nach und den Aufenthalt in Pakistan auf. Die Ausgaben für notwendige Bedarfsgegenstände im Alltag beliefen sich allein auf 1.000 US-Dollar in Afghanistan und 1.500 US-Dollar in Pakistan. Im Übrigen wurde das Geld für Reise-, Pass- und Visumskosten eingesetzt. So bezahlten die Beschwerdeführenden für die Ausreise [redacted] US-Dollar für ihre Reisepässe, 120 US-Dollar für die Registrierung der pakistanischen Visa, 6.000 US-Dollar für die Ausstellung der pakistanischen Visa und 150 US-Dollar für die Fahrt von Kabul an den Grenzübergang [redacted]. In Pakistan bezahlten sie 100 US-Dollar für die Fahrt vom Grenzübergang nach Islamabad und 1.000 US-Dollar für die zweifache Verlängerung ihrer pakistanischen Visa. Die Beschwerdeführenden verfügten zuletzt lediglich noch über einen Betrag von knapp [redacted] US-Dollar.

(3) Geltung des Vertrauensschutzgebots im Rahmen von § 22 Satz 2 AufenthG

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes in Verbindung mit den spezifisch betroffenen Grundrechten entfaltet auch dann Wirkung, wenn der Exekutive wie im Rahmen von § 22 Satz 2 AufenthG ein besonderer politischer Handlungsspielraum eröffnet ist.

Die Aufnahme in Einzelfällen auf Grundlage von § 22 Satz 2 AufenthG zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland ist eine politische Entscheidung und Ausdruck autonomer Ausübung staatlicher Souveränität. Auf die Erklärung der Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG besteht daher auch kein Anspruch.

Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 15/420, S. 77.

Daraus folgt aber nicht, dass die Exekutive, sobald und soweit sie von diesem politischen Handlungsspielraum Gebrauch macht, indem sie die Aufnahme individualisiert gegenüber Einzelpersonen erklärt, nicht an rechtsstaatliche Standards gebunden wäre. Nimmt sie von einer Aufnahmeerklärung Abstand, kann sie dies nicht allein unter Verweis auf ihren politischen Handlungsspielraum rechtfertigen.

Auch mit einer unbefristeten Aussetzung oder Suspendierung der Aufnahmeerklärung wird von ihr derart Abstand genommen, dass es einer

Aufhebung gleichkommt (dazu (a)). Auf ihre Aufhebung sind die den Vertrauensschutz konkretisierenden §§ 48, 49 ff. VwVfG anzuwenden, weil die Aufnahmeerklärung als Verwaltungsakt anzusehen ist (dazu (b)). Dies gilt ungeachtet dessen, dass die Aufnahmeerklärung durch E-Mail der GIZ übermittelt wird (dazu (c)). Selbst wenn die Verwaltungsaktqualität zu verneinen wäre, wären die §§ 48, 49 ff. VwVfG analog anzuwenden (dazu (d)). Jedenfalls gälte für die Aufhebung der Aufnahmeerklärung das allgemeine Vertrauensschutzgebot (dazu (e)).

(a) Aussetzung nur unter Voraussetzungen der Aufhebung

Die sogenannte Aussetzung oder Suspendierung der Aufnahme afghanischer Staatsangehöriger auf unbestimmte Zeit durch die Bundesregierung muss sich an den Voraussetzungen einer Aufhebung der Aufnahmeerklärung messen lassen. Sie stellt faktisch eine Aufhebung der Aufnahmeerklärung dar.

Die öffentliche Bekanntgabe der Bundesregierung, bestehende Aufnahmeprogramme nicht weiterführen zu wollen, kommt einer Aufhebung gleich. Auch wenn alle Erteilungsvoraussetzungen für ein Visum vorliegen und Sicherheitsbedenken nicht entgegenstehen, wird das Visum nach § 22 Satz 2 AufenthG dennoch nicht erteilt, obwohl nach dem Wortlaut der Vorschrift das Visum zu erteilten ist. Die Rechtswirkungen der Aufnahmeerklärung für das Visumverfahren sind damit auf unbestimmte aufgehoben. Im Ergebnis verhindert die Aussetzung der Aufnahmeerklärung die Erteilung eines Visums bis *möglicherweise* erneut über die weitere Aufnahme aus Afghanistan bzw. Einreise aus Pakistan entschieden wird – wovon angesichts des klaren Bekenntnisses der Bundesregierung, die Aufnahmeprogramme nicht weiterführen zu wollen, nicht ausgegangen werden kann. Dies unterscheidet sich in keiner Weise von der Situation, die bei der Aufhebung der Aufnahmeerklärung entstünde. Weder können die Schutzsuchenden eine (erneute) Aufnahmeerklärung erzwingen noch gegen die Aussetzung der Aufnahmeerklärung vorgehen.

Weil die Aussetzung zeitlich unbegrenzt wirkt, könnte die Exekutive die Voraussetzungen für eine Aufhebung, die gerade der Rechtssicherheit auch der Betroffenen dienen, umgehen. Dabei steht der Exekutive mit dem Erlass von Nebenbestimmungen nach §§ 36 ff. VwVfG gerade ein Mittel zur Hand, sich unter bestimmten Voraussetzungen auch zukünftige Handlungsspielräume zu erhalten. Nutzt sie diese nicht, muss sie sich an ihren Maßnahmen auch festhalten lassen und kann diese nicht einfach „aussetzen".

Darüber hinaus wirkt die unbefristete Aussetzung der Aufnahmeerklärung vor allem auch dann wie eine Aufhebung der Aufnahmeerklärung, wenn – wie vorliegend – durch den Zeitablauf die Rechte aus der Aufnahmeerklärung sich faktisch zu erledigen drohen. Mit Blick auf die unmittelbare Gefahr der Schutzsuchenden, nach Afghanistan abgeschoben werden zu werden, und die erheblichen Gefahren, die ihnen – die sich ja gerade aufgrund einer individuellen Gefährdungsprüfung durch die Bundesrepublik Deutschland in den Aufnahmeprogramme befinden – in Afghanistan drohen (dazu im Hinblick auf die Beschwerdeführenden zuvor unter II.1.b)(2)(a)) ist zu befürchten, dass der versprochene Schutz auch durch die bestenfalls nur zeitweise Aussetzung irreparabel leerläuft.

(b) Anwendung von §§ 48, 49 ff. VwVfG wegen Verwaltungsaktqualität

Die Aufhebung der Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG kann nur unter den Voraussetzungen von §§ 48, 49 ff. VwVfG erfolgen, weil die Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 ein Verwaltungsakt i.S.d. § 35 Satz 1 VwVfG ist. Sie hat sowohl Außenwirkung als auch Regelungscharakter.

Eine hoheitliche Maßnahme hat dann Regelungswirkung, wenn sie nach ihrem Erklärungsinhalt darauf gerichtet ist, eine Rechtsfolge zu setzen. Das ist dann der Fall, wenn Rechte des Betroffenen begründet, geändert oder aufgehoben oder mit bindender Wirkung festgestellt oder verneint werden

> BVerwG, Urt. v. 5. November 2009 – 4 C 3/09, BVerwGE 135, 209-218, Rn. 15.

Der Regelungscharakter der Aufnahmeerklärung ergibt sich daraus, dass die Aufnahmeerklärung einen Anspruch auf Erteilung des Visums vermittelt, soweit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 22 Satz 2 AufenthG:

> „Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (…) die Aufnahme erklärt."

Auch die Gesetzesbegründung hält ausdrücklich fest, dass aus der Aufnahmeerklärung eine Verpflichtung des Staates zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis folgt:

> „§ 22 Satz 2 verpflichtet zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn der Bund die Aufnahme zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat."
>
> Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 15/420, S. 77.

Ebenso die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz in Ziff. 22.2.0.1:

> „Vom Bundesministerium des Innern in das Bundesgebiet übernommene Ausländer haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2, es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Übernahmeentscheidung des Bundesministeriums des Innern."

Dass § 22 Satz 2 AufenthG demnach einen subjektiven Anspruch vermittelt, ist herrschende Meinung in der Literatur und wird auch in der Rechtsprechung vertreten.

> VG Bremen, Urt. v. 20. November 2020 – 2 K 3165/17, BeckRS 2020, 33340 Rn. 31; offen gelassen in OVG Bremen, Beschl. v. 13. Februar 2018 – 1 B 268/17 –, Rn. 20, juris; BeckOK AuslR/Kluth/Bohley, 45. Ed. 1.7.2025, AufenthG § 22 Rn. 16; Bergmann/Dienelt/Röcker, 15. Aufl. 2025, AufenthG § 22 Rn. 10; NK-AuslR/Keßler, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 22 Rn. 7.

Die zu den Aufnahmen aus Afghanistan abweichende Ansicht in der Rechtsprechung,

> OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 4. Juni 2025 – 6 B 4/24, Rn. 32 ff., juris; VG Berlin, Urt. v. 14. Juli 2025 – 24 K 98/24 V, Rn. 36, juris; VG Berlin, Beschl. v. 18. Juli 2025 – 35 L 504/25 V, Rn. 29, juris,

die unter anderem darauf abstellt, dass § 22 Satz 2 AufenthG im Unterschied zu § 23 AufenthG keinen Adressaten nennt und von einer „Erklärung" statt einer „Zusage" spricht,

> VG Berlin, Urt. v. 14. Juli 2025 – 24 K 98/24 V, Rn. 36, juris; VG Berlin, Beschl. v. 18. Juli 2025 – 35 L 504/25 V, Rn. 29, juris,

überzeugt nicht, weil beide Normen gleichermaßen die Formulierung „ist (…) zu erteilen" enthalten. Zudem muss der Adressat in der Norm nicht zwingend genannt sein, zumal es lebensfremd wäre – und daher in der Praxis auch nicht so erfolgt –, den Begünstigten nicht über die Aufnahmeerklärung in Kenntnis zu setzen, um ihn überhaupt zu veranlassen, ein Visum zu beantragen.

Auch steht der Anerkennung des subjektiven Anspruchs nicht – wie von der Gegenansicht vorgebracht – entgegen, dass § 22 Satz 2 AufenthG auf eine politische Entscheidung zielt, die Ausdruck autonomer Ausübung des außenpolitischen Spielraums des Bundes ist.

> OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 4. Juni 2025 – 6 B 4/24, Rn. 32, juris.

Daraus lässt sich zum einen nicht schließen, dass – so die Gegenansicht – die Vorschrift nicht (auch) dem Schutz und der Verwirklichung von

Grundrechten der einzelnen Ausländer diene. Jedenfalls ist zweifelhaft, dass die Aufnahme des Ausländers, die weitreichende Folgen über sein gesamtes weiteres Leben hat, als bloßer „Reflex der Beurteilung politischer Interessen" angesehen werden kann. Zum anderen verlässt die Verwaltung den Bereich autonomen Staatshandelns, sobald sie sich entscheidet, den betroffenen Ausländer in das Bundesgebiet aufzunehmen. Einer solchen Übernahmeerklärung kommt eine Zäsurwirkung zu.

> VG Berlin, Beschl. v. 16. September 2025 – VG 33 L 235/25 V, nicht veröffentlicht, BA S. 9 **(Anlage 69)**; OVG Bremen, Beschl. v. 13. Februar 2018 – 1 B 268/17, Rn. 14, juris.

Die Aufnahmeerklärung entfaltet auch Außenwirkung iSd § 35 Satz 1 VwVfG.

Ob eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, hängt davon ab, ob sie nach ihrem objektiven Sinngehalt dazu bestimmt ist, Außenwirkung zu entfalten, nicht aber davon, wie sie sich im Einzelfall auswirkt. Durch diese Außenwirkung unterscheidet sich der Verwaltungsakt von behördeninternen Maßnahmen – etwa auf organisationsinterne Wirkung zielende Weisungen des Dienstherrn sowie die auf die Art und Weise der dienstlichen Verrichtung bezogenen innerorganisatorischen Maßnahmen –, von denen er abzugrenzen ist.

> BVerwG, Urt. v. 26. April 2012 – 2 C 17/10, NVwZ 2012, 1483 Rn. 15 m.w.N.; BVerwG, Urt. v. 15.0 Februar 1989 – 6 A 2/87, NVwZ 1989, 1055 (1055).

So ist bei der Auslegung eines Verwaltungsakts in entsprechender Anwendung der §§ 133, 157 BGB nicht der innere Wille der Behörde maßgebend, sondern der in der Erklärung zum Ausdruck kommende, also der erklärte Wille, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnten, wobei Unklarheiten zu Lasten der Verwaltung gehen.

> StRspr, BVerwG, Urt. v. 22. März 2012 – 1 C 3/11, NVwZ-RR 2012, 529 Rn. 24 (in Bezug auf eine Aufnahmezusage); BVerwG, Urt. v. 19. März 2013 – 5 C 16/12, NJW 2013, 1832 Rn. 10 m.w.N.

Danach entfaltet die Aufnahmeerklärung jedenfalls dann Außenwirkung, wenn sie – wie in den Fällen der Aufnahmeprogramme für Afghanistan – den Begünstigten individuell bekannt gegeben wird. Denn nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont durften die Begünstigten mit Erhalt der Aufnahmeerklärung davon ausgehen, dass eine verbindliche Entscheidung über ihre Aufnahme getroffen wurde, soweit sie die

Sicherheitsprüfung bestehen und die weiteren Visumserfordernisse erfüllen.

In der Zusammenschau erfolgte die nach ihrem Erscheinungsbild und Wortlaut rechtsverbindliche anmutende Aufnahmeerklärung aufgrund einer individualisierten Prüfung einer obersten und für die Aufnahme von Schutzsuchenden aus Afghanistan zuständigen deutschen Bundesbehörde, und war erkennbar verbunden mit weiterführenden Informationen und einem Unterstützungsangebot der GIZ, um die Beschwerdeführenden unter erheblicher Bemühungen aller Ressourcen zu veranlassen, in ein Nachbarland auszureisen, dort das Visumsverfahren für Deutschland zu durchlaufen und dann nach Deutschland zu reisen. Dies folgte auch erkennbar dem regulären Vorgehen im Rahmen der Umsetzung der Aufnahmeprogramme, mit denen die Bundesrepublik Deutschland seinerzeit tausenden von der Verfolgung durch die Taliban bedrohten Menschen die Einreise nach Deutschland in Aussicht stellte und auch ermöglichte.

So wurden die Begünstigten auf Grundlage der zuvor übermittelten persönlichen Angaben auch zur individuellen Gefährdungslage vom Auswärtigen Amt kontaktiert und um Einreichung weiterer Unterlagen zur Prüfung einer möglichen Aufnahme gebeten, einschließlich eines ausdrücklichen und durch Unterstreichung und Fettschrift hervorgehobenen Hinweises, dass es sich bei dieser Aufforderung noch nicht um eine Aufnahmeerklärung handele.

Ein solcher Hinweis war in der darauffolgenden Aufnahmeerklärung betreffend die Zustimmung zur Einreise nach Deutschland („Approval for Admission to Germany") hingegen nicht enthalten. Darin wurde vielmehr erklärt, dass das BMI auf Grundlage des Aufenthaltsgesetzes die Aufnahmeerklärungen erteilt („issued") habe und daraus folge, dass die – namentlich genannten – Begünstigten nun berechtigt seien („eligible"), ein deutsches Visum zu beantragen. Bereits der Wortlaut der Aufnahmeerklärung vermittelt einem objektiven Empfänger, dass er eine individualisierte und rechtsverbindliche Erklärung erhalten hat, auf deren Grundlage er einen Anspruch auf Einreise hat, soweit er die weiteren Visumserfordernisse erfüllt. Auch die Mitteilung der Aktenzeichen beim BAMF und beim BMI erwecken den Eindruck, dass nun eine Verfahrenszäsur stattgefunden hat.

Ein Hinweis auf eine noch ausstehende Entscheidung, fehlende Rechtsverbindlichkeit oder einen möglichen Widerruf war jedenfalls in den Aufnahmeerklärungen bis zum Sommer 2023 nicht enthalten. Es gab

daher auch keinerlei Anhaltspunkte für die Begünstigten, an der Rechtsverbindlichkeit der Aufnahmeerklärung zu zweifeln.

Das Erscheinungsbild einer rechtsverbindlichen und nicht bloß vorläufigen oder informatorischen Erklärung wurde durch die Hinweise zum weiteren Vorgehen noch verstärkt. Angesichts der Aufforderung zur Ausreise in die Nachbarstaaten Iran oder Pakistan und die Beantragung der entsprechenden Visa konnte ein objektiver Empfänger das Vorgehen nur so verstehen, dass er diese erheblichen Dispositionen nur dann auf sich nehmen solle, wenn ihm zugleich eine Rechtsposition vermittelt wird, auf die er sich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland berufen kann.

Die Hinweise bezogen sich zudem nicht ausschließlich auf das Visumverfahren in Iran oder Pakistan, sondern auch auf die Weiterreise nach Deutschland („onward journey to Germany"), bei der die GIZ administrativ und organisatorisch unterstützen könne. Bei den Begünstigten wurde aus objektiver Empfängersicht damit der Eindruck ermittelt, ihr Schutzgesuch sei individuell geprüft und über ihre Aufnahme durch Deutschland abschließend entschieden worden. Dem steht nicht entgegen, dass die Durchführung des Visumsverfahrens noch ausstand.

> Vgl. BVerwG, Urt. v. 22. März 2012 – 1 C 3/11, NVwZ-RR 2012, 529 Rn. 25.

Selbst wenn man annähme, dass die Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG nur eine Mitwirkungshandlung bei einem mehrstufigen Verwaltungsakt darstellte, hätte sie jedenfalls Außenwirkung. Die Mitwirkungshandlungen von Behörden bei mehrstufigen Verwaltungsakten haben Außenwirkung, wenn sie eine eigenständige Bindungswirkung entfalten oder in sonstiger Weise eine rechtlich selbstständige Bedeutung erlangen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die beteiligte Behörde die ausschließliche Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und die alleinige Geltendmachung besonderer Gesichtspunkte übertragen worden ist.

> BVerwG, Urt. v. 3. September 1963 – I C 151.59, Rn. 5, juris; Urt. v. 10. Juli 1958 – BVerwG I C 195/56, NJW 1959, 590; OVG Münster, Urt. v. 28. Mai 1985 – 6 A 66/84; VGH Kassel Urt. v. 25. Februar 1981 – I OE 53/80, DVBl. 1981, 1069 (1071); VG Arnsberg, Beschl. v. 29. Oktober 2002 – 8 L 1844/02, Rn. 12, juris. So auch: Schoch/Schneider/Knauff, 6. EL November 2024, VwVfG § 35 Rn. 134; Kopp/Ramsauer, 21. Aufl. 2020, VwVfG § 35 Rn. 131.

Dann nämlich nimmt die mitwirkende Behörde eine eigenständige Prüfung vor, die nicht – wie beim gemeindlichen Einverständnis nach § 36

BauGB – eine bloße Abstimmungsmaßnahme innerhalb der öffentlichen Hand ist.

Schoch/Schneider/Knauff, 6. EL November 2024, VwVfG § 35 Rn. 134.

Daran gemessen handelt es sich bei der Aufnahmeerklärung des BMI um einen Verwaltungsakt und nicht um ein bloßes Verwaltungsinternum. Bei dieser Mitwirkungshandlung im Rahmen des mehrstufigen Verwaltungsaktes kommt dem BMI ein völlig eigener Prüfungsraum zu, hier in Bezug auf die Frage, ob die „Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland" eine Aufnahme verlangt. Das BMI hat dabei einen weiten politischen Entscheidungsspielraum, auf den das Auswärtige Amt in keiner Weise Einfluss nehmen kann. Dem BMI ist damit die alleinige Wahrnehmung und die alleinige Geltendmachung der politischen Beurteilung zur Aufnahmeentscheidung übertragen.

(c) Bekanntgabe durch die GIZ

Der Einordnung der Aufnahmeerklärung als Verwaltungsakt und dessen Bekanntgabe gegenüber den Begünstigten steht nicht entgegen, dass die Aufnahmeerklärung den Begünstigten per E-Mail durch die GIZ mitgeteilt wird.

Die Bekanntgabe ist die Eröffnung des Verwaltungsaktes durch Herstellung eines Zustandes, in dem es nur noch vom Willen des Empfängers abhängt, ob er von dem Verwaltungsakt Kenntnis nimmt. Die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts erfordert nicht die Schriftform (vgl. § 41 VwVfG).

BVerwGE 22, 14; 29, 329; BeckOK VwVfG/Tiedemann, 68. Ed. 1.7.2025, VwVfG § 41 Rn. 3.

Die Mitteilung eines Verwaltungsaktes durch einen anderen Beteiligten kann einen Erlass nur bewirken, wenn diese Mitteilung mit Wissen und Wollen der erlassenden Behörde erfolgt, und zwar in diesem Sinne, dass die erlassende Behörde damit den Erlass bewirken will und nicht nur eine informatorische Kenntnisnahme. Unerheblich ist der Weg der Bekanntgabe; die Bekanntgabe kann auch über einen damit beauftragten, auch privaten Dritten (Bote oder andere Stelle) erfolgen.

StRspr, BVerwGE 17, 148 <153>; BVerwGE 22, 14 <15>; BVerwG, Urt. v. 22. Januar 2021 – 6 C 26/19, NVwZ 2021, 896 Rn. 18; (Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 41 Rn. 53.

Daran gemessen liegt eine Bekanntgabe der Aufnahmeerklärung durch die GIZ vor. Die GIZ hat also Botin gehandelt, indem sie keine eigene

Erklärung abgegeben, sondern explizit darüber informiert hat, dass das BMI eine Aufnahmeerklärung erteilt habe.

Die GIZ übernimmt bereits seit über 20 Jahren neben der Entwicklungshilfe zentrale Unterstützungsaufgaben für die Bundesrepublik Deutschland, etwa durch das Risk Management Office, das Sicherheitskonzepte erstellt und die Sicherheitslage in Afghanistan für die deutsche Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit bewertet. Auch für die Aufnahme von Schutzsuchenden im Rahmen der Aufnahmeprogramme leistet die GIZ die maßgebliche logistische, administrative und operative Unterstützung und hat insbesondere die Mitteilung der Aufnahmezusagen und -erklärungen übernommen. Sie nimmt damit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung" wahr.

> BGH, Urt. v. 19. Dezember 1997 – BGH 2 StR 521/97 im Zusammenhang mit der Frage, ob die Angestellten der GIZ (damals noch GTZ) als Amtsträger einzuordnen sind.

Das BMI hat die GIZ auch mit dem entsprechenden Bekanntgabewillen damit beauftragt, den Begünstigten die Aufnahmeerklärungen mitzuteilen und die Unterbringung, medizinische Versorgung sowie die Organisation der Ausreise der Schutzsuchenden zur Umsetzung der Aufnahmeprogramme zu übernehmen. Die Bundesregierung gibt selbst an, die GIZ sei ein „von der Bundesregierung beauftragter Dienstleister".

(d) Hilfsweise §§ 48, 49 ff. VwVfG analog

Selbst wenn die Aufnahmeerklärung nicht als Verwaltungsakt anzusehen wäre, wäre ihre Aufhebung nur unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 ff. VwVfG analog möglich. Denn auch bei Handlungen mit einer „Verwaltungsakten ähnlichen Bindungswirkung im Verhältnis zum Betroffenen" entsteht ein Vertrauenstatbestand mit der Folge der Anwendung der §§ 48, 49 ff. VwVfG analog.

> Pautsch in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, 2., neu bearbeitete Auflage, § 48 VwVfG, Rn. 13. Gleichlautend: Kopp/Ramsauer, 21. Aufl. 2020, VwVfG § 48 Rn. 23.

Auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hält weder eine Regelungswirkung noch eine Außenwirkung iSv § 35 VwVfG für die Schaffung eines Vertrauenstatbestandes für erforderlich.

> BVerwG, Urt. v. 17. März 2016 – 2 A 4/15, NVwZ 2016, 1648 Rn. 16 (zu einer beamtenrechtlichen Beurteilung); OVG Bautzen, Urt. v. 18. Januar 2006 – 1 B 444/05 , Rn. 37, juris (zu einer behördeninternen Zustimmung im Denkmalschutzrecht); zustimmend:

Schoch/Schneider/Schoch, 6. EL November 2024, VwVfG § 48 Rn. 76; Stelkens/Bonk/Sachs/Sachs, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 48 Rn. 39; Pautsch in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, 2., neu bearbeitete Auflage, § 48 VwVfG, Rn. 13; Kopp/Ramsauer, 21. Aufl. 2020, VwVfG § 48 Rn. 23.

Denn nach dem Bundesverwaltungsgericht folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass sich das Maß und die Wirksamkeit der Rechtsschutzgewährung „nicht nach der von der Behörde gewählten Handlungsform, sondern nach der Intensität und der Dauer des staatlichen Rechtseingriffs“ richtet.

BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 – 2 A 4/15 –, Rn. 16, juris unter Verweis auf BVerfGE 113, 273 <310 f.> und BVerfGE 139, 321.

Demnach wäre die Aussetzung der Aufnahmeerklärung nach den §§ 48, 49 ff. VwVfG analog zu beurteilen, denn die Aufnahmeerklärung entfaltet eine einem Verwaltungsakt ähnliche Bindungswirkung. Dies zeigt sich anhand der Zusammenschau der zuvor unter (b) dargestellten Bekanntgabe und des Inhalts der Aufnahmeerklärung, der die Begünstigten regelmäßig dazu veranlasste und auch veranlassen sollte, unter erheblichem Einsatz finanzieller Mittel ihr Heimatland zu verlassen und die Ausreise in einen Nachbarstaat anzutreten, um das Visumverfahren für die Einreise nach Deutschland durchzuführen.

(e) Jedenfalls allgemeines Vertrauensschutzgebot

Auch unabhängig von der Anwendbarkeit der §§ 48, 49 ff. VwVfG (analog) ist der Grundsatz des Vertrauensschutzes bei der Aussetzung der Aufnahmeerklärung zu beachten. Es gilt jedenfalls der verfassungskräftig verankerte allgemeine Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes.

Zwar ist für Verwaltungsakte der verfassungsmäßige Grundsatz des Vertrauensschutzes und sein Gebot der Abwägung zwischen Vertrauensschutz und öffentlichem Interesse in den §§ 48, 49 ff. VwVfG einfachgesetzlich konkretisiert. Aspekte des Vertrauensschutzes sind nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts und dem im Rechtsstaatsprinzip enthaltenen verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes aber auch außerhalb der §§ 48, 49 ff. VwVfG zu berücksichtigen.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1981 – 1 BvR 898/79 –, BVerfGE 59, 128-172, Rn. 82.

Entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg gilt dies auch mit Blick auf den in § 22 Satz 2 AufenthG eröffneten politischen Handlungsspielraum.

Dass die Aufhebung rechtsgestaltender Maßnahmen der Exekutive auch dann rechtsstaatlichen Bindungen unterliegt, wenn kein Anspruch auf die Maßnahme selbst besteht, ergibt sich mit Blick auf die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu Gnadenentscheidungen im Strafrecht. Obwohl mit Blick auf das System und Gesamtgefüge des Grundgesetzes, insbesondere den Grundsatz der Gewaltenteilung, kein Anspruch auf den Gnadenakt selbst besteht, unterliegt der Widerruf eines Gnadenakts im Strafrecht rechtlichen Bindungen und ist von der Schutzwirkung des effektiven Rechtsschutzes auf Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG umfasst. Infolge der Umgestaltung der Rechtsstellung des Verurteilten durch den Gnadenakt unterliegt der ihm gewährte Freiheitsraum nicht mehr der freien Verfügung der Exekutive, sondern muss sich insbesondere am Grundsatz des Vertrauensschutzes messen lassen.

> BVerfG, Beschl. v. 20. März 2013 – 2 BvR 2595/12, BVerfGK 20, 260-270, Rn. 21; BVerfG, Beschl. v. 12. Januar 1971 – 2 BvR 520/70, BVerfGE 30, 108-112 Rn. 6 ff.; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 21. Dezember 1994 – 2 BvR 213/92, Rn. 24 ff., juris.

Auch die Ablehnung einer Auslieferung durch die Bundesregierung schafft für den betroffenen Ausländer einen verfassungsrechtlich geschützten Vertrauenstatbestand, unabhängig von der Rechtsnatur der Ablehnung.

> BVerfGE 50, 244 <250> = NJW 1979, 1285.

Gleiches muss für die aus politischen Interessen heraus erteilte Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG gelten, die in ähnlich gewichtiger Weise wie ein Gnadenakt die Rechtslage zugunsten der Betroffenen verändert. Denn auch den politischen Einzelfallentscheidungen nach § 22 Satz 2 AufenthG liegen regelmäßig Situationen zugrunde, in denen die Personen, denen die Aufnahme erklärt wurde, besonders vulnerabel und auf fremdstaatliche Hilfe angewiesen sind und hierfür außerordentliche Dispositionen tätigen.

Würde die Aufhebung der Aufnahmeerklärung weder nach den §§ 48, 49 ff. VwVfG zu beurteilen noch an rechtsstaatlichen Mindeststandards in Form einer Willkürkontrolle und Interessenabwägung unter Heranziehung des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzgebots zu messen und

gerichtlich überprüfbar sein, würde § 22 Satz 2 AufenthG einen rechtsfreien Raum eröffnen.

So im Ergebnis auch VG Berlin (30. Kammer), Beschl. v. 2. März 2023 – 30 L 635/22 V –, Rn. 36, juris; VG Berlin (33. Kammer), Urt. v. 26. Februar 2024 – 33 K 127/22, BeckRS 2024, 47013 Rn. 36 auch unter Verweis auf VG Berlin (29. Kammer), Urteile vom 23. Februar 2024 – VG 29 K 14/22 V, VG 29 K 16/22 V, VG 29 K 18/22 V (nicht vorliegend); OVG Bremen, Beschl. v. 13. Februar 2018 – 1 B 268/17 Rn. 18 ff., juris; VG Bremen, Urt. v. 20. November 2020 – 2 K 3165/17, BeckRS 2020, 33340 Ls. 3; BVerwG, Urt. v. 15. November 2011 – BVerwG 1 C 21/10, Rn. 16 (entsprechend zu § 23 AufenthG); VGH München, Beschl. v. 27. Juni 2025 – 19 CE 25.965, BeckRS 2025, 16967 Rn. 5 (ebenfalls zu § 23 AufenthG); BeckOK AuslR/Kluth/Bohley, 45. Ed. 1.7.2025, AufenthG § 22 Rn. 15.

Die 30. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin führt dazu aus:

„Zu berücksichtigen ist gleichwohl, dass mit einer bereits erfolgten Aufnahmeerklärung ein Vertrauenstatbestand im Hinblick auf die Bejahung des politischen Interesses geschaffen werden kann. Eine erneute Überprüfung oder eine Abkehrentscheidung muss deshalb aus rechtsstaatlichen Gründen gewissen Bindungen im Hinblick auf die Begründung und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns unterliegen. Wegen des möglicherweise geschaffenen Vertrauenstatbestandes und mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes darf eine erneute Überprüfung oder spätere Abkehr von einer bereits getroffenen Aufnahmeentscheidung jedenfalls nicht willkürlich erfolgen. Das Willkürverbot bildet in diesen Fällen die Grenze des weiten Beurteilungsspielraums der Exekutive."

Beschluss vom 2. März 2023 – 30 L 635/22 V –, Rn. 36, juris.

Ähnliche Erwägungen, auch unter Verweis auf das Gnadenrecht, stellt auch die 33. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin an:

„Denn eine einmal abgegebene Aufnahmeerklärung vermittelt dem hierdurch Begünstigen, jedenfalls dann, wenn sie ihm wie vorliegend zur Kenntnis gegeben worden ist, eine Rechtsposition, die im Hinblick auf die Bejahung des politischen Interesses durch die Bundesrepublik an seiner Übernahme rechtsstaatlichen Vertrauensschutz genießen kann (vgl. zum Schutz des Vertrauens in strafverfahrensrechtliche Rechtspositionen: BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 1994 - 2 BvR 213/92 - juris Rn. 27 ff.). Die Schaffung dieses Vertrauenstatbestands durch die Abgabe einer Aufnahmeerklärung führt mit Blick auf den Grundsatz rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) und der grundgesetzlichen Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) dazu, dass eine verwaltungsgerichtliche Willkürkontrolle in Hinblick auf die Begründung und die Nachvollziehbarkeit des (regierungs-)behördlichen Handelns eröffnet wird."

VG Berlin, Beschl. v. 16. September 2025 – VG 33 L 235/25 V, nicht veröffentlicht, BA S. 9 (**Anlage 69**).

Ein gänzliches Fehlen rechtlicher Bindungen wäre auch umso bedenklicher als das politische Interesse naturgemäß volatil ist und als unbestimmter Rechtsbegriff für die Schutzsuchenden nicht bestimmbar oder vorhersehbar ist. Insbesondere in Fällen unbestimmter Rechtsbegriffe ist aber die Bereitstellung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, im Besonderen der Rechtsschutz durch die Gerichte wesentlich, weil sie mögliche Nachteile der Unbestimmtheit der gesetzlichen Regelung bis zu einem gewissen Grad auszugleichen vermögen.

BVerfG, Beschl. v. 26. September 1978 – 1 BvR 525/77, BVerfGE 49, 168-188 Rn. 34.

(4) Fehlen der Voraussetzungen der §§ 48, 49 ff. VwVfG (analog)

Nach alledem können die Beschwerdeführenden der Aussetzung der Aufnahmeerklärung und der Nichterteilung des Visums durch die Bundesrepublik Deutschland entgegenhalten, dass der in Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verbürgte und in den §§ 48, 49 ff. VwVfG (analog) konkretisierte Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt ist.

Die Voraussetzungen der §§ 48, 49 ff. VwVfG liegen nicht, auch nicht analog, vor. Die Aufnahmeerklärung war rechtmäßig, sodass sich deren Aufhebung an § 49 VwVfG messen lassen muss. Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf mit Wirkung für die Zukunft unter den in § 49 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 VwVfG genannten Voraussetzungen widerrufen werden (Vorbehalt; Auflage; neue Tatsachen; geänderte Rechtslage).

Einen Vorbehalt der späteren Aufhebung enthält die Aufnahmeerklärung – im Unterschied zu den nach der Aussetzung im Sommer 2023 ergangenen – Aufnahmeerklärungen nicht. Das Sicherheitsinterview mit den Beschwerdeführenden wurde durchgeführt und Sicherheitsbedenken gibt es nicht, wie die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Verwaltungsgericht laut Telefonvermerk vom [redacted] Juli 2025 erklärte.

Die Umstände, auf denen die Aufnahmeerklärung beruhen, sind seit der Erklärung unverändert; die Gefährdung der Beschwerdeführenden ist nur noch gestiegen.

(5) Jedenfalls Verstoß gegen allgemeines Vertrauensschutzgebot

Selbst wenn die §§ 48, 49 ff. VwVfG auf die Aussetzung der Aufnahmeerklärung der Beschwerdeführenden nicht anwendbar wären, so

verstieße die Aussetzung jedenfalls gegen das allgemeine und in Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Vertrauensschutzgebot.

Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die Aufnahmeerklärung gegenüber den Beschwerdeführenden und die Fortführung ihres Visumsverfahrens einen ihr zurechenbaren Vertrauenstatbestand im Hinblick auf den Schutz des Lebens der Beschwerdeführenden geschaffen (dazu (a)). Das Vertrauen der Beschwerdeführenden auf die Aufnahmeerklärung und den Schutz durch die Einreise nach Deutschland war schutzwürdig (dazu (b)). Im Vertrauen auf die Aufnahmeerklärung haben die Beschwerdeführenden unter Einsatz aller ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen ihre gesamte Lebensführung auf die Einreise nach Deutschland ausgerichtet (dazu (c)). Aus der Abwägung der in Rede stehenden Interessen unter Heranziehung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes folgt, dass die Aufhebung der Aufnahmeerklärung und die Nichterteilung des Visums gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen (dazu (d)).

(a) Vertrauensgrundlage in Form der Aufnahmeerklärung und des Visumverfahrens

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen ihr zurechenbaren (dazu (aa)) Vertrauenstatbestand dahingehend geschaffen, dass den Beschwerdeführenden auf Grundlage ihrer Aufnahmeerklärung nach Durchlaufen des Visumverfahrens und vorbehaltlich der Prüfung von entgegenstehenden Belangen der inneren Sicherheit ein Visum zur Einreise nach Deutschland erteilt wird. Der Vertrauenstatbestand liegt bereits in der Aufnahmeerklärung gegenüber den Beschwerdeführenden, die aufgrund der konkreten Umstände ihrer Bekanntgabe gegenüber den Beschwerdeführenden als Verwaltungsakt anzusehen ist (dazu (bb)). Anhand der Gesamtwürdigung der Umstände des nachfolgenden Visumverfahrens ergibt sich, dass dieser Vertrauenstatbestand bis zuletzt fortgewirkt hat (dazu (cc)).

(aa) Zurechnung des Handelns der GIZ zur BRD

Das Handeln der GIZ ist der Bundesrepublik Deutschland zuzurechnen. Zum einen hat sie die GIZ mit der Organisation und Durchführung der Aufnahmeprogramme vor Ort beauftragt, insbesondere in Bezug auf die Bekanntgabe der Aufnahmeerklärung und die Unterbringung und Versorgung der Schutzsuchenden (zuvor unter (c)). Zum anderen ist das Verhalten der als GmbH formell privatisierten GIZ auch deshalb der

Bundesrepublik Deutschland zuzurechnen, weil sie alleinige Gesellschafterin der GIZ ist.

> Vgl. VGH München, Beschl. v. 27. Juni 2025 – 19 CE 25.965, BeckRS 2025, 16967 Rn. 5.

(bb) Vertrauensgrundlage in Form von Verwaltungsakt

Die Vertrauensgrundlage hat die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Beschwerdeführenden bereits durch die Erteilung der Aufnahmeerklärung in Form eines Verwaltungsakts geschaffen. Die generellen Ausführungen zur Verwaltungsaktqualität der Aufnahmeerklärung (zuvor unter (b)) sind auch auf die Aufnahmeerklärung der Beschwerdeführenden vom [redacted] Dezember 2022 übertragbar. Nach Maßgabe des objektiven Empfängerhorizonts durften auch die Beschwerdeführenden, denen ebenfalls eine Aufnahmeerklärung wie oben beschrieben von der GIZ mitgeteilt wurde, davon ausgehen, dass ihnen die Aufnahme in Deutschland rechtsverbindlich zugesagt wurde. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die obigen Ausführungen zu Umständen, Inhalt und Wortlaut der Aufnahmeerklärung Bezug genommen.

> Vgl. zum Vertrauensschutz bei der Aufnahme afghanischer Staatsangehöriger im Rahmen der Aufnahmeprogramme auch VG Berlin, Beschl. v. 16. September 2025 – VG 33 L 235/25 V, nicht veröffentlicht, BA S. 9 **(Anlage 69)**.

(cc) Würdigung der Umstände der Visumsverfahrens

Der durch die Aufnahmeerklärung begründete Vertrauenstatbestand wirkte durch die Umstände des anschließenden Visumsverfahrens jahrelang und bis zuletzt fort. Die Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland, die Beschwerdeführenden aufzunehmen, erschöpften sich nicht in der Aufnahmeerklärung, sondern setzten sich in Islamabad in vielerlei Hinsicht und über die Dauer von zweieinhalb Jahren fort.

Ab dem Zeitpunkt der Aufnahmeerklärung wurden die Beschwerdeführenden intensiv von der GIZ betreut. Diese organisierte und bezahlte insbesondere die Unterkunft der Beschwerdeführenden, stellte medizinische Versorgung und war für das Visumverfahren zentrale Ansprechpartnerin.

Auch das Visumverfahren nahm unmittelbar Fortgang. So wurden die Beschwerdeführenden bereits kurz nach ihrer Ankunft in Islamabad in der deutschen Botschaft vorstellig; wenige Tage später wurde ihnen ein Visum für Deutschland mit einer dreimonatigen Gültigkeit erteilt und ein Flug nach Deutschland in Aussicht gestellt.

Das Visumsverfahren wurde auch danach seitens der Bundesrepublik Deutschland bis zur Aussetzung der Aufnahmeprogramme im Mai 2025 vorangetrieben. In der Zeit von November 2022 bis Januar 2025 führte der Beschwerdeführende zu 2. laufend Korrespondenzen mit der GIZ über den Stand des Verfahrens. Über die Dauer von zweieinhalb Jahren vergingen so nie mehr als zwei Monate ohne einen Kontakt zum Visumsverfahren. Dabei wurden von der deutschen Botschaft und über die GIZ vermittelt wiederholt – so am [redacted] April 2023 und [redacted] ovember 2024 – Dokumente nachgefordert, die der Beschwerdeführer zu 2. stets prompt übersandte. Im [redacted] 2023 wurde ein Termin für das Sicherheitsinterview anberaumt, dann aber wieder abgesagt.

Zuletzt fand am [redacted] 2025 das Sicherheitsinterview der Beschwerdeführenden durch die deutsche Botschaft in Islamabad statt. Gegenüber dem Verwaltungsgericht hat das Auswärtige Amt am [redacted] Juli 2025 erklärt, die Sicherheitsüberprüfung sei abgeschlossen und es bestünden keine Sicherheitsbedenken gegen die Beschwerdeführenden.

(b) Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Beschwerdeführenden

Das Vertrauen auf die Erteilung eines Visums und die Einreise nach Deutschland, das bei den Beschwerdeführenden durch die Aufnahmeerklärung entstand, ist auch schutzwürdig. Insbesondere gab es für die Beschwerdeführenden seinerzeit keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass eine Einreise trotz der Aufnahmeerklärung – vorbehaltlich der Durchführung einer erfolgreichen Sicherheitsprüfung – nicht möglich sein würde. In der E-Mail der GIZ vom [redacted] Dezember 2022 wurde in keiner Weise deutlich gemacht, dass sich die Bundesrepublik von der Erklärung wieder lösen könnte; ein Widerrufsvorbehalt war nicht enthalten.

Außerdem ist zugunsten der Beschwerdeführenden auch zu berücksichtigen, dass sie nicht hätten vorhersehen können, dass mit Amtsübernahme einer neuen Bundesregierung eine negative Entscheidung über ihre Aufnahme drohte. Weder sind sie mit dem deutschen Rechtssystem oder den aktuellen politischen Entwicklungen in Deutschland vertraut noch hätten sie diese in der akuten Fluchtsituation Ende 2022 verfolgen können.

Auch während des Aufenthalts in Islamabad und dem Durchlaufen des Visumsverfahrens wurde das Vertrauen der Beschwerdeführenden auf die Erteilung des Visums durchgängig genährt. Die Beschwerdeführenden hatten bis Mai 2025 keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sie nicht auf die Aufnahmeerklärung vertrauen könnten. Zwar wurden sie am [redacted] April

2023 von der GIZ informiert, dass das Aufnahmeprogramm kurzzeitig ausgesetzt sei und sich die Aufnahme vermutlich um weitere zwei bis drei Monate verzögere. Zwei Tage später – am [redacted] April 2023 – wurden die Beschwerdeführenden jedoch bereits um die Übersendung weiterer Unterlagen gebeten.

Auch auf die diversen und eindringlichen Sachstandsanfragen des Beschwerdeführers zu 2. im [redacted] wie im [redacted] gab es keinerlei Hinweise, dass das Visumsverfahren nicht mehr fortgeführt werden würde, weil die GIZ insoweit lediglich um Geduld bat. Von der Aussetzung der Aufnahmeerklärung im Mai 2025 erfuhren die Beschwerdeführenden lediglich aus den Medien, nicht von der GIZ oder der Bundesrepublik Deutschland selbst.

(c) Betätigung des Vertrauens durch die Beschwerdeführenden

Die Beschwerdeführenden haben ihr Vertrauen in die Aufnahmeerklärung auch durch enorme Dispositionen und über mehrere Jahre hinweg betätigt, was für die Bundesrepublik Deutschland auch erkennbar war und von ihr auch beabsichtigt wurde.

Die Beschwerdeführenden haben in Erwartung der Einreise nach Deutschland praktisch ihr ganzes Leben und ihre Lebensperspektive, auch ihrer Kinder, auf die Durchführung des Visumsverfahrens und die Einreise nach Deutschland ausgerichtet. So sind sie den Hinweisen in der Aufnahmeerklärung entsprechend nach Pakistan ausgereist, um dort in einer Unterbringung der GIZ unterzukommen und ihr Visumsverfahren zu durchlaufen. Hierfür setzten sie nahezu ihr ganzes Vermögen ein und verfügten zuletzt nur noch über [redacted] US-Dollar (zuvor unter II.1.b)bb)(2)(d).

In Islamabad begaben sich die Beschwerdeführenden in die Obhut der GIZ und befinden sich dort seither – trotz widrigster Umstände. Seit über zwei Jahren verlassen sie die Unterkunft aus Angst vor einer Abschiebung nicht mehr bzw. verstecken sich tagsüber in Wäldern (zuvor unter II.1.b)bb)(2)(c)).

Dies führt zu enormen psychischen Belastungen bis hin zur Suizidalität der Beschwerdeführenden. Die Beschwerdeführenden zu 1. und zu 2. befinden sich bereits seit August 2023 in psychologischer Behandlung durch die GIZ. Auch für die Kinder, die Beschwerdeführenden zu 3. bis 6., ist ein solches Aufwachsen in ständiger Gefahr und Angst eine

besondere Belastung. Sie haben keine Möglichkeit zur Schule zu gehen oder anderweitig Bildung zu genießen. Ein Aufwachsen in einem so unsicheren und von Willkür geprägten Umfeld beeinträchtigt die kindliche Entwicklung enorm. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Dauer dieser Lebenssituation über mehrere Jahre hinweg und ohne eine belastbare Perspektive auf Besserung. Nach den Angaben des Beschwerdeführenden zu 1. verschlechtert sich der psychische Zustand der Familie immer weiter.

In der Folge haben die Beschwerdeführenden im Vertrauen auf die Einreise nach Deutschland erhebliche Einbußen hingenommen, was ihre Finanzen, ihre körperliche und mentale Gesundheit, ihre Bildung und ihre sozialen Netzwerke in ihrem Heimatland betrifft, die sie nach der langen Dauer des Visumsverfahrens von fast drei Jahren nun vollends von der Unterbringung und Versorgung durch die Bundesrepublik Deutschland abhängig gemacht hat. Ihnen bleiben nach alledem keine anderen Schutzmöglichkeiten mehr.

(d) Überwiegen von Bestandsinteresse gegenüber öffentlichem Interesse

Die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung des schutzwürdigen Vertrauens der Beschwerdeführenden auf die Aufnahmeerklärung und Erteilung des deutschen Visums gegenüber möglichen entgegenstehenden öffentlichen Interessen fällt zugunsten der Beschwerdeführenden aus.

Das gewichtige öffentliche Interesse der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung steht hier nicht in Rede. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aufnahmeerklärung und das Inaussichtstellen eines Visums rechtswidrig gewesen wären; dies wird von der Bundesrepublik Deutschland auch nicht vorgetragen. Die Erklärung der Aufnahme erfolgte seinerzeit zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland und verschaffte den Beschwerdeführenden eine schutzwürdige Rechtsposition. Daran ändert auch der zwischenzeitliche Regierungswechsel und die damit verbundene Veränderung politischer Prioritäten nichts.

Dass die Bundesrepublik Deutschland nun erklärt, die Aufnahme sei nicht mehr in ihrem politischen Interesse, kann den Vertrauensschutz der Beschwerdeführenden nicht überwiegen. Mit Blick auf Umfang und Dauer des von der Bundesrepublik Deutschland gesetzten Vertrauenstatbestandes und die erheblichen Dispositionen der Beschwerdeführenden reicht der bloße Verweis auf den unbestimmten Rechtsbegriff des

politischen Interesses, der für die Beschwerdeführenden kaum vorhersehbar, geschweige denn überprüfbar wäre, nicht aus.

> Vgl. VG Berlin, Beschl. v. 16. September 2025 – VG 33 L 235/25 V, nicht veröffentlicht, BA S. 11 **(Anlage 69)**.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts muss der Grundsatz des Vertrauensschutzes auch bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe Berücksichtigung finden, wenn nach den besonderen Umständen des Falles ein Vertrauenstatbestand geschaffen wurde und in schutzwürdiger Weise darauf vertraut wurde. Eine formelhafte Begründung zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs im konkreten Fall reiche dann nicht aus. So stellte das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis fest, dass der mehrjährige rechtmäßige und beanstandungsfreie Aufenthalt in Deutschland einen Vertrauenstatbestand schaffe, der bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen sei. Dies gelte auch hinsichtlich des dort für die Verlängerung entscheidenden unbestimmten Rechtsbegriffs der „Belange der Bundesrepublik Deutschland", mit der Folge, dass die Ablehnung unter Verweis auf die allgemeine Begründung, die Bundesrepublik sei kein Einwanderungsland und Grundsätze der Entwicklungshilfepolitik stünden einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet entgegen, gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoße.

> BVerfG, Beschl. v. 26. September 1978 – 1 BvR 525/77, NJW 1978, 2446 (2448).

Daran gemessen hat die Bundesrepublik Deutschland keinerlei sachliche Gründe für die Aufhebung der Aufnahmeerklärung vorgebracht, sondern nur formelhaft den Wegfall des politischen Interesses erklärt.

Dies reicht nicht im Ansatz aus, um das Bestandsinteresse der Beschwerdeführenden zu überwiegen. Denn diese haben erhebliche Dispositionen im Hinblick auf ihr Leben getroffen mit der Folge, dass sie nach jahrelangem Einsatz aller ihrer verfügbaren Ressourcen für die Einreise nach Deutschland schutzlos dastehen (zuvor unter (c)). Ihr Leben liegt in den Händen der Bundesrepublik Deutschland.

Angesichts der drohenden Abschiebung nach Afghanistan und den erheblichen Gefahren von Haft, Folter und Tod, die ihnen dort durch die Vergeltung der Taliban drohen (zuvor unter II.1.b)bb)(2)(a) und (b)), ist die Aussetzung der Aufnahmeerklärung unverhältnismäßig und kann das mehrjährige Vertrauen der Beschwerdeführenden auf die Möglichkeit

der Einreise nach Deutschland nach Durchlaufen des Visumsverfahrens nicht überwiegen.

(e) Hilfsweise: Verstoß durch zeitweise Aussetzung

Selbst wenn man nicht von einer Aufhebung der Aufnahmeerklärung ausginge, sondern eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Aufnahmeerklärung zu Grunde legte, wäre der Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt. Die Entscheidung über die Erteilung der Visa der Beschwerdeführenden ist nicht innerhalb der unter Vertrauensschutzgesichtspunkten gebotenen Zeit erfolgt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Vergangenheit einen Anspruch auf eine Verwaltungsentscheidung innerhalb angemessener Zeit bejaht, dessen normative Herleitung jedoch offengelassen.

> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. Februar 1982 – 2 BvL 6/78, BVerfGE 60, 16-52, Rn. 77.

Mit Blick auf die vulnerable Situation der Beschwerdeführenden sowie den enormen Gefahren, denen die Beschwerdeführenden ausgesetzt sind, wäre von vornherein eine zügige Bearbeitung des Visumsantrags sachgerecht gewesen. Die Beschwerdeführenden durften bereits die Aufnahmeerklärung so verstehen, dass mit ihr die Voraussetzung dafür geschaffen wurde, dass im Fall der Beantragung humanitärer Visa bei der Deutschen Botschaft in Islamabad dort Visumsverfahren durchgeführt und die Visumsanträge in einem angemessenen zeitlichen Rahmen jedenfalls beschieden werden.

> Vgl. VG Berlin, Beschl. v. 16. September 2025 – VG 33 L 235/25 V, BA S. 9 – nicht veröffentlicht **(Anlage 69)**.

Die nun noch steigende Abschiebungsgefahr, die wiederholt zum Ausdruck gebrachte Verzweiflung und Suizidalität der Beschwerdeführenden sowie die nunmehr seit Jahren andauernde Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung lassen keine weitere Verzögerung der Entscheidung über den Visumsantrag mehr zu.

Dies gilt umso mehr als keine Sachgründe für die Verzögerung ersichtlich sind. Der formelhafte Verweis auf das fehlende politische Interesse reicht insoweit nicht aus. Denn insbesondere dann, wenn – wie hier im Rahmen der Listenverfahren zur Aufnahme besonders gefährdeter Afghaninnen und Afghanen – der Erteilung der an die Begünstigten mitgeteilten Aufnahmeerklärung eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zugrunde lag, kann ein allgemeiner Hinweis auf die erneute Überprüfung

sämtlicher Aufnahmeerklärungen und -zusagen eine Untätigkeit nicht zureichend begründen. Denn aus der rechtsstaatlich gebotenen Schutzwürdigkeit des Vertrauens in die Bejahung des politischen Interesses durch die Bundesrepublik Deutschland an der Übernahme im konkreten Einzelfall folgt, dass abstrakt-generelle politische Gründe jedenfalls unzureichend sind, sofern keine Anhaltspunkte für konkrete Prüfungsschritte im Rahmen des Visumsverfahrens der Beschwerdeführenden ersichtlich sind.

> VG Berlin, Beschl. v. 16. September 2025 – VG 33 L 235/25 V, S. 8 – nicht veröffentlicht (**Anlage 69**).

(6) Fehlende Berücksichtigung durch das Gericht

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG (dazu unter C.II.1) nicht gerecht. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg verkennt den hier von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Prüfungsmaßstab. Entgegen den Anforderungen von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG hat das Gericht sich nicht wie geboten schützend und fördernd vor die Grundrechte der Beschwerdeführenden gestellt. In Anbetracht der hier in Rede stehenden erheblichen grundrechtlichen Beeinträchtigungen hätte das Gericht das Vorbringen der Beschwerdeführenden rechtlich und tatsächlich abschließend prüfen müssen. Denn den Beschwerdeführenden droht durch die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung ihrer Grundrechte, die durch eine stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann.

Die Ablehnung der Erteilung der vorläufigen Visa für die Einreise nach Deutschland verletzt die Beschwerdeführenden in ihrem grundrechtlich geschützten Vertrauen auf den Schutz ihres Lebens und ihrer körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Ihnen droht konkret und unmittelbar die Abschiebung nach Afghanistan, wo sie mit hoher Wahrscheinlichkeit den Vergeltungsmaßnahmen der Taliban, auch in Form von Folter, ausgeliefert sind (zuvor unter II.1.b)bb)(2)(a) und (b)). Sie sind während des Visumsverfahrens fortwährend, massiv und irreparabel in ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt, weil sie sich dauerhaft vor den pakistanischen Behörden verstecken müssen (zuvor unter II.1.b)bb)(2)(c)). Sie haben auch im Übrigen einschneidende Dispositionen im Hinblick auf ihre Lebensführung, ihre finanziellen Mittel, die

Bildung ihrer Kinder und ihre körperliche und mentale Gesundheit getroffen (zuvor unter II.1.b)bb)(2)(d)).

Diese erhebliche Verletzung hochrangiger Grundrechte einschließlich der Menschenwürde ist – in Bezug auf die derzeitige Lebenssituation – irreparabel. Auch das Leib und Leben der Beschwerdeführenden ist so unmittelbar und mit hoher Wahrscheinlichkeit bedroht, dass eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung der Beschwerdeführenden droht. Es erscheint lebensfremd, dass die Beschwerdeführenden ihre Grundrechte noch durchsetzen könnten, wenn sie sich einmal wieder in Afghanistan befinden. Das Gericht hätte zur Sicherung des Hauptsacheverfahrens eine intensive Prüfung der gerügten materiell-rechtlichen Grundrechtsverletzungen vornehmen müssen.

Diesen Anforderungen an eine abschließende Prüfung der Sach- und Rechtslage wird das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss nicht gerecht.

Das Gericht setzt sich in seinem Beschluss mit dem Vertrauensschutz der Beschwerdeführenden überhaupt nicht auseinander. Obwohl die Beschwerdeführenden den Vertrauensschutz geltend gemacht haben (Klage- und Antragsschrift, S. 7 f.), sah sich das Gericht trotz der dramatischen Gefährdungslage der Beschwerdeführenden, die wiederholt vorgebracht wurde (Klage- und Antragsschrift, S. 9 ff., Schriftsätze vom [redacted] 2025) nicht dazu veranlasst, hierzu auszuführen.

Das Gericht stellte allein auf die Rechtsnatur der Aufnahmeerklärung ab (BA, S. 3). Dazu verwies es auf seinen Beschluss vom 4. Juni 2025, Az. OVG 6 B 4/24, wonach § 22 Satz 2 AufenthG den Behörden Handlungsbefugnisse einräume, ohne im Regelfall korrespondierende Bindungen zu begründen. Die Ausführungen der zitierten Entscheidung sind jedoch überhaupt nicht übertragbar, weil in dem dort zugrunde liegenden Sachverhalt eine Aufnahmeerklärung überhaupt nicht erteilt worden war, sondern lediglich eine Gefährdungsanzeige erfolgt war. Es ging damit um die Frage, ob es einen Anspruch *auf* eine Aufnahmeerklärung geben könne (ab Rn. 31). In diesen Fällen, in denen noch keine Zäsur durch die Aufnahmeerteilung erfolgt ist (siehe zuvor unter II.1.b)bb)(3)(b)), ist der politische Handlungsspielraum unstreitig nicht eingeschränkt.

Dazu, dass sich dies anders darstellt, sobald – wie vorliegend – die Aufnahmeerklärung erteilt wurde und die Begünstigten daraufhin entsprechende Dispositionen treffen, hätte das Gericht im Hinblick auf den

grundrechtlichen Vertrauensschutz ausführen müssen. Die Beschwerdeführenden haben hierzu explizit und unter Heranziehung umfangreicher Literatur und Rechtsprechung vorgetragen (Klage- und Antragsschrift, S. 7 f.). Auch das vorinstanzlich entscheidende Verwaltungsgericht Berlin stellte fest, dass die Ausführungen im Beschluss vom 4. Juni 2025 nicht übertragbar seien (VG Berlin, BA S. 6). Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wiederum hielt dies für rechtsfehlerhaft (BA, S. 2), ohne dies jedoch nachgehend zu begründen. Es wäre jedoch angesichts der grundrechtlichen Relevanz des Vertrauensschutzes geboten gewesen, dass sich das Gericht zumindest im Ansatz mit den anderslautenden Meinungen in Rechtsprechung und Literatur auseinandersetzt.

Auch im Hinblick auf ein mögliches subjektiv-öffentliches Recht aus der Aufnahmeerklärung beließ es das Gericht bei der Feststellung, dass ein solches mangels Außenwirkung der Aufnahmeerklärung nicht existiere (BA, S. 4). Angesichts der erheblichen Grundrechtsrelevanz des Verfahrens hätte das Gericht sich hier aber mit dem Streitstand (zuvor unter II.1.b)bb)(3)(b)) näher auseinandersetzen müssen.

Zur Frage der Auslegung der Aufnahmeerklärung entsprechend den anerkannten Grundsätzen für Verwaltungsakte (zuvor unter II.1.b)bb)(3)(b)) äußerte das Gericht sich lediglich dahingehend, dass die Beschwerdeführenden über keine Aufnahmeerklärung verfügten, die einer entsprechenden Interpretation zugänglich seien, weil die Aufnahmeerklärung lediglich per E-Mail von der GIZ mitgeteilt worden sei (BA, S. 4). Hierbei lässt das Gericht völlig außer Acht, dass die Aufnahmeerklärung sich nicht in einem Einzeiler erschöpfte, sondern angesichts von ihrem Umfang, Wortlaut und Inhalt eine Prüfung ihrer Verwaltungsaktqualität zur Wahrung des grundrechtlich geschützten Vertrauens geboten gewesen wäre.

Auch in seiner hilfsweisen Prüfung der Anforderungen an die Aufhebung bzw. Aussetzung der Aufnahmeerklärung verkannte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die sich angesichts der akuten Gefährdungslage der Beschwerdeführenden und der mehrjährigen Dauer ihres Visumsverfahrens aufdrängenden grundrechtlichen Implikationen. Es gab im Wesentlichen den Vortrag der Bundesregierung wieder, dass es keinen Anspruch gebe, das Ausreiseverfahren in einem bestimmten Zeitraum durchzuführen und das politische Interesse nun für alle Personen gleichermaßen erneut geprüft werden dürfe (BA, S. 5). Dass die Beschwerdeführenden bereits über zweieinhalb Jahre in Unklarheit über den weiteren Verlauf des Visumverfahrens hingehalten werden und dass

keinerlei konkrete Sachgründe für eine solche Verfahrensgestaltung vorliegen, lässt das Gericht gänzlich außer Acht. Das Gericht hätte auch hier eine normative Bewertung dieser Umstände anhand des Gebots des Vertrauensschutzes vornehmen und auf den Meinungsstand in der Rechtsprechung (dazu unter C.II.1.b)(5) eingehen müssen. Auch hätte es der Funktion des Eilverfahrens gerecht werden müssen und durch Prüfung der erheblichen Gefährdungslage die drohende Gefährdung der Hauptsache zumindest in den Blick nehmen müssen.

Schließlich lässt das Gericht die in Rede stehenden Grundrechte selbst bei der weiteren hilfsweisen Prüfung des Ermessens vollständig außer Acht. Auch hier lässt es allein den Hinweis genügen, dass der Bundesrepublik Deutschland ein weites politisches Ermessen zustünde, im Rahmen dessen sie das Vorliegen des politischen Interesses ungeachtet der bisherigen Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahren überprüfen könne (BA, S. 5 f.).

Diese im Hinblick auf die Grundrechte allenfalls rudimentären Ausführungen werden den Anforderungen an die hier gebotene abschließende Prüfung unter Einbeziehung von Streitständen in Rechtsprechung und Literatur nicht gerecht. Dies wäre im vorliegenden Fall insbesondere umso mehr geboten gewesen, weil die Entscheidung mit keinem Rechtsmittel mehr angreifbar ist.

cc) Verkennen der Gefahr für Leib und Leben, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat verkannt, dass den Beschwerdeführenden eine erhebliche und irreparable Verletzung ihres Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG droht. Aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgt im vorliegenden Fall eine grundrechtliche Schutzpflicht, die darauf gerichtet ist, den Beschwerdeführenden vorläufig Visa zu gewähren und ihre Einreise in die Bundesrepublik zu ermöglichen (dazu a)). Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat verkannt, dass diese Schutzpflicht besteht und durch die Aussetzung der Aufnahmeerklärung und Nichterteilung der Visa verletzt wird (dazu b)).

(1) Verletzung einer Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG durch die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland trifft gegenüber dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit der Beschwerdeführenden eine Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (a). Diese hat die Bundesrepublik Deutschland verletzt (b).

(a) Begründung der Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG enthält eine allgemeine staatliche Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit, die sich aus der objektiven Funktion des Grundrechts ableitet. Das Grundrecht schützt nicht nur als subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern schließt auch die staatliche Pflicht ein, sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen vonseiten anderer zu bewahren.

BVerfGE 157, 30 Rn. 145; BVerfGE 142, 313 <337>; stRspr.

Werden Schutzpflichten verletzt, so liegt darin zugleich eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, gegen die sich Betroffene mithilfe der Verfassungsbeschwerde zur Wehr setzen können.

BVerfGE 157, 30 Rn. 145; stRspr.

Die Schutzverpflichtung des Staates ist dabei um so stärker, je höher der Rang des in Frage stehenden Rechtsguts innerhalb der Werteordnung des Grundgesetzes ist.

BVerfGE 39, 1 (42) – Schwangerschaftsabbruch I.

Das menschliche Leben stellt innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar; es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte. Die hierauf bezogene Schutzverpflichtung muss besonders ernst genommen werden.

BVerfGE 46, 160 (164) – Schleyer; BVerfGE 39, 1 (42).

Die Schutzpflicht des Staates aus Art. Abs. 2 Satz 1 GG greift nicht erst dann ein, wenn Verletzungen bereits eingetreten sind, sondern ist auch in die Zukunft gerichtet. Aus dem präventiven Charakter von Schutzpflichten folgt, dass schon dann, wenn ernstzunehmende Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Schutzgutes bestehen, Schritte ergriffen werden müssen, um die Realisierung dieser Gefahr zukünftig zu verhindern.

BVerfGE 157, 30 (111); BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 104 m.w.N.; st.Rspr.

(aa) Begründung extraterritorialer Schutzpflichten in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Die umfassende Grundrechtsbindung der Bundesrepublik Deutschland auch gegenüber Ausländer*innen im Ausland (zuvor unter C.II.1.b)aa)) gilt prinzipiell auch in Bezug auf Schutzpflichten. Sowohl die Voraussetzungen für das Vorliegen der Schutzpflicht als auch der Inhalt der Schutzpflicht sind jedoch anhand der Eigenart des konkret in Rede stehenden Auslandsbezugs zu bestimmen.

Die Anwendung von Grundrechten als Grundlage von Schutzpflichten gegenüber im Ausland lebenden Menschen hatte das Bundesverfassungsgericht im *Klimabeschluss* erstmals für möglich gehalten.

BVerfGE 157, 30 (124 ff.) – Klimaschutz.

Im *Ramstein-Urteil* prüfte es wiederum eine Schutzpflicht gegenüber Ausländer*innen im Ausland, lehnte dies jedoch im konkreten Fall ab.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254.

Die verfassungsrechtliche Dogmatik, ob und in welchem Umfang Schutzpflichten gegenüber Ausländer*innen im Ausland bestehen, ist dementsprechend jung und befindet sich in der Entwicklung.

Den einschlägigen Entscheidungen ist zu entnehmen, dass das Bundesverfassungsgericht nach Art. 1 Abs. 3 GG auch in Schutzpflichtkonstellationen im Ausland eine Grundrechtsbindung annimmt. Dabei hängt das Vorliegen der Schutzpflicht maßgeblich davon ab, woher die Gefährdung der Grundrechte rührt und worin der Einfluss deutscher Staatsgewalt auf die Gefährdung besteht; der Inhalt der Schutzpflicht kann sich gegenüber im Ausland lebenden Menschen von dem Gehalt des Grundrechtsschutzes gegenüber im Inland Lebenden unterscheiden und bedarf unter Umständen der Modifikation und Differenzierung:

Im *Klimabeschluss* hob das Bundesverfassungsgericht hervor, dass eine Mitverursachung der unmittelbaren Grundrechtsgefährdung Anknüpfungspunkt einer grundrechtlichen Schutzpflicht für Ausländer*innen im Ausland sein könnte. So sei Deutschland durch von ihm ausgehende Treibhausgasemissionen für die grundrechtsgefährdenden Klimafolgen im Ausland wenigstens mitverantwortlich.

BVerfGE 157, 30 <125 f.> Rn. 175 ff. – Klimaschutz.

Dies offenlassend, stellte das Bundesverfassungsgericht darauf ab, dass die mögliche Schutzpflicht jedenfalls nicht verletzt sei, weil ihr Inhalt gegenüber den im Ausland lebenden Menschen zu modifizieren und die Bundesrepublik Deutschland dem gerecht geworden sei.

Im *Ramstein-Urteil* hatte das Bundesverfassungsgericht darüber zu urteilen, inwiefern Deutschland eine Pflicht trifft, Völkerrechtsverletzungen durch die USA zu unterbinden. Für die Begründung einer Schutzpflicht in Bezug auf die unmittelbare Grundrechtsgefährdung durch einen Bündnispartner Deutschlands forderte das Bundesverfassungsgericht einen hinreichenden Bezug der die Schutzbedürftigkeit auslösenden Gefahrenlage zur deutschen Staatsgewalt sowie die systematische Verletzung des humanitären Völkerrechts oder der Menschenrechte durch den Bündnispartner.

> BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 98, 100.

Ob ein solcher hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt vorliege und damit ein Verantwortungszusammenhang begründet werde, sei im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung im Einzelfall zu beurteilen. Dabei könne es für den hinreichenden Bezug zur deutschen Staatsgewalt ausreichend sein, dass von deutschem Staatsgebiet Auswirkungen ausgehen, die im Ausland eine Gefahrenlage schafften oder hierzu beitrügen. Die Anerkennung eines hinreichenden Bezuges zur deutschen Staatsgewalt setze nicht voraus, dass die deutsche öffentliche Gewalt für die Schaffung einer Gefahrenlage allein verantwortlich ist. Allerdings bedürfe es eines – bezogen auf die gefährdende Handlung des Drittstaats und jenseits reiner Kausalität – spezifischen Beitrags von einem gewissen Gewicht, wobei gegebenenfalls auch die Schwere des in Rede stehenden Völkerrechtsverstoßes Berücksichtigung finden könne.

> BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 100 ff.

Das Erfordernis der systematischen Verletzung des humanitären Völkerrechts oder der Menschenrechte stützte das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf Art. 25 GG darauf, dass die außenpolitische Handlungs- und Bündnisfähigkeit ein Verfassungsgut sei, das bei der Konkretisierung extraterritorialer Schutzpflichten zu berücksichtigen sei. Insofern sei es erforderlich, dass gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr bestünden, dass der Bündnispartner nicht lediglich in Einzelfällen, sondern systematisch gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte verstößt oder zu verstoßen drohe.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 90, 105.

(bb) Begrenzte Übertragbarkeit bisheriger Maßstäbe auf den vorliegenden Fall

Die Maßstäbe in den dargestellten Entscheidungen, in denen das Bundesverfassungsgericht den verschieden gelagerten Sachverhalten mit Auslandsbezug für die Begründung einer Schutzpflicht unterschiedlich begegnet ist, sind hier nicht unbesehen übertragbar.

Anders als die bisher entschiedenen Fälle zu Schutzpflichten im Ausland zeichnet sich der vorliegende Fall durch eine ungleich engere Beziehung der Beschwerdeführenden zur deutschen Staatsgewalt aus. Der Bezug zur deutschen Staatsgewalt liegt nicht in einer Mitverursachung von nicht unmittelbar durch menschliches Verhalten beeinflussten Gefahren, die eine kaum bestimmbare Vielzahl an Menschen im Ausland treffen (vgl. Klimabeschluss). Er liegt auch nicht in dem Zusammenwirken deutscher Hoheitsgewalt mit der Hoheitsgewalt eines Bündnispartners in Bezug auf Völkerrechtsverletzungen (vgl. Ramstein-Urteil). Vielmehr besteht zwischen den Beschwerdeführenden und der Bundesrepublik Deutschland eine individualisierte Beziehung, die durch die rechtliche, jedenfalls faktische Schutzübernahme durch Deutschland im Einzelfall und die drohende Gefahr durch die Taliban gekennzeichnet ist. Die Lebensgefahr geht zwar von den Taliban aus, wird durch die drohende Abschiebung jedoch erst ermöglicht.

In der Folge erscheint es sachgerecht, die Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG vorliegend mithilfe des Gedankens einer verfassungsrechtlichen Garantenstellung zu begründen. Alternativ kann der (gefahrbezogene) Gedanke des Verantwortungszusammenhangs zur Begründung der Schutzpflicht herangezogen werden. Diese Maßstäbe werden im Folgenden ausführlicher hergeleitet.

(cc) Begründung der Schutzpflicht im Hinblick auf die Beschwerdeführenden

Im konkreten Fall besteht eine Schutzpflicht für Leben und Gesundheit der Beschwerdeführenden einschließlich ihrer Menschenwürde.

Es liegt eine Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Beschwerdeführenden sowie einer Verletzung ihrer Menschenwürde vor (zuvor unter C.II.1.b)bb)(2)(a) und (b)). Aus einer verfassungsrechtlichen Garantenstellung der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich eine

Schutzpflicht zur Abwehr dieser Gefahr (dazu unter i.). Daneben begründet auch ein Verantwortungszusammenhang zwischen der Lebensgefahr und der Ausübung deutscher Staatsgewalt diese Schutzpflicht (dazu unter ii.). Hilfsweise begründen ein hinreichender Bezug der Gefahr zur deutschen Staatsgewalt sowie die systematische Verletzung des humanitären Völkerrechts durch die Taliban die Schutzpflicht (dazu unter iii.).

i. Schutzpflicht aus verfassungsrechtlicher Garantenstellung

Eine Schutzpflicht der Bundesrepublik Deutschland lässt sich aus einer verfassungsrechtlichen Garantenstellung für die Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Beschwerdeführenden ableiten.

Übernimmt der Staat (freiwillig) faktisch eine Schutzverpflichtung für ein bestimmtes Rechtsgut, kann sich hieraus eine verfassungsrechtliche Garantenstellung ergeben, aus der eine grundrechtliche Schutzpflicht folgt.

Dass jemand für die Abwehr einer Gefahr bzw. den Schutz eines Rechtsguts verantwortlich ist (Garantenstellung), ist ein allgemeiner, der Rechtsordnung immanenter Gedanke. Auch der Grundsatz einer verfassungsrechtlichen Garantenstellung ist nicht neu, sondern in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verankert.

> Bspw. in BVerfG, Urt. v. 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06, BVerfGE 128, 226-278, Rn. 56; BVerfG, Urt. v. 6. Juli 2005 – 2 BvR 2335/95, BVerfGE 113, 128-154, Rn. 111.

In den Ursprüngen der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu Schutzpflichten wird eine besondere Pflichtenstellung des Staates in Verantwortungsbereichen, die dem Staat zugewiesen sind (z.B. staatliches Bildungswesen, insbesondere Hochschulen), betont. Hier ist der Staat für die grundrechtlichen Freiheiten (z. B. Freiheit der Forschung und Lehre, Berufsausbildungsfreiheit), deren Realisierung von staatlicher Tätigkeit (Errichtung und Organisation von Hochschulen) abhängt, verantwortlich. Kommt in diesen Fällen der Staat selbst als die Grundrechte Schützender und Gefährdender in Betracht, trennen sich diese beiden Rollen dann, wenn Gefährdungen von dritter Seite in Rede stehen; der Staat wird hier zum Garant der geschützten Rechtsgüter.

> *Klein*, Grundrechtliche Schutzpflicht des Staates, NJW 1989, 1633.

Eine Beschützergarantenstellung, aus der eine Schutzpflicht fließt, kommt insbesondere beim Vorliegen spezifischer Schutz- und Obhutspflichten in Betracht.

> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 15. Januar 2020 – 2 BvR 1763/16, NJW 2020, 675 Rn. 36.

Dem Staat – im Bereich des Strafrechts den einzelnen Amtsträger*innen – obliegt demzufolge eine Garantenstellung insbesondere für Personen in Sonderrechtsverhältnissen bzw. besonderen Obhutsverhältnissen wie etwa Haft, Maßregelvollzug, Militärdienst und Gesundheitseinrichtungen.

> Karpenstein/Mayer/Schübel-Pfister, 3. Aufl. 2022, EMRK Art. 2 Rn. 39; vgl. auch BeckOK StGB/Heuchemer, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 13 Rn. 51.2.; NK-StGB/Gaede, 6. Aufl. 2023, StGB § 13 Rn. 62; zur verfassungsrechtlichen Garantenposition s. Sauer, in: Dreier GG/, 4. Aufl. 2023, GG Art. 1 Abs. 3 Rn. 55 f.

Dabei kommt dem Aspekt des Vertrauensschutzes besondere Bedeutung zu. Die Garantenstellung des Staates gründet sich insbesondere auf der schutzwürdigen Erwartung der betroffenen Person, dass der Staat in diesen vulnerablen Situationen, die durch eine strukturelle Asymmetrie hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten des Staates einerseits und des Einzelnen andererseits gekennzeichnet ist, in besonderem Maße für ihr Wohlergehen einsteht. Den Staat trifft in diesen „besonderen Gewaltverhältnissen", aus seiner Garantenstellung heraus eine spezifische Fürsorge- und Obhutspflicht.

> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 21. Dezember 2022 – 2 BvR 378/20, NJW 2023, 1277 Rn. 55; Beschl. v. 15. Januar 2020 – 2 BvR 1763/16, NJW 2020, 675 Rn. 40.

Wenn im Sinne einer zur Garantenstellung verdichteten Rechtsbeziehung der öffentlichen Gewalt die besondere Sorge für das Leben eines ihr Anvertrauten obliegt, können Beeinträchtigungen des Lebens dem Staat als Schutzpflichtverletzung zugerechnet werden.

> Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, 107. EL März 2025, GG Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Rn. 34 und Fn. 5.

Für die Frage, unter welchen Umständen eine solche verfassungsrechtliche Garantenpflicht entsteht, kann auch auf Grundsätze der Garantenstellung bei den Unterlassungsdelikten im Strafrecht zurückgegriffen werden. Auf die vorliegende Konstellation lassen sich vor allem Grundsätze aus der strafrechtlichen Beschützergarantenstellung bei tatsächlich freiwilliger Übernahme von Schutzpflichten übertragen.

Es ist anerkannt, dass derjenige eine Garantenstellung innehat, der freiwillig eine Schutzpflicht übernimmt, wobei maßgeblich ist, dass die Schutzübernahme nicht nur erklärt wird, sondern tatsächlich erfolgt.

> BGH, Urt. v. 17. Juli 2009 – 5 StR 394/08 NJW 2009, 3173 (3174); Urt. v. 31. Januar 2002 – 4 StR 289/01, NJW 2002, 1887.

Die Begründung einer Garantenstellung durch freiwillige Übernahme wird dabei auch hier maßgeblich auf den allgemeinen Grundsatz des Vertrauensschutzes gestützt: Entscheidend ist, dass der Begünstigte auf das Handeln des in die Schutzfunktion Eintretenden vertraut hat und vertrauen durfte.

> NK-StGB/Gaede, 6. Aufl. 2023, StGB § 13 Rn. 34; BGH, Urt. v. 17. Juli 2009 – 5 StR 394/08 NJW 2009, 3173 (3174).

Der Bundesgerichtshof fasst dies wie folgt zusammen:

> „Alle Erfolgsabwendungspflichten beruhen auf dem Grundgedanken, dass eine bestimmte Person in besonderer Weise zum Schutz des gefährdeten Rechtsguts aufgerufen ist und dass sich alle übrigen Beteiligten auf das helfende Eingreifen dieser Person verlassen und verlassen dürfen."
>
> BGH, Urt. v. 25. Juli 2000 - 1 StR 162/00, NJW 2000, 3013 (3014).

Berechtigtes Vertrauen in diesem Sinne setzt voraus, dass der potenziell Handlungspflichtige die Abwehr der Gefahr übernommen hat oder dass der Gefährdete auf rechtlich anerkannte und sozial verfestigte („institutionalisierte") Gewährleistungen vertraut, die der Erhaltung elementarer Rechtsgüter oder wesentlicher Strukturen des gesamtgesellschaftlichen Sozialgefüges dienen

> Gaede, in: NK-StGB/, 6. Aufl. 2023, StGB § 13 Rn. 34, beck-online.

Zwar können die Pflichten einer aus tatsächlicher Übernahme resultierenden Garantenstellung grundsätzlich aufgekündigt oder widerrufen werden. Die Beistandspflicht erlischt aber erst, wenn der auf den Schutz Vertrauende anderweitig eine Gefahrenvorsorge treffen kann

> BGH, Urt. v. 21. September 2022 – 6 StR 47/22, NJW 2022, 3656 Rn. 23.

Für die einseitige Auflösung durch den Garanten gilt, dass dieser die übernommene Verantwortung nicht zur Unzeit aufgeben darf; in den Fällen, in denen der Schutz weiterhin notwendig ist, wird der Garant erst dann aus seiner Verantwortung entlassen, wenn die Gefahrabwendung anderweitig sichergestellt ist

> NK-StGB/Gaede, 6. Aufl. 2023, StGB § 13 Rn. 38e.

Diese allgemeinen Grundsätze der strafrechtlichen Beschützergarantenstellung lassen sich aufgrund eines Erst-recht-Schlusses auf die verfassungsrechtliche Garantenstellung übertragen. Denn wenn selbst ein Privater durch Übernahme einer Schutzverpflichtung in eine Garantenstellung eintritt, muss das erst recht für den nach Art. 1 Abs. 3 GG grundrechtsgebundenen Staat gelten.

Dieses Verhältnis zwischen staatlicher und privater Garantenstellung hat das Bundesverfassungsgericht auch im *Fraport-Urteil* zugrunde gelegt. Dabei geht es davon aus, dass traditionell der Staat eine Garantenstellung innehat und Private nur ausnahmsweise. Dies ergibt sich aus den Ausführungen des Gerichts zur Verpflichtung Privater: Diese könnten „in eine vergleichbare Pflichten- oder Garantenstellung hineinwachsen wie traditionell der Staat."

> BVerfG, Urt. v. 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06, BVerfGE 128, 226-278, Rn. 56.

Auf die verfassungsrechtliche Garantenstellung ist insbesondere der Aspekt des Vertrauensschutzes übertragbar, der nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs die strafrechtliche Garantenstellung bei freiwilliger Übernahme von Schutzverantwortung stützt. Indem die staatliche Hoheitsgewalt als Garant freiwillig eine Schutzverantwortung übernimmt, entsteht eine Vertrauenserwartung bei demjenigen, für den die Verantwortung übernommen wurde. Die Garantenstellung des Staates gründet sich deshalb auf der schutzwürdigen Erwartung der betroffenen Person, dass der Staat in besonderem Maße für ihr Wohlergehen einsteht und die Tatsache, dass der Staat dies tatsächlich tut.

Daran gemessen trifft die Bundesrepublik Deutschland eine aus ihrer verfassungsrechtlichen Garantenstellung fließende Schutzpflicht für Leib und Leben der Beschwerdeführenden in Bezug auf die Gefahren durch die Taliban aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Die Bundesrepublik Deutschland hat freiwillig faktisch und – durch die Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG – auch rechtlich eine Schutzverpflichtung für die Beschwerdeführenden übernommen, die auf diesen Schutz vertraut haben. Indem die Bundesrepublik Deutschland sich gegenüber den Beschwerdeführenden nach § 22 Satz 2 AufenthG zur Aufnahme in Deutschland bereit erklärte, sie zur Ausreise nach Pakistan und zum Betreiben des Visumsverfahrens anleitete und sie seit zweieinhalb Jahren in einer Unterkunft der GIZ unterbringt, hat sie für den Schutz und das Wohlergehen der Beschwerdeführenden in einem

solchen Maße Verantwortung übernommen, dass sich diese im konkreten Fall zu einer grundrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verdichtet hat.

Die Beschwerdeführenden sind durch die GIZ, ein Staatsunternehmen, dass als Dienstleister im Auftrag der Bundesregierung die Aufnahme organisiert, in Gasthäusern untergebracht und befinden sich damit faktisch in der Obhut der deutschen Hoheitsgewalt. Die GIZ organisiert die Versorgung mit Nahrung und medizinischer Bedarfe. Die Beschwerdeführenden befinden sich dort in einer äußerst vulnerablen Lage, in der sie keinerlei eigene Handlungsoptionen haben und vollständig auf die Unterstützung GIZ angewiesen sind. Aufgrund der ausgelaufenen pakistanischen Visa konnten sie die Unterkunft in den letzten zwei Jahren aus Angst vor Abschiebung und auf Geheiß der GIZ nicht verlassen. Vor dem Hintergrund dieser Einschränkungen ist die Unterbringung, wenn auch von der Bundesregierung und ihren Dienstleister, der GIZ, nicht so beabsichtigt, als haftähnlich zu bewerten. Auch insoweit kann eine Parallele zu Personen in besonderen staatlichen Obhutsverhältnissen wie etwa Haft, Maßregelvollzug, Militärdienst und Gesundheitseinrichtungen gezogen werden.

Die Beschwerdeführenden befindet sich in einer ähnlich, wenn nicht noch vulnerablen Situation, die sich gleichermaßen durch eine strukturelle Asymmetrie hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten der Bundesregierung und ihren eigenen Handlungsmöglichkeiten auszeichnet und in der sie darauf vertrauen dürfen, dass die Bundesregierung für ihr Wohlergehen einsteht. Der einzige Weg aus dieser haftähnlichen Unterbringung, der nicht zurück nach Afghanistan und damit in die Gefahr von Folter und Tod führt, ist die Erteilung eines Visums und die Ermöglichung der Einreise durch die Bundesregierung. Weil ihnen diese in Aussicht gestellt wurde und sie zur Ausreise nach Pakistan und Durchführung des Visumsverfahrens unter Obhut der GIZ angeleitet wurden, durften sie auch auf den Schutz der Bundesregierung vertrauen. Im Ergebnis hat die Bundesrepublik Deutschland ihre grundrechtliche Schutzpflicht selbst – und unabhängig von der einfachrechtlichen Einordnung der Aufnahmeerklärung – konstituiert. Es wäre mit Ursprung und Idee der grundrechtlichen Schutzpflichten unvereinbar, wenn eine staatliche Einwirkung und Unterbringung von solcher Dauer und solchem Umfang, die zielgerichtet auf die individuelle Lebensführung und -perspektive der Beschwerdeführenden erfolgte, vom Grundrechtsschutz ausgespart bliebe.

Die Bundesrepublik Deutschland kann von dieser Garantenstellung nicht durch die Aussetzung der Aufnahmeprogramme Abstand nehmen. Zum einen können die Beschwerdeführenden keine anderweitige Gefahrvorsorge treffen (zuvor unter C.II.1.b)bb)(2)(a)(bb)iv). Zum anderen hindert der Grundsatz, dass der Garant die Verantwortung nicht zur Unzeit aufgeben darf, die Beseitigung der Garantenstellung. In der aktuellen Situation, in der Pakistan wieder nach Afghanistan abschiebt, die Taliban bereits einen Familienangehörigen der Beschwerdeführenden umgebracht haben und systematisch Systemgegner*innen verfolgen, ist die Gefahr für die Beschwerdeführenden denkbar groß. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung die Beschwerdeführenden durch ihre Schutzübernahme in eine besonders vulnerable Situation gebracht haben, in der sie unmittelbar davon bedroht sind, ohne Pässe oder finanzielle Ressourcen in die Hände der Taliban abgeschoben zu werden.

ii. Schutzpflicht wegen Verantwortungszusammenhangs

Eine Schutzpflicht lässt sich vorliegend daneben mithilfe des Kriteriums des Verantwortungszusammenhangs zwischen der deutschen Staatsgewalt und der grundrechtsgefährdenden Lage begründen.

Den einschlägigen Entscheidungen zu Schutzpflichtkonstellationen im Ausland ist zu entnehmen, dass das Vorliegen der Schutzpflicht maßgeblich davon abhängt, woher die Gefährdung der Grundrechte rührt und worin der Einfluss deutscher Staatsgewalt auf die Gefährdung besteht.

Im *Klimabeschluss* sah das Bundesverfassungsgericht in der Mitverursachung der unmittelbaren Grundrechtsgefährdung einen Anknüpfungspunkt für eine grundrechtlichen Schutzpflicht gegenüber Ausländer*innen im Ausland. Deutschland sei durch von ihm ausgehende Treibhausgasemissionen für die grundrechtsgefährdenden Klimafolgen im Ausland wenigstens mitverantwortlich.

> BVerfGE 157, 30 <125 f.> Rn. 175 ff. – Klimaschutz.

Den Begriff der Verantwortung zur Begründung einer Schutzpflicht griff das Bundesverfassungsgericht im *Ramstein-Urteil* auf. Es entwickelte ihn zum Kriterium des Verantwortungszusammenhangs fort.

> BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 86, 95, 101.

Aus der gem. Art. 1 Abs. 3 GG grundsätzlich umfassenden Grundrechtsbindung folgt auch im Ausland und auch gegenüber Ausländer*innen, dass die Grundrechte „davor schützen sollen, dass der deutsche Staat von

Dritten ausgehende Gefährdungen, die potentiell einen Schutzbedarf auslösen, zulässt, sofern es einen hinreichenden Verantwortungszusammenhang zwischen diesen Gefährdungen und der deutschen öffentlichen Gewalt gibt."

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 95.

Dabei legt das Bundesverfassungsgericht einen weiten Maßstab an, wann ein Verantwortungszusammenhang besteht. Zwar endet die grundrechtliche Verantwortlichkeit der deutschen öffentlichen Gewalt grundsätzlich dort, wo ein Sachverhalt im Wesentlichen von einem anderen Staat gestaltet wird. Die deutsche Hoheitsgewalt darf aber „die Hand nicht zu Verletzungen der Menschenwürde durch andere Staaten reichen."

StRspr. BVerfGE 140, 317 (347) m.w.N.

Ein Verantwortungszusammenhang kann mithin dann bestehen, wenn zwar die Grundrechtsgefährdung durch Handeln einer fremden Hoheitsgewalt entsteht, ihr dies aber rechtlich oder tatsächlich durch die deutsche Staatsgewalt ermöglicht wurde.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 98.

Hierfür ist nicht zwingend erforderlich, dass die eine Schutzpflicht auslösende Gefahrenlage auf eine auf deutschem Staatsgebiet vorgenommene Maßnahme mit Entscheidungscharakter zurückgeht. So wie in der abwehrrechtlichen Konstellation hoheitliche wie nicht hoheitliche Maßnahmen von der Grundrechtsbindung erfasst sind, kann auch die Ermöglichung einer Grundrechtsgefährdung vonseiten eines Drittstaats durch ein Handeln, Dulden oder Unterlassen deutscher Staatsorgane grundrechtsrelevant sein.

Vgl. BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 101.

Zudem reicht aus, dass die deutsche Staatsgewalt zu einer Gefahrenlage beiträgt; dass die deutsche öffentliche Gewalt für die Schaffung einer Gefahrenlage allein verantwortlich ist, wird nicht vorausgesetzt. Es bedarf lediglich eines spezifischen Beitrags von einem gewissen Gewicht.

Vgl. BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 100 ff.

Ob ein Verantwortungszusammenhang vorliegt, ist im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung im Einzelfall zu beurteilen.

vgl. BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 98, 101.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dies bereits bei einer Einflussnahme auf den Geschehensablauf in Form der Ermöglichung der Grundrechtsgefährdung durch Dritte *(Ramstein-Urteil)* oder bei einer Mitverursachung der Gefahr *(Klima-Beschluss)* zu bejahen.

Erst recht muss ein Verantwortungszusammenhang angenommen werden, wenn der deutsche Staat in einer Weise in das Geschehen eingreift, dass dadurch die Grundrechtsverletzungen durch ein Gewaltregime ermöglicht werden oder die Gefährdungslage der Betroffenen erhöht wird.

Die Erweiterung des Maßstabs durch das im Ramstein-Urteil zusätzlich geforderte Kriterium der systematischen Verletzung von Völkerrecht oder Menschenrechte ist hier hingegen – wenngleich sich dies in Bezug auf das Taliban-Regime aufdrängt – mangels Handelns eines Bündnispartners nicht erforderlich. Das Verfassungsgut der Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und ihre internationale Zusammenarbeit ist nicht tangiert, weil die Taliban – schon ungeachtet der fehlenden Anerkennung als Regierung – kein Bündnispartner der Bundesrepublik Deutschland sind. Im Gegenteil: Der zwanzigjährige Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan zielte gerade auf ihre Bekämpfung und die Aufnahmeprogramme auf den Schutz von durch sie gefährdeten Menschen.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe besteht bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände im konkreten Fall ein Verantwortungszusammenhang zwischen der Ausübung deutscher Hoheitsgewalt und der Gefährdung der Beschwerdeführenden.

Der Verantwortungszusammenhang liegt bereits darin begründet, dass Deutschland die Beschwerdeführenden aus der eigenen Obhut in die Hände der Taliban überlässt. Die geltend gemachte Gefährdung der Beschwerdeführenden weist einen hinreichenden Bezug zur deutschen Staatsgewalt auf. Zwar gehen die drohenden lebensgefährdenden Handlungen von den Taliban aus. Die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht diese grundrechtsgefährdende Handlung aber, indem sie die Beschwerdeführenden infolge der Nichterteilung des Visums der konkreten Gefahr der Abschiebung nach Afghanistan und dortigen Verfolgung durch die Taliban aussetzt. Bereits dies begründet den Verantwortungszusammenhang.

Die deutsche Hoheitsgewalt hat durch die Erklärung der Aufnahme gegenüber den Beschwerdeführenden sowie das mehrjährige Visumsverfahrens maßgeblichen Einfluss auf den Geschehensablauf, der in die aktuelle Gefahrensituation mündete, genommen. Durch die Suspendierung

der Aufnahmeerklärung ermöglicht sie die Abschiebung nach Pakistan und den Zugriff der Taliban.

Sie hat den Bezug zu der individuellen Gefährdung der Beschwerdeführenden auch selbst und zielgerichtet hergestellt. Ziel der Aufnahme der Beschwerdeführenden in die Überbrückungsliste war es gerade, sie aufgrund der besonderen individuellen Verfolgungsgefahr zu schützen. Indem die Bundesrepublik Deutschland den Beschwerdeführenden die Einreise nach Deutschland in Aussicht stellte, ihnen vorübergehenden Schutz in der Unterkunft der GIZ gewährte und über zweieinhalb Jahre hinweg das Visumsverfahren durchführte, hat sie die derzeitige Lebenssituation und Gefahrenlage der Beschwerdeführenden, die nach der Machtübernahme der Taliban um ihr Leben fürchteten und praktisch keine anderen Schutzmöglichkeiten als das Aufnahmeprogramm hatten, maßgeblich bestimmt. Im konkreten Fall besteht deshalb aufgrund des mehrjährigen Verwaltungsverfahrens und der Aufnahmeerklärung eine besonders enge Beziehung zwischen den Beschwerdeführenden und der deutschen Staatsgewalt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Gefährdungsablaufs maßgeblich beeinflusst, z.B. sind die Beschwerdeführenden auf Veranlassung Deutschlands nach Pakistan ausgereist. Die Beschwerdeführenden haben sich in ihrer lebensgefährlichen und aussichtslosen Lage aufgrund der Aufnahmeerklärung in die Obhut der GIZ gegeben und ihr Leben in die Hände der Bundesrepublik Deutschland gelegt. Die Bundesrepublik Deutschland kann auch weiterhin den Geschehensablauf beeinflussen. So droht bei Verweigerung der Einreise den Beschwerdeführenden unmittelbar die Abschiebung nach Afghanistan, wo sie mit dem Leben bedroht sind. Es besteht mithin ein hinreichender Beitrag für einen Verantwortungszusammenhang.

Noch deutlicher ergibt sich der Verantwortungszusammenhang daraus, dass sich die Gefährdungslage der Beschwerdeführenden gegenüber ihrer Ausgangssituation vor Aufnahme in das Programm durch die Suspendierung der Aufnahmeerklärung verschlechtert, die Bundesregierung mithin die Gefahr für die Beschwerdeführenden erhöht hat.

Mit der Aufnahmeerklärung hat die Bundesrepublik Deutschland – gezielt – die wesentliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Beschwerdeführenden aus Afghanistan nach Pakistan reisten und sich dort in die Obhut der GIZ begaben, um das Visumverfahren zu durchlaufen. Durch die Aufhebung der Aufnahmeerklärungen durch die Bundesregierung

und die Aussetzung der Visumverfahren sind sie nun besonders gefährdet, aus Pakistan abgeschoben zu werden. Sie besitzen kein gültiges Visum mehr und ihr Aufenthaltsort ist den pakistanischen Behörden bekannt.

Die Bundesregierung entlässt die Beschwerdeführenden durch die Aufhebung der Aufnahmeerklärung sehenden Auges in eine noch schwerwiegendere Gefahrensituation als vor der Ausreise nach Pakistan.

Personen, die unfreiwillig nach Afghanistan zurückkehren, droht eine spezifische und gesteigerte Gefahr, in das Blickfeld der Taliban zu geraten. So kann allein die Rückkehr in ein Umfeld die Blicke auf eine Person lenken, die vorher nicht zugegen war. Zeitgleich haben sich die Strukturen des Taliban-Regimes verfestigt und sind Menschenrechtsverletzungen gestiegen.

Zudem ist eine zurückkehrende Person potenziell von besonderem Interesse für die Taliban. Es ist auch zu befürchten, dass verfolgte Personen eine besondere Bestrafung durch ihre Verfolger und Taliban-Mitglieder erfahren, wenn sich herausstellt, dass sie Zuflucht in einem anderen Land finden wollten und sie Details zu ihrer Gefährdung an Mitarbeitende ausländischer Botschaften kommuniziert haben.

So sind laut dem Bericht der Unterstützungsmission der Vereinen Missionen in Afghanistan (United Nations Assistance Mission in Afghanistan, UNAMA) aus Juli 2025 viele Rückkehrer*innen gezwungen, sich aufgrund der Bedrohungen durch die Taliban zu verstecken.

Auch die Beschwerdeführenden hielten sich vor der Ausreise in Afghanistan vor der Taliban versteckt. Durch die Aufnahme in das Aufnahmeprogramm und die Unterbringung durch die GIZ haben sie sich exponiert und ihr Verbleib wird den Taliban spätestens im Zuge der Abschiebungen bekannt. An der Grenze nach Afghanistan werden zurückkehrende Personen von der Grenzpolizei der Taliban kontrolliert und registriert. Zudem berichten Rückkehrer*innen, dass hier Datenbankabgleiche erfolgen (dazu ausführlich unter B.IV.1). Ein Zugriff durch die Talibanbehörden kann daher bereits an der Grenze erfolgen. Auch im sogenannten *safe shelter*, in dem die Rückkehrer vorübergehend untergebracht werden, sind die Beschwerdeführenden vor der Taliban nicht sicher. Es ist davon auszugehen, dass die Taliban das *safe shelter* kennt und weiß, wer dort untergebracht ist oder dies in absehbarer Zeit herausfinden wird. Laut Aussagen von Schutzsuchenden waren Taliban-Beamte des „Ministeriums für Tugend und zur Verhinderung von Sünde“ bereits vielfach

im diesem sogenannten *safe shelter*, stellten Fragen zu den Bewohner*innen und führten Inspektionen im Gebäude durch. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis Taliban-Mitglieder von ihnen gesuchte Personen im *safe shelter* aufsuchen und entführen.

Diese Gefahren sind auch dem Dienstleister vor Ort bekannt, Schutzsuchende berichten, dass sie eindrücklich davor gewarnt werden, Bekannten oder Verwandten ihren Aufenthaltsort mitzuteilen oder das Shelter zu verlassen, weil dann Kontrollen durch die Taliban drohen (dazu ausführlich unter B.IV.2).

Die Beschwerdeführenden können sich nach ihrer Rückkehr nicht mehr selbst helfen, indem sie sich verstecken oder wieder ausreisen. Sie werden nach ihrer Rückkehr in einer sozioökonomisch deutlich schlechteren Lage sein als vor ihrer Ausreise. Infolge der Aufnahmeerklärung haben die Beschwerdeführenden ihre Zelte in ihrer Heimat abgebrochen und sämtliche Ressourcen auf das Visumsverfahren verwandt. Angesichts der äußerst geringen finanziellen Ressourcen, die den Beschwerdeführenden nach all dieser Zeit noch verblieben sind, wären sie schon allein aus diesem Grund nicht mehr in der Lage, sich – wie zuvor – in Afghanistan vor den Taliban zu verstecken oder einen alternativen Fluchtplan umzusetzen. Auch bezüglich ihrer Identitätsnachweise sind die Beschwerdeführenden in enormem Maße auf die GIZ angewiesen, weil die Abschiebung oft auch ohne die Pässe der abgeschobenen Personen erfolgen, die sich in der deutschen Botschaft in Pakistan befinden.

iii. Hilfsweise: Hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt und systematische Verletzung des humanitären Völkerrechts

Hilfsweise begründen auch ein hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt sowie die systematische Verletzung des humanitären Völkerrechts die Schutzpflicht.

Selbst wenn das Bundesverfassungsgericht die vorliegende Konstellation mit derjenigen, die dem Ramstein-Urteil zugrunde liegt, für vergleichbar hielte, wären nach dem Maßstab des Ramstein-Urteils eine Schutzpflicht begründet. Es liegt ein den Verantwortungszusammenhang begründender hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt vor (zuvor unter (a)).

Die Taliban verletzen systematisch das Völkerrecht und die Menschenrechte.

Zur Beurteilung ist eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen, im Rahmen derer gewichtige Anhaltspunkte sich insbesondere aus Entscheidungen internationaler Gerichte – namentlich des Internationalen EuGH und des EGMR –, und nationaler Gerichte, aus Entscheidungen, Berichten und anderen Schriftstücken von Organen des Europarats oder aus dem System der Vereinten Nationen sowie von Ausschüssen zu Menschenrechtsverträgen oder dem IKRK ergeben können. Bei der Beurteilung ist die Rechtsauffassung der für außen- und sicherheitspolitische Fragen zuständigen deutschen Staatsorgane, denen das Grundgesetz für die Regelung der auswärtigen Beziehungen einen grundsätzlich weit bemessenen Spielraum einräumt, maßgeblich zu berücksichtigen, soweit sich diese als vertretbar erweist.

> Vgl. BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 106 f., 109.

Dass in Afghanistan durch das Taliban-Regime systematisch Menschenrechte, insbesondere diejenigen von Frauen, verletzt werden, ist durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen, Medienberichte und Berichten von Internationalen und Nichtregierungsorganisationen belegt. Dies ist auch die Rechtsauffassung der für außen- und sicherheitspolitische Fragen zuständigen deutschen Staatsorgane. Die systematische Verletzung von Menschenrechten ist gerade Grund dafür, dass die Bundesrepublik Deutschland die Aufnahmeprogramme ins Leben gerufen hat. Seither hat sich die menschenrechtliche Lage in Afghanistan auch nicht gebessert. Vielmehr verschlechtert sich die menschenrechtliche Lage immer weiter (zuvor unter B.IV).

(b) Verletzung der Schutzpflicht

Die Bundesrepublik Deutschland verletzt die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG folgende Schutzpflicht gegenüber den Beschwerdeführenden, indem sie ihnen kein Visum erteilt und die Einreise nach Deutschland ermöglicht.

Eine Verletzung einer Schutzpflicht liegt dann vor, wenn Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen sind, wenn die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben.

> BVerfGE 157, 30 (114).

Der Schutzpflicht ist demnach nicht dadurch genügt, dass überhaupt Schutzvorkehrungen irgendeiner Art getroffen worden sind; ihre Reichweite ist vielmehr im Blick auf die Bedeutung und Schutzbedürftigkeit des zu schützenden Rechtsguts einerseits und mit ihm kollidierender Rechtsgüter andererseits zu bestimmen.

BVerfGE, 88, 203 <254>.

Dabei steht dem Staat eine weite Gestaltungsfreiheit zu, weil die Schutzpflicht grundsätzlich unbestimmt ist. Die Aufstellung und normative Umsetzung eines Schutzkonzepts ist Sache des Gesetzgebers, dem grundsätzlich auch dann ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zukommt, wenn er dem Grunde nach verpflichtet ist, Maßnahmen zum Schutz eines Rechtsguts zu ergreifen.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 110; Beschl. v. 4. September 2008 – 2 BvR 1720/03 – BeckRS 2010, 54358 Rn. 38; Beschl. v. 29. November 1995 – 1 BvR 2203/95, NJW 1996, 651, 651; BVerfGE 77, 170 <215>.

In besonders gelagerten Fällen kann sich die Freiheit in der Wahl der Mittel jedoch auf die Wahl eines bestimmten Mittels verengen, wenn ein effektiver Lebensschutz auf andere Weise nicht zu erreichen ist.

BVerfGE 46, 160 <164 f.>; vgl. auch BVerfGE 77, 170 <215>.

Maßgeblich für den wirksamen Schutz des betroffenen Rechtsguts und den danach zu bestimmenden Inhalt der Schutzpflicht sind insbesondere Art, Nähe und Ausmaß möglicher Gefahren, Art und Rang des verfassungsrechtlich geschützten Rechtsguts sowie die Irreversibilität von Verletzungen.

Vgl. BVerfGE 49, 89 <142>; BVerfGE 56, 54 <78>; BVerfG, Beschl. v. 29. Juli 2009 – 1 BvR 1606/08, NVwZ 2009, 1494 (1495).

Die Frage der Wirksamkeit staatlicher Schutzmaßnahmen liegt allerdings nicht außerhalb verfassungsgerichtlicher Kontrolle. Das Bundesverfassungsgericht stellt die Verletzung einer Schutzpflicht dann fest, wenn Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen sind, wenn die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben.

BVerfGE 157, 30 <114> Rn. 152; BVerfGE 56, 54 <81>; 77, 170 <215>; 79, 174 <202>.

Gegenüber im Ausland lebenden Menschen muss die Schutzpflicht nicht den gleichen Inhalt haben wie gegenüber Menschen im Inland, weil dem

Staat in Ansehung der völkerrechtlichen Grenzen deutscher Hoheitsgewalt gegenüber im Ausland lebenden Menschen grundsätzlich nicht die gleichen Schutzmöglichkeiten zur Verfügung wie in Bezug auf rein innerstaatliche Sachverhalte zustehen und die Gestaltung auswärtiger Verhältnisse und Geschehensabläufe nicht allein vom Willen der Bundesrepublik Deutschland bestimmt werden kann.

> BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 110; Beschl. v. 4. September 2008 – 2 BvR 1720/03 – BeckRS 2010, 54358 Rn. 38; Beschl. v. 29. November 1995 – 1 BvR 2203/95, NJW 1996, 651, 651; BVerfGE 77, 170 <215>.

An diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen gemessen und angesichts der besonderen Umstände des zugrunde liegenden Falls ist die Erteilung des Visums und die Ermöglichung der Einreise nach Deutschland das einzige Mittel zur wirksamen Erfüllung der Schutzpflicht gegenüber den Beschwerdeführenden. Dies ergibt sich zunächst mit Blick auf Art, Nähe und Ausmaß der Gefahren, denen das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Beschwerdeführenden ausgesetzt ist.

Das Leben und die körperliche Unversehrtheit sind höchstrangige Rechtsgüter. Beeinträchtigungen des grundrechtlichen Schutzguts des Lebens sind generell irreversibel, auf Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit trifft dies vielfach ebenfalls zu. Das Lebensgrundrecht stellt als die vitale Basis der Menschenwürde und Voraussetzung aller anderen Grundrechte innerhalb der Wertordnung des Grundgesetzes einen Höchstwert dar. Auf internationaler Ebene gehört es zu dem elementaren Menschenrechtsstandard, der als Völkergewohnheitsrecht für alle Staaten verbindlich ist.

> Vgl. BVerfG, Urt. v. 25. Februar 1975 – 1 BvF 1/74 u.a., BVerfGE 39, 1 <42>; Urt. v. 15. Februar 2006 – 1 BvR 357/05, BVerfGE 115, 118 <152> m.w.N.

Danach ist der Schutz des Lebens der Beschwerdeführenden von herausragender Bedeutung.

Entscheidend ist hier zu berücksichtigen, dass Art und Ausmaß der Gefahr außergewöhnlich sind: Den Beschwerdeführenden droht die willkürliche Folter und Tötung durch ein Gewaltregime und damit auch eine Verletzung seiner Menschenwürde (s. zuvor unter C.II.1.b)bb)(2((a)(bb)). Dieser Gefahr sind die Beschwerdeführenden akut ausgesetzt, die Abschiebung in die Hände der Taliban droht ihnen unmittelbar (s. zuvor unter C.II.1.b)bb)(2)(a)(aa)). Die Beschwerdeführenden sind der Lebensgefahr mithin schutzlos ausgeliefert.

Dabei wird die Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter durch das Folterverbot aus Art. 3 EMRK beeinflusst, welches in Art. 1 Abs. 1 GG maßgeblich berücksichtigt wird. Menschenwürdeverletzungen liegen in der Anwendung von Folter oder anderen Angriffen auf die Identität und Integrität des Einzelnen. Daher sind zumindest die Ausweisung, Abschiebung und Auslieferung dann in Hinblick auf Art. 1 Abs. 1 GG unzulässig, wenn mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit eine menschenunwürdige Behandlung insbesondere Folter droht.

> BVerfGE 75, 1 <16 f.>; BVerfGE 81, 142 <155 f.> BVerfG, NJW 1992, 660 (661); OLG Düsseldorf, NJW 1994, 1485 (1485) = NStZ 1994, 138.

Eine solche Gefahr muss die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Schutzpflicht abwenden. Keinesfalls darf der deutsche Staat seine Hand zu Verletzungen der Menschenwürde reichen.

> BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 85 m.w.N.

Die Schutzpflicht kann nur durch die Erteilung des Visums erfüllt werden. Die Bundesrepublik Deutschland kann damit die Gefahr von den Beschwerdeführenden abwenden. Andere Möglichkeiten, wie sich die Bundesrepublik Deutschland in wirksamer Weise schützend und fördernd vor die Grundrechte der Beschwerdeführenden stellen könnte, ohne ihnen die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen, sind nicht denkbar. So liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Staat bereit wäre, ihnen dauerhaft Schutz vor der Verfolgung durch die Taliban zu gewähren. Die Beschwerdeführenden sind auch außer Stande, sich selbst vor der Todesgefahr in zumutbarer Weise zu schützen. Ihnen kann angesichts der ihnen drohenden immensen Gefahren nicht zugemutet werden, sich dauerhaft – ob mit oder ohne staatliche Unterstützung – vor den Taliban zu verstecken.

(2) Fehlende Berücksichtigung durch das Gericht

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz (dazu unter C.II.1) aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 GG nicht im Ansatz gerecht.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die Sach- und Rechtslage nicht abschließend geprüft, obwohl dies im Hinblick auf die drohende erhebliche, irreparable Verletzung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit einschließlich der Verletzung der

Menschenwürde der Beschwerdeführenden (dazu C.II.1.b)cc) (1)) geboten gewesen wäre.

Dass mit der Frage der Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit Schutzpflichten im Eilverfahren teils schwierige, bisher ungeklärte Rechtsfragen aufgeworfen wurden, hätte einer abschließenden Prüfung im Eilverfahren nicht entgegengestanden.

Zu den sich aufdrängenden Konsequenzen für Leib, Leben und Menschenwürde der Beschwerdeführenden äußert sich das Gericht mit keinem Wort. Obwohl die Beschwerdeführenden die erhebliche Lebensgefahr, die ihnen in Afghanistan droht, geltend gemacht haben, sah sich das Gericht nicht dazu veranlasst, hierzu auszuführen, weder im Anordnungsanspruch noch im Anordnungsgrund, den es überhaupt nicht prüft.

dd) Verkennen des allgemeinen Gleichbehandlungssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG

Der angegriffene Beschluss des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg verletzt die Beschwerdeführenden in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG i.V.m. dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Das Gericht hat verkannt, dass die Aussetzung der Einreisen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Das BMI ist hinsichtlich der Aufnahmeerklärungen im Sinne des § 22 Satz 2 AufenthG im Rahmen des ÜBP an den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG gebunden (dazu (1)

Die Aussetzung der Aufnahmeerklärung durch das BMI führt zu einer Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte (dazu (2) Die Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Insbesondere gelten erhöhte Rechtfertigungsanforderungen aufgrund der Betroffenheit von Freiheitsrechten und des Vertrauensschutzes, die nicht erfüllt sind (dazu (3) Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat verkannt, dass eine Bindung an Art. 3 Abs. 1 GG besteht und diese durch die willkürliche Aussetzung der Aufnahmeerklärung und Nichterteilung der Visa verletzt wird (dazu (4)

(1) Bindung an Art. 3 Abs. 1 GG

Der allgemeine Gleichheitssatz bindet alle Träger öffentlicher Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG). Das umfasst unter anderem die

Rechtsanwendungsgleichheit, die zunächst die Exekutive betrifft, auch beim Erlass von Realakten sowie im Bereich der Fiskalverwaltung.

Jarass, in: Pieroth/Jarass, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 3.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belastungen und ungleiche Behandlung. Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen.

BVerfG, Beschl. v. 22. März 2022 – 1 BvR 2868, 2886, 2887/15 und 354/16, juris Rn. 122.

Die Erklärung der Aufnahme zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch das BMI nach § 22 Satz 2 AufenthG ist grundsätzlich eine politische Entscheidung im Einzelfall. Der Exekutive steht ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu.

Kluth/Bohley, in: BeckOK AuslR, 45. Ed. 1.7.2025, AufenthG, § 22 Rn. 4; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand März 2022, § 22 AufenthG Rn. 18; Hecker in Kluth/Heusch, Ausländerrecht, 2. Auflage 2021, § 22 AufenthG Rn. 4.

Erteilt das BMI die Aufnahmeerklärung auf der Grundlage abgestimmter, abstrakter und objektiver Kriterien stellt das jedoch eine selbstbindende Verwaltungspraxis dar, die auch an Art. 3 Abs. 1 GG zu messen ist.

So auch VG Berlin, Beschl. v. 19. September 2022 – VG 13 L 169/22 V, BeckRS 2022, 59714 Rn. 28.

Das ÜBP, im Rahmen dessen die Beschwerdeführenden eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben, stellt ein an objektiven Kriterien ausgerichtetes Aufnahmeverfahren dar.

Vgl. OVG der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 13. Februar 2018 – 1 B 268/17 –, juris Rn. 23; im Ansatz auch VG Bremen, Urt. v. 20.11.2020 – 2 K 3165/17, BeckRS 2020, 33340 Rn. 40.

So haben mehrere Verwaltungsgerichte entschieden, dass es ein Recht gibt, den Ablehnungsgrund zu erfahren und die Ablehnung einer

Willkürprüfung unterliegt. Dies folge aus § 22 Satz 2 AufenthG i.V.m. der ständigen Verwaltungspraxis der Beklagten im Rahmen des jeweiligen Aufnahmeprogramms i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG.

> vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 16. Juni 2022 – OVG 6 S 29/22, OVG 6 S 30/22, OVG 6 S 31/22; VG Berlin, Beschluss vom 29. Juni 2022 – VG 33 L 126/22 V – Entscheidungsabdruck, S. 6 f.; Beschluss vom 9. Juni 2022 – VG 16 L 198.22 V – Entscheidungsabdruck, S. 7 m.w.N.; Beschlüsse vom 3. Mai 2022 – VG 29 L 13/22 V, VG 29 L 15/22 V, VG 29 L 17/22 V – Entscheidungsabdrucke, jeweils S. 5; Urteil vom 26. Februar 2024 – 33 K 127/22, BeckRS 2024, 47013 Rn. 34, beck-online; VG Bremen, Urteil vom 20. November 2020 – 2 K 3165/17 – juris Rn. 35 ff.; OVG Bremen, Beschluss vom 13. Februar 2018 – OVG 1 B 268/17 – juris Rn. 23.

Erst recht ist die Bundesregierung an Art. 3 Abs. 1 GG gebunden, nachdem sie die Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 erteilt hat. Mit Erteilung der Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG verlässt die Exekutive den Bereich autonomen Staatshandelns (dazu bereits C.II.1.b)(3) Der Aufnahmeerklärung kommt eine Zäsurwirkung zu. Mit Erklärung der Aufnahme hat die begünstigte Person – bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen – nach ständiger Rechtsprechung und einhelliger Ansicht der Literatur einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

> OVG Bremen, Beschl. v. 13. Februar 2018 – 1 B 268/17, juris Rn. 14 f. m.w.N.

Innerhalb der Gruppe derjenigen, die eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben, müssen daher die gleichen Anforderungen an die Erteilung eines Visums für die Einreise nach Deutschland gelten. Ändert die Bundesregierung ihre Praxis bei der Visumsvergabe, so ist dies nach Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigungsbedürftig.

(2) Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte

Indem die Bundesregierung die Einreisen im Mai 2025 auf unbestimmte Zeit suspendierte, benachteiligt sie diejenigen, die eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben und bis Mai 2025 noch kein Visum erhalten haben, gegenüber denjenigen, die ebenfalls eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben und vor Mai 2025 bereits ein Visum erhalten und nach Deutschland einreisen konnten.

Diejenigen Personen, die im Rahmen der Aufnahmeprogramme eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben, sind, soweit sie die allgemeinen Visumsvoraussetzungen erfüllen und keine Sicherheitsbedenken bestehen, vergleichbar im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG. Nicht nur haben sie alle einen aus § 22 Satz 2 folgenden Anspruch auf Erteilung eines Visums. Sie erfüllen auch alle die von der Bundesregierung aufgestellten Kriterien für eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG im Rahmen der Aufnahmeprogramme. Dies gilt jedenfalls innerhalb der jeweiligen Programme, also etwa für alle Menschen auf der Menschenrechtsliste und der den gleichen Anforderungen folgenden Überbrückungsliste.

Zwischen Januar 2023 und Oktober 2024 wurden nach § 22 Satz 2 AufenthG 3370 Aufnahmeerklärungen für besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen im Rahmen der sogenannten Menschenrechtsliste und des Überbrückungsprogramms und 562 Aufnahmeerklärungen im Ortskräfteverfahren ausgesprochen.

BT-Drs. 20/13859, S. 10.

Indem die Erteilung der Visa im Mai 2025 für unbestimmte Zeit gestoppt wurde, erfolgt eine Ungleichbehandlung innerhalb dieser Vergleichsgruppe von Personen mit Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG. Trotz Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen und erfolgreicher Sicherheitsüberprüfung werden seit Mai 2025 keine Visa mehr erteilt. Dies wird mit dem politischen Interesse begründet, die freiwilligen Aufnahmeprogramme zu beenden.

vgl. BT-Drs. 21/492, S. 4.

Somit erfolgt eine Ungleichbehandlung zwischen denjenigen, die auf Grundlage von § 22 Satz 2 AufenthG bereits ein Visum erhalten haben, und denjenigen, die sich im Zeitpunkt der Suspendierung noch im Visumsverfahren befanden.

Zwischen Juli 2023 und Oktober 2024 sind über die Menschenrechtsliste und das Überbrückungsprogramm 4235 und über das Ortskräfteverfahren 53 Menschen mit Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG Visa erteilt worden.

BT-Drs. 20/13859, S. 7 f.

Die Einreisen von Personen mit bereits erteilten Aufnahmezusagen wurden bis Ende April 2025 weiter umgesetzt.

Im Mai wurden sämtliche Einreisen für unbestimmte Zeit ausgesetzt, im September erfolgten wieder einige Einreisen, allerdings nahezu ausschließlich von Personen mit Aufnahmezusagen nach § 23 Satz 2 AufenthG und positivem verwaltungsgerichtlichem Beschluss.

In Pakistan warteten Stand 28. Mai noch 1139 Personen mit Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG auf Erteilung eines Visums.

BT-Drs. 21/492, S. 2

(3) Fehlende Rechtfertigung

Die Ungleichbehandlung der Personen, die eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben, die allgemeinen Visumsvoraussetzungen erfüllen und die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen bestanden haben, ist nicht gerechtfertigt.

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen an den die Ungleichbehandlung tragenden Sachgrund ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von gelockerten auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können.

BVerfG, Beschluss v. 22. März 2022 – 1 BvR 2868, 2886, 2887/15 und 354/16 –, Rn. 123.

Im Fall der Ungleichbehandlung von Personengruppen besteht regelmäßig eine strenge Bindung des Gesetzgebers an die Erfordernisse des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

BVerfG, Beschl. v. 07. Mai 2013 – 2 BvR 909, 1981/06 und 288/07, Rn. 75.

Zudem verschärfen sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen, je weniger die Merkmale, an die die Differenzierung anknüpft, für den Einzelnen verfügbar sind. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich zudem aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben.

BVerfG, Beschluss v. 22.03.2022 – 1 BvR 2868, 2886, 2887/15 und 354/16 –, Rn. 123.

Insbesondere ist die Entziehung einer Rechtsposition streng zu prüfen.

Zur Entziehung von zuerkannten Leistungen BVerfGE 60, 16; 60, 42.

Ausgehend von diesem Maßstab sind strenge Anforderungen an die Rechtfertigung zu stellen.

Die Beschwerdeführenden können die Einreise nach Deutschland und die Fortsetzung des Visumsverfahrens nicht beeinflussen. Sie haben alle notwendigen Vorkehrungen getroffen und Unterlagen eingereicht. Sie sitzen schutzlos in Pakistan fest. Die Ungleichbehandlung wiegt schwer und betrifft sie in ihren Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GG. Die Aussetzung der Aufnahme der Beschwerdeführenden bringt sie in die konkrete, dringende Gefahr in Pakistan verhaftet und nach Afghanistan abgeschoben zu werden. In Afghanistan haben die Beschwerdeführenden Folter und Hinrichtung zu befürchten (dazu bereits C.II.1.b)bb)(2)(a)(bb)).

Die Aussetzung der Einreisen aus politischen Gründen hält bereits einer Willkürkontrolle und erst recht einer strengeren Verhältnismäßigkeitskontrolle nicht stand.

Anders als im März 2023, als das Programm aufgrund von Sicherheitsbedenken ausgesetzt wurde und das Visumsverfahren ab Juni 2023 dahingehend angepasst wurde, dass seitdem zusätzliche Sicherheitsinterviews durchgeführt werden, erfolgte die Aussetzung der Einreisen seit Mai 2025 ohne sachliche Begründung. Die Bundesregierung hat die Aufnahme von gefährdeten Menschen aus Afghanistan, die in Pakistan auf die Einreise nach Deutschland warten, ausschließlich und ohne weitere Begründung aufgrund des Wegfalls des politischen Interesses ausgesetzt. Sie verweist auf die Umsetzung des Koalitionsvertrags, der vorsieht, freiwillige Aufnahmeprogramme so weit wie möglich zu beenden.

BT-Drs. 21/492, S. 4.

Eine konkrete Begründung im Einzelfall der Beschwerdeführenden fehlt gänzlich.

Es bestehen zwischen denjenigen, die bis Mai 2025 ein Visum erhalten haben und denjenigen, die nun von der Aussetzung betroffen sind, keine erkennbaren Unterschiede, die eine ungleiche Behandlung unter Berücksichtigung des Lebens- und Sachbereichs rechtfertigen können.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. Mai 2013 – 2 BvR 909/06 u.a., juris Rn. 76.

Auch andere Umstände, die eine Anpassung der Verwaltungspraxis rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar. Eine politische Entscheidung aufgrund eines Regierungswechsels kann eine Differenzierung nicht rechtfertigen. Gegenüber denjenigen, denen bereits eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilt wurde, besteht kein freier politischer Spielraum mehr. Vielmehr muss sich die Bundesregierung

hier in einem rechtlichen Rahmen bewegen, der gerichtlich voll überprüfbar ist.

> OVG der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 13. Februar 2018 – 1 B 268/17 –, juris Rn. 21.

Gemessen daran stellt sich die Differenzierung unter den Menschen, die eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben und infolgedessen aus Afghanistan ausgereist sind und alle allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG erfüllen, als willkürlich dar.

(4) Fehlende Berücksichtigung durch Gericht

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat verkannt, dass eine Bindung an Art. 3 Abs. 1 GG besteht und durch die willkürliche Aussetzung der Aufnahmeerklärung und Nichterteilung der Visa verletzt wird.

Indem es davon ausgeht, dass nicht nur die Erteilung der Aufnahmeerklärung im freien Ermessen der Bundesregierung liege, sondern dass diese Erklärung auch nicht „zugunsten einzelner Ausländer" erfolge und die Aufnahme einzelner Ausländer „lediglich Reflex der Beurteilung politischer Interessen" sei (OVG BA, S. 3), verkennt es bereits die subjektive Rechtsposition, die mit Erklärung der Aufnahmeerklärung entsteht und an Art. 3 Abs. 1 GG zu messen ist. Indem es sodann annimmt, dass es im freien Ermessen der Bundesregierung liege, die Aufnahmeerklärung vorübergehend zu suspendieren und das weitere Bestehen eines politischen Interesses an der Aufnahme der Antragsteller erneut zu prüfen (OVG BA, S. 5), verkennt es, dass diese Entscheidung mindestens einer Willkürprüfung, wenn nicht – wie hier angenommen – einer strengeren Verhältnismäßigkeitsprüfung, unterliegt. Eine mögliche Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG wird im angegriffenen Beschluss nicht erwähnt und auch nicht implizit geprüft.

ee) Verkennen von Art. 3 EMRK

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat auch verkannt, dass den Beschwerdeführenden auch eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK droht. Diese drohende Verletzung der Rechte der Beschwerdeführungen aus Art. 3 EMRK muss bei der Auslegung der Grundrechte berücksichtigt werden.

Die Rechte der EMRK sind zwar im Rahmen der vorliegenden Verfassungsbeschwerde nicht direkt rügbar. Allerdings ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine völkerrechtskonforme Auslegung der Grundrechte unter Heranziehung der Rechte aus der EMRK geboten. So führt das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 26. März 1987 aus, dass bei der Auslegung des Grundgesetzes auch Inhalt und Entwicklungsstand der EMRK insoweit in Betracht zu ziehen sind, sofern sie zu keiner Einschränkung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte führen.

BVerfG, Beschl. v. 26. März 1987 – 2 BvR 589/79, 740/81, 284/85.

Auch in seiner neueren Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht diese Verpflichtung zur völkerrechtskonformen Auslegung des Grundgesetzes weitergeführt und bestätigt, und auch explizit die Bindung der rechtsprechenden Gewalt an die EMRK festgelegt.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04, Rn. 52 ff.

Eine Verletzung der Rechte aus Art. 3 EMRK droht den Beschwerdeführungen, da ihnen im Fall einer Abschiebung nach Afghanistan Folter, Tod und Inhaftierung drohen (dazu unter C.II.1.b)bb)(2)(bb)). Wie bereits ausgeführt ist davon auszugehen, dass die Taliban von einer möglichen Abschiebung der Beschwerdeführenden Kenntnis erlangen würden. In diesem Fall ist, wie ebenfalls bereits ausgeführt, davon auszugehen, dass diese aufgrund der ehemaligen Tätigkeit des Beschwerdeführers zu 2. als Richter von den Taliban inhaftiert, gefoltert und misshandelt und im schlimmsten Fall sogar ermordet werden würden.

Diese drohende Behandlung erfüllt die in Art. 3 EMRK aufgeführten Tatbestände. Nach der Rechtsprechung des EGMR ist ein Verhalten als eine unmenschliche Behandlung zu bewerten, das eine Körperverletzung herbeiführt oder zu intensiven körperlichen oder geistigen Leiden führt. Bei der Beurteilung des Schweregrades werden zusätzlich die konkreten Umstände herangezogen, so dass ein absichtliches und systematisches Handeln, die Zeitdauer der Behandlung aber auch die Schutzbedürftigkeit des Opfers berücksichtigt werden.

EGMR, Jalloh g. Deutschland, GK, 11. Juli 2006, Az. 54810/00, § 68.

Unter erniedrigender Behandlung ist ein Verhalten zu verstehen, das zu Angst, Pein oder Minderwertigkeitsgefühlen führt, die geeignet sind, das Opfer zu erniedrigen oder zu demütigen. Dabei muss die Behandlung nicht unbedingt vorsätzlich, also mit dem Ziel der Erniedrigung, erfolgen.

EGMR, Peers g. Griechenland, 19. April 2001, Az. 28524/95.

Ein vorsätzliches Handeln ist aber ein erschwerender Umstand, bei dessen Vorliegen die Relevanzschwelle von Artikel 3 eher erreicht wird. Auch ein rassistischer Hintergrund wirkt erschwerend.

EGMR, Moldovan und andere g. Rumänien, 12. Juli 2005, Az. 41138/98.

Folter liegt dann vor, wenn die Behandlung ein gewisses Maß an Schwere überschreitet, eine klare Abgrenzung zur unmenschlichen Behandlung ist aber nur anhand des Einzelfalls möglich.

EGMR, Ireland ./. United Kingdom, E 25, Ziff. 65.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Beschwerdeführenden im Falle einer Abschiebung durch die GIZ dort in einem *safe shelter* untergebracht würden und somit dem direkten Zugriff der Taliban – zumindest temporär – entzogen würden, droht ihnen auch in diesem Fall eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK.

So hat der EGMR eine Verletzung von Art. 3 EMRK in Fällen bejaht, in denen eine Inhaftierung von Schutzsuchenden bei einer Gesamtbetrachtung ein Gefühl der Willkür, der Beklemmung, und der Minderwertigkeit erzeugt.

EGMR, 21. Januar 20211 – 30696/09, Slg 11-I Rn. 220 – M.S.S./Belgien und Griechenland.

Dies ist laut EGMR jedenfalls dann zu bejahen, wenn eine Familie ohne eine sichere Perspektive, ohne mögliche Schulbesuche der Kinder, ohne eine angemessene medizinische Versorgung, über Monate hinweg sich nicht außerhalb der Unterkunft bewegen dürfen bzw. können. Dies ist im Fall der Beschwerdeführenden zu bejahen. Die Unterbringung in einem *safe shelter* führt dazu, dass die Beschwerdeführenden dieses aufgrund der Gefahr durch die Taliban nicht verlassen können. Die minderjährigen Beschwerdeführenden können die Schule nicht besuchen, darüber hinaus besteht eine massive Verletzung ihrer Rechte auf Bewegungsfreiheit. Die Unterbringung in einem *safe shelter* wäre damit einer Haft gleichzusetzten, die ebenso eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung bedeuten würde.

Gleichzeitig stellt auch ein weiterer Verbleib in Pakistan in einem der von der GIZ zur Verfügung gestellten Unterkünften eine Verletzung von Art. 3 EMRK dar. Die Beschwerdeführenden sind gezwungen, aus Angst vor einer drohenden Abschiebung nach Afghanistan in den Unterkünften zu verbleiben bzw. sich in Wäldern zu verstecken. Ein Schulbesuch ist

ebenso wenig möglich, da aufgrund der fehlenden Aufenthaltsberechtigung für Pakistan eine Abschiebung nach Afghanistan droht (zuvor unter C.II.1.b)(2)(aa).

Weil das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg sich insgesamt nicht mit den erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Freiheit der Beschwerdeführenden auseinandergesetzt hat (dazu unter C.II.1.b)(2) hat es auch den Schutz durch Art. 3 EMRK verkannt.

c) Fehlende Folgenabwägung

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Prüfungsmaßstab im einstweiligen Verfahren (dazu unter C.II.1.) auch deshalb verkannt, weil es keine Folgenabwägung vorgenommen hat.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat keine den Anforderungen von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG entsprechende abschließende rechtliche Prüfung vorgenommen. Es hat die grundrechtlichen Belange bei der Beurteilung der Hauptsache allenfalls am Rande berücksichtigt hat (zuvor unter C.II.1.b)(6) und C.II.1.b)(2)

Angesichts der erheblichen Grundrechtsverletzungen, die im Raum stehen, hätte das Gericht die Grundrechte der Beschwerdeführenden zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes jedenfalls im Rahmen der Folgenabwägung berücksichtigen müssen. Dies wäre auch angesichts der verschiedenen streitigen und entscheidungserheblichen Rechtsfragen (zuvor unter C.II.1.b)(6) und C.II.1.b)(2) geboten gewesen, weil dadurch die erforderliche vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren jedenfalls in Zweifel stand.

Auch im Rahmen der Folgenabwägung sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen.

Die grundrechtlichen Belange der Beschwerdeführenden finden im oberverwaltungsgerichtlichen Beschluss jedoch auch im Rahmen der Prüfung des Anordnungsgrunds keinerlei Berücksichtigung. Die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg beschränken sich auf die schlichte Feststellung, dass offenbleiben könne, ob das Verwaltungsgericht einen Anordnungsgrund zu Recht bejaht habe (OVG BA, S. 6). Mit der dramatischen Gefährdungslage der Beschwerdeführenden setzt sich das Gericht in keiner Weise auseinander.

Angesichts der umfangreich dargelegten schwerwiegenden drohenden Grundrechtsbeeinträchtigungen hätte das Gericht für eine effektive gerichtliche Kontrolle im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG die Prüfung der Gefährdung der Beschwerdeführenden in tatsächlicher Hinsicht vertiefen müssen.

Die immensen Nachteile in Form der drohenden Lebensgefahr und Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die für die Beschwerdeführenden mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbunden ist, und die die Hauptsache nicht mehr nachträglich beseitigen kann, forderten vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die vertiefte Prüfung der Gefährdung der Beschwerdeführenden in tatsächlicher Hinsicht und im Rahmen einer Folgenabwägung.

> Vgl. BVerfGE 101, 106 <123>; BVerfG, Beschl. v. 24. Juli 2019 – 2 BvR 686/19 –, Rn. 31 juris m.w.N.

Das Gericht durfte die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Erteilung der vorläufigen Visa nicht nur unter Verweis auf die Ausführungen zum Anordnungsanspruch versagen, sondern hätte eine Folgenabwägung unter intensiver tatsächlicher und rechtlicher Prüfung der Grundrechtsgefährdung der Beschwerdeführenden vornehmen müssen.

d) Beruhen der Entscheidung auf der unzureichenden Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg beruht auf der unzureichenden Beachtung der sich aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ergebenden Anforderungen. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass das Gericht bei einer verfassungsrechtlich gebotenen Befassung mit dem Begehren der Beschwerdeführenden zu einem für diese günstigeren Ergebnis gelangt wäre. Dem Beschluss lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen, dass das Gericht die begehrte einstweilige Anordnung nicht – auch nicht in Teilen – erlassen hätte.

Dem Antrag der Beschwerdeführenden hätte vermutlich sowohl bei eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage (dazu unter aa)) als auch bei Vornahme einer Folgenabwägung (dazu unter bb)) stattgegeben werden müssen.

aa) Vorliegen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund

Bei abschließender Prüfung durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wäre nicht ausgeschlossen gewesen, dass das Vorliegen sowohl des Anordnungsanspruchs als auch des Anordnungsgrunds zu bejahen gewesen wären.

(1) Anordnungsanspruch

Bei Orientierung an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache und einer damit zusammenhängenden eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage wäre ein Anordnungsanspruch zu bejahen. Die Beschwerdeführenden haben einen Anspruch auf Erteilung eines Visums nach § 22 Satz 2 AufenthG, jedenfalls aber einen Anspruch auf eine Entscheidung der Botschaft über den Visumsantrag.

Hätte das Gericht die erforderliche Prüfdichte angelegt, wäre es im Hinblick auf die von ihm verneinte Bindungswirkung der Aufnahmeerklärung und das Bestehen eines subjektiven Rechts der Beschwerdeführenden möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gekommen. Hierbei ist – wie gesehen – zu berücksichtigen, dass das Gericht wegen der erheblichen Grundrechtsgefährdung, insbesondere auch im Hinblick auf die Menschenwürde, auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu einer umfassenden Prüfung der grundrechtlichen Belange verpflichtet gewesen wäre.

Bei einer sachgerechten Berücksichtigung des Vertrauensschutzes wäre das Gericht möglicherweise zu dem Ergebnis gekommen, dass die Aussetzung der Aufnahmeerklärung an dem Fehlen der Aufhebungsvoraussetzungen nach §§ 48, 49 ff. VwVfG (analog) scheitert und ein Anspruch auf Visumserteilung besteht. Jedenfalls hätte es – unter der gebotenen Berücksichtigung der dies bejahenden Rechtsprechung – möglicherweise erkannt, dass aufgrund des allgemeinen Vertrauensschutzgebots die Aussetzung der Aufnahmeerklärung hier nicht zulässig war, weil die Beschwerdeführenden in schutzwürdiger Weise darauf vertrauen durften, dass ihnen ein Visum erteilt wird.

Auch bei einer sachgerechten Berücksichtigung der Schutzpflicht der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die den Beschwerdeführenden drohenden Lebensgefahren wäre das Gericht möglicherweise zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer Übernahme der Verantwortung für die Beschwerdeführenden

in Form der Aufnahmeerklärung sowie aufgrund ihres Beitrags zur aktuellen Gefahrenlage zur Erteilung des Visums verpflichtet ist.

Eine sachgerechte Berücksichtigung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG hätte ebenfalls möglicherweise zur Folge gehabt, dass das Gericht den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Erteilung des Visums bejaht hätte, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu verhindern.

Bei seiner hilfsweisen Argumentation, es handele sich um eine Aussetzung des Verfahrens und nicht um eine Aufhebung der Aufnahmeerklärung, wäre das Gericht unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes und der Schutzpflicht der Bundesrepublik Deutschland für das Leben der Beschwerdeführenden ebenfalls möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gekommen, weil es erkannt hätte, dass auch die gegebenenfalls nur zeitweise Aussetzung mit den in Rede stehenden Grundrechten und der unmittelbar drohenden Gefahr unvereinbar ist und ein Anspruch auf Visumserteilung weiter vorliegt.

Auch bei seiner weiter hilfsweise vorgebrachten Argumentation zu möglichen Ermessensfehlern, die das Gericht wegen des politischen Handlungsspielraums nicht für gegeben sieht, hätte es unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes, der Schutzpflicht der Bundesrepublik Deutschland für das Leben der Beschwerdeführenden und den Gleichheitssatz möglicherweise erkannt, dass der politische Handlungsspielraum hier eingeschränkt war, eine Aussetzung der Aufnahmeerklärung nicht erlaubte und ein Anspruch auf Erteilung des Visums fortbestand.

Jedenfalls hätte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bei Berücksichtigung der dargelegten grundrechtlichen Erwägungen vermutlich einen Anspruch auf sofortige Entscheidung über die Visumserteilung anerkannt. Mit Blick auf den grundrechtlich geschützten Vertrauensschutz und die unmittelbar drohende Gefahr der Abschiebung und der damit einhergehenden Gefahr von Folter und Tod hätte es erkannt, dass mangels sachlicher Gründe eine weitere Verzögerung des Verfahrens unzulässig wäre und die Beschwerdeführenden einen Anspruch auf sofortige Bescheidung des Visumsantrags hätten.

Die Verpflichtung zur Verbescheidung entspricht auch dem Rechtsschutzziel, das die Beschwerdeführenden in ihrer Klage- und Antragsschrift hinreichend deutlich gemacht haben. In dem Begehr, die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Beschwerdeführenden ein Visum zu

erteilen, ist als Minus das Begehr auf eine baldige Sachentscheidung enthalten.

(2) Anordnungsgrund

Hätte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die dargelegten Grundrechtsbeeinträchtigungen berücksichtigt, hätte es erkennen können, dass das Verwaltungsgericht Berlin zu Recht einen Anordnungsgrund angenommen hat. Es hätte die schweren und unzumutbaren, nicht anders abwendbaren Nachteile der Beschwerdeführenden erkannt, die in den erheblichen Beeinträchtigungen, die die Beschwerdeführenden in ihrer aktuellen Lebenssituation erleiden und die gravierenden Gefahren, denen sie ausgesetzt sind (zuvor unter C.II.1.b)(2) liegen. Das Gericht wäre dann möglicherweise auch zu der Auffassung gelangt, dass diese Nachteile durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr beseitigt werden könnten und daher die einstweilige Anordnung geboten war.

(3) Kein Verstoß gegen Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache

Die einstweilige Anordnung würde nicht gegen das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache verstoßen. Die von den Beschwerdeführenden begehrte Verpflichtung zur Erteilung vorläufiger Visa würde die Hauptsache schon nicht vorwegnehmen (dazu unter (a)). Zudem wäre es im vorliegenden Fall sogar geboten, die Hauptsache vorwegzunehmen (dazu unter (b)).

(a) Keine Vorwegnahme der Hauptsache

Die von den Beschwerdeführenden begehrte einstweilige Anordnung würde nicht zu einer Vorwegnahme der Hauptsache führen.

Eine Vorwegnahme der Hauptsache liegt nur dann vor, wenn die begehrte vorläufige Entscheidung faktisch keine vorläufige wäre, sondern einer endgültigen gleichkäme.

BVerfG, Beschl. v. 11. Juni 2003 – 2 BvR 1724/02, Rn. 18, juris.

Mit anderen Worten: Eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache ist anzunehmen, wenn der beantragte Inhalt der einstweiligen Anordnung und das Rechtsschutzziel in der Hauptsache, wenn nicht deckungsgleich, so doch zumindest vergleichbar sind, wenn also die stattgebende einstweilige Anordnung mit dem Zeitpunkt ihres Erlasses einen Zustand in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu verwirklichen erlaubt, der erst

durch die zeitlich spätere Entscheidung in der Hauptsache hergestellt werden soll.

> BVerfG, Beschl. v. 2. September 2022 – 2 BvR 1532/22, BeckRS 2022, 23181 (Ls.).

Dies ist nicht der Fall, wenn die einstweilige Aussetzung einer Maßnahme begehrt wird, die bei entsprechendem Ausgang des Hauptsacheverfahrens wieder in Geltung gesetzt werden kann. Die bloße Tatsache, dass die vorübergehende Aussetzung als solche nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, macht die vorläufige Regelung nicht zu einer faktisch endgültigen.

> BVerfG, Beschl. v. 11. Juni 2003 – 2 BvR 1724/02, Rn. 18, juris.

Eine solche „vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache" ist mit jeder Entscheidung über einstweiligen Rechtsschutz unausweichlich verbunden ist und kann daher nicht verboten sein.

> Vgl. Hong, NVwZ 2012, 468, 470.

Nichts anderes gilt, wenn nicht die einstweilige Aussetzung einer Maßnahme, sondern die einstweilige Vornahme einer Maßnahme begehrt wird. So hat das Bundesverfassungsgericht etwa entschieden, dass die vorläufige Zulassung zur Prüfung die Hauptsache nicht vorwegnimmt.

> BVerfG, Beschl. v. 12. März 1999 – 1 BvR 355/99, Rn. 7, juris.

In einer sozialrechtlichen Sache hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Versorgung der Beschwerdeführerin im Rahmen einer einstweiligen Anordnung mit einem Elektrorollstuhl, selbst wenn dieser speziell für die Beschwerdeführerin hergerichtet werden muss, trotzdem nur eine vorläufige und keine endgültige Regelung ist.

> BVerfG, Beschl. v. 25. Februar 2009 – 1 BvR 120/09, Rn. 17, juris.

Auch im vorliegenden Fall handelt es sich allenfalls um eine „vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache". Die Beschwerdeführenden begehren die vorläufige Erteilung eines Visums zur Einreise. In der Hauptsache begehren sie einen Aufenthaltstitel nach § 22 Satz 2 AufenthG, der grundsätzlich zu einem langfristigen Aufenthalt in Deutschland berechtigt (nach § 39 Satz 1 Nr. 1 AufenthV ist Inhaber*innen eines nationalen Visums eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis zu erteilen). Würde in der Hauptsache entschieden, dass tatsächlich kein Anspruch auf ein Visum besteht, befänden sich die Beschwerdeführenden zwar in Deutschland, sie wären aber ausreisepflichtig.

Dem steht nicht entgegen, dass sie mit Blick auf ihre Gefährdungslage möglicherweise einen Anspruch auf die Erteilung eines asylrechtlichen Schutzstatus hätten. Dies würde aber zunächst die Durchführung eines von dem Visumverfahren völlig losgelösten Asylverfahrens voraussetzen.

(b) Hilfsweise: Ausnahme vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache

Darüber hinaus wäre eine Vorwegnahme der Hauptsache, selbst wenn sie vorläge, ausnahmsweise geboten.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, dass die Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG an die Auslegung und Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Eilrechtsschutz auch auf den verwaltungsprozessualen Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache zurückwirken und diesen im Einzelfall begrenzen.

> Vgl. BVerfGE 79, 69 <77 f.>; BVerfG, Beschl.v. 8. November 2017 – 2 BvR 809/17, Rn. 17, juris.

Die von der Rechtsprechung im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG entwickelten Grundsätze zu Ausnahmen vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache stellen zu Recht regelmäßig auch auf den irreparablen Rechtsverlust als solchen oder das Zeitmoment ab, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit zu spät käme.

> BVerfG, Beschl. v. 15. August 2002 – 1 BvR 1790/00, Rn. 18, juris.

Danach steht eine Vorwegnahme der Hauptsache der Zulässigkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nur dann nicht entgegen, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache möglicherweise zu spät käme und dem Antragsteller in anderer Weise ausreichender Rechtsschutz nicht mehr gewährt werden könnte.

> BVerfG, Beschl. v. 2. September 2022 – 2 BvR 1532/22, BeckRS 2022, 23181 Rn. 3 m.w.N.

So liegt der Fall hier: Sofern die begehrte einstweilige Anordnung eine Vorwegnahme der Hauptsache bedeuten würde, wäre diese ausnahmsweise durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG geboten. Den Beschwerdeführenden droht ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung schwerer, unzumutbare Nachteile, die irreparabel sind (zuvor unter C.II.1.b)(2) Ohne den einstweiligen Rechtsschutz droht die irreparable Vereitelung ihrer geltend gemachten Rechte.

bb) Folgenabwägung zu Gunsten der Beschwerdeführenden

Auch bei Vornahme einer Folgenabwägung unter der erforderlichen Berücksichtigung der geltend gemachten grundrechtlichen Belange ist nicht ausgeschlossen, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die einstweilige Anordnung erlassen hätte.

Das Gericht hätte erkennen können, dass die Nachteile, die bei Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung und späterem Erfolg in der Hauptsache entstünden, den Nachteilen, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen wird, das Begehren sich aber in der Hauptsache als unbegründet erweist, überwiegen.

Denn bei Würdigung der in Rede stehenden Grundrechte hätte das Gericht erkennen können, dass die Beschwerdeführenden bei Fehlen der einstweiligen Anordnung in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, in ihrer Menschenwürde und in ihrem grundrechtlich geschützten Vertrauen erheblich und irreparabel verletzt sind (zuvor unter C.II.1.b)(2) und C.II.1.b)(1)

Es hätte dann auch erkennen können, dass lediglich das öffentliche Interesse an der Steuerung des Zuzugs nach Deutschland berührt wäre, wenn die einstweilige Anordnung erginge, obwohl das Begehren in der Hauptsache unbegründet wäre. Angesichts dessen, dass öffentliche Interesse an der Steuerung des Zuzugs hier nur geringfügig schutzwürdig ist, weil die Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme zunächst erklärte und keine Sachgründe dafür vorliegen, dass sie nun davon Abstand nimmt, hätte das Gericht möglicherweise erkannt, dass das öffentliche Interesse hinter den gravierenden und irreparablen Nachteilen der Beschwerdeführenden zurückstehen müsste.

2. Verletzung der Garantie rechtlichen Gehörs, Art. 103 Abs. 1 GG

Indem das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in den Entscheidungsgründen auf all die Fragen, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung sind, überhaupt nicht eingegangen sind, hat es die Beschwerdeführenden auch in ihrem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m Art. 20 Abs. 3 GG verletzt.

a) Pflicht zur Auseinandersetzung mit den zentralen Argumenten

Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet, dass das entscheidende Gericht die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen muss.

StRspr: vgl. BVerfGE 21, 191 <194>; 96, 205 <216>.

Der in Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte Anspruch steht in einem funktionalen Zusammenhang mit der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG. Beide dienen dem gleichen Ziel, nämlich der Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes. Während die Rechtsschutzgarantie den Zugang zum Verfahren sichert, zielt Art. 103 Abs. 1 GG auf einen angemessenen Ablauf des Verfahrens: Wer bei Gericht formell ankommt, soll auch substantiell ankommen, also wirklich gehört werden.

Vgl. BVerfGE 107, 395 <409>; BVerfG, Beschl. v. 29. November 1989 – 1 BvR 1011/88 –, juris, Rn. 19.

Dabei umfasst das Recht, gehört zu werden, sowohl tatsächliches Vorbringen der Beteiligten als auch Ausführungen zur Rechtslage.

BVerfG, Beschl. v. 25. Juni 1992 – 1 BvR 600/92 –, juris, Rn. 12 m.w.N.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat, da es nicht verpflichtet ist, jedes Vorbringen in den Gründen seiner Entscheidung ausdrücklich zu verbescheiden. Art. 103 Abs. 1 GG ist nur dann verletzt, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist.

Vgl. BVerfGE 65, 293 <295>; 70, 288 <293>; 86, 133 <145 f.>.

Geht ein Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags eines Verfahrensbeteiligten zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war.

Vgl. BVerfGE 86, 133 <146> m.w.N.

Wenn ein bestimmter Vortrag den Kern des Parteivorbringens darstellt und für den Prozessausgang eindeutig von entscheidender Bedeutung ist, besteht für das Gericht folglich eine Pflicht, die vorgebrachten Argumente zu erwägen. Ein Schweigen lässt hier den Schluss zu, dass der

Vortrag der Prozesspartei entgegen Art. 103 Abs. 1 GG nicht beachtet worden ist.

> Vgl. BVerfGE 47, 182 <188 f.>; BVerfG, Beschl. v. 25. Juni 1992 – 1 BvR 600/92 –, juris, Rn. 11.

Das Maß der Erörterungspflicht des Gerichts wird dabei nicht nur durch die Bedeutung des Vortrags der Beteiligten für das Verfahren bestimmt, sondern auch durch die Schwere eines zur Überprüfung gestellten Grundrechtseingriffs.

> BVerfG, Beschl. v. 12. März 2019 – 1 BvR 2721/16 –, juris, Rn. 17; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 5. Februar 2004 - 2 BvR 1621/03 -, juris, Rn. 15.

Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG schließlich nur geltend gemacht werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf dem Gehörsverstoß beruht. Dies ist der Fall, wenn für den Fall der Gewährung rechtlichen Gehörs eine inhaltlich andere Entscheidung nicht ausgeschlossen werden kann

> Vgl. BVerfGE 86, 133 <147>; 89, 381 <392>.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Es ist in den Entscheidungsgründen zu Fragen, die für das hiesige Verfahren von zentraler Bedeutung sind, auf den wesentlichen Kern des Vortrags zu Tatsachen- und Rechtsfragen nicht eingegangen.

b) Keine Auseinandersetzung mit den einfach- und verfassungsrechtlichen Kernfragen

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ist in den Entscheidungsgründen auf die Fragen, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung sind, nicht eingegangen.

aa) Vortrag zur Rechtsnatur der Aufnahmeerklärung

Das Gericht hat sich nicht bzw. nicht hinreichend mit dem umfassenden Vortrag der Beschwerdeführenden zur Rechtsnatur der Aufnahmeerklärung auseinandergesetzt.

In der Klage haben die Beschwerdeführenden umfassend zur Bekanntgabe der Aufnahmeerklärung (Klage- und Antragsschrift, S. 4) und der Rolle der GIZ (Beschwerdeerwiderung, S. 3 f.) sowie die sich aus der

Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont ergebende Verwaltungsaktqualität der Aufnahmeerklärung (Klage- und Antragsschrift, S. 5 ff.; Beschwerdeerwiderung, S. 1 f.) vorgetragen. Hilfsweise haben die Beschwerdeführenden darauf verwiesen, dass es sich bei der Visumserteilung nach § 22 S. 2 AufenthG um einen mehrstufigen Verwaltungsakt handeln könnte, der unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausnahmsweise eigene und unmittelbare Rechtswirkung entfalte (Beschwerdeerwiderung, S. 4 f.).

Auf diesen Vortrag geht das Gericht im Kern nicht ein. Es behauptet lediglich pauschal, dass es an der Außenwirkung der Aufnahmeerklärung fehle und verweist auf seine Rechtsprechung vom 4. Juni 2025, in deren zugrundeliegender Fallkonstellation aber gar keine Aufnahmeerklärung vorlag, und darauf, dass – entgegen vieler anderslautender Meinungen – kein subjektivrechtlicher Anspruch aus der Aufnahmeerklärung nach § 22 S. 2 AufenthG folge (OVG BA, S. 5).

Angesichts der aufgeworfenen Rechtsfragen hätte sich das Gericht mit der Argumentation der Beschwerdeführenden zur Rechtsnatur der Aufnahmeerklärung im Kern auseinandersetzen müssen. Diese war zentraler Bestandsteil des rechtlichen und tatsächlichen Vortrags. Aus der Sicht der Beschwerdeführenden ist die Aufnahmeerklärung die wesentliche Entscheidung über die Visumsvergabe.

bb) Vortrag zum Vertrauensschutz

Das Gericht hat den Anspruch auf rechtliches Gehör ferner dadurch verletzt, dass es sich nicht mit dem durch die Beschwerdeführenden vorgebrachten Tatsachen- und Rechtsvortrag zum Vertrauensschutz auseinandergesetzt hat.

In der Klage haben die Beschwerdeführenden ihre erheblichen persönlichen und finanziellen Dispositionen dargelegt, die sie im Vertrauen auf die Aufnahmeerklärung tätigten (Klage- und Antragsschrift, S. 6). In rechtlicher Hinsicht haben sie unter umfangreicher Bezugnahme auf Rechtsprechung und Literatur vorgebracht, dass eine Aufnahmeerklärung – unabhängig von ihrer Verwaltungsaktqualität – mit Blick auf den Vertrauenstatbestand nicht ohne nähere Begründung aufgelöst werden kann. Vielmehr sei ein Lösen von der Aufnahmeerklärung nur unter Beachtung rechtsstaatlicher Standards in Form des Willkürverbot und der Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG möglich (Klage- und Antragsschrift, S. 6 ff.). Diese Argumentation ist der Kern sowohl

des rechtlichen als auch des tatsächlichen Vortrags der Beschwerdeführenden. Wie umfangreich vorgetragen, ist es gerade der Aspekt des Vertrauensschutzes, auf den sich die Beschwerdeführenden in ihrem Verfahren stützen, um einen Anspruch auf Visumserteilung zu begründen.

Weder mit der rechtlichen Argumentation noch mit dem tatsächlichen Vorbringen setzt sich das Gericht erkennbar auseinander. Nicht im Ansatz werden die erheblichen Ressourcen, die die Beschwerdeführenden seit der Aufnahmeerklärung vor über zweieinhalb Jahren aufgrund der Aufnahmeerklärung in das Visumverfahren investieren, vom Gericht thematisiert. Selbst im Rahmen seiner hilfsweisen Begründung zu möglichen Ermessensfehlern (OVG BA, S. 6 f.) verweist das Gericht wie schon zuvor, allein auf das freie politische Ermessen. Es geht in keiner Weise auf den hier offensichtlichen und zentralen Aspekt des Vertrauensschutzes ein. Durch die fehlenden Ausführungen des Gerichts liegt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor.

cc) Vortrag zur konkreten Gefahrenlage

Das Gericht hat schließlich auch sämtliches Vorbringen der Beschwerdeführenden zur aktuellen Gefahrenlage übergangen. Vor dem Verwaltungsgericht haben die Beschwerdeführenden wiederholt dargelegt, dass ihnen die konkrete Gefahr einer Abschiebung nach Afghanistan und dortige Lebensgefahr droht sowie ihre aktuelle Bewegungsfreiheit auf ein dauerhaft unzumutbares Minimum beschränkt ist (Klage- und Antragsschrift, S. 9 ff., Schriftsätze vom [redacted] 2025).

Diesen Vortrag lässt das Gericht gänzlich unberücksichtigt und hält ihn offenbar lediglich für den – von ihm nicht geprüften – Anordnungsgrund relevant. Angesichts der erheblichen Gefahren für Leib und Leben, die hier in Rede stehen, sowie der ausführlichen rechtlichen Ausführungen zum Anordnungsanspruch, die das Gericht größtenteils außer Acht gelassen hat, hätte das Gericht jedoch eine Folgenabwägung zu Gunsten der Antragstellenden vornehmen müssen. Denn die Erfolgsaussichten waren mit Blick auf die keineswegs unumstrittene Frage nach der Bindungswirkung der Aufnahmeerklärung und dem entsprechenden rechtlichen Vortrag der Beschwerdeführenden offen. Angesichts der immensen Gefahren für die Beschwerdeführenden und der volatilen Sicherheitslage hätte das Gericht eine Folgenabwägung jedenfalls in Erwägung ziehen müssen, um die Durchsetzung des möglichen Anspruchs auf Erteilung der Visa im Rahmen des Hauptsacheverfahrens zu sichern. Die fehlende

Auseinandersetzung mit der konkreten Gefahrenlage verletzt den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör.

c) Beruhen

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg beruht auch auf dem Gehörsverstoß.

Die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör hat nur dann Erfolg, wenn die angefochtene Entscheidung auf dem Gehörsverstoß beruht. Dies ist der Fall, wenn bei Gewährung rechtlichen Gehörs eine inhaltlich andere Entscheidung nicht ausgeschlossen werden kann.

Vgl. BVerfGE 86, 133 <147>; 89, 381 <392>.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Oberverwaltungsgericht anders entschieden hätte, wenn es den Vortrag der Antragstellenden in der gebotenen Weise zur Kenntnis genommen und erwogen hätte. Hätte es sich in der gebotenen Weise mit der Verwaltungsaktqualität der Aufnahmeerklärung auseinandergesetzt, wäre es möglicherweise zu einem anderen Ergebnis, nämlich der Bejahung des Anordnungsanspruchs, gekommen. Auch wenn das Gericht sich mit dem Vortrag der Antragstellenden zum schutzwürdigen Vertrauen der Antragstellenden auseinandergesetzt hätte, hätte es möglicherweise erkannt, dass eine willkürliche Abkehr von der Aufnahmeerklärung nicht möglich ist und hieraus ein Anordnungsanspruch resultiert. Schließlich hätte das Gericht bei folgerichtiger Würdigung des Vortrags zur konkreten Gefahrenlage den Anordnungsgrund vermutlich bejahen müssen. Auch im Rahmen der angesichts der immensen Gefahren gebotenen Folgenabwägung wäre dem Antrag der Antragstellenden im Ergebnis möglicherweise stattzugeben gewesen.

3. Verletzung von Vertrauensschutz, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG

Die Beschwerdeführenden sind durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg auch unmittelbar in ihrem Grundrecht auf Vertrauensschutz verletzt. Die Beschwerdeführenden können sich auch unmittelbar auf die Verletzung materiell-rechtlicher Grundrechte berufen, denn es kann ihnen angesichts der erheblichen Gefahr einer irreversiblen Abschiebung nach Afghanistan und der dortigen konkret drohenden Gefahr für Leib und Leben durch die Taliban sowie der dauerhaft

untragbaren Lebensumstände nicht zugemutet werden, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (dazu ausführlich unter C.I.4.c)).

Durch die Aufnahmeerklärung und die Gestaltung und Fortdauer des Visumverfahrens wurde ein Vertrauenstatbestand geschaffen, von dem sich die Bundesrepublik Deutschland nicht willkürlich hätte lösen dürfen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der Grundrechtsverletzung und des Beruhens der Entscheidung auf der Missachtung des Grundrechtsschutzes auf die obigen Ausführungen (unter C.II.1.b)(1) verwiesen.

4. Verletzung von Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg verletzt die Beschwerdeführenden auch unmittelbar in ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Das Gericht hat die Bedeutung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG bei der Auslegung und Anwendung von § 22 Satz 2 AufenthG verkannt. Aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG folgt im vorliegenden Fall eine grundrechtliche Schutzpflicht, die darauf gerichtet ist, den Beschwerdeführenden vorläufig Visa zu gewähren und ihre Einreise in die Bundesrepublik zu ermöglichen. Diese Schutzpflicht wird durch die Entscheidung des OVG verletzt. Auch insofern wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen zur Grundrechtsverletzung und des Beruhens der Entscheidung auf der Missachtung des Grundrechtsschutzes verwiesen (unter C.II.1.b)(1)

5. Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungssatzes, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg verletzt die Beschwerdeführenden auch unmittelbar in ihrem Recht auf Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG. Das Gericht hat die Bedeutung von Art. 3 Abs. 1 GG bei der Auslegung und Anwendung von § 22 Satz 2 AufenthG verkannt. Die Beschwerdeführenden haben einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Personen, die ebenfalls eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben, die allgemeinen

Visumsvoraussetzungen erfüllen und die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen bestanden haben, zum Zeitpunkt der Aussetzung der Einreisen im Mai 2025 aber bereits ein deutsches Visum erhalten hatten. Auch insofern wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen zur Grundrechtsverletzung und des Beruhens der Entscheidung auf der Missachtung des Grundrechtsschutzes verwiesen (unter C.II.1.b)0).

III. Erläuterung der Anträge

Nach Überzeugung der Beschwerdeführenden liegen die Voraussetzungen vor, um über die Erteilung eines Visums zu entscheiden. Die Erteilung des Visums ist eine gebundene Entscheidung, wenn eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG vorliegt.

Die Aussetzung der Aufnahmeerklärung verletzt die Beschwerdeführenden in ihren Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.

Es ist ihnen nicht zumutbar, mit diesen materiell-rechtlichen Grundrechtsrügen auf ein mehrjähriges Hauptsacheverfahren verwiesen zu werden. Die erheblichen Gefahren irreparabler Abschiebung und Verfolgung, die den Beschwerdeführenden konkret drohen sowie die ebenfalls irreparablen Nachteile, die sie bereits erleiden, gebieten eine umfassende Prüfung der grundrechtlichen Belange durch das Bundesverfassungsgericht (dazu ausführlich unter C.I.4.c)bb).

Hilfsweise ist die Bundesregierung zu verpflichten, ein vorläufiges Visum zu erteilen, höchst hilfsweise Antrag auf Erteilung eines Visums unverzüglich zu bescheiden (dazu unter C.II.1.b)bb)(5)(e)) und C.II.1.d)(1) bis dahin die Unterkunft sowie die Lebensmittel- und medizinische Versorgung der Beschwerdeführenden zu gewährleisten, da andernfalls die Grundrechte der Beschwerdeführenden irreparabel verletzt würden.

Höchst hilfsweise wird beantragt, den angegriffenen Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zurückzuverweisen.

D. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig.

1. Statthaftigkeit und Antragsberechtigung

Das Bundesverfassungsgericht ist für das Hauptsacheverfahren der gleichzeitig erhobenen Verfassungsbeschwerde zuständig. Die Antragstellenden sind als dortige Beschwerdeführende antragsberechtigt.

2. Rechtsschutzbedürfnis

Die Antragstellenden haben ein Rechtsschutzbedürfnis. Insbesondere ist die Verfassungsbeschwerde nicht von vornherein unzulässig (siehe oben unter C.I).

3. Keine Vorwegnahme der Hauptsache

Der Antrag ist auch mit Blick auf das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache zulässig.

Soweit nach § 32 BVerfGG eine vorläufige Erteilung eines Visums beantragt wird, ist dies keine Vorwegnahme des ersten Hauptantrags, der auf eine Erteilung eines Visums nach § 22 Satz 2 AufenthG gerichtet ist (dazu unter C.II.1.d)aa)(3)(a)).

Sollte die erhobene Verfassungsbeschwerde nur hinsichtlich des Antrags auf Zurückverweisung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für zulässig erachtet werden und hinsichtlich der materiell-rechtlichen Grundrechtsrügen aus das Hauptsacheverfahren verwiesen werden, so bezieht sich der Antrag auf vorläufige Erteilung eines Visums, hilfsweise vorläufige Bescheidung und Gewähr von Unterkunft und Versorgung während dieser Zeit nach seinem Sicherungszweck auf eine (nach Erschöpfung des Rechtswegs) in der Hauptsache zu erhebende Verfassungsbeschwerde.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. Mai 2004 – 2 BvR 821/04, juris Rn. 1.

Auch insoweit läge mit der vorläufigen Erteilung des Visums keine Vorwegnahme der Hauptsache vor (dazu unter C.II.1.d)aa)(3)(a)).

Die von den Beschwerdeführenden begehrte einstweilige Anordnung würden insoweit zur Vorwegnahme der Hauptsache führen, wie sich die Anträge der Verfassungsbeschwerde und des Antrags aus Erlass einer einstweiligen Anordnung decken. Dies ist hier angesichts der prekären Lebenssituation der Beschwerdeführenden und den außerordentlichen Gefahren für ihr Leib und Leben hier ausnahmsweise zulässig, weil der Rechtsschutz in der Hauptsache zu spät käme und andernfalls schwere und irreparable Nachteile drohten (dazu unter C.II.1.d)aa)(3)(b)).

II. Begründetheit

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Der Antrag auf Eilrechtsschutz hat jedoch keinen Erfolg, wenn eine Verfassungsbeschwerde von vornherein offensichtlich unbegründet wäre.

Vgl. BVerfGE 91, 328 <332>; 111, 147 <152 f.>.

Bei offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen abwägen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre.

Vgl. BVerfGE 99, 57 <66>; 132, 195 <232 f. Rn. 87>; stRspr.

Daran gemessen ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begründet. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet (1). Die danach gebotene Folgenabwägung geht zugunsten der Beschwerdeführenden aus (2).

1. Keine offensichtliche Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet (siehe oben unter C.II).

2. Folgenabwägung

Als Ergebnis der demnach vorzunehmenden Folgenabwägung ist dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattzugeben. Auch unter Anlegung des strengen Maßstabs im verfassungsgerichtlichen Verfahren nach § 32 BVerfGG überwiegen die Nachteile, die bei Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung und späterem Erfolg in der Hauptsache entstünden (dazu a)), den Nachteilen, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen wird, das Begehren sich aber in der Hauptsache als unbegründet erweist (dazu b)).

a) Nachteile bei Ausbleiben der einstweiligen Anordnung

Die Folgen, die eintreten würden, wenn die von den Beschwerdeführenden begehrte vorläufige Erteilung eines Visums nicht erlassen würde, sich aber später herausstellen würde, dass die Verfassungsbeschwerde begründet ist, wiegen besonders schwer.

Würde den Beschwerdeführenden kein vorläufiges Visum für Deutschland erteilt, droht ihnen unmittelbar die Abschiebung nach Afghanistan und dort Haft, Folter und Tod durch die Taliban – eine Entscheidung in der Hauptsache nützte ihnen nichts mehr.

Die Beschwerdeführenden sind durch die massenweise Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger durch pakistanische Behörden akut von der Abschiebung nach Afghanistan bedroht. Gerade in den letzten Wochen nahmen die Abschiebungen noch weiter zu und es kam zu zahlreichen Razzien in den Gästehäusern der GIZ. Im Zuge der Abschiebung drohen den Beschwerdeführenden Gewalt und Trennung voneinander (dazu C.II.1.b)bb)(2)(a)(aa)).

Mit der Abschiebung nach Afghanistan wären die Beschwerdeführenden dem Taliban-Regime schutzlos ausgeliefert. Die Taliban könnten sie bereits bei Identifizierung im Rahmen der Grenzkontrolle festnehmen. Auch eine mögliche Unterbringung im *safe shelter* in Kabul würde sie

nicht vor der Verfolgung durch die Taliban schützen und wäre ihnen unzumutbar (dazu C.II.1.b)bb)(2)(a)(aa)iv.).

Gerieten die Beschwerdeführenden in die Hände der Taliban, so drohten ihnen Haft, Folter und Tod. Die Beschwerdeführenden sind als abgeschobene Schutzsuchende aus einem deutschen Aufnahmeprogramm sowie durch die ehemalige Richtertätigkeit des Beschwerdeführers zu 2. und sein öffentlicher Einsatz für Menschenrechte besonders von der Verfolgung und den Vergeltungsmaßnahmen der Taliban bedroht (dazu C.II.1.b)bb)(2)(a)iii).

Auch das derzeitige Leben in ständiger Angst vor Abschiebung, das jahrelange Verstecken in der Unterkunft oder in Wäldern und der Mangel jeglicher Lebensperspektive ist für die Beschwerdeführenden und insbesondere die Beschwerdeführenden zu 3. bis 6. untragbar und führt bereits jetzt zu massiven psychischen Belastungen bis hin zu Suizidalität (dazu C.II.1.b)(2)).

b) Nachteile bei Erlass der einstweiligen Anordnung

Demgegenüber wiegen die Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen würde, die Verfassungsbeschwerde sich später aber als unbegründet herausstellt, deutlich geringer.

Sollten die Beschwerdeführenden mit einem vorläufigen Visum nach Deutschland einreisen und in der Hauptsache unterliegen, wäre das öffentliche Interesse an der Steuerung des Zuzugs nach Deutschland berührt

> Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, dazu: Bergmann/Dienelt/Dienelt, 15. Aufl. 2025, AufenthG § 1 Rn. 10. Vgl. auch EGMR, M.A. v. Denmark, Az. 6697/18, Rn. 178: Zuwanderungskontrolle stehe im „general interest of the economic well-being of the country, and the need to ensure effective integration of those granted protection with a view to preserving social cohesion (…).".

Durch die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften wird die Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht und gestaltet und die Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 AufenthG).

Vor diesem Hintergrund ist das öffentliche Interesse an der Steuerung der Zuwanderung im Hinblick auf die Beschwerdeführenden nur geringfügig betroffen.

Bereits aus finanzieller Sicht ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erkennen, weil die öffentlichen Leistungen, die die Beschwerdeführenden in Anspruch nähmen, sich vom Umfang her in Grenzen hielten und auf ihre Anfangszeit in Deutschland beschränkt wären. Zu berücksichtigen ist insofern auch, dass ihnen aktuell ohnehin laufend Unterstützung in Pakistan gewährt wird.

Auch soweit die Integrationskapazität Deutschlands bei der Steuerung der Zuwanderung in Rede steht, sind keine gewichtigen Nachteile ersichtlich. Die Beschwerdeführenden erhielten zunächst nur ein vorläufiges Visum, sodass auch ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Entscheidung in der Hauptsache zeitlich begrenzt wäre.

Soweit schließlich das öffentliche Interesse an der Steuerung des Zuzugs auch die Wahrung sicherheitspolitischer Interessen bezweckt, ist auch insoweit keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Beschwerdeführenden einem ausführlichen Sicherheitsinterview unterzogen und hat keine Sicherheitsbedenken.

Das demnach hier nur geringfügig betroffene öffentliche Interesse an der Steuerung der Zuwanderung muss gegenüber den diversen und gravierenden Nachteilen, die den Beschwerdeführenden im Falle der Ablehnung der einstweiligen Anordnung drohten, zurückstehen.

III. Erläuterung der Anträge

Die Anträge im einstweiligen Verfahren sind zulässig zur Sicherung der Anträge in der erhobenen Verfassungsbeschwerde. Sollte die erhobene Verfassungsbeschwerde nur hinsichtlich des Antrags auf Zurückverweisung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für zulässig erachtet werden, so ist der Antrag auf vorläufige Erteilung eines Visums, hilfsweise vorläufige Bescheidung und Gewähr von Unterkunft und Versorgung während dieser Zeit dennoch zulässig. Nach seinem Sicherungszweck bezieht sich dieser Antrag jedenfalls auf eine (nach Erschöpfung des Rechtswegs) in der Hauptsache zu erhebende Verfassungsbeschwerde.
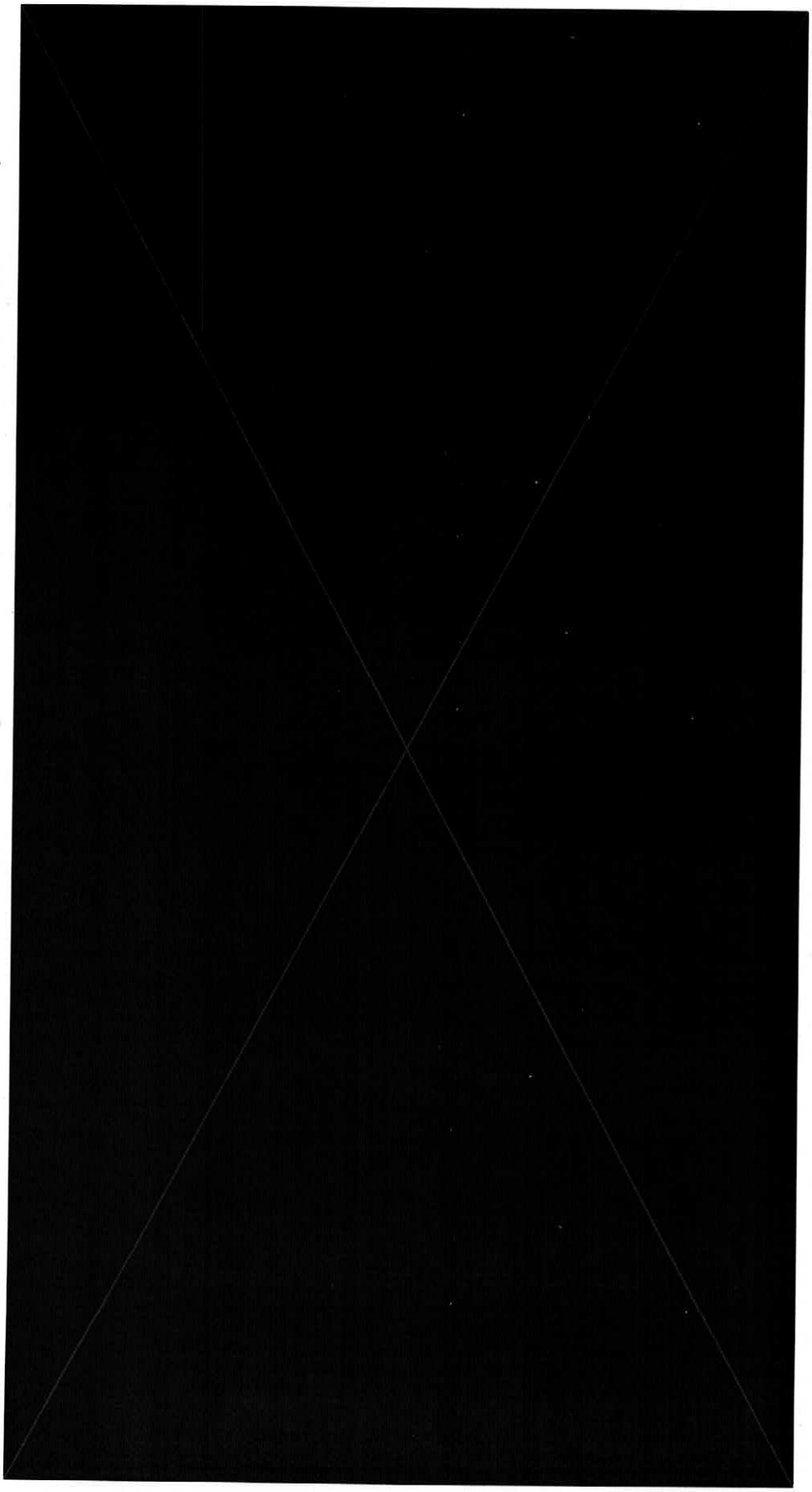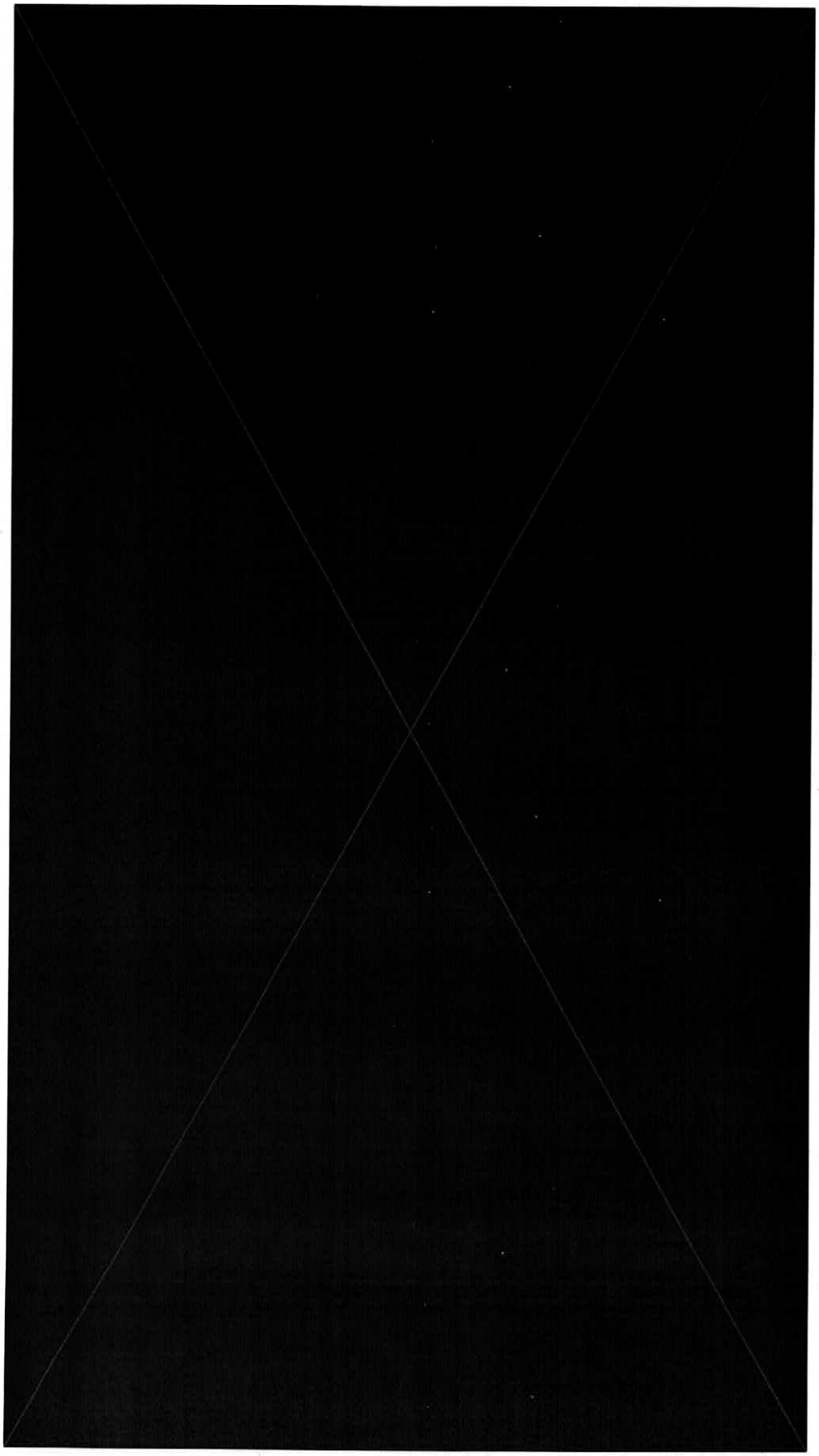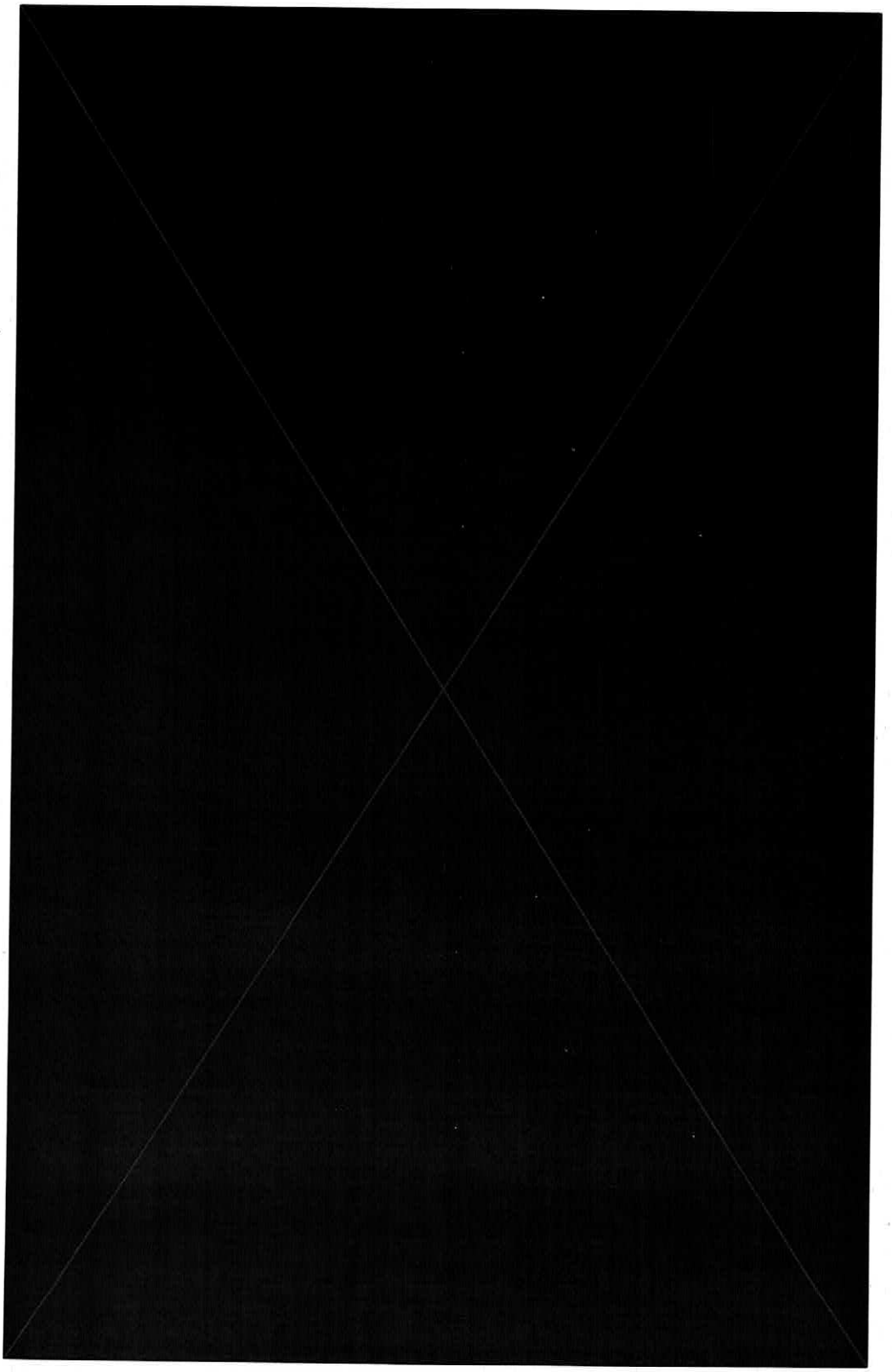
Vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. Mai 2004 – 2 BvR 821/04, juris Rn. 1.